



Peter Schlobinski

**Grundzüge von Sprache und Macht**

» NET.WORX **77**

# NETWORX

## IMPRESSUM

---

<b>Herausgeber</b>	Dr. Jens Runkehl, Prof. Dr. Peter Schlobinski, Dr. Torsten Siever
<b>Editorial-Board</b>	Prof. Dr. <b>Jannis Androutopoulos</b> (Universität Hamburg) für den Bereich Medienanalyse; Prof. Dr. <b>Christa Dürscheid</b> (Universität Zürich) für den Bereich Mobile Kommunikation; Prof. Dr. <b>Nina Janich</b> (Technische Universität Darmstadt) für den Bereich Werbesprache; Prof. Dr. <b>Ulrich Schmitz</b> (Universität Duisburg-Essen) für den Bereich Digitale Kommunikation
<b>ISSN</b>	1619-1021
<b>Anschrift</b>	<i>Niedersachsen:</i> Leibniz Universität Hannover, Deutsches Seminar, Königsworther Platz 1, 30167 Hannover <i>Nordrhein-Westfalen:</i> RWTH Aachen, Institut für Sprach- und Kommunikationswissenschaft, Eilfschornsteinstraße 15, 52062 Aachen Internet: <a href="http://www.mediensprache.net/networx/">www.mediensprache.net/networx/</a> E-Mail: <a href="mailto:networx@mediensprache.net">networx@mediensprache.net</a>

## ZU DIESER ARBEIT

---

<b>Autor &amp; Titel</b>	Peter Schlobinski: Grundzüge von Sprache und Macht.
<b>Version</b>	1.0 (2017-06-03)
<b>Zitierweise</b>	Schlobinski, Peter (2017). Grundzüge von Sprache und Macht. < <a href="http://www.mediensprache.net/networx/networx-77.pdf">http://www.mediensprache.net/networx/networx-77.pdf</a> >. In: Networx, Nr. 77. ISSN: 1619-1021.
<b>Zitiert nach</b>	Runkehl, Jens und Torsten Siever (2001). Das Zitat im Internet. Ein Electronic Style Guide zum Publizieren, Bibliografieren und Zitieren. Hannover

## MANUSKRIPTE

---

<b>Einsendung</b>	Die Einsendung von Beiträgen und Mitteilungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: <a href="mailto:networx@mediensprache.net">networx@mediensprache.net</a> oder an die Postadresse: Dr. Jens Runkehl, Institut für Sprach- und Kommunikationswissenschaft der RWTH Aachen, Eilfschornsteinstraße 15, 52062 Aachen.
<b>Autorenhinweis</b>	Mit der Annahme des Manuskripts zur Veröffentlichung in der Schriftenreihe Networx räumt der Autor dem Projekt <a href="http://www.mediensprache.net">mediensprache.net</a> das zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht ein. Dieses beinhaltet das Recht der Nutzung und Wiedergabe. Ein Recht auf Veröffentlichung besteht nicht.
<b>Begutachtung</b>	Die Begutachtung eingesandter Beiträge wird von den Herausgebern sowie den Vertretern des Editorial Board vorgenommen.

## Networx

ist die Online-Schriftenreihe des Projekts [mediensprache.net](http://www.mediensprache.net). Die Reihe ist eine eingetragene Publikation beim Nationalen ISSN-Zentrum der Deutschen Bibliothek in Frankfurt am Main.

## Einsenden?

Möchten Sie eine eigene Arbeit in der Networx-Reihe veröffentlichen? Dann senden Sie uns Ihren Text an folgende E-Mail-Adresse: [networx@mediensprache.net](mailto:networx@mediensprache.net) oder per Snail-Mail an: Dr. Jens Runkehl, Institut für Sprach- und Kommunikationswissenschaft, Eilfschornsteinstraße 15, 52062 Aachen.

## Homepage:

Alle Arbeiten der Networx-Reihe sind kostenlos im Internet downloadbar unter:

<http://www.mediensprache.net/networx/>

## Copyright

© Projekt [mediensprache.net](http://www.mediensprache.net)  
Die Publikationsreihe Networx sowie alle in ihr veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Projekts [mediensprache.net](http://www.mediensprache.net) unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

## Informationsstand

Stand der hier angegebenen Informationen – soweit nicht anders vermerkt ist: **Januar 2016**

# Grundzüge von Sprache und Macht

(PETER SCHLOBINSKI)

<b>Einleitung</b> .....	<b>2</b>
<b>1 Macht und Sprache</b> .....	<b>6</b>
1.1 Theoretische Ansätze und Grundkonzepte .....	8
1.1.1 <i>Machtformen nach Heinrich Popitz</i> .....	10
1.1.2 <i>Foucault'sche Machtkonzeption</i> .....	17
1.1.3 <i>Sprache und symbolische Macht bei Pierre Bourdieu</i> .....	20
1.2 Herrschaft und Sprache .....	25
1.3 Gewalt und Sprache .....	30
1.4 Zwischenfazit und Perspektiven .....	37
<b>2 Sprachliches Handeln und Machtrelationen</b> .....	<b>40</b>
2.1 Sprachliches Handeln und Macht: Voraussetzungen und Grundlegung .....	43
2.1.1 <i>Searles' Konzept der deontischen Macht</i> .....	51
2.2.1 <i>Habermas' Ansätze in seiner Theorie des kommunikativen Handelns</i> .....	57
2.2 Sprechhandeln und Macht .....	63
2.2.1 <i>Direktive Sprechhandlungen</i> .....	64
2.2.2 <i>Deklarative Sprechhandlungen</i> .....	74
2.2.3 <i>Expressive Sprechhandlungen</i> .....	76
2.2.4 <i>Strategische Kommunikation: Lügen und Täuschungen</i> .....	84
<b>3 Fazit</b> .....	<b>94</b>
<b>4 Literaturverzeichnis</b> .....	<b>98</b>
<b>5 Anhang</b> .....	<b>105</b>

## Einleitung

»[...] aber die konstitutive Rolle der Sprache im Rahmen der Machtverhältnisse, in die wir eingetaucht sind, können wir größtenteils nicht wahrnehmen.« (John R. Searle, *Wie wir die soziale Welt machen*, 2012: 153)

اللسان هو أكثر وضوحاً من السيف (*alllisan hu 'akthar wuduhaan min alsayf*).  
Sprichwort aus dem Arabischen, das bedeutet: Die Zunge ist schärfer als das Schwert.

Es gehört zu unserem Alltagsverständnis, dass Sprache *das* Kommunikationsmittel zwischen Menschen schlechthin, das wesentliche Mittel der Verständigung und des Verstehens ist, und für den Sprachtheoretiker Karl Bühler ist Kommunikation »als ein sozialer Prozess aufzufassen, an dem mindestens zwei Menschen beteiligt sind, die mittels Zeichen, Medien und Sprache in ein wechselseitiges Mitteilungs- und Verständigungshandeln eintreten, um sich aktuell aneinander zu orientieren, etwas Bestimmtes zu erreichen oder gemeinsam auf ein zukünftiges Ziel hin tätig zu sein.« (Krallmann/Ziehmann 2001: 48) In Bühlers *Sprachtheorie* heißt es: »Denn jedes konkrete Sprechen steht im Lebensverbände mit dem übrigen sinnvollen Verhalten eines Menschen; es steht unter Handlungen und ist selbst eine Handlung.« (Bühler 1982:52)

Kooperationsfähigkeit und Wir-Intentionalität sowie Sprechhandeln als interaktives Verhalten sind die Basisfaktoren einer auf Verständigung ausgelegten Kommunikation, idealiter als eine symmetrische, machtfreie Kommunikation<sup>1</sup>. In einer »idealen Sprechsituation«, so der Philosoph Jürgen Habermas, in der Kommunikation nicht durch Zwänge behindert ist, liegt eine »zwanglose« Kommunikationssituation vor, »wenn für alle Beteiligten eine symmetrische Verteilung der Chancen, Sprechakte zu wählen und auszuüben, gegeben ist« (Habermas 2009: 149).

Erscheinen Sprache und Verständigung als komplementär und durch ein gemeinsames Band verbunden, so Sprache und Macht demgegenüber als in einer gewissen Opposition stehend, als gegensätzlich. Sprache ist, so postuliert der französische Soziologe und Philosoph Pierre Bourdieu, »not only an instrument of communication or even knowledge, but also an instrument of power.« (Bourdieu 1977: 648), und Kommunikationsbeziehungen sind »auch symbolische Machtbeziehungen [...], in denen sich die Machtverhältnisse zwischen den Sprechern oder ihren jeweiligen sozialen Gruppen aktualisieren.« (Bourdieu 2015: 41) Sind bei Bourdieu Kommunikationsbeziehungen *auch* symbolische Machtbeziehungen, so ist für den Soziologen Norbert Elias Macht eine konstitutive Universalie im gesellschaftlichen Zusammenleben von Menschen und deshalb »eine Struktureigentümlichkeit menschlicher Beziehungen – aller menschlichen Beziehungen.« (Elias 1970: 77)

Wie in Kommunikationsbeziehungen sich Machtverhältnisse »aktualisieren«, wie repressiv Macht wirken und welche Funktion Sprache innehaben kann, dies kann am Fall des Galileo Galilei als ein Eingangsbeispiel verdeutlicht werden. Am 22. Juni 1633 kniet Galilei vor den Mitgliedern des Heiligen Offiziums, der Inquisitionsbehörde nieder und schwört der in seiner Schrift *Dialogo dei Massimi Sistemi* formulierten und seiner Erkenntnis nach unwiderlegbaren Behauptung ab, dass die Sonne und nicht die Erde der Mittelpunkt der Welt sei und sie sich nicht von Ost nach West bewege. In der Abschwurformel heißt es:

---

<sup>1</sup> Über das Primat der Verständigung herrscht auch die Überzeugung vor, »Sprache und Gewalt seien unvereinbar. Diese Überzeugung begegnet als grobes Vorurteil, aber auch als anspruchsvolle philosophische These.« (Liebsch 2007: 106)

»Es war mir befohlen worden, daß ich diese falsche Lehre (die kopernikanische, P. S.) nicht vertreten dürfe, sie nicht verteidigen dürfe und daß ich sie in keiner Weise lehren dürfe, weder in Wort noch in Schrift.<sup>2</sup> [...] Ich schwöre, daß ich in Zukunft weder in Wort noch in Schrift etwas verkünden werde, das mich in in einen solchen Verdacht (der Ketzerei, P. S.) bringen könnte.« (Bierbach 1982: 108)

Gehorsam ist die affirmative Erfüllung des Widerruf-Befehls, erzwungen in den Verhören durch die Androhung von »peinlichem Verhör« (Bierbach 1982: 105; Verhör mithilfe Folter) und unter dem Damoklesschwert der Hinrichtung stehend wie im Präzedenzfall des Giordano Bruno. Der Akt der Unterwerfung erfolgt in ritueller Form, speziell in Form eines kommissiven Sprechaktes<sup>3</sup> (*schwören*, dass p). Mit Schwören ist ein hoher Stärkegrad der Aufrichtigkeitsbedingung verbunden und er erfolgt mit Berufung auf die Instanz der heiligen Kirche. Die diesseitige Macht der Inquisition ist über eine jenseitige Allmächtigkeit legitimiert. So ist ihre religiös begründete und kirchliche Macht im Allgemeinen ein Produkt aus Berufung auf eine allmächtige Instanz und stellvertretender Autorität seitens der kirchlichen Machthaber, aus Besitztümern, Einkommen und »Belohnungen und Vergütungen sowie die Fähigkeit, mit repressiven Bestrafungen zu drohen.« (Galbraith 1989: 17) Und die repressivste Form, wie sie im Fall des Galilei zum Tragen kommt, ist die Androhung von physischer Gewalt bis hin zum Tod. Bertrand Russel (2009: 82) formuliert es so: »Die Macht der katholischen Kirche über Katholiken ist traditionell, aber ihre Gewalt über Ketzler, die verfolgt werden, ist nackt.«

Am 22. Juni 1633 unterzeichnet Galilei die Urkunde des Abschwörens und spricht die Schwurformel, kurz darauf werden Abschriften des Urteils und des Schwurdokuments in die Provinzen Italiens verschickt. »Von Rom aus wird Sorge getragen, daß jedermann, vor allem die es angeht, erfahre, wie unerbittlich die Kirche einschreiten wird, wenn die Häresie des Kopernikanismus sich weiter ausbreiten sollte.« (Hemleben 2010: 132) Wie demütigend das Verfahren und das Abschwören für Galilei gewesen sein muss, kann man sich vorstellen, wenn er eine andere, durchaus auch im aktuellen Wissenschaftsdiskurs bekannte Form der Unterwerfungsstrategie in seinem *Dialog über Weltsysteme* wie folgt beschreibt: »Was kann es Schmählicheres geben als zu sehen, wie bei öffentlichen Disputationen, wo es sich um beweisbare Behauptungen handelt, urplötzlich jemand ein Zitat vorbringt, das gar oft auf einen anderen Gegenstand sich bezieht, und mit diesem dem Gegner den Mund stopft.« (Blumenberg 1980: 159) Im Galilei-Prozess offenbart sich eine spezifische Form von Macht, die man mit Galbraith (1989: 24 ff.) als *repressive Macht* bezeichnen kann.

Der Faktor der Asymmetrie zwischen Machtausübenden und Machtunterworfenen und ein anderer Aspekt von Macht, nämlich ihr Wirken auf unterschiedlichen gesellschaftlichen Skalen, kann anhand des folgenden Beispiels verdeutlicht werden:

»Alle Dinge müssen ein Pendant haben. [...] Das Yin ist das Pendant des Yang, die Frau das des Mannes, der Sohn das des Vaters, der Untertan das des Fürsten. Es gibt kein Ding, das ohne Pendant wäre, und jedesmal verhalten sich beide Teile wie Yin und Yang. Das Yang ist mit dem Yin und das Yin mit dem Yang koexistent. Der Mann ist mit der Frau und die Frau mit dem Mann koexistent. Der Vater ist mit dem Sohn und der Sohn mit dem Vater

---

<sup>2</sup> Bereits 1616 war Galilei im Disput um den Kopernikanismus dem Heiligen Offizium unterlegen, und in einem Dekret wurde das Buch des Kopernikus *De revolutionibus orbium coelestium* auf den Index gesetzt und somit ein Druck- und Lehrverbot der Inhalte erteilt.

<sup>3</sup> Mit einem kommissiven Sprechakt verpflichtet sich ein Sprecher gegenüber einem Adressaten, die im propositionalen Gehalt ausgedrückte Handlung auszuführen.

koexistent. Der Fürst ist mit dem Untertan und der Untertan mit dem Fürsten koexistent. Die gerechte Ordnung zwischen Fürst und Untertan, Vater und Sohn, Mann und Frau entstammt sämtlich dem Prinzip von Yin und Yang. Der Fürst ist Yang, der Untertan Yin. Der Vater ist Yang, der Sohn Yin. Der Mann ist Yang, die Frau Yin. Auf dem Weg des Yin gibt es kein unabhängiges Handeln (du xing)« (Chunqiu fanlu [春秋繁露]<sup>4</sup> 12.53:5b f. zit. nach Roetz 1992: 369).

Im Hinblick auf eine Strukturanalyse der Macht- und Herrschaftsverhältnisse können wir an zwei Aspekte der Mythen-Analyse anknüpfen, wie sie von Lévy-Strauss (1975) in seiner Analyse des Asdiwal-Mythos der Tsimshian-Indianer wirksam sind. Die Abenteuer des Protagonisten Asdiwal entlang seiner Wanderung von Osten nach Westen im Tal des Skeena (kanadische Pazifikküste) lassen sich nach Lévy-Strauss als Form einer implikativ geordneten Oppositionsstruktur darstellen, »der einer Reihe von unmöglichen Vermittlungen zwischen immer kleiner werdenden Gegensätzen: oben und unten, Wasser und Erde, Jagd auf dem Meer und Jagd im Gebirge usw.« (Lévy-Strauss 1975: 184). Zwei Faktoren sind für uns von Interesse, nämlich zum einen die Oppositionsstruktur und zum anderen die Reproduktion der Struktur von der Makroebene hinunter auf die Mikroebene. Der erste Punkt ist zentral für die Lévy-Strauss'sche Mythen-Analyse und ist als Methodik in der Ethnographie des Sprechens<sup>5</sup> weiter ausgebaut worden. Er basiert auf grundlegenden Überlegungen einer Strukturanalyse nach Saussure (1967)<sup>6</sup>. So wie in der Lautanalyse Oppositionsstrukturen bestehen zwischen phonologisch distinktiven Einheiten, so treten in dem Konfuzius-Beispiel die Ausdrücke Herrscher – Untertan, Vater – Sohn, Ehemann – Ehefrau als kontextspezifische Gegensatzanordnungen auf und bilden ein Wortfeld, das sich auf der Folie von Machtrelationen konstituiert. Die Wörter in den Gegensatzpaaren bilden einen Kontrast, und generell kann man sagen, dass sprachliche kodierte Machtrelationen kontrastfähige Prädikate voraussetzen. In Sätzen wie ›Ein Herrscher hat Macht über einen Herrscher‹, in denen auf der lexikalischen Ebene kein Kontrast in den Prädikaten gegeben ist (im Vergleich zu Herrscher – Untertan), kann die Relation ›H hat Macht über H‹ nur dann sinnvoll interpretiert werden, wenn ein Bewertungsmechanismus greift, durch den ein semantisch-pragmatischer Kontrast induziert werden kann. Dies kann in Form einer implizierten Bedingung formuliert sein, z. B. ›Ein Herrscher hat Macht über einen Herrscher, wenn Herrscher A über mehr militärische Ressourcen verfügt als Herrscher B' oder ›Ein Herrscher hat Macht über einen Herrscher, wenn dessen Gegner seine Freunde sind‹, und die jeweilige Bedingung der konkreten Äußerungsbedeutung gehört zum impliziten Wissen, ohne das die Äußerung nicht vollständig interpretierbar wäre.

Ein zweiter Aspekt der Lévy-Strauss'schen Mythen-Analyse ist interessant, und wir wollen ihn im Rahmen einer Strukturanalyse als *Strukturhierarchien auf unterschiedlichen Skalen* behandeln. In Strukturen dieser Art treten durch Relationen definierte Eigenschaften auf unterschiedlichen Skalen auf. Bezogen auf Machtbeziehungen bedeutet dies, dass diese auf unterschiedlichen Skalen eines sozialen Systems bzw. eines Kommunikationssystems erscheinen. Übertragen wir dies konkret auf den Konfuzius-Lehrsatz. Wie sich der Untertan dem Herrscher unterordnet, so der Sohn dem Vater und die Frau dem Mann. Die Unterordnungsbeziehung

---

<sup>4</sup> Bedeutender Text aus der Han-Zeit von Dong Zhongshu.

<sup>5</sup> So Hymes (1979: 47): »Eine gute ethnographische Technik [...] liegt in der Analyse von Wörtern [...], im Rahmen von Gegensatzanordnungen.«

<sup>6</sup> Saussure demonstriert seine grundlegenden Ideen an den fiktiven Wörtern <anma>|, <anva> und <anda>. Der Laut *m* steht in syntagmatischer Beziehung zu seinen umgebenden Lauten (*a*, *n*, *a*), in assoziativer Beziehung<sup>6</sup> ist *m* »allen anderen Lauten gegenübergestellt, an die man sonst noch denken könnte« (Saussure 1967: 156).

ist dadurch definiert, dass die untergeordnete Person nicht autonom, sondern nur in Abhängigkeit der übergeordneten Person handeln dürfe (Asymmetrie-Bedingung), es ist also eine Herrschaftsrelation der Form ›A dominiert das Handeln von B‹. Die Herrschaftsrelation besteht strukturell auf zwei Größen des chinesischen Gesellschaftssystems des 6./5. Jahrhunderts v. Chr.: dem Staat und der Familie. Es besteht demnach eine doppelte Oppositionsstruktur: Staat (Herrscher : Untertan) : Familie (Vater : Sohn, Ehemann : Ehefrau). Staat und Familie bilden zwei gesellschaftliche Kontexte in denen eine Machtrelation ins Spiel kommt, die einerseits für beide Kontexte gilt, aber aufgrund der Skalierung sich unterschiedlich realisiert. Wir wollen hier von einer *skalierten Distribution* von Machtbeziehungen sprechen<sup>7</sup>. Ist die Relation Vater – Sohn eine familiäre, so die Herrscher – Untertan eine institutionelle. In beiden Relationen tritt eine (a) eine Asymmetrie auf (Rollenasymmetrie zum einen und *positionale* Asymmetrie im sozialen Gefüge zum anderen) und (b) Macht auf der mikrosozialen Skala ›Familienverband‹ versus makrosozialen Skala ›Herrschaftssystem‹, in welchem Macht in hohem Maße *institutionalisiert* auftritt. Die ›gerechte Ordnung‹ wird mit Berufung auf eine höhere Instanz (Ying-Yang-Prinzip) als eine komplementäre Relation begründet/gerechtfertigt.

Es gibt weitere Formen und Aspekte von Macht, über die in der Forschung ebenso Uneinigkeit herrscht wie darüber, wie Macht zu verstehen und definieren ist: »Bei etwas genauerer Betrachtung offenbart sich nicht nur eine unendliche Vieldeutigkeit der mit Macht und Herrschaft bezeichneten Phänomene (etwas Autorität, Einfluss, Zwang, Gewalt, etc.) und ein teils synonym, wenig voneinander geschiedener Wortgebrauch, sondern auch unterschiedliche, teils sogar konträre Einschätzungen und Bewertungen ihrer inhaltlichen Ausprägungen.« (Imbusch 2012: 9) Es kann und soll im vorliegenden Buch nicht darum gehen, Machttheorien in aller Breite zu diskutieren – dies wäre eine eigene Monographie wert –, sondern jene Ansätze, die besondere Anknüpfungspunkte und Grundlagen für das Thema Sprache und Macht bieten und bzw. oder sich mit diesem Aspekt beschäftigt haben (Heinrich Popitz, Pierre Bourdieu, Michel Foucault). All dies wird in Kap. 1 ausgeführt. Der spezifische Fokus auf Sprache, Macht und Handeln ist dabei ausgenommen und steht in Kap. 2 im Zentrum, wobei zum ersten die theoretischen Ansätze von Jürgen Habermas in seiner Theorie des kommunikativen Handelns und John Searle in seiner Analyse der Sozialontologie als Hintergrundfolie eingeführt sowie sprechakttheoretische Grundlagen dargestellt werden. In einem zweiten Schritt werden spezifische Sprechhandlungen wie Drohung, Erpressung, Befehl etc. einer Analyse unterzogen. In einem dritten Schritt wird die Analyse um die situative Einbettung und diskursive Rahmung erweitert.

Als wesentliche Ansatzpunkte für die hier eingenommene Sichtweise auf Sprache und Macht, die sich aus der Diskussion der unterschiedlichen Ansätze ergeben, wird die Ansicht vertreten, dass Macht relational ist, auf komplexen Interaktionsbeziehungen basiert, als Potenzialität und Realisierung auf unterschiedlichen Skalen lokalisiert werden kann und dass die somit zu beschreibende Welt der Machtbeziehungen sich als ein komplexes und dynamisches System darstellt (Kap. 1 und Kap. 2.1).

---

<sup>7</sup> X, Y in der Relation R ›X handelt in Abhängigkeit von Y‹ sind in Bezug auf die Kontexte K<sub>1</sub> ›Staat‹ und K<sub>2</sub> ›Familie‹ skaliert distribuiert.

# 1 Macht und Sprache

Es darf »nicht vergessen werden, dass die Kommunikationsbeziehungen [...] auch symbolische Machtbeziehungen sind, in denen sich die Machtverhältnisse zwischen den Sprechern oder ihrer jeweiligen sozialen Gruppen aktualisieren.« (Pierre Bourdieu, *Was heißt sprechen? Zur Ökonomie des sprachlichen Tausches*, 2015: 41)

Der kanadisch-US-amerikanische Wirtschaftswissenschaftler und Sozialkritiker John Kenneth Galbraith beginnt sein Buch *Anatomie der Macht* mit der Feststellung, dass »Wort *Macht* gehört zu der nicht allzu großen Zahl von Begriffen, die zwar häufig benutzt werden, bei denen aber allem Anschein nach nur ein geringes Bedürfnis besteht, darüber nachzudenken, was sie eigentlich bedeuten.« (Galbraith 1989: 11) Ein erster Blick in den *Duden – Das große Wörterbuch der deutschen Sprache* zeigt, dass unter dem Lemma *Macht* verschiedene Bedeutungsaspekte aufgelistet sind:

Macht, die; -, Mächte [mhd., ahd. maht, zu mögen]: 1. <o.Pl.> Gesamtheit der Mittel und Kräfte, die jmdm. od. einer Sache andern gegenüber zur Verfügung stehen; Einfluss: unumschränkte M. haben; wenig M. haben, etw. an den Verhältnissen zu ändern; seine ganze M. aufbieten, etw. zu erreichen; große M. in Händen haben; ihre M. reicht nicht weit; seine M. ausspielen, gebrauchen, missbrauchen; M. über jmdn., etw. haben, gewinnen, ausüben; über große M. verfügen; [...] 2. <meist Pl.> etw., was eine besondere bzw. geheimnisvolle Kraft darstellt, besitzt: dämonische, geheimnisvolle Mächte; die himmlischen Mächte; eine höhere M.; [...] 3. <o. Pl.> mit dem Besitz einer politischen, gesellschaftlichen, öffentlichen Stellung u. Funktion verbundene Befugnis, Möglichkeit od. Freiheit, über Menschen u. Verhältnisse zu bestimmen, Herrschaft auszuüben: die politische, staatliche, weltliche, geistliche, wirtschaftliche M.; [...] 4. a) politisch u. wirtschaftlich einflussreicher Staat: eine verbündete, feindliche M.; die Krieg führenden Mächte (Staaten); b) mächtige, einflussreiche Gruppe, Schicht o.Ä.: die geistliche und die weltliche M. (Kirche u. Staat) im Mittelalter; In der Demokratie sind die Medien... die vierte M. im Staat (Hörzu 25, 1996, 26). 5. (veraltend) Heer, Truppen: mit bewaffneter M. anrücken, angreifen. (DUDEN 2012)

Aus den Bedeutungsvarianten lassen sich drei zentrale Aspekte herauschälen, die sich in drei Basissätzen zusammenfassen lassen:

- (1) A will an die Macht.
- (2) A hat die Macht, X zu tun.
- (3) A hat Macht über B. [A, B = Einzelpersonen, Personengruppen, Institutionen, ...]

In (1) liegt eine Interpretation von Macht vor, die auf Verfügbarkeit abzielt: »A will die Verfügbarkeit der Mittel/der Sache erreichen, die jemandem oder einer Sache zur Verfügung stehen«. In *Macht zu etwas* (2) spielen Faktoren wie Fähigkeit, Möglichkeit, Gelegenheit eine Rolle: »A hat die Fähigkeit/Möglichkeit zu heilen«. Der relationale Charakter von Macht drückt sich in dem Schema *Macht über jem./etwas* haben aus. In der Lesart von (3) besteht eine Interaktionsrelation zwischen A und B, wobei B affiziert ist durch die Macht von A, es »steht eine präventive Machtausübung, die wesentlich Kontrolle über andere anstrebt, im Mittelpunkt« (Imbusch 2012: 11). Der in (3) zugrunde gelegte relationale Aspekt ist konstitutiv für viele Konzepte sozialer Macht, entscheidend wird eine Interaktionsrelation angenommen, so bei Felix

Oppenheim »a relationship between some action y of P and some possible action x of R« (Oppenheim 1981: 31). Bei Wartenberg (1990: 85) heißt es: »A social agent A has *power over* another social agent B if and only if A strategically constrains B's action-environment.« Oder präziser und um eine Zusatzbedingung erweitert bei Bräuer (2005: 5): »Ein Akteur a übt über einen Akteur b dann *Macht aus*, wenn a mit einer Handlung H den Akteur b dazu bringt, eine Handlung G auszuführen, die b ohne a's H-tun nicht getan hätte.«

Die unterschiedlichen Aspekte von Macht sind nicht einander ausschließend, sondern können integral auftreten, wie am Beispiel von Hexenzauberpraktiken im Hainland von Westfrankreich verdeutlicht werden kann. Nach dem Hexenglauben, wie ihn die Ethnologin Favret-Saada (1979) im Hainland von Mayenne untersucht hat, kann jeder von einem Hexenzauber »gepackt« werden. Die Zauberpraxis setzt eine Relation zwischen einem Verhexten (Opfer), der keine Macht hat, und einem Zauberer, der über eine übernatürliche, magische Macht<sup>8</sup> verfügt, voraus (vgl. auch Abb. 1). Die Zauberei selbst ist »ein Wort, das Macht ist«, und es ist »ein Wort (und nur ein Wort), das verhext oder enthext, und wer immer sich in die Lage begibt, es auszusprechen, ist jemand, der gefürchtet wird.« (Favret-Saada 1979: 17) Der Zauberer ist ein Subjekt, das die Fähigkeit besitzt und Möglichkeit hat, jemand anderen zu verhexen, bzw. eine Person, der seitens des Verhexten unterstellt wird, sie könne eine kausale Wirkung auf seinen Körper (Krankheit) oder seine Güter (z. B. Erkrankung seiner Nutztiere) ausüben, und der sich deshalb für verhext halten wird. Der Ursprung des Leidens eines Verhexten ist »die Bosheit eines oder mehrerer Zauberer, die nach dem Unglück andere Leute dürsten und deren Wort, Blick, und Berührung eine übernatürliche Macht besitzen.« (Ebd.: 13) Die Macht des Zaubers ist so stark, dass derjenige, der nicht verzaubert wurde, über den Zauber nicht reden *kann*, da er mangels persönlicher Erfahrung den Zustand des Verhext-Seins sich nicht vorzustellen vermag, und dass derjenige, der einmal verhext (und enthext) wurde, über den Zauber nicht sprechen *darf*, damit er nicht erneut verzaubert wird. Denn »je weniger man darüber redet, desto weniger wird man gepackt.« (Ebd.: 95)

	Zauberer (Z)	Verhexter (V)
Macht	übernatürlich, magisch	— (magische Gegenmacht)
Kraft	stark	Verlust der Lebenskraft; Tod
Handlungsrolle	Täter	Opfer
ethische Quelle	Bosheit	—

Abb. 1: Oppositionsstrukturen in der Zauberer-Verhexter-Relation

Dem Hexenzauber liegt also folgendes Machtschema zugrunde: Der Zauberer (Z) hat (1) die Möglichkeit und die Intention, V zu verhexen. (2) Z hat die magische Macht, V zu verhexen (Ressource). (3) Z hat über das Wort (verdeckte) Macht über V ((Sprech-)Handlung) mit der Wirkung, V Schaden zuzufügen (Telos). Möglichkeit und Macht-über-X finden sich integriert in der halbformalen Definition von Levin (1951: 336): »We might define power of b over a (...) as the maximum force which b can induce on a ( $f_{\max/a.x}$  [Im Original entspricht / in  $\max/a.x$  einem Bruchstrich.]), and the maximum resistance  $f_{\max/a.x}$  which a *can* offer.« Die Macht-über-X-Relation ist von Kausalrelationen wie »A bewirkt/bedingt B« abzugrenzen. Wer eine Tür öffnet, hat nicht Macht über die Tür, sondern es besteht eine Kausalkette »A hat den Willen,

<sup>8</sup> Die *magische Macht* ist eine Form der *sakralen Macht* (s. u.), die als Machtquelle im Schamanismus eine fundamentale Rolle spielt (vgl. Müller 1997).

die Tür zu öffnen«, »A betätigt den Türgriff« bis hin zum Zustand »Die Tür ist geöffnet«. Die Tür selbst ist Objekt der Handlung, ohne eine auch nur theoretische Handlungsalternative zu haben. Kontrolle über Objekte ist nicht mit Machtausübung gegenüber Personen oder Personengruppen o. Ä. gleichzusetzen, ansonsten läge jeder zielgerichteten Handlung eine Machtrelation zugrunde.

Der Polysemie des Machtbegriffs auf der wortsemantischen Ebene entsprechen eine Vieldeutigkeit der mit Macht assoziierten Phänomene und eine Vielfalt von disparaten Ansätzen und Konzepten, wie sie insbesondere in soziologischen und sozialwissenschaftlichen sowie philosophischen Theorien von Macht vorgelegt worden sind. Dennoch lassen sich einzelne grundlegende Aspekte im Hinblick auf die Grundlagen und Wirkungsmechanismen von Macht isolieren (Abb. 2).

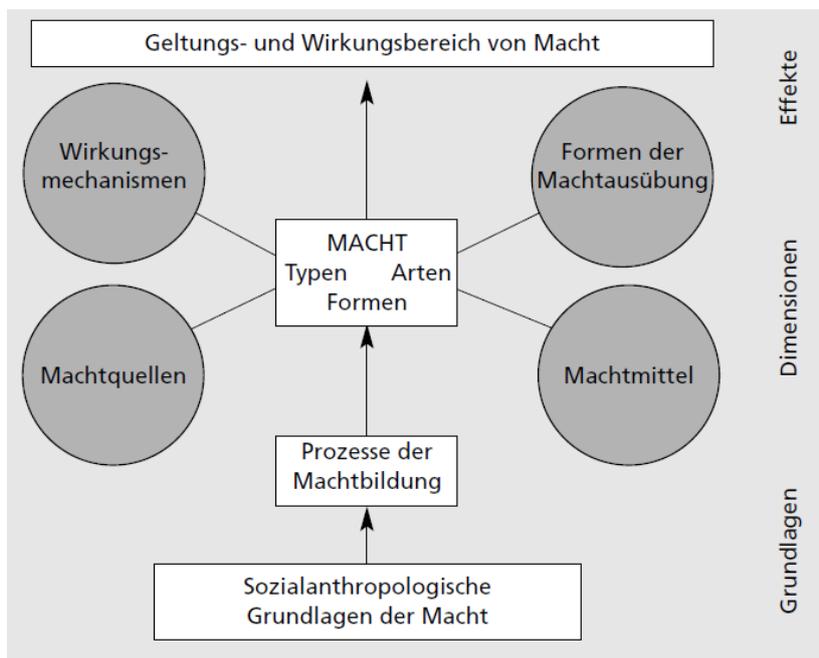


Abb. 2: Grundlagen und Wirkung von Macht (Imbusch 2006: 164)

Gegenüber der intensiven Beschäftigung mit dem Thema Macht in der Soziologie und den Sozialwissenschaften ist in der Linguistik der Komplex Sprache und Macht stiefmütterlich behandelt worden. Obwohl das Thema in der Soziolinguistik und Politolinguistik eine Rolle spielt und ansatzweise einzelne Aspekte untersucht wurden, steht eine zusammenhängende, systematische Behandlung der mit Macht und Sprache bezeichneten Phänomene ebenso aus wie eine konzeptuelle Grundlegung. In den folgenden Kapiteln wird es darum gehen, Theorien und Konzepte von Macht darzustellen, allerdings mit der Einschränkung, dass auf jene Ansätze fokussiert wird, die für den Zusammenhang von Sprache und Macht zentral sind (Popitz, Bourdieu, Foucault). Gegenüber Vorstellungen, denen nach Macht synonym zu Herrschaft, Gewalt, Autorität, Kontrolle etc. verstanden werden kann – »Macht, Stärke, Kraft, Autorität, Gewalt – all diese Worte bezeichnen nur die Mittel, deren Menschen sich jeweils bedienen, um über andere zu herrschen; man kann sie synonym gebrauchen, weil sie alle die gleiche Funktion haben.« (Arendt 2006: 45) –, wird Macht als ein spezifisches und konstitutives Konzept gesehen, das von den oben genannten Begriffen und damit verbundenen Konzepten abzugrenzen ist, wenn auch das eine (z. B. Herrschaft) nicht ohne das andere (Macht) zu sehen ist.

Eine Position unter anderen, in denen Macht, Herrschaft und Gewalt differenziert sind, nimmt Forst (2015) ein. Er vertritt die Auffassung, »dass das reale Phänomen der Macht gänzlich im noumenalen<sup>9</sup> oder intelligiblen Raum zu verorten ist [...]« oder besser »im ›Raum der Gründe‹, den bekannten Ausdruck von Sellars verwendend. Dieser Raum der Gründe ist als Raum der Rechtfertigungen zu verstehen.« (Forst 2015: 59), und *noumenale Macht* ist also »das Vermögen von A [...], B dazu zu motivieren, etwas zu denken bzw. zu tun, das B anders nicht gedacht oder getan hätte.« (Ebd.: 63) *Herrschaft* bezeichnet demgegenüber »eine Form der Macht, in der die Machtausübenden den Raum der Rechtfertigungen für andere bestimmen können, da ihre Macht durch umfassende (...) Rechtfertigungen getragen wird, die den Raum der Gründe strukturieren, innerhalb dessen gesellschaftliche und politische Verhältnisse verstanden werden.« (Ebd.: 77) Der »*Gewalt* schließlich begegnen wir dort, wo der Austausch von Rechtfertigungen gänzlich verweigert wird und der Raum der Gründe durch die rein physische Verfügung des einen über den anderen ersetzt wird. [...] Die der Gewalt unterworfenen Person wird nicht dazu gebracht, etwas zu tun, sondern es wird etwas mit ihr getan; sie ist ein bloßer Gegenstand für den anderen.« (Ebd.: 78–79)

### 1.1 Theoretische Ansätze und Grundkonzepte

Macht ist ein Fundamentalbegriff in der Gesellschaftswissenschaft »im gleichen Sinne, in dem die Energie den Fundamentalbegriff in der Physik darstellt« (Russell 2009: 11) Die meist zitierte Definition stammt von dem Soziologen und Ökonomen Max Weber: »Macht bedeutet jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht.« (Weber 1972: 28) In dieser klassischen Weber'schen Definition sind die oben genannten drei Aspekte partiell abgedeckt: A hat die Möglichkeit in einer Situation S, seinen Willen gegen Andere/Anderes durchzusetzen. Dabei sind zwei Faktoren von Bedeutung: (a) die Intentionalität des Handelnden und (b) die Potenzialität, die Intentionalität durchzusetzen. Die Durchsetzung des Willens kann mit Zwang erfolgen, Zwang wäre ein *Mittel*, um seinen Willen durchzusetzen, aber Macht selbst stellt zunächst dem Handelnden nur Möglichkeiten zur Verfügung, seinen Willen durchzusetzen. Diese Möglichkeiten zur Machtausübung sind allen sozialen Beziehungen inhärent und können folglich in allen Interaktionszusammen intentional genutzt werden. Insofern ist Macht universell, als sie omnipräsent auftritt, aber lokal, als sie in sozialen Situationen/Konstellationen realisiert wird.

Eine Spezifizierung, Operationalisierung und Ausweitung des Machtkonzepts findet sich in Witte (2005). Macht wird als eine zweistellige, asymmetrische Relation zwischen einem Machthaber (M) und einem Beherrschtem (B) gesehen. Die Einbettung der Machtposition erfolgt vor dem Hintergrund des Gesellschaftssystems in Machtbereiche (Z) und wird auf den Ebenen Individual-, Mikro-, Meso-, Makrosystem angesetzt. »Im Zentrum steht zwar immer das Machthandeln einer Person, das aber durch unterschiedliche Arten der Rollenzuweisung legitimiert sein kann: Als Individualperson mit speziellen Eigenschaften ohne weitere Legitimation, als mikrosystemisch legitimiert durch z. B. die Vaterrolle oder in der Funktion eines Vorgesetzten, als mesosystemisch legitimiert z. B. als Geschäftsführer einer Bank, oder aber makrosystemisch legitimiert als Bundeskanzler, Religionsführer etc. Über diese Relation wird

<sup>9</sup> Begriff aus der Philosophie, abgeleitet von gr. *noúmenon* ›das Gedachte‹, bei Forst im Sinne von ›das zu Rechtfertigende und Gerechtfertigte‹.

das Verhalten von B in dem Bereich Z durch Einflussnahme verändert. Hierzu wendet M Machtmittel Q an, die B mit einer Wahrscheinlichkeit Y und einem Ausmaß X bei einem Widerstand W in ihrem Verhalten verändern. Hierzu muss M eine Anstrengung A unternehmen und Ressourcen R für die Machtmittel Q einsetzen, wobei M über Reserven von Machtgrundlagen in der Höhe H verfügt.« (Witte 2005: 2) Das Schema des Witte'schen Machtbegriffs:  $[M, B; M(Q), B(Z); Q(A, R, H), Z(W, Y, X); M\{Q(A, R, H)\} \rightarrow B\{Z(W, Y, X)\}]$  lässt sich wie folgt darstellen:

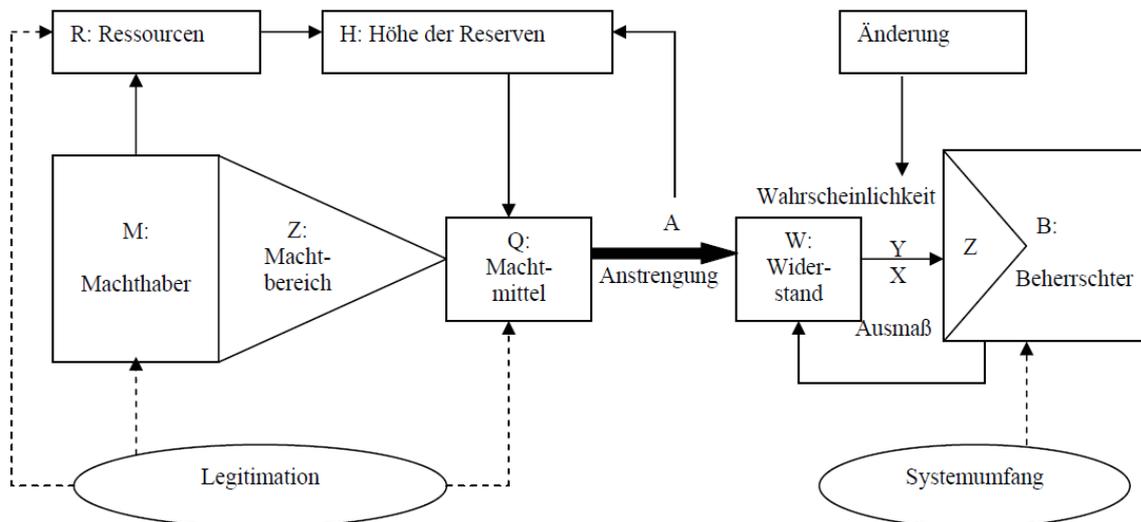


Abb. 3: Darstellung des Machtbegriffs nach Witte (2005: 5)

### Machtformen nach Heinrich Popitz

An das Weber'sche Grundkonzept der Macht knüpft auch der Soziologe Heinrich Popitz in seiner Monographie *Phänomene der Macht* an, und er stellt sich die Ausgangsfrage, warum und aufgrund welcher Fähigkeiten Menschen Macht ausüben und Macht erleiden (Popitz 2004: 23). Bei der Analyse dieses »menschlichen Vermögens, sich gegen fremde Kräfte durchzusetzen« (ebd.), geht Popitz von vier Grundformen der Macht aus: (a) der Aktionsmacht, (b) der instrumentellen Macht, (c) der autoritativen Macht und (d) der datensetzenden Macht (vgl. Abb. 4).

Machtform	Beschreibung	Machtrelation	Beispiel
Aktionsmacht	durch gerichtete Aktion Schaden zufügen	A übt Gewalt aus über B	jmd. verletzen, verspotten, herabsetzen
instrumentelle Macht	Verhaltenssteuerung	A sanktioniert B, wenn nicht X	Drohung, Versprechen
autoritative Macht	Verhaltens- und Einstellungssteuerung Anderer	A folgt B auf Grund von B's Autorität	Titelträger (Prof.), Funktionsträger (Kanzlerin)
datensetzende Macht	durch Herstellen von Artefakten die Lebensbedingungen Anderer bestimmen	A stellt X her und bestimmt dadurch B	Waffen, WhatsApp, I-Pod

Abb. 4: Machtformen nach Popitz (2004)

Unter *Aktionsmacht* versteht Popitz eine Verletzungsmacht, die Macht, »anderen in einer gegen sie gerichteten Aktion Schaden zuzufügen.« (Popitz 2004: 23) Hierzu zählen für ihn die Gewalt, die zur körperlichen Verletzung anderer führt, ebenso, wie »Aktionen, die sich gegen die soziale Teilhabe richten, beginnen mit Distanzierungen, Nichtbemerken-Wollen, Kontaktvermeidung. Sie steigern sich zu Handlungen, die andere herabsetzen, verspotten [...] und dann weiter zu formellen Status-Degradierungen.« (Ebd.: 45) Hier kommt der Aspekt der *verbalen Gewalt* zum Tragen. Auch Gewalt durch Sprache kann verletzen: psychisch bis hin zu körperlichen Symptomen. »Sprache [...] kann nicht nur zur Gewalt aufrufen, sondern sie kann selbst eine Form von Gewaltausübung sein. [...] Worte verletzen und sie kränken; und sie sind immer noch die am weitest verbreitete und die am häufigsten eingesetzte Waffe.« (Krämer 2005: 4) Und durch Sprache kann der Kommunikationspartner nicht nur ausgegrenzt, sondern »mundtot« gemacht werden. Sprache ist dann nicht ein Mittel zur Verständigung, sondern mutiert zu ihrem Gegenteil: Sprache wird zum Mittel, den Sprecher am Sprechen zu hindern. Hier wird besonders die *konversationelle Gewalt* augenscheinlich. Burger (1995: 104ff.) versteht unter konversationeller Gewalt, wenn das Rederecht eines Interaktionsteilnehmers durch einen anderen beschnitten wird, so durch Akte des Unterbrechens, Niederredens und Überschreiens, durch Übernahmen des Rederechts zu Lasten eines anderen Gesprächspartners.

Das, was Popitz unter Aktionsmacht fasst, wird in anderen Ansätzen als Gewalt definiert, in sprachwissenschaftlicher Perspektive sind Formen sprachlicher Diskriminierung und verbaler Gewalt in verschiedener Hinsicht untersuchte Phänomene. In neueren Untersuchungen und Ansätzen spielt das *Performative*<sup>10</sup> eine zentrale Rolle (Butler 2006, Krämer 2005, Herrmann/Kuch 2007, Krämer/Koch 2010), wobei an sprechakttheoretische Voraussetzungen (Austin 1972) angeknüpft wird. In Kap. 1–3 wird grundlegend auf das Thema Sprache und Gewalt eingegangen, in Kap. 2.1 wird detailliert auf die Sprechhandlungstheoretischen Grundlagen und Konsequenzen eingegangen.

Unter *instrumenteller Macht* versteht Popitz »die Steuerung des Verhaltens anderer durch Drohungen und Versprechungen.« (Popitz 2004: 79) Basis dieser Machtform ist die glaubhafte Verfügung über Strafen und Belohnungen, instrumentelle Macht formuliert Alternativen. Derjenige, der eine Entweder-Oder- bzw. Wenn-Dann-Struktur formuliert, »teilt das Verhalten des Betroffenen in zwei Klassen, in Fügsamkeit und Unbotmäßigkeit. Er dichotomisiert alles, was der Betroffene tun könnte, in Ja- und Nein-Handlungen.« (Ebd.: 26) Auf der linguistischen Ebene geht es um Sprechhandlungen, und in Kap. 2 werden sprachhandlungstheoretische Aspekte und Sprechhandlungen wie Drohung, Erpressung, Befehl etc. näher analysiert.

Die Voraussetzung *autoritativer Macht*<sup>11</sup> liegt »in einer spezifischen Gebundenheit, der Gebundenheit eines Menschen an das, was ein anderer tut oder unterlässt. Der Autoritätsabhängige ist auf den andern fixiert, fixiert insbesondere auf alle Handlungen, die er als Reaktion auf sich selbst deuten kann.« (Ebd.: 107) Wer über autoritative Macht verfügt, kann das Verhalten und die Einstellung anderer steuern. Der Autoritätsrelation liegen dabei zwei Anerkennungsbeziehungen zugrunde, nämlich auf »der Anerkennung der Überlegenheit anderer als

---

<sup>10</sup> Anknüpfend an Austin (1972: 27–28): »Der Name stammt natürlich von ›to perform‹, ›vollziehen‹: man ›vollzieht‹ Handlungen. Er soll andeuten, daß jemand, der eine solche Äußerung (performative Äußerung (der Verf.) tut, damit eine Handlung vollzieht – man faßt die Äußerung nicht einfach als bloßes Sagen auf.«

<sup>11</sup> *autoritativ* abgeleitet von *Autorität* < lat. *auctoritas*, »das einzige abstrakte Substantiv im Lateinischen, das von einem Agens (*auctor*) abgeleitet ist.« (Bettini 2005: 244), und *auctor* heißt derjenige, »der mit seiner Überzeugungskraft eine bestimmte Entscheidung begünstigt (*auget*), will damit einfach eine bestimmte Verhaltensrichtlinie ›durchsetzen‹, ihr zum Erfolg verhelfen, und dies zu Ungunsten anderer gleichermaßen möglicher Lösungen.« (Ebd.: 256)

der Maßsetzenden, Maßgebenden und auf dem Streben, von diesen Maßgebenden selbst anerkannt zu werden.« (Ebd.: 29) Aus der Sicht desjenigen, der sich einer Autorität unterwirft, hat »der andere für ihn Prestige.« (Ebd.: 110) Prestige als ein Phänomen sozialer Distanz ist ein wichtiges Konzept in soziolinguistischen Untersuchungen. Wenn eine Person, eine Gruppe von Personen, eine Institution über Autorität verfügt, dann übt diese sozialen Einfluss aus, der durch Überlegenheit und Anerkennung dieser Überlegenheit wirksam wird und dem sich die die Autorität Anerkennenden beugen.

Dem der autoritativen Macht zugrunde liegenden Bindungsschema »zugeschriebene Überlegenheit von A – Anerkennung von A's Überlegenheit seitens B« kann im Hinblick auf die autoritätsstiftende Überlegenheit das Sakrale als primär angenommen werden. In der *sakralen Autorität* manifestiert sich auf die Berufung der »Überlegenheit des Göttlichen über das Menschliche.« (Ebd.: 134) Die Autorität Gottes spiegelt sich wider in sprachlichen Tabus wie der Nichtnennung des Namen Gottes im jüdischen Kulturkreis. Die Eigenname Gottes im Alten Testament *Jahwe* (hebr. יהוה) wurde aufgrund des dritten Gebotes in 2. Mose 20,7: »Du sollst den Namen JHWH deines Gottes nicht zu Eitlem aussprechen« in religiös-rituellen Kontexten nicht gebraucht und seit dem 4. Jahrhundert vor Christus aus Ehrfurcht nicht mehr benutzt. Stattdessen verwandte man beim Vorlesen der Heiligen Schrift die Formen *Adonaj* (mein Herr) bzw. *Elohim* (meine Herren), in der Alltagssprache werden die Bezeichnungen *HaSchem* (Der Name) bzw. *Adoschem*, eine Wortkreuzung aus *Adonaj* und *HaSchem*, gebraucht. Bei den Chanten, einer westsibirischen Ethnie, werden Götter nicht direkt benannt, sondern man spricht von ihnen in poetischen Formeln, z. B. *torem-aj-päy* (wörtl. »goldener Herrscher-Alter«; Dudeck 2013: 267). Wenn der US-Präsident George W. Bush den Irak-Krieg als »göttliche Mission« beschreibt, wird der Krieg als Ausführung eines göttlichen Willens und mit Berufung auf eine über die menschliche Kritik stehende Autorität gerechtfertigt. Die Verbindung von sakraler Autorität und instrumenteller Macht in der Form der Androhung von Sanktionen (Tod) zur Durchsetzung eines Wahrheitsanspruches wider die Fakten liegt in dem eingangs angeführten Galilei-Fall vor.

Machtbeziehungen in dem Sinne, dass sie auf das Handeln von B seitens A einwirken, eröffnen unterschiedliche Möglichkeiten zu reagieren: Die von A intendierte Handlung kann erfüllt, zurückgewiesen, ironisiert werden usw., und insofern kann einer Machtaktion durch eine Gegenaktion begegnet werden (Macht vs. Gegenmacht), sodass diese abgeschwächt, kompensiert, der Lächerlichkeit preisgegeben usw. werden kann. Ein schönes Beispiel für Aktionsmacht als Reaktion auf repressiv gebrauchte, auf sozialen Rollen basierende autoritative Macht findet sich in dem Roman *Professor Unrat* von Heinrich Mann, der 1905 erschienen und 1930 als Spielfilm unter dem Titel *Blauer Engel* uraufgeführt wurde. »Da er Raat hieß, nannte die ganze Stadt ihn Unrat« (Mann 1951: 5), so beginnt der Roman, in dessen Zentrum der 57-jährige Ordinarius Raat steht, Lehrer am Gymnasium einer deutschen Kleinstadt. Und weiter heißt es:

Man brauchte nur auf dem Schulhof, sobald er vorbeikam, einander zuzuschreien:

»Riecht es hier nicht nach Unrat?«

Oder:

»Oho! Ich wittere Unrat!«

Und sofort zuckte der Alte heftig mit der Schulter, immer mit der rechten, zu hohen, und sandte schief aus seinen Brillengläsern einen grünen Blick, den die Schüler falsch nannten, und der scheu und rachsüchtig war: der Blick eines Tyrannen mit schlechtem Gewissen, der in den Falten der Mäntel nach Dolchen späht. (Ebd.)

Den sozio-semantischen Zusammenhang zwischen dem Familiennamen und dem Spitznamen hat Czucka angedeutet: Die »Bezeichnung ›Unrat‹ entwickelt sich kausal, aber unveränderlich aus dem Namen ›Raat‹. [...] Diese Kausalität ist jedoch keine tragische Notwendigkeit als Verhängnis, sondern Resultat folgenreicher Aktionen. Die Erwartung, die dieser Spitzname weckt, findet ihren Aufschluss im ›Ende eines Tyrannen‹, als ein Kutscher (der ehemalige Schüler Kieselack) den Einstieg Unrats kommentiert: ›ne Fuhre Unrat!‹.« (Czucka 2015: 79–80) Der Namensspott, mit dem der Lehrer lächerlich gemacht bzw. aus seiner eigenen Perspektive »geschmäht« (Mann 1951: 6) wird, kann als eine Gegenreaktion der Schüler auf ihren Ordinarius gesehen werden: »Sie sahen ihrem Ordinarius zu, wie einem gemeingefährlichen Vieh, das man leider nicht totschiessen durfte, und das augenblicklich sogar einen peinlichen Vorteil über sie gewonnen hatte.« (Ebd.) Und Rath sah die Schüler »so nah, wie einer aus ihrer Mitte, der unversehens mit Machtbefugnissen ausgestattet und aufs Katheder erhoben wäre.« (Ebd.: 10) Der mit dem Spitznamen verbundene Namensspott ist nicht auf reine Spottlust zu reduzieren, sondern er bildet ein Gegengewicht im sozialen Gefüge zwischen dem mit Machtbefugnissen ausgestatteten Lehrer und den Schülern, er hat eine machtkompensierende Funktion: »Durch die Macht der Namensgebung verschaffen sich die Schüler einen Ausgleich gegenüber diesem Abhängigkeitsverhältnis« (Lukesch 1981: 466), denn Schüler »ahnen die Macht, die ihnen durch Spitznamen über einen Lehrer gegeben ist: ihn entweder zu einem der Ihrigen zu machen oder auszustoßen und zu demütigen.« (Kiener 1983: 75) Durch den Spitznamengebrauch werden Status- und Machtunterschiede, soziale Distanz und Dominanzdruck symbolisch und in der Konsequenz auch faktisch reduziert.

Eine weitere Quelle autoritativer Macht ist die »generative Autorität« (Popitz 1992: 136 ff.), die die elterliche Autorität zentral, aber auch andere Abstammungs- und Generationenrelationen umfasst. Da der Begriff *generativ* in der Linguistik durch das Chomsky-Paradigma belegt ist, wollen wir von *kognatischer Autorität* sprechen.<sup>12</sup>

Ende des 18. Jahrhunderts begann sich im Pronominalsystem die Form *du* der Kinder gegenüber den Eltern auszubreiten. In der Grammatik von Jakob Grimm aus dem Jahr 1837 heißt es: »du wird von eltern gegen die kinder [...] gebraucht. vorherrschend *duzen* auch Kinder ihre eltern, nach älterer weise gilt oft noch *siezen* (pl.)« (Grimm 1837: 311). Allerdings ist mit dem Ausgleichsprozess in den Anredeformen nicht eine Aufhebung der elterlichen Autorität verbunden, sondern die *auctoritas paterna* bleibt zunächst weiterhin bestehen, allein die formal-sprachliche Markierung der Anerkennung der elterlichen Autorität verschwindet. Es findet sich eine Großzahl von metaphorischen Extensionen der kognatischen Autorität, z. B. bezogen auf politische Institutionen (*Vater Staat*), auf Personen (verbunden mit fachlicher Autorität: *Doktorvater*) oder *Die Mutti* für die Bundeskanzlerin und *Mutter Merkel* bzw. *Mama Merkel* seitens syrischer Flüchtlinge im Jahr 2015. Im letzteren Fall verbindet sich die an die öffentliche Rolle Bundeskanzlerin gebundene Autorität mit dem Aspekt der mütterlichen Fürsorge als Teil der kognatischen Autorität. In dem eingangs behandelten klassischen Text von Dong (vgl. Einleitung) werden kognatische Autoritätsrelation (Vater – Sohn) und gesellschaftlich-positionale (Fürst – Untertan) in Analogie gesetzt und skaliert (Mikro- vs. Makroebene).

Ein weitere Aspekt der autoritativen Macht ist die *persönliche Macht*, die sich aus persönlichen Beziehungen entwickelt, »relativ frei wählbar und relativ frei kündbar sind«, aber »soziostrukturelle Bedingungen [setzen] gewissen Grenzen und Wahrscheinlichkeiten, etwa

<sup>12</sup> Der Ausdruck *generativ* (von lat. *generare* ›erzeugen‹, ›hervorbringen‹) ist in diesem Zusammenhang grundsätzlich unglücklich gewählt; *kognatisch* zu lat. *cognatus* ›verwandt, ähnlich, zugehörig, von gleicher Abstammung‹.

Stand und Klasse, Weite und Enge der Beziehungskreise, typische Berufswege« (Popitz 2004: 138–139) Persönliche Autorität kann als ein Gegenpol zu institutioneller Autorität begriffen werden, wenn auch über soziale Rollen, Gruppenzugehörigkeiten etc. die Bezugsgrößen sich überschneiden. Persönliche Autorität ist gebunden an personale Eigenschaften des Subjekts (Intelligenz), andererseits an soziale Rollen, seien sie zugewiesen (ethnische Zugehörigkeit) oder erworben (Berufsrolle: Professor oder Vereinsvorsitzender). Rollenkonzepte und Peer-groups haben in der Jugendsprachforschung (bis heute) eine große Rolle gespielt. Klassisch ist die Arbeit von Labov (1972a) zum Black English Vernacular und den *lames*, jenen Sprechern, die eine sprachliche Außenseiterrolle einnehmen. In Labovs Untersuchung zu jugendlichen Peergroups spielt die *Gruppenautorität* eine bestimmende Rolle, d. h., dass innerhalb der Peergroup die Gruppe als Ganzes auf die wechselseitigen Interaktionen der Gruppenmitglieder der Autorität ausübt und dass die Nähe oder Distanz der Gruppenmitglieder zur Gruppe von sprachlich kommunikativen Fähigkeiten bestimmt ist. Das in der Peergroup gesprochene Black English Vernacular »is the property of the group, not the individual. Its consistency and well-formed, systematic character is the result of a vast number of interaction; the group exerts its control over the vernacular in a supervision so close that a single slip may be condemned and remembered for years.« (Labov 1972a: 256) Labov zeigt nun an verschiedenen sprachlichen Merkmalen, dass allen Außenseitern der Peergroup eines gemeinsam ist: Alle *lames* »have in common [...] that they lack the knowledge which is necessary to run any kind of a game in the vernacular culture.« (Ebd.: 259) Die persönliche Rolle des sprachlichen Außenseiters ist durch die Normen und Werte bestimmt, die in der Peergroup gelten und deren Kultur ausmachen. Der *lame* ist (zwar) einer von ihnen, aber seine konstitutive Rolle ergibt sich aus der Tatsache, dass er die Sprachspielregeln, die innerhalb der Gruppen gelten, nicht ausreichend beherrscht; er ist ein Ungleicher unter Gleichen.

Eine weitere Form der Macht ist die *datensetzende Macht*.« (Popitz 2004: 160 ff.) Seit Anbeginn der menschlichen Zivilisationsprozesse spielt das Herstellen von Artefakten, das technische Handeln eine Schlüsselrolle in der Entwicklung der Menschheit. Indem der Mensch die Wirklichkeit, die Objektwelt verändert, setzt er »Daten«, »denen andere Menschen ausgesetzt sind. Wir üben eine Art materialisierter Macht aus, eine *datensetzende Macht*, in der die Wirkung des Machthabers über die Machtbetroffenen durch Objekte vermittelt ist.« (Ebd.: 167) Ein aktuelles Beispiel stellt die mit der Digitalisierung verbundene Kontrollmacht und Perfektionierung der Verhaltenssteuerung von Usern dar, die unter dem Topos »Macht der Algorithmen« diskutiert wird: »Die Algorithmen, die unsere Klicks auswerten, unsere Kontakte registrieren und daraus Karten unsere sozialen Existenz erstellen, die Wissen über unsere Einkünfte und Ausgaben, unserer Mitteilungen und Vorlieben verarbeiten, haben eine Asymmetrie in der Verfügung über uns selbst hervorgebracht. [...] Das bedeutet: Macht in Gestalt von Verfügungswissen hat sich erheblich verschoben, und wir wissen nicht einmal wohin.« (Welzer 2017: 6)

Mit der digitalen Revolution befinden wir uns im Anfang eines großen geschichtlichen Zeitraums, in dem die Produktion und Reproduktion von Kommunikation sich neu organisiert. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt tauchen wir immer tiefer ein ins Zeitalter der digitalisierten Netzwerk-Gesellschaft, die globalisierte Vernetzung stellt eine ins scheinbar Unendliche potenzierte Kommunikation dar. Diejenigen, die diesen Prozess maßgeblich gestalten (Facebook, Google, Amazon, Apple etc.), die also datensetzende Macht haben, können Macht über (Milliarden digital vernetzter) Menschen ausüben. Vor den Gefahren einer Welt der totalen Kom-

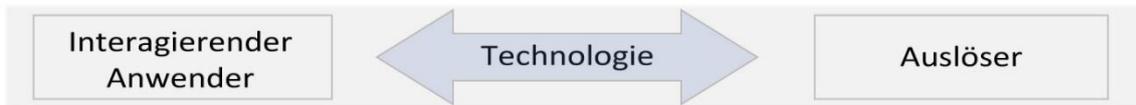
munikation und Transparenz und der Herrschaft der Algorithmen wird in dem ›Digital-Manifest‹ von Dirk Helbing et al. (2016) gewarnt. So baue personalisierte Information »eine Art digitales Gedankengefängnis. In letzter Konsequenz würde eine zentrale, technokratische Verhaltens- und Gesellschaftssteuerung durch ein superintelligentes Informationssystem eine neue Form der Diktatur bedeuten. Die von oben gesteuerte Gesellschaft, die unter dem Banner des ›sanften Paternalismus‹ daherkommt, ist daher im Prinzip nichts anderes als ein totalitäres Regime mit rosarotem Anstrich.«<sup>13</sup> Auf die Folgen der Digitalisierung geht auch Siever (2014) ein, eine mögliche Zukunft dieser Entwicklung wird in dem Bestseller *Der Circle* von Dave Eggers (2014) extrapoliert, einer Orwell'schen Dystopie des digitalen Zeitalters. Auf die Machtkontrolle in modernen Gesellschaften durch die digitalen Technologien wollen wir nicht weiter reflektieren, da diese Form der Machtausübung nicht zentral für das Thema Sprache und Macht ist, wenn auch für verschiedene Themenbereiche wie Medienmacht oder Sprache der Werbung von Bedeutung. Einen grundlegenden Aspekt wollen wir jedoch vertiefen, den Aspekt der Technologieentwicklung.

Der Philosoph und Informationstheoretiker Luciano Floridi beschäftigt sich in seinem Buch über die Infosphäre (Floridi 2015) mit der Stellung der Technologie zwischen einem interagierenden Anwender und einem Auslöser, Anreger (engl. *affordance*). Der Auslöser ermöglicht, fordert eine spezifische Anwendung, Entwicklung heraus. Wenn sich eine Technologie zwischen menschlichen Anwendern und natürlichen Auslösern befindet, so liegt eine Technologie *erster Ordnung* vor (vgl. auch Abb. 5). In der Entwicklung von Schriftsystemen stehen in vielen Kulturen Stein-Inschriften am Anfang (u. a. China, Ägypten). Um eine Steingravur seitens des Schreibers (Anwender) auf Stein (Auslöser) durchzuführen, steht der Meißel als technologisches Mittel. Die ältesten ›Bücher‹ in China wurden jedoch nicht in Stein gemeißelt, sondern auf Bambusstreifen oder Holzplättchen geschrieben (vgl. Liu/Zheng 1988). Dabei wurde ein Bambusrohr (Auslöser) in kurze Stücke zerschnitten und in schmale Streifen gespalten. Auf die Bambusstreifen wurden dann die Schriftzeichen von einem Schreiber (Anwender) mittel Pinsel und Tusche (Technologie) geschrieben. Die beschriebenen Bambusstreifen wurden zu einem Bündel zusammengebunden, also zu einer Art Buch.

---

<sup>13</sup> <http://www.spektrum.de/news/wie-algorithmen-und-big-data-unsere-zukunft-bestimmen/1375933>

## Inputschema der Technologieentwicklung



## Outputschema der Technologieentwicklung



Abb. 5: Zwischenstellung der Technologie (modifiziert nach Floridi 2015: 45 ff.)

Bei den Technologien *zweiter Ordnung* sind nicht natürliche Auslöser, sondern Technologien mit dem menschlichen Anwender verknüpft. Die externen Datenspeicher (Diskette, Stick, Festplatte) seitens eines Computeranwenders sind Technologien, die durch die computertechnologische Entwicklung ausgelöst worden sind. »Der Kühlschrank, der Geschirrspüler, die Waschmaschine, der Wäschetrockner, der Fernseher, das Telefon, der Staubsauger, das elektrische Bügeleisen, die Musikanlage ... sie alle sind entweder Technologien erster oder zweiter Ordnung, die zwischen menschlichen Anwendern und entsprechenden Auslösern arbeiten.« (Floridi 2015: 50) Im Zeitalter der Digitalisierung stehen wir an der Schwelle zum Zeitalter von Technologien *dritter Ordnung*, in dem Technologien mit Zwischentechnologien mit Auslöser-Technologien interagieren. In der *a2a*-Vernetzung von *anything to anything* wie z. B. in der digitalisierten Vernetzung vom selbstfahrenden Auto mit dem vernetzten Haus liegt eine Technologie-Technologie-Technologie-Relation vor (s. Abb. 5). Eine solche Konstellation eröffnet die Möglichkeit, dass Technologien direkt, d. h. ohne menschliches Zutun vermittelt, Macht über Menschen erhalten können. Zumindest ist dies eine Befürchtung, wie sie in verschiedenen SF-Szenarien (wie *Terminator*) dystopisch ausgemalt worden ist.

Datensetzende Macht, Aktionsmacht, instrumentelle Macht und autoritative Macht sind nach Popitz die vier Grundformen der Macht, des Vermögens, sich gegen fremde Mächte durchzusetzen. In der Frage, welches Handlungsvermögen dem Menschen zur Verfügung steht und wie die Rechtfertigung von Macht erfolgt, rückt Sprache und speziell Sprachhandeln

unmittelbar ins Zentrum von Machtanalysen (hierzu mehr in Kap. 2). Den Aspekt des Handelns rückt auch der bedeutende französische Philosoph und Soziologe Michel Foucault (1926–1984) in den Blickpunkt seiner Machtanalysen.

### *Foucault'sche Machtkonzeptionen*

Michel Foucault hat sich seit den 1970er Jahren mit dem Thema Macht auseinandergesetzt, ohne eine Theorie der Macht oder eine einheitliche Machtkonzeption vorzulegen. In seiner Auseinandersetzung mit Macht als einerseits repressivem, andererseits produktivem Mechanismus finden sich unterschiedliche Machtkonzeptionen, die unterschiedliche Aspekte von Macht profilieren.

Ein erster und wichtiger Machtbegriff ist an den Diskurs, an diskursive Praktiken gebunden (Foucault 2007). Es geht Foucault um die Bedingungen des Sprechens und er setzt voraus, dass »in jeder Gesellschaft die Produktion des Diskurses zugleich kontrolliert, selektiert, organisiert und kanalisiert wird – und zwar durch gewisse Prozeduren, deren Aufgabe es ist, die Kräfte und die Gefahren des Diskurses zu bändigen [...].« (Foucault 2007: 10) Diskurse sind für Foucault »Praktiken [...], die systematisch die Gegenstände bilden, von denen sie sprechen.« (Foucault 1981: 74)

Das Netz diskursiver Praktiken produziert Mechanismen, wer, wann und unter welchen Bedingungen etwas sagen kann, welche Zwänge und Ausschlussmechanismen gelten. Macht ist hier bei Foucault negativ gedacht und »fokussiert Momente des Sprechens, in denen aufgrund von Tabus oder Ritualen nicht alles gesagt, nicht von allem gesprochen werden kann oder es manchen Personen, da sie nicht das Recht dazu haben, überhaupt verboten ist, zu sprechen.« (Lorey 2010: 261) Subtile Formen diskursimmanenter Macht finden sich in Talkshows, wenn das Rederecht einer Person missachtet und ihr Redebeitrag unterbrochen wird, wenn Themen ignoriert oder Teilnehmern seitens der Moderatorin das Wort nicht bzw. selten erteilt wird (mehr dazu in Kap. 2).

Ein zweiter zentraler Aspekt ist der der *Disziplinarmacht*, wie er in *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses* (Foucault 1977) zugrunde gelegt wird, der einen Teil eines *strategisch-produktiven Machtbegriffs* bildet und der im Gegensatz zum *juridisch<sup>14</sup>-diskursiven Machtbegriff* (wie in *Ordnung des Diskurses*) steht. Über Disziplinar- und Wissenstechniken werden die Individuen kontrolliert, die Subjekte unterworfen, wie Foucault an der Entstehung des »Prüfungsapparates« zeigt: »Die Prüfung kombiniert die Techniken der überwachenden Hierarchie mit denjenigen der normierenden Sanktion. Sie ist ein normierender Blick, eine qualifizierende, klassifizierende und bestrafende Überwachung. Sie errichtet über den Individuen eine Sichtbarkeit, in der man sie differenzierend behandelt. In ihr verknüpfen sich das Zeremoniell der Macht und die Formalität des Experiments, die Entfaltung der Stärke und die Ermittlung der Wahrheit. Darum ist in allen Disziplinaranstalten die Prüfung so stark ritualisiert. Im Herzen der Disziplinarprozeduren manifestiert sie die subjektivierende Unterwerfung jener, die als Objekte wahrgenommen werden, und die objektivierende Vergegenständlichung jener, die zu Subjekten unterworfen werden. Die Überlagerung der Machtverhältnisse und der Wissensbeziehungen erreicht in der Prüfung ihren sichtbarsten Ausdruck.« (Foucault 1977: 238) In dem auf das Individuum abzielenden Machtbegriff, nach dem sich das Subjekt den

---

<sup>14</sup> *Juridisch*: das Recht vom moralisch-sittlichen Standpunkt aus hergeleitet.

omnipräsenten gesellschaftlichen Machtmechanismen unterwirft, steht der *Unterwerfungsmechanismus* im Fokus – damit knüpft Foucault an Arbeiten von Louis Althusser<sup>15</sup> an und er zeigt die andere Seite der Unterwerfung. Der unfreiwilligen Unterwerfung a tergo unter Disziplinarprozeduren (Repression) entspricht die freiwillige Unterwerfung unter eine Ideologie. Für Althusserl funktioniert der »repressive Staatsapparat [...] ›durch den Rückgriff auf Gewalt‹, während die Ideologischen Staatsapparate ›durch den Rückgriff auf Ideologie‹ funktionieren.« (Althusser 2010: 56) Die Ideologie ruft die Individuen als Subjekte an. »Das Individuum wird als (freies) Subjekt angerufen, damit es sich freiwillig den Anordnungen des SUBJEKTS unterwirft, damit es also (freiwillig) seine Unterwerfung akzeptiert und folglich ›ganz von selber‹ die Gesten und Taten seiner Unterwerfung ›vollzieht‹.« (Ebd.: 98) Houellebecq hat es in seinem Roman *Unterwerfung* wie folgt zum Ausdruck gebracht: »›Es ist die Unterwerfung‹, sagte Rediger leise. ›Der nie zuvor mit dieser Kraft zum Ausdruck gebrachte grandiose und zugleich einfache Gedanke, dass der Gipfel des menschlichen Glücks in der absoluten Unterwerfung besteht. [...] für mich besteht eine Verbindung zwischen der unbedingten Unterwerfung der Frau [...] und der Unterwerfung des Menschen unter Gott, wie sie der Islam anstrebt.« (Houellebecq 2015: 234)

Ideologisch bedingte Unterwerfungsformeln finden sich z. B. im biblischen Kontext, vgl. Jesaja 41: 13: *Denn ich bin der HERR, dein Gott, der deine rechte Hand stärkt und zu dir spricht: Fürchte dich nicht, ich helfe dir!* oder Jakobus 4:7: *UNTERWERFT EUCH nun Gott!* Ein Relikt feudaler Unterwerfungsmuster ist die Erwidernng mit der Höflichkeitsfloskel ›Your Majesty‹, wenn man erstmalig von einem Mitglied der englischen Königsfamilie angesprochen wird. Lewis Carroll (2010: 23) hat dies in seinem Buch *Alice im Spiegelland* ironisierend aufgenommen:

»Ich weiß nicht, was du meinst, wenn du sagst, deinen Weg,« sagte die Königin. »Alle diese Wege gehören mir. — Aber warum bist du überhaupt hier herausgekommen?« fügte sie in freundlicherem Tone hinzu. »Knickse, während du darüber nachdenkst, was du sagen willst; das erspart Zeit.« Alice wunderte sich, aber sie hatte zu großen Respekt vor der Königin, um ihre Worte anzuzweifeln. Ich will das nächstens zuhause probieren, dachte sie bei sich, wenn ich zu spät zu Tisch komme. »Jetzt ist es Zeit zu antworten,« sagte die Königin und schaute auf die Uhr. »Mach deinen Mund ein bißchen weiter auf, wenn du sprichst, und sag immer: ›Eure Majestät‹.«

Wenn auch die Konzeption von »Macht als Relation [...] schon von Beginn an Grundprämisse« (Dahlmanns 2008: 103) des Foucault'schen Ansatz ist und zentral für Formen *strategisch-produktiver Macht*, so erfolgt eine weitere Spezifizierung in den Arbeiten/Beiträgen der 1980er Jahre. Zunächst wird Macht relational definiert: »Der Ausdruck ›Macht‹ bezeichnet eine Beziehung unter ›Partnern‹ (und damit meine ich kein Spiel, sondern lediglich und für den Augenblick noch sehr allgemein ein Ensemble wechselseitig induzierter und aufeinander reagierender Handlungen).« (Foucault 2005: 252)

---

<sup>15</sup> Lous Althusser (1918–1990) französischer Philosoph und bedeutender marxistischer Theoretiker des 20. Jahrhunderts.

Macht wird (a) als *Machtbeziehung* gesehen, (b) wird Macht auf die *Handlungsebene* von (c) *Interaktionen* von Handlungen (von Personen) projiziert, die (d) ein *Ensemble*, eine Konfiguration<sup>16</sup> bilden. Machtbeziehungen sind also definiert durch eine »Form von Handeln, die nicht direkt und unmittelbar auf andere, sondern auf deren Handeln einwirkt« (Ebd.), und »Macht existiert nur als Handlung, auch wenn sie natürlich innerhalb eines weiten Möglichkeitsfeldes liegt, das sich auf *dauerhafte Strukturen* stützt.« (Ebd.: 255, Hervorhebung durch den Verf.) In einer berühmten Formulierung heißt es auf den Punkt gebracht: Macht »erhöht oder senkt die Wahrscheinlichkeit von Handlungen, und im Grenzfall erzwingt oder verhindert sie Handlungen<sup>17</sup>, aber stets richtet sie sich auf handelnde Subjekte, insofern sie handeln oder handeln können. Sie ist auf Handeln gerichtetes Handeln.« (Ebd.: 256) Demgegenüber ist Gewalt ein Mittel der Machtausübung, aber nicht Wesen der Macht (vgl. Kap. 1-4).

Machtbeziehungen grenzt Foucault von Kommunikationsbeziehungen und objektiven Fähigkeiten ab, drei Arten von Beziehungen die in Wirklichkeit eng miteinander verschränkt sind, sich gegenseitig stützen und einander als Instrument dienen.« (Ebd.: 252) Für eine linguistische Herangehensweise an Macht ist die Unterscheidung von Macht- versus Kommunikationsbeziehungen wesentlich. »Kommunikationsbeziehungen setzen zweckrationales Handeln voraus (und sei es nur die »korrekte« Anwendung bedeutungstragender Elemente), und schon weil sie den Informationsstand der Partner verändern, induzieren sie Machteffekte. Machtbeziehungen wiederum laufen zu ganz erheblichen Teilen über die Erzeugung und den Austausch von Zeichen, und auch vom zweckrationalen Handeln sind sie kaum zu trennen, seien es nun solche Handlungsformen, die erst die Ausübung dieser Macht ermöglichen (wie die Techniken der Abrichtung, der Herrschaft und der Sicherung von Gehorsam), oder solche, die zu ihrer Entfaltung ihrerseits auf Machtbeziehungen zurückgreifen (etwa in der Arbeitsteilung oder in der Hierarchie der Aufgaben).« (Ebd.: 253) Anknüpfungspunkt der Differenzierung und des Aufeinander-Bezogen-Seins von Macht- und Kommunikationsrelationen ist ein teleologischer Handlungsbegriff, der als Fundament für Kommunikationsbeziehungen gesetzt wird. Damit kann die Verschränkung von Macht- und Kommunikationsbeziehungen gewährleistet werden, denn zweckrationales Handeln ist auf die Realisierung eines Zweckes gerichtet und von entsprechenden (rationalen) Maximen geleitet. Eine Ausweitung des auf Zweckrealisierung gerichteten, teleologischen Handlungsmodells einerseits nimmt Foucault im Begriff der *Machtstrategie* vor, andererseits wird nicht zwischen strategischem Handeln und zweckorientiertem Handeln deutlich differenziert: Nach Foucault kann man als Machtstrategie »die Gesamtheit der Mittel bezeichnen, die eingesetzt werden, um das Funktionieren oder den Bestand eines Machtdispositivs<sup>18</sup> zu sichern. Auch bei Machtbeziehungen kann man von Strategien sprechen, sofern es dabei um die Einwirkung auf das mögliche und erwartete Handeln anderer

---

<sup>16</sup> Sofsky/Paris (1994: 13–14) gebrauchen den Begriff *Machtfiguration*, »diese ist ein komplexes Geflecht asymmetrischer und wechselseitiger Beziehungen, in dem mehrere Personen, Gruppen oder Parteien miteinander verknüpft sind und in dem Veränderungen einer Relation auch die anderen Relationen verändert.«

<sup>17</sup> Interessanterweise kommt an dieser Stelle ein systemtheoretischer Denkansatz zur Geltung, man vgl. Luhmann: Macht ist eine Chance, »die Wahrscheinlichkeit des Zustandekommens unwahrscheinlicher Selektionszusammenhänge zu steigern.« (Luhmann 2003: 12) Und: »Eine Übertragung reduzierter Komplexität kommt zustande, wenn und soweit Alters Handeln die Selektion von Egos Handeln mitbestimmt. Der Erfolg einer Machtordnung besteht in der Steigerung noch überbrückbarer Situations- und Selektionsdifferenzierungen.« (Ebd.: 22)

<sup>18</sup> »Was ich unter diesem Titel [Dispositiv, der Verf.] festzumachen versuche, ist erstens ein entschieden heterogenes Ensemble, das Diskurse, Institutionen, architekturelle Einrichtungen, reglementierende Entscheidungen, Gesetze, administrative Maßnahmen, wissenschaftliche Aussagen, philosophische, moralische oder philanthropische Lehrsätze, kurz: Gesagtes ebenso wohl wie Ungesagtes umfasst. Soweit die Elemente des Dispositivs. Das Dispositiv selbst ist das Netz, das zwischen diesen Elementen geknüpft werden kann. Zweitens möchte ich mit

geht.« (Ebd.: 261) Wie Habermas (1981a: 125 ff.) zeigt, ist teleologisches und strategisches Handeln nicht gleichzusetzen. Im strategischen Handlungsmodell wird zusätzlich zur Zweckorientierung angenommen, dass der Handelnde »Mittel und Zwecke unter Gesichtspunkten der Maximierung von Nutzen bzw. Nutzererwartungen wählt und kalkuliert« (Habermas 1981a: 127), wird also ein utilitaristisches Handlungsmodell unterstellt.

Foucaults Denkansätze, seine Auseinandersetzung mit klassischen Machtkonzepten und seine eigenständigen Schlussfolgerungen daraus bilden wichtige Anknüpfungspunkte für den Zugang zu Sprache und Macht: Macht wird als Machtbeziehungen (*relational*) gesehen und diese werden von Kommunikationsbeziehungen abgegrenzt. Macht ist eine Form des Handelns (*performativ*), die auf das Handeln anderer einwirkt. Damit wirkt Macht in allen gesellschaftlichen Bereichen, ein machtfreier Raum besteht nicht. Und wenn Macht *ubiquitär* ist, dann ist sie auf den Mikroebenen der Gesellschaft (*lokal*) in sozialen Interaktionen zu verorten. Allerdings sind dies alles nicht weiter ausgearbeitete programmatische Punkte, die weder in ein logisch-kohärentes System eingebunden noch an linguistische Anforderungen angeschlossen sind, wie sie sich z. B. aus der Sprechakttheorie im Hinblick auf den Handlungsbegriff (s. hierzu Kap. 2.1) oder vor dem Hintergrund einer Theorie des kommunikativen Handelns (Habermas 1981a, b) ergeben.

### *Sprache und symbolische Macht bei Pierre Bourdieu*

Der Soziologe und Sozialphilosoph Pierre Bourdieu (1930–2002) begreift Sprache als ein Instrument des Handelns und der Macht und behandelt dies in verschiedenen Schriften ausführlich. Eingebunden ist das Konzept von Sprache und Macht in ein Sprachkonzept, in dem Sprache soziohistorisch und in Kontrast zu rein strukturalistischen (de Saussure) oder generativen Ansätzen (Chomsky) begriffen wird. Bourdieu argumentiert einerseits ähnlich wie Dell Hymes (1979), insofern (a) strukturalistische und ethnologische Ansätze integriert sind, (b) der Kompetenzbegriff erweitert wird und (c) der Gebrauchskontext eine zentrale Rolle spielt, allerdings führt Bourdieu wirtschaftswissenschaftliche Begriff (vor dem Hintergrund marxistischer Ansätze) wie Markt, Ökonomie, Kapital ein und wendet diese (auch) auf Sprache an. Wie Dell Hymes mit seinem Begriff der *kommunikativen Kompetenz* wendet sich Bourdieu gegen den Chomsky'schen Kompetenzbegriff und der Idee des idealen, nicht in sozialen Kontexten eingebetteten Sprechers, und auch für Bourdieu hängt die Bedeutung eines sprachlichen Ausdrucks von seiner sprachlichen Form und dem Kontext ab<sup>19</sup>. Das, was bei Hymes als *Kontext* gefasst ist, ist bei Bourdieu ein *Markt*, ein strukturiertes Feld, das aus Ressourcen besteht, deren Zugang über unterschiedliche Kapitalformen geregelt ist. Sprachfähigkeit, sprachliche Kompetenz ist definiert als die »Fähigkeit zur Erzeugung grammatisch richtiger Diskurse<sup>20</sup> und, davon nicht zu trennen, als soziale Fähigkeit zur adäquaten Anwendung dieser Kompetenz in

---

dem Dispositiv gerade die Natur der Verbindung deutlich machen [...] Kurz gesagt gibt es zwischen diesen Elementen, ob diskursiv oder nicht, ein Spiel von Positionswechseln und Funktionsveränderungen [...] Drittens verstehe ich unter Dispositiv eine Art von – sagen wir – Formation, deren Hauptfunktion zu einem gegebenen historischen Zeitpunkt darin bestanden hat, auf einen Notstand (urgence) zu antworten. Das Dispositiv hat also eine vorwiegend strategische Funktion.« (Foucault 1978: 119 f.)

<sup>19</sup> »Wir müssen wissen, welche Sprachmuster in welchen gesellschaftlichen Kontexten verfügbar sind, und auch wie, wo und wann sie ins Spiel kommen. [...] Zusammenfassend hängt die Beschreibung semantischer Verhaltensweisen von der Auffindung von Gebrauchskontexten ab.« (Hymes 1979: 40)

<sup>20</sup> Diese Formulierung ist nicht identisch und nicht zu verwechseln mit »Erzeugung grammatisch korrekter Sätze« im Chomsky'schen Sinne!

einer bestimmten Situation [...]; auf der anderen Seite [sind] die Strukturen des sprachlichen Marktes, die sich als ein System spezifischer Sanktionen und Zensurvorgänge durchsetzen.« (Bourdieu 2005: 41) Der *sprachliche Markt* ist durch Formen von Kapital charakterisiert und das *sprachliche Kapital* ist eine spezifische Form des kulturellen und sozialen Kapitals, das in der Regel in ökonomisches Kapital konvertierbar ist. Das Kapital, das entweder materiell oder inkorporiert (s.u.) akkumuliert ist, tritt in drei Basisformen auf, als ökonomisches, kulturelles und soziales Kapital (Bourdieu 1983: 185 ff.). Das *ökonomische Kapital* ist unmittelbar und direkt in Geld konvertierbar und eignet sich besonders zur Institutionalisierung in der Form des Eigentumsrechtes.

Das *kulturelle Kapital* ist unter bestimmten Voraussetzungen in ökonomisches Kapital konvertierbar und eignet sich besonders zur Institutionalisierung von schulischen Titeln. Es existiert (a) in inkorporiertem Zustand, in dispositioneller Form des Organismus, (b) in objektiviertem Zustand, in Form von kulturellen Gütern und (c) in institutionalisiertem Zustand, in Form von zugewiesenen Titeln. Die Haupteigenschaften des kulturellen Kapitals lassen sich von der Voraussetzung herleiten, dass es körpergebunden ist und dass seine Akkumulation Zeit kostet. Die Zeit, einen bestimmten Bildungsgrad zu erreichen, muss vom Lernenden investiert werden. Ebenso erfordert es eine Investition an Zeit, eine entsprechende sprachliche Bildung zu erwerben, die auf spezifischen Märkten (z. B. Seminaren, Konferenzen, Empfängen etc.) vonnöten ist. Sowie das inkorporierte Kapital zum Habitus, zum festen Bestandteil einer Person wird, so auch das sprachliche, das sich in sprachlichen Kompetenzen und in einer typischen Sprechweise einer Gruppe oder auch sozialen Klasse niederschlägt. Das sprachliche Kapital kann als kulturelles Kapital auf entsprechenden Märkten eingesetzt und auch in ökonomisches Kapital konvertiert werden: Man kann »die Philosophie mit Saint-Éxupéry, Teilhard den Chardin, gar Leprince-Ringuet gleichsetzen und sich gleichwohl auf der Höhe der aktuell höchstnotierten Märkte behaupten, den Empfängen, Kolloquien, Interviews, Debatten, Seminaren, Kommissionen, Komitees und was sonst noch alles. Vorausgesetzt nur, man besitzt die entsprechenden distinktiven Merkmale: Statur, Haltung, angenehmes Äußeres, Auftreten, *Diktion und Aussprache*, Umgangsform und Lebensart [...].« (Bourdieu 1982: 159; Hervorhebung durch den Verf.) Der Wert des kulturellen Kapitals wird über das sprachliche Kapital mitbestimmt, sprachliche Kompetenz ist insofern eine Instanz der kulturellen Kompetenz. Wer über eine spezifisch erworbene Sprachkompetenz verfügt, z. B. eine »geschliffene Ausdrucksweise« in einer Welt von Soziolektsprechern, der »gewinnt aufgrund seiner Position in der Verteilungsstruktur des kulturellen Kapitals einen Seltenheitswert, aus dem sich viele Extraprofite ziehen lassen.« (Bourdieu 1983: 187)

Während das inkorporierte kulturelle Kapital und die entsprechende Form des Sprachlichen nicht direkt übertragen werden kann, sondern indirekt in Sozialisationsagenturen wie Schule und Familie »weitervererbt« wird, kann das objektivierte Kulturkapital materiell übertragen, dessen Produktive direkt in Geld ausgedrückt werden. Das sprachliche Kapital als Form des kulturellen Kapitals in objektiviertem Zustand existiert in Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Blogs etc., also in schriftlich kodifizierten Formen der Sprache, sowie in Rundfunk und Fernsehen, CD und DVD etc. in mündlicher Form. Eine solche Kapitalanlage erfordert eine bestimmte Investition, kann direkt (per Geld) und symbolisch (durch verinnerlichte Aneignung und z. B. durch Zitation auf wissenschaftlichen oder medialen Märkten) in ökonomisches Kapital konvertiert werden.

Institutionalisiertes Kulturkapital ist eine spezifische Form des kulturellen Kapitals, das per Zuweisung (z. B. Abitur durch Schule) ein Zeugnis für kulturelle Kompetenz bildet und das ex

*legis* einen konventionellen Wert überträgt. Vom Staat wird festgelegt und sanktioniert, in welcher Form und für welche Zwecke das kulturelle und somit auch das sprachliche Kapital ausgebildet sein müssen. Vice versa: Ein schulischer Titel wird zum Maßstab dafür, dass sein Inhaber über dieses oder jene Sprachkapital (z. B. Englischkenntnisse) verfügt. Institutionalisierung und Sanktionierung sind zwei Seiten einer Medaille: Die Deutschzensur ist das Preisschild, mit dem die sprachliche und kulturelle Kompetenz eines Sprechers/Schreibers etikettiert wird. Die Schule als sprachliche Normierungsinstanz, als institutionalisierte staatliche und gesellschaftliche Macht, entscheidet in hohem Maße darüber, welche sprachliche Kapitalien Voraussetzung zu einem spezifischen Grad der Monopolisierung sind. Bourdieu (1984) reflektiert diesen Zusammenhang auf der Folie von legitimer und illegitimer Sprache. *Legitime Sprache* wird von ihm verstanden als gesellschaftlich monopolisierte, durch institutionalisierte Mächte vermittelte Normsprache. »Sprecher ohne legitime Sprachkompetenz sind in Wirklichkeit von sozialen Welten, in denen diese Kompetenz vorausgesetzt wird, ausgeschlossen oder zum Schweigen verurteilt.« (Bourdieu 2015: 60) Und die »*legitime Sprachkompetenz* ist die einer autorisierten Person – einer ›Autorität‹ – statusbedingt zugeschriebene Fähigkeit, bei offiziellen (*formal*) Anlässen die legitime, das heißt offizielle Sprache (*formal*) zu benutzen, die autorisierte Sprache, die Autorität bedeutet, das beglaubigte und glaubwürdige oder, mit einem Wort, performative Wort, das (mit aller Aussicht auf Erfolg) Anspruch auf Wirkung erheben kann.« (Bourdieu 2015: 76; Hervorhebung durch den Verf.) An der legitimen Sprache werden abweichende Varietäten ins Verhältnis gesetzt und bemessen. Das Resultat der Messung hängt allerdings davon ab, welches soziale Kapital mit dieser oder jener Varietät verbunden ist.

Das *soziale Kapital* umfasst die »Gesamtheit der aktuellen und potentiellen Ressourcen, die mit dem Besitz eines dauerhaften Netzes von mehr oder weniger institutionalisierten Beziehungen gegenseitigen Kennens oder Anerkennens verbunden sind.« (Bourdieu 1983: 190) Bei den auf dem Sozialkapital beruhenden Beziehungen sind materielle und symbolische Aspekte, geographische, ökonomische und soziale Felder nicht zu trennen. Die Stellung des Einzelnen im Netz der Austauschbeziehungen hängt von dem Umfang des ökonomischen und kulturellen Kapitals ab, das er und diejenigen besitzen, mit denen er in Beziehung steht, und davon, welche Beziehungen er tatsächlich mobilisieren kann. Das sprachliche Kapital ist insofern eine Form des sozialen Kapitals, als eine bestimmte Art des Sprechens auf deren Aneignungsweise hinweist und somit auf die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder einer sozialen Klasse. »Sprechen heißt, sich einen der Sprachstile anzueignen, die es bereits im Gebrauch und durch den Gebrauch gibt und die objektiv von ihrer Position in der Hierarchie der Sprachstile geprägt sind, deren Ordnung ein Abbild der Hierarchie der entsprechenden sozialen Gruppen ist.« (Bourdieu 2015: 60) Sprachliche Markierungen implizieren *nach innen* Anerkennung der Gruppenzugehörigkeit (Solidarität) oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Klasse, somit die die Gruppe/Klasse durch gegenseitiges Anerkennen reproduziert. Gleichzeitig wird nach außen die Grenze gezogen gegenüber anderen sozialen Klassen und Gruppen: »les usages de la langue doivent *leur valeur proprement sociale* au fait qu'ils tendent à s'organiser en systèmes des différences (entre les variants prosodiques et articulatoires ou lexicologiques et syntaxiques) reproduisant le systèmes des différences sociales dans l'ordre symbolique *écarts différentiels*.« (Bourdieu 1984: 7)<sup>21</sup>

---

<sup>21</sup> Das Paradigma eines sozialen Distinktionsverhaltens stellt einen zentralen Ansatz in der Soziolinguistik dar. Z. B. »trägt der Dialekt dazu bei, ein Gruppenidentitätsbewußtsein zu schaffen, das sich als symbolisch vermittelte Kohäsion der In-group auswirkt und zugleich der Abgrenzung nach außen [...] dient.« (Esser 1983: 126)

Die kognitive Instanz, in der sich die soziale Welt repräsentiert und die klassifizierbare Praxisformen hervorbringt sowie Unterscheidung und Bewertung sozialer, kultureller (mithin auch sprachlicher) Formen und Produkte, fasst Bourdieu (1982: 277) im *Habitus*, dem »Erzeugungsprinzip objektiv klassifizierbarer Formen von Praxis und Klassifikationssystemen (principia divisionis) dieser Formen zusammen. Der Habitus integriert vergangene Erfahrungen und fungiert wie eine Handlungs-, Wahrnehmung- und Denkmatrix (vgl. Bourdieu 1979: 169).

Die Verschränkung sozialer und linguistischer Strukturen sind im sprachlichen Habitus auszumachen. Im *sprachlichen Habitus* sind jene Faktoren vereint (inkorporiert), die die Verwendung der Sprache als soziale Gebrauchsweise steuern. Er ist praktische die Instanz, in der das sprachliche Kapital und sprachlicher Markt (die Felder der Anwendung) als strukturierte und strukturierender *modus operandi* kognitiv, körperlich verbunden sind, und die Instanz, die soziales und sprachliches Handeln integrativ steuern. Die in der Sozialisation erworbenen und inkorporierten Dispositionen bestimmen die Sprachpraxis eines Akteurs vor dem Hintergrund des Werts sprachlicher Produktive auf spezifischen Märkten. Die Akzeptabilität »sprachlicher Äußerungen ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen einem Markt und einem Habitus, der selber das Produkt der ganzen Geschichte des Verhältnisses zu den Märkten ist.« (Bourdieu 2015: 89) Über den Markt und Marktgesetze, über das akkumulierte (sprachliche) Kapital ergibt sich, dass »Kommunikationsbeziehungen [...] auch symbolische Machtbeziehungen sind, in denen sich die Machtverhältnisse zwischen den Sprechern oder ihrer jeweiligen sozialen Gruppen aktualisieren.« (Ebd.: 41) Wie oben ausgeführt liegt der soziale Wert der Sprache in ihrem Gebrauch und in ihrer Tendenz, Systeme von Unterschieden zu bilden, die das System der sozialen Unterschiede in der symbolischen Ordnung der differentiellen Unterschiede widerspiegeln. »Sprechen heißt, sich einen der Sprachstile anzueignen, die es bereits im Gebrauch und durch den Gebrauch gibt und die objektiv von ihrer Position in der Hierarchie der Sprachstile geprägt sind, deren Ordnung ein Abbild der Hierarchie der entsprechenden sozialen Gruppen ist.« (Ebd.: 60) Ein anschauliches und schönes Beispiel hierfür ist »die Strategie der Herablassung« (Ebd.: 74 ff.), ein Phänomen, das in der Soziolinguistik als *konvergentes* und im vorliegenden Fall spezifisch als *nach unten konvergentes Sprachverhalten* bezeichnet wird (vgl. Giles/Smith 1979, Dittmar/Schlobinski 1988). Anlässlich einer offiziellen Feier zum hundertsten Geburtstag eines bearnesischsprachigen Dichters wendet sich der Bürgermeister von Pau<sup>22</sup> auf Bearnesisch, einem gaskognischen<sup>23</sup> Dialekt, an das Publikum, was vom Publikum mit Beifall quittiert und als eindrucksvolle Geste gewürdigt wird (zumindest nach Presseberichten). Der Bürgermeister gebraucht also in einem offiziellen Diskurs, in dem die zu erwartende *legitime* Sprache die französische ist, jenen gaskognischen Dialekt, der von den Zuhörern als Muttersprache gesprochen wird. Das nach unten gerichtet konvergente Sprachverhalten besteht darin, »Profit aus dem objektiven Machtverhältnis zwischen Sprachen zu schlagen, die noch im Akt der symbolischen Negation dieses Verhältnisses, also der Hierarchie zwischen diesen Sprachen und zwischen denen, die sie sprechen (...), praktisch miteinander vergleichen werden. Möglich ist dergleichen immer dann, wenn die objektive Distanz zwischen den beteiligten Personen (das heißt zwischen ihren sozialen Merkmalen) hinreichend bekannt und anerkannt ist (insbesondere bei denen, die als Akteure oder Zuhörer direkt an der Interaktion beteiligt sind), dass mit der symbolischen Negation der Hierarchie (die z. B. darin bestehen kann, sich »einfach« zu geben) die Profite aus der unangetasteten Hierarchie

---

<sup>22</sup> Pau ist eine Stadt mit ca. mit 77.500 Einwohnern in der französischen Region Aquitanien.

<sup>23</sup> Das Gaskognische ist eine galloromanische Sprache und ein Dialekt des Okzitanischen.

und die aus der rein symbolischen Negation dieser Hierarchie kumuliert werden können, angefangen mit der Stärkung dieser Hierarchie durch die Anerkennung, die dieser Art des Umgangs mit dem hierarchischen Verhältnis selbst gezollt wird.« (Bourdieu 2015: 75) Die Strategie der Umkehrung auf der sprachlichen Ebene funktioniert deshalb, weil mit der Bürgermeister-Rolle ein sozialer Status, ein Überlegenheitsanspruch im Sozialen, also eine bestimmte Akkumulation sozialen Kapitals, und weil mit dem Französischen als legitime Sprache eine ›überlegene‹ Sprache über die Akkumulation sprachlich-kulturellen Kapitals strukturell gegeben ist. Das sprachliche Machtverhältnis artikuliert sich also von dem Wert der sprachlichen Äußerungen, der Varietäten, die ihnen in bestimmten Kontexten, auf bestimmten Feldern, Märkten verliehen und beigegeben werden. Dies zeichnet *symbolische Macht* aus, dass sie in symbolische Formen umgewandelte Macht ist und dass die durch Sprache als Symbolsystem im alltäglichen Gebrauch realisierte Macht ›unsichtbar‹ ist, und insofern sind Kommunikationsbeziehungen auch symbolische Machtbeziehungen, »in denen sich die Machtverhältnisse zwischen den Sprechern oder ihrer jeweiligen sozialen Gruppen aktualisieren.« (Ebd.: 41)

Indem Sprache durch die soziale Welt geprägt ist und auf sprachlichen Märkten ihren Wert erhält, treten in konkreten Sprechereignissen Machtrelationen zutage. Das sprachliche Machtverhältnis wird »nicht völlig und nicht allein durch die an ihm beteiligten sprachlichen Märkte bestimmt, und in jeder Interaktion (und damit bei jedem Diskurs) [...] ist über die verwendeten Sprachen, über ihre Sprecher und über die sozialen Gruppen – definiert über den Besitz der entsprechenden Sprachkompetenz – die ganze Sozialstruktur präsent.« (Bourdieu 2015: 74)

Auf der Grundlage seines konzipierten Machtbegriffs sind für Bourdieu die Gelingensbedingungen bestimmte Äußerungen/Diskurseinheiten, für performative Akte (Austin 1972) insofern nicht ausreichend, als sie in sprechakttheoretischen Ansätzen auf das sprachlich-logische reduziert werden und die Anbindung an soziale Bedingungen und somit an Machtverhältnissen fehlt: »Eine performative Aussage ist immer dann zum Scheitern verurteilt, wenn sie nicht von einer Person kommt, die auch die ›Macht‹ hat, sie auszusprechen oder wenn, ganz allgemein, die jeweiligen Personen oder Umstände nicht ›die richtigen‹ sind, ›um den betreffenden Vorgang einzuleiten‹, kurz, wenn der Sprecher für die Worte, die er spricht, keine Autorität hat.« (Bourdieu 2015: 105) Ein performativer Sprechakt kann demnach nur dann gelingen, wenn der Sprecher die Autorität, die Macht hat (vgl. oben *autoritative Macht* bei Popitz) – sei es aufgrund seiner sozialen Position oder institutioneller Kontexte –, einen entsprechenden performativen Akt zu vollziehen. Das Gelingen performativer Akte liegt für Bourdieu also in der »Anerkennung des Sprechenden und seines Diskurses als legitim, wofür es notwendig, dass der Sprachgebrauch sowie die Sprechsituation, also das Sprechen vor legitimen Adressaten in den legitimen Formen, und die soziale Funktion des Sprechenden (als Repräsentant einer Autorität bzw. Institution) in einem adäquaten Verhältnis stehen.« (Audehm 2001: 115) Der (für linguistische Analysen so wichtige) Aspekt des Performativen wird bei Bourdieu nur am Rande behandelt und vorwiegend im Zusammenhang mit deklarativen Sprechhandlungen (Heirat, Taufe) verdeutlicht, also im Zusammenhang damit, dass die (illokutionäre) Kraft, die Macht von Sprechakten über die Macht von sozialen Institutionen zugewiesen wird. Eine differenzierte Analyse, wie Macht mit Sprechhandlungen verbunden ist, was den Unterschied macht zwischen einer Aufforderung, einer Drohung und einem Befehl in Bezug Macht, liefert Bourdieu nicht. Hier setzen die Theorien von Habermas (1981a, b) und Searle (1979, 2012) an, mehr dazu in Kap. 2.

Ausgehend von einer Kritik an formalen Ansätzen in der Sprachwissenschaft formuliert Bourdieu ein Modell einer Soziologie der Sprache, in welchem Sprache einerseits als soziohistorisches Phänomen gesehen wird, andererseits gebunden ist an konkrete soziale Praktiken. Diese sind vor dem Hintergrund von Marktgesetzen zu sehen, sind abhängig von der sozialen Position des Sprechers, den mit Sprache verbundenen akkumulierten Werten und Konnotationen.<sup>24</sup> Damit bietet der Ansatz viele Brücken und Schnittstellen zu soziolinguistischen Fragestellungen, und er ermöglicht, die beschreibende Soziolinguistik mit Fragen zu Macht und Herrschaft zu verbinden. In der meist unhinterfragt stattfindenden und ›unsichtbaren‹ Anerkennung von symbolischer Macht wie der legitimen Sprache sind hierarchische Machtverhältnisse ausgedrückt, die symbolische Herrschaftszustände produzieren und reproduzieren. Im Habitus sind diese Zustände inkorporiert: Machtausübende und Machtunterworfenen reproduzieren diese in sozialen Praktiken und verstetigen somit Herrschaftsverhältnisse.

## 1.2 Herrschaft und Sprache

Was für Macht gilt, das gilt auch für Herrschaft: Es gibt nicht nur »eine unendliche Vieldeutigkeit der mit Macht und Herrschaft bezeichneten Phänomene (etwas Autorität, Einfluss, Zwang, Gewalt, etc.) und ein teils synonymes, wenig voneinander geschiedener Wortgebrauch, sondern auch unterschiedliche, teils sogar konträre Einschätzungen und Bewertungen ihrer inhaltlichen Ausprägungen.« (Imbusch 2012: 9) Sieht Sloterdijk (1993: 39) Herrschaft »als die Macht oder das Vermögen, Menschen als Mittel zu benutzen«, bezeichnet Herrschaft nach Forst »eine Form der Macht, in der die Machtausübenden den Raum der Rechtfertigungen für andere bestimmen können, da ihre Macht durch umfassende (...) Rechtfertigungen getragen wird, die den Raum der Gründe strukturieren, innerhalb dessen gesellschaftliche und politische Verhältnisse verstanden werden.« (Forst 2015: 77)<sup>25</sup> Und in der klassischen Definition von Max Weber soll Herrschaft »heißen die Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden.« (Weber 1972: 28) Popitz (2004: 232) versteht Herrschaft als »institutionalisierte Macht«, Pauen (2012: 40) »als institutionalisierte Form der Lenkung eines sozialen Verbandes« und Bergem integriert verschiedene Aspekte in seiner Definition von Herrschaft: Herrschaft »bezeichnet eine asymmetrische soziale Beziehung, in der Macht dauerhaft, institutionalisiert und regelgebunden ausgeübt wird und für eine Befehlsgebung somit Gehorsam erwartet werden kann.« (Bergem 1999: 103)

Aus den Herrschaftsdefinitionen lassen sich drei Aspekte herauslesen: ist (a) Macht vorausgesetzt (aber Macht setzt nicht Herrschaft voraus), (b) es besteht eine Asymmetrierelation zwischen dem Beherrschten und dem, der herrscht oder über die Mittel zur Herrschaft

---

<sup>24</sup> Das »Urteil, das eine Sprache als ›volkstümlich‹ oder eine Person als ›vulgär‹ einstuft, beruht, wie jede praktische Prädikation, auf Indizienbündeln, die also solche gar nichts ins Bewusstsein treten, auch wenn solche, die schon als Stereotyp verwendet werden (...) größeres Gewicht haben« (Bourdieu 2015: 97) Die Verwendung des Begriffs *Stereotyp* entspricht dem, was Putnam (1975: 169) ein Stereotyp nennt: »In ordinary parlance a ›stereotype‹ is a conventional (frequently malicious) idea (which may be wildly inaccurate) of what an X looks like or acts or is«; in der Soziolinguistik wird differenziert in *Indikatoren*, *Marker* und *Stereotype* (vgl. Labov 1972b: 314 ff.).

<sup>25</sup> »Eine Situation der *Beherrschung* (*domination*) liegt dort vor, wo ungerechtfertigte asymmetrische soziale Beziehungen mit dem Abschließen des Rechtfertigungsraumes einhergehen, so dass diese Beziehung als legitim, natürlich, gottgewollt oder auf anderen Weise unveränderlich erscheinen und für die Unterworfenen kaum eine Möglichkeit der Alternative besteht.« (Forst 2015: 78)

verfügt und (c) Herrschaft ist institutionalisierte Macht. Ein zentraler, neuer Aspekt, der gegenüber Machtdefinitionen hinzukommt, ist der der *Institutionalisierung* von Macht, der im Hinblick auf linguistische Analysen zudem eminent wichtig ist. Denn Sprache (und Kommunikation) ist konstitutiv für gesellschaftliche Institutionen und viele gesellschaftliche Institutionen sind ›versprachlichte‹ Institutionen wie etwa Universität oder Schule. Genau an dieser Stelle setzt auch Bourdieu in seinen Analysen an (s. o.), wenn Sozialisationsagenturen (Schule) und Staatapparate über *legitime* Sprache als Institutionen der Herrschaft beschrieben werden, wobei Bourdieu nicht zwischen Macht und Herrschaft differenziert.

Den Prozess der Institutionalisierung von Macht hat Popitz skizziert, am Endpunkt des Prozesses der Macht-Institutionalisierung steht die *staatliche Herrschaft*. Dieser Prozess kann unter drei Gesichtspunkten beschrieben werden: (a) die Tendenz zunehmender Entpersonalisierung des Machtverhältnisses, bei der sich Macht »sukzessive mit bestimmten Funktionen und Stellungen [verbindet], die einen überpersonalen Charakter haben.« (Popitz 2004: 233); (b) die Tendenz einer zunehmenden Formalisierung von Macht: »Machtausübung orientiert sich immer stärker an Regeln, Verfahrensweisen, Ritualen.« (Ebd.); (c) einer Tendenz der zunehmenden Integration des Machtverhältnisses in eine übergreifende Ordnung, Macht »bindet sich ein und wird gebunden in ein soziales Gefüge, das sie stützt und durch das sie gestützt wird.« (Ebd.: 234) Alle drei Faktoren verfestigen Macht und haben eine höhere Stabilität von Macht zur Folge. Damit kann sich die Reichweite von Macht steigern (quantitativer Aspekt) und/oder der Wirkungsgrad verstärken (qualitativer Aspekt).

Den Prozess der zunehmenden Entpersonalisierung, Formalisierung und Integrierung stellt Popitz in einem Stufen-Modell dar, das fünf Stufen umfasst. Als erste Stufe oder Vorstufe nimmt er *sporadische Macht* an. Sporadische Macht »ist auf einen Einzelfall oder auf einige Einzelfälle beschränkt, mit deren Wiederholung nicht gerechnet werden kann.« (Ebd.: 236) Sporadische Macht ist prototypisch an singuläre Ereignisse gekoppelt und akzidentiell insofern, als sie nicht voraussehbar ist. Beispiel hierfür sind die sexuellen Übergriffe von Männergruppen gegenüber Frauen (*Aktionsmacht*, vgl. oben) auf dem Bahnhofsvorplatz in Köln zur Silvesternacht 2015. Zum damaligen Zeitpunkt trat dieses Ereignis erstmalig in Deutschland auf, sodass die dort misshandelten Frauen einer *Einzelfall-Macht* unterworfen waren. Als zweite Stufe setzt Popitz *normierende Macht* an. Der Machthaber kann das Verhalten der Machtunterworfenen normieren, d. h. Fügsamkeit normativ verfestigen, indem er Forderungen stellt und Leistungen verlangen kann. »Er kann diese Forderungen bekräftigen durch den Einsatz mit Machtmitteln (Sanktionen), die sich nicht sofort verbrauchen. Es gelingt ihm weiter, gleichartige Verhaltensweisen (Verhaltensregelmäßigkeiten in gleichartigen Situationen durchzusetzen.« (Ebd.: 239) Gegenüber sporadischer Macht muss die Macht ausübende Person nicht (permanent) selbst eingreifen, sondern ihre Intention ist normativ festgeschrieben, wodurch das Verhalten/Handeln der Macht unterworfenen Person(en)/Gruppe an den gesetzten Normen orientiert ist (sofern keine Normabweichungen vorliegen) und durch die Beteiligten gegenseitig kontrolliert wird. Als Beispiel kann der ›King‹ einer Jugendgruppe angeführt werden, der aufgrund seiner herausgehobenen Stellung innerhalb der Gruppe die Rituale festlegt, nach denen ein Junge oder Mädchen als Gruppenmitglied aufgenommen werden kann (Mutprobe), der Gruppenaktivitäten festlegt und über das Handeln anderer Gruppenmitglieder bestimmt, der über entsprechende Kontroll- und Sanktionsmechanismen (Belohnungen, Bestrafungen) verfügt. »Es gelingt ihm [...], gleichartige Verhaltensweisen (Verhaltensregelmäßigkeiten) in gleichartigen Situationen durchzusetzen.« (Ebd.) Aus der Sicht dessen, der sich in die Jugendgruppe integrieren will, bedeutet dies, sich den Machtnormen und

den Machtritualen der Gruppe, die durch den ›King‹ als Statushöchsten definiert und repräsentiert werden, zu unterwerfen.

Auf einer dritten Stufe entwickelt sich Macht weiter zu *positioneller Macht*, »wenn bestimmte Funktionen normierender Macht sich zu einer ›überpersonalen Machtstellung‹ verdichten.« (Ebd.: 244) Überpersonale Machtstellung meint, dass Macht nicht mehr nur und unmittelbar an eine Person gebunden ist, sondern delegiert, übertragen, vererbt, tradiert werden kann. Klassisches Beispiel hier ist die auf Erbfolge beruhende Thronfolge. In der auf unilinear-patrilinaren Erbrecht beruhenden Thronfolge wird in der Regel der erstgeborene Sohn des regierenden Königs und seiner Ehefrau, der Königin, Thronfolger und König und somit mit entsprechenden Machtbefugnissen ausgestattet. Als vierte Stufe kann »die Entstehung von *Positionsgefügen der Herrschaft* (›Herrschaftsapparaten‹) gelten, die für sich um die zentrale Position eines Herrn bilden.« (Ebd.: 255) Entscheidend hierfür ist, dass sich komplexe, auf Arbeitsteilung basierende Positionsgefüge bilden, in denen Machtstellungen funktional sind, d. h., sie werden auf Dauer festgelegt und sind unabhängig von den Macht tragenden und in der jeweiligen Position ausübenden *Personen*, sie sind an die *Funktion* gebunden. Um eine erfolgreiche Machtpolitik durchsetzen zu können ist ein effizienter Herrschaftsapparat notwendig wie ein militärischer Apparat. In diesem spielen in systemfunktionaler Sicht die Personen, die Menschen nur insofern eine Rolle, als sie ihre funktionale Position innerhalb des Apparates vor dem Hintergrund von Befehl- und Gehorsamsstrukturen einnehmen. Der Grad der Entpersonalisierung spiegelt sich im Begriff des ›Menschenmaterials‹ wider. Die mit Gebietsherrschaft und mit Monopolisierung von Macht verknüpfte institutionalisierte Macht ist die *staatliche Herrschaft*. Im klassischen Sinne bezeichnet Staat eine Herrschaftsordnung, durch die sich ein Volk auf einem bestimmten Gebiet einer Herrschaftsordnung unterwirft bzw. diese errichtet (Schöbener/Knauff 2016: 24). Vor dem Hintergrund eines modernen Staatsbegriffes, demnach der Staat ein organisiertes Gemeinwesen der Neuzeit ist, hebt Popitz hervor, dass sich die Monopolisierungsansprüche auf drei Normfunktionen erstrecken: »die Normsetzung (Gesetzgebung, Rechtsnorm), Rechtsprechung (Sanktionsmonopole) und Normdurchsetzung (einschließlich des Gewaltmonopols).« (Popitz 2004: 239) An dieser Stelle knüpft Popitz an *Legitimität* als definierenden Faktor von Herrschaft gegenüber Macht an (Weber 1972).

Auf eine einfache Formel gebraucht ist Herrschaft Macht mit Legitimation und die Arten von Herrschaft können »je nach dem ihnen typischen ›Legitimationsanspruch‹.« (Weber 1972: 122) unterschieden werden. Die (a) *legale Herrschaft* mit bürokratischem Verwaltungsstab beruht auf zweckrationaler oder wertrationaler Orientierung und einer Herrschaftsmacht, die rechtlich verbindliche Anordnungen erteilen und ggf. durchsetzen kann. Durch Legalität begründete Legitimierung von Herrschaft bedeutet zunächst Rechtmäßigkeit im Sinne einer formellen Übereinstimmung mit den Gesetzen. Im deutschen Rechtsstaat ist damit das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit verbunden. Rechtsstaatlichkeit bedeutet die »Ausübung staatlicher Macht auf der Grundlage von verfassungsmäßig erlassenen Gesetzen mit dem Ziel der Gewährleistung von Freiheit, Gerechtigkeit und Rechtssicherheit.« (Stern 1977: 616) Staat und Verfassung bilden also eine integrale Einheit und der Staat legt durch Rechtsnormen fest, was im Verfassungsstaat gesollt ist. Recht besteht aus Normen und diese sind sprachlich kodiert; vereinfacht kann man sagen, dass »Recht im wesentlichen Sprache ist.« (Wesel 1991: 11) Normen sind von Sätzen über Normen zu unterscheiden. »Sätze über Normen machen Aussagen, die Normen betreffen, z. B. ›Norm A gilt‹. Der Normsatz ist die sprachliche Äußerung einer

Norm, die in dieser Fassung nicht aufgeht, weil verschiedene Normsätze dieselbe Norm ausdrücken können.« (Mahlmann 2012: 260) Die Normsätze ›Du sollst nicht töten!‹ und ›Des Totschlags macht sich strafbar, wer vorsätzlich einen Menschen tötet.‹ sind unterschiedliche Sätze mit einem unterschiedlichen propositionalen Gehalt, beziehen sich aber auf dieselbe Norm. Im linguistischen Sinne drücken Normen deontische Modalitäten aus, Soll-Sätze wie Erlaubnisse, Gebote, Verbote der Form ›Es ist verboten, dass p‹ (vgl. Kutschera 1973). Gesetzeswerke sind Normensysteme, die das soziale, gesellschaftliche Leben regeln, Recht ist im weitesten Sinne die Gesamtheit der gesellschaftlichen (und staatlichen) Ordnung. In modernen Gesellschaften kommt dem Staat und dem Staatsrecht eine besondere Bedeutung zu, denn die Ausübung hoheitlicher Gewalt (Legislative, Exekutive, Judikative) wird vom Staat ausgeübt. In Deutschland gilt: »Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.« (GG Artikel 20, Abs. 2) Staatsgewalt setzt Herrschaftsmacht voraus. Diese »muss sowohl den Anspruch haben als auch tatsächlich in der Lage sein, rechtlich verbindliche Anordnungen zu erteilen und diese im Fall der Nichtbefolgung auch – falls erforderlich – unter Anwendung von Zwangsmaßnahmen durchzusetzen.« (Schöbener/Knauff 2016: 87) Die Zwangsmaßnahmen haben eine repressive Funktion im Falle der Normverletzung durch Setzung einer Zwangsaktion<sup>26</sup> und eine präventive Funktion, insofern die den staatlich gesetzten Normen Unterworfenen zur Normbefolgung motiviert werden sollen.

Eine (b) *traditionelle Herrschaft* besteht dann, »wenn ihre Legitimität sich stützt und geglaubt wird auf Grund der Heiligkeit altüberkommener (›von jeher bestehender‹) Ordnungen und Herrengewalten. Der Herr (oder: die mehreren Herren) sind kraft traditional überkommener Regel bestimmt. Gehorcht wird ihnen kraft der durch die Tradition ihnen zugewiesenen Eigenwürde.« (Ebd.: 130) Ihre Legitimität bezieht die traditionelle Herrschaft aus dem Glauben an Traditionen und tradierte Ordnungen. Der Herrschende ist nicht »›Vorgesetzter‹, sondern persönlicher *Herr*, sein Verwaltungsstab [besteht] primär nicht [aus] ›Beamten‹, sondern persönlichen ›*Dienern*‹, die Beherrschten [sind] nicht ›Mitglieder‹ des Verbandes, sondern entweder: 1. ›traditionale Genossen‹ (...) oder 2. ›Untertanen‹.« (Ebd.) Hierunter fällt z. B. die Herrschaftslegitimation ›von Gottes Gnaden‹<sup>27</sup> zur Rechtfertigung monarchischer Herrschaft; man denke an Ludwig XIV. von Frankreich, *Le Roi Soleil*, bis heute der Inbegriff des absolutistischen Herrschers. Mit seiner Person verbunden ist eine dritte Form der Herrschaft, die *charismatische Herrschaft*. Weber versteht unter Charisma »eine als außeralltäglich (ursprünglich, sowohl bei Propheten wie bei therapeutischen wie bei Rechts-Weisen wie bei Jagdführern wie bei Kriegshelden: als magisch bedingt) geltende Qualität einer Persönlichkeit (...), um derentwillen sie als mit übernatürlichen oder übermenschlichen oder mindestens spezifisch außeralltäglichen, nicht jedem andern zugänglichen Kräften oder Eigenschaften oder als gottgesandt oder als vorbildlich und deshalb als ›*Führer*‹ gewertet wird.« (Ebd., S. 179) Die charismatische Legitimation beruht also auf außeralltäglichen Qualitäten des Herrschers bzw. einer Person (z. B. göttliche Sendung), von ihr kann eine besondere Faszination ausgehen und ihr werden von außen besondere Eigenschaften zugeschrieben. Mit dem im NS-Neologismus *Führer*, der *Führer* als Beinamen für Adolf Hitler, auch *unser Führer*, *unser Führer Hitler*, ist eine pathetische, auf das Allmächtige projizierte, apotheotische Erhöhung verbunden, die bei Joseph Goebbels in einer Rede vom 31.12.1944 wie folgt ausgedrückt ist: »Von den Bergen und

<sup>26</sup> »Recht vermittelt spezifisch formalisierte gesellschaftliche Gewalt.« (Müller 1975: 9)

<sup>27</sup> *Dei Gratia* [lat. zu: *deus* = Gott und *gratia* = Dank]: Zusatz zum Titel von Bischöfen, früher auch von Fürsten.

ihrer königlichen Freiheit steigen die Propheten, die mit Gott im Bund leidenschaftlich die Wahrheit vertraten. In die majestätische Einsamkeit seiner Berge eilt immer wieder der Führer. In Zwiesprache mit dem Schöpfergeist, der die Fernen und Firnen der Gipfel umweht, faßt er seine entscheidenden Entschlüsse. Aus der Bergeinsamkeit tritt er heraus als Mann der Vollmacht, um seinem Volk Bahn zu brechen in die Freiheit.« (zitiert nach Schmitz-Berning 1998: 244) In diesem kleinen Redeausschnitt weist Goebbels *dem Führer* eine Reihe von semantischen Merkmalen zu: prophetisch, majestätisch, oben stehend: Gipfel, einsam, vollmächtig, die Freiheit brechend, entschlußkräftig. In seiner an Webers charismatischer Herrschaft anknüpfenden Studie ›Hitlers Charisma‹ beschreibt Herbst (2010), wie Hitler mit außeralltäglichen Fähigkeiten und gottgesandt sich inszeniert hat und inszeniert wurde.



Abb. 6: Hitler beim Halten einer Rede<sup>28</sup>

Wenn die Machtausübung allein aufgrund z. B. einer charismatischen Führergestalt erfolgt bzw. ein fanatischer Anhänger sich einer solchen Führergestalt unterwirft, ohne dass er negative Sanktionen vermeiden will oder auf Belohnungen spekuliert – wie noch gezeigt wird, gehen in der NS-Herrschaft Gewalt, Propaganda und Führerkult Hand in Hand (Kap. 2.2.4) –, dann kann diese ›reine Form‹ der Machtausübung als »*supererogatorische Machtausübung*«<sup>29</sup> bezeichnet werden (Schönrich 2005: 408). Der »supererogatorisch Handelnde ist der ideale Gefolgsmann, der fanatische Anhänger einer politischen oder religiösen Ideologie, der von sich aus – auch gegen den Widerstand der eigenen basalen Präferenzen – tut, was er aus der Sicht des machtausübenden Akteurs tun soll. Immer ist der machtausübende Akteur eine charismatische Führergestalt.« (Ebd.)

Max Webers Konzipierung von Herrschaft in Verbindung zu Formen von Legitimation ist insbesondere von gesellschaftskritischen Positionen heraus kritisiert worden. Dennoch scheinen uns die Aspekte der Art und des Grades von (a) Legitimation, (b) Institutionalisierung, (c) sozialer Asymmetrie in Verbindung mit (d) vorausgesetzter Macht fruchtbar für die Analyse von Herrschaft und Sprache.

<sup>28</sup> [http://www.dw.com/image/2147116\\_4.jpg](http://www.dw.com/image/2147116_4.jpg)

<sup>29</sup> Der Begriff *Supererogation* (lat. *super* ›über, oberhalb‹ und *erogare* ›verteilen, spenden‹) bezeichnet Handlungen, mit denen man mehr tut als pflichtgemäß erforderlich.

### 1.3 Gewalt und Sprache

Sprechhandlungen, »in denen verbal Gewalt angewendet wird, sind z. B. Beleidigung, Beschimpfung, Verleumdung, Diskreditierung, Herabminderung, Mißachtung, Abwertung, Ignorieren, Lächerlichmachen bis hin zur Demütigung und zum Rufmord.« (Trömel-Plötz, *Gewalt durch Sprache*, 1984a: 50)

»In der Sprachwissenschaft wird aber der Erforschung von Sprache als Gewaltmittel immer noch wenig Aufmerksamkeit gezollt und das Thema der Sprachphilosophie überlassen.« (Havryliv, *Verbale Aggression: das Spektrum der Funktionen*, 2017: 29)

Ein gängiger Topos im Zusammenhang von Sprache und Gewalt lautet: Sprache kann »zur physischen Gewalt überleiten, sie vorbereiten und gleichsam anheizen.« (Gauger 1999: 118) So forderte der Bundesjustizminister Heiko Maas am 13. Juli 2016, dass für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (vgl. auch Abb. 7) »in den sozialen Medien genauso wenig Platz sein [dürfe] wie auf der Straße«, »strafbarer Hass und Hetze im Internet« dürften sich »nicht ungehindert verbreiten«. Denn: »Der Verbalradikalisierung im Netz folgen oft auch die Taten auf der Straße.«<sup>30</sup>.



Abb. 7: Hetzposting<sup>31</sup>

Unserem Alltagsverständnis nach ist Gewalt ein Mittel der Macht bzw. eine direkte Form der Macht. Durch sie kann (vorbereitend oder direkt) anderen Schaden zugefügt werden, in der direktesten Form können andere verletzt oder getötet werden. Gewalt meint also »eine Machtaktion, die zur absichtlichen körperlichen Verletzung anderer führt, gleichgültig, ob sie für den Agierenden ihren Sinn im Vollzug selbst hat (als bloße Aktionsmacht) oder, in Drohungen umgesetzt, zu einer dauerhaften Unterwerfung (als bindende Aktionsmacht) führen kann« (Popitz 2004: 48). Als bloße Aktionsmacht bildet der Gewaltbegriff auch die Grundlage für die heutige Rechtsprechung. Der sog. »materielle« Gewaltbegriff im Strafrecht setzt allerdings eine physische Zwangswirkung beim Opfer voraus. Daher ist Gewalt im juristischen Sinne vor allem als personales, nicht aber als psychisches oder soziales Handeln zu verstehen. Gemäß der gültigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes definiert sich Gewalt als »körperlich wirkender Zwang durch die Entfaltung von Kraft oder durch sonstige physische Einwirkung, die nach ihrer Intensität dazu geeignet ist, die freie Willensentschließung oder Willensbetätigung eines anderen zu beeinträchtigen.« (BGH NJW 1995, 2643) Das Zufügen von physischer Gewalt bis hin zum Töten kann als eine direkte Form von Macht begriffen werden bis

<sup>30</sup> <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-07/bundeskriminalamt-razzia-hetze-im-internethass-kommentare>

<sup>31</sup> <https://perlen-aus-freital.tumblr.com/post/133727813190/es-lebten-mal-6-millionen-junden-in-deutschland>

hin zu einer Form *absoluter Macht*, von *Zerstörungsmacht*, wie sie in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern zur systematischen Anwendung kam und sich auch in gegenwärtigen islamistischen Terrorakten zeigt. Die der Gewalt unterworfenen Person »wird nicht dazu gebracht, etwas zu tun, sondern es wird etwas mit ihr getan; sie ist ein bloßer Gegenstand für den anderen.« (Forst 2015: 78–79) In der absoluten Entpersonalisierung und Degradierung des Individuums auf ein bloßes Objekt durch Gewalt zeigt Macht »ihre überwältigende Kraft. Absolute Aktionsmacht droht nicht, sie verletzt, verstümmelt, tötet. Mitnichten ist die Gewalt ein Anzeichen der Schwäche. Die Lagermacht war kein Herrschaftssystem, das, nachdem alle anderen Mittel versagt hatten, zuletzt zur Gewalt gegriffen hätte. Herrschaftssysteme gehen mit Gewalt meist sparsam um, da sie Unordnung schafft und das Einverständnis der Untergebenen aufs Spiel setzt. Davon unterscheidet sich absolute Macht grundlegend. Gewalt und Grausamkeit sind die Essenz ihres Terrors. Damit beweist sie die permanente Verletzbarkeit der Unterworfenen, die vollkommene Zerstörungsmacht über den Menschen.« (Sofsky 1999: 35) Zerstörungsmacht ist kein Phänomen des 20. Jahrhunderts, sondern weist als Praxis und als Mittel der Unterwerfung unter eine Ideologie (vgl. Abb. 8, hier: Androhung von ewigem körperlichen Leid in der Hölle) eine lange Tradition auf.

Todsünde	Höllenstrafe
Stolz	aufs Rad flechten
Neid	in gefrorenes Wasser versenken
Zorn	lebendig zerstückeln
Trägheit	in Schlangengrube sperren
Geiz	in siedendes Öl lassen
Völlerei	Einsperren mit Ratten
Wollust	Verbrennen

Abb. 8: Todsünden und Höllenstrafen nach dem Katechismus der katholischen Kirche

Ob Gewalt eine Form der Macht ist oder ob es verschiedene Phänomene sind, dies ist eine umstrittene und breit diskutierte Frage, in allen noch so unterschiedlichen Ansätzen wird aber ein Zusammenhang von Macht und Gewalt gesehen. Für Hannah Arendt (2006: 57) sind Macht und Gewalt »Gegensätze: wo die eine absolut herrscht, ist die andere nicht vorhanden. Gewalt tritt auf den Plan, wo Macht in Gefahr ist; überlässt man sie den ihr selbst innewohnenden Gesetzen, so ist das Endziel, ihr Ziel und Ende, das Verschwinden von Macht.« Nach Elias Canetti verbindet man mit Gewalt »die Vorstellung von etwas, das nah und gegenwärtig ist. Sie ist zwingender und unmittelbarer als die Macht Man spricht, verstärkend von physischer Gewalt [...]. Wenn die Gewalt sich mehr Zeit lässt, wird sie zur Macht. Aber im akuten Augenblick, der dann doch einmal kommt, im Augenblick der Entscheidung und Unwiderruflichkeit, ist sie wieder rein Gewalt.« (Canetti 1981: 313) Macht und Gewalt sind also zwei Seiten einer Medaille, die in Abhängigkeit von der Zeit auf die eine oder andere Seite fällt. Für Michel Foucault ist Gewalt »Mittel oder Wirkungen, nicht aber Prinzip oder Wesen der Machtausübung« (Foucault 2005: 256), denn Machtbeziehungen sind »definiert durch eine Form von Handeln, die nicht direkt und unmittelbar auf andere, sondern auf deren Handeln einwirkt. [...] Gewaltbeziehungen wirken auf Körper und Dinge ein.« (Ebd.: 252) Bei allen Unterschieden das Verhältnis von Macht und Gewalt betreffend, gemeinsam ist diesen und vielen anderen Ansätzen der *instrumentelle* Charakter von Gewalt gemein: »Gewalt ist ihrer Natur

nach instrumental; wie alle Mittel und Werkzeuge bedarf sie immer eines Zwecks, der sie dirigiert und ihren Gebrauch rechtfertigt.« (Arendt 2006: 52) Foucault zählt Gewalt zu den *instrumentellen Modalitäten*: »[...] ob die Macht durch Drohung mit Waffengewalt, durch das Wort, über ökonomische Ungleichheit, über mehr oder weniger komplexe Kontrollmechanismen oder Überwachungssysteme, mit oder ohne Archive, nach expliziten oder stillschweigenden, dauerhaften oder veränderbaren Regeln, mit oder ohne materielle Dispositive usw. ausgeübt wird.« (Foucault 2005: 259)

Drei Faktoren scheinen minimal-konstitutiv für Gewalt zu sein: (a) Gewalt hat instrumentellen Charakter, (b) Gewalt im gesellschaftlichen und nicht physikalischem Sinne (Krafteinwirkung<sup>32</sup>) setzt Intentionalität voraus – es ist ein Unterschied, ob man hinfällt und sich den Arm bricht oder ob einem der Arm durch einen willentlich ausgeführten Schlag einer Person gebrochen wird –, (c) physische Einwirkung auf den Körper/Verletzung. Kann es vor dem Hintergrund dieser Merkmale *sprachliche* bzw. *verbale* Gewalt geben?, wie z. B. von Herrmann/Kuch oder Schwarz-Friesel/Reinharz angenommen wird: »Jenseits der Möglichkeit, ein physisches Gewaltszenario wiederaufzurufen, wohnt dem Medium der Sprache eine eigenständige Verletzungsmächtigkeit inne.« (Herrmann/Kuch 2010: 8) Und: »Verbale Gewalt ist eine destruktive Form der Machtausübung. Sie erfolgt bewusst und intentional mit dem Ziel, den/die Anderen zu kränken, zu beleidigen, auszugrenzen etc. [...] Sprache hat als Handlungsinstrument das Potenzial, Menschen kognitiv wie emotional zu verletzen und ihnen nicht nur individuell, sondern auch gesellschaftlich Schaden zuzufügen.« (Schwarz-Friesel/Reinharz 2013: 40) Sind Drohungen (z. B. 4), wie Popitz oben anführt, Formen von Gewalt? Wie ist das Verhältnis von Ankündigung einer möglichen Einwirkung auf den Körper (Akt der Drohung) zum propositionalen Gehalt der sprachlichen Äußerung?

(4) Ich hau dir gleich 'n paar auf die Fresse!

Auf der Folie eines juristischen Gewaltbegriffes existiert zur sprachlichen Gewalt kein unmittelbares strafrechtliches Pendant. Eine bloße Drohung ist aus strafrechtlicher Perspektive in der Regel nicht unmittelbar verfolgbar, denn es müsste ein körperlich wirkender Zwang durch die Entfaltung von Kraft oder durch sonstige physische Einwirkung vorliegen (vgl. oben), und die Ausdehnung des Gewaltbegriffes auf lediglich psychische Wirkung wäre ziemlich ausufernd und erfasste mehr die eigentliche Wirkung einer Drohung. Demgegenüber stehen Positionen wie die von Judith Butler, derzufolge der Sprechakt der Drohung die angedrohte Handlung (hier: Schlag ins Gesicht) verkörpert: »Es liegt in der geläufigen Vorstellung von einer Drohung, daß die sprachliche Äußerung ankündigt, was der Körper tun könnte; die Handlung, auf die sich die Drohung bezieht, ist eine, die man wirklich vollziehen könnte. Diese Sichtweise verkennt jedoch, daß das Sprechen selbst eine körperliche Handlung ist.« (Butler 2006: 22)

Es sind zwei Grundaspekte, die für sprachliche Gewalt angeführt werden: (a) Sprache kann insofern und wie physische Gewalt eine Gewaltausübung bedeuten, als Sprache verletze und somit direkt auf den Körper ziele. Im Zusammenhang von *hate speech* schreibt Butler (2006: 43), »daß Sprechen nicht nur eine Verletzung hervorruft, sondern selbst eine Verletzung ist«. Ebenso argumentiert Sybille Krämer in ihren Arbeiten, die sich auf Butler beziehen und den Ansatz weiterentwickelt haben: »Sprache [...] kann nicht nur zur Gewalt aufrufen,

---

<sup>32</sup> Wird ein Körper verformt oder ändert sich seine Geschwindigkeit, so ist eine *Kraft* die Ursache dafür, in diesem Sinne: »Aus Münster erreichen uns immer mehr Bilder, die die *Gewalt des Unwetters* zeigen.« (Focus online vom 28.7.2014 um 18:53 Uhr, Hervorhebung durch den Verf.)

sondern sie kann selbst eine Form von Gewaltausübung sein. [...] Worte verletzen und sie kränken; und sie sind immer noch die am weitest verbreitete und die am häufigsten eingesetzte Waffe« (Krämer 2005: 4). In ihrem Standardwerk geht Butler davon aus, »daß Sprechen nicht nur ein Haßgefühl vermittelt, sondern einen verletzenden Akt darstellt«, und dies setzt nicht nur voraus, »daß die Sprache handelt, sondern zudem, daß sie sich in verletzender Weise gegen einen Adressaten richtet.« (Butler 2006: 32). Dieser Gerichtetheit auf einen Adressaten wird meiner Ansicht nach der Ausdruck ›Hetzsprache‹ besser gerecht. Im Duden sind für das Verb *hetzen* u. a. die beiden Bedeutungen 1. (abwertend) Hetze gegen jemanden, etwas betreiben; Hass entfachen, schüren; Schmähreden führen, lästern sowie 2. (abwertend) jemanden durch Hetze zu etwas veranlassen, aufstacheln aufgeführt, und diese können abgeleitet werden von *hetzen* = ›(ein Tier, besonders einen abgerichteten Hund) dazu veranlassen, dazu bringen, auf jemanden loszugehen, jemanden zu verfolgen‹, einer kausativen Bildung zu *has-sen*. Wer hetzt, kann durch Hass motiviert sein, aber Hetze kann auch ganz rational-kalkulierende Gründe haben. Entscheidend ist die Adressierung, sei die Hetze gerichtet auf einen Einzelnen, eine Minderheit, eine Ethnie oder eine Nation. Hetzsprache ist meist durch emotionalisierende, emotional-appellative Ausdrucksformen gekennzeichnet, sei es in öffentlichen Reden oder auf Demonstrationen, auf Internetformen oder in Presseorganen, seien es Hasspredigten, volksverhetzende Parolen oder Kriegshetze. Ein extremes Beispiel hierfür ist die ideologisch bedingte Hetzsprache auf Pegida-Demonstrationen (vgl. auch Abb. 9).



Abb. 9: Wohnhaus des Grünen-Politikers Sören Herbst in Magdeburg (2.5.2015)<sup>33</sup>

In den Parolen aus Abb. 9 tritt der häufig gebrauchte Kampfbegriffe der Pegida-Bewegung auf: *Volksverräter* als Negativfolie zur ›Wir sind das Volk‹-Ideologie. Der *Volksverrat* findet sich als Straftatbestand erstmals im Nationalsozialismus. Der heutige Gebrauch von *Volksverräter* zielt darauf ab, die gewählten Volksvertreter eben als Verräter an ›ihrem‹ (sprich: dem deutschen) Volk zu bezeichnen. Somit wird eine Abgrenzung zwischen ›Deutschen‹ und ›Nichtdeutschen‹ gezogen. Vor der Zeit des Nationalsozialismus gab es einen vergleichbaren Straftatbestand, den Landesverrat. Erst mit dem Wort *Volksverrat* ergibt sich aber der Bezug zum Völkisch-Nationalen. In Abb. 9 wird auf einen Politiker namentlich referiert, er wird als Volksverräter attribuiert, und es wird durch das Galgen-Bild zur Tötung von Sören Herbst aufgerufen. Es liegt

<sup>33</sup> <http://ze.tt/wp-content/uploads/2015/11/Bildschirmfoto-2015-11-03-um-15.30.32-e1446561436429.png>

also ein Tötungsappell oder gar ein Mordaufruf vor, dies wäre ein Straftatbestand gemäß § 111 StGB.

Ein zweiter Grundaspekt sprachlicher Gewalt ist der, dass (b) sprachliche Gewalt psychisch wirke, dass Sprache ein »Surrogat physischer Gewalt [... sei], man kann sie auch so gebrauchen: Beschimpfung, Beleidigung statt körperlicher Verletzung oder Tötung.« (Gauger 1999: 118) In diesen Fällen ist Sprache nicht direkt körperlich verletzend, sondern wirkt wie eine und statt einer körperlichen Verletzung. Die Verletzbarkeit wird von der Wirkung her gedacht oder kann von der Wirkung her gedacht werden: Gewalt ist »nicht notwendig an körperliche Verletzungen gebunden; sie kann – in der Form massiver Beleidigung, Verunsicherung oder Demütigung – als psychische Gewalt die Lebensfähigkeit ihrer Opfer ebenso sehr beeinträchtigen wie die physische.« (Keppler 2006: 145) In all diesen Ansätzen wird auf den Handlungsmodus von Sprache abgehoben (Beschimpfung, Beleidigung, Drohung, Demütigung) und in neueren Ansätzen an das Performative (vgl. oben) angeknüpft. Gewalt durch sprachliches Handeln wollen wir als *performative sprachliche Gewalt* bezeichnen. Performative sprachliche Gewalt als eine Form *performativer Macht* ist ein zentraler Aspekt, wenn es um das Verhältnis von Sprache und Macht geht, in Kap. 2 wird dies ausführlich behandelt.

Mit der Metapher des *Wortes als Waffe* – insbesondere in populärwissenschaftlichen Darstellungen – ist eine Sicht verbunden, als sei die Sprache selbst mächtig, man spricht von der *Macht der Sprache*, und eben auch gewalttätig. Insbesondere im Zusammen mit Persuasion, Propaganda und Sprachlenkung im Nationalsozialismus wurde der Mythos von der Macht der Sprache und auch der *rhetorischen Macht/Gewalt* von Sprache<sup>34</sup> gelegt. Utz Maas hat in seinen Paradigmen bildenden Analysen zur Sprache im Nationalsozialismus darauf hingewiesen, dass »der Glaube an die Macht des Wortes [...] eine Erneuerung wortmagischer Vorstellungen [ist]« (Maas 1984: 193) und Holly (1990: 86) hat eine auf Lexikanalyse ausgerichtete Politolinguistik mit dem Etikett »Begriffsfetischismus« versehen. Die Reduktion auf die Analyse von Wörtern und speziell Wortbedeutungen, gar »Wortverzerrungen«: »Die Sprache der Gewalt ist die Sprache, die sich auf die systematische und programmierte Bedeutungsverzerrung stützt, um ihre eigenen Ziele durchzusetzen, d. h. den Umsturz bzw. die Zerstörung und Abschaffung einer bestimmten und gesellschaftlichen Ordnung betreibt« (Enzi 1975: 5), all dies greift zu kurz und blendet pragmatische und soziale Aspekte aus. Doch auch in Ansätzen, die einen Performanz-Ansatz als Perspektive für die Analyse sprachlicher Gewalt postulieren, wird nicht immer »wortmagisch neutral« formuliert. In ihrer Einleitung zum dem von ihnen herausgegebenem Band *Verletzende Worte*, schreiben die Autoren: »Worte können nicht nur etwas tun, sie können auch etwas antun. Sprache selbst kann Medium der Gewaltausübung sein: Von der leisen Ironie bis hin zum sarkastischen Spott, von der indiskreten Taktlosigkeit bis zum nackten Schimpfwort, von der herablassenden Demütigung bis hin zu diskriminierender *hate speech* kann Sprache als Gewalt wirken.« (Herrmann/Kuch 2007: 7) Obwohl und weil die Autoren die Handlungsdimension im Hinblick auf sprachliche Gewalt in den Blick nehmen<sup>35</sup>, sind Formulierungen, dass »Worte etwas tun und antun können«, irritierend. Sprecher können durch den Gebrauch sprachlicher Mittel etwas tun, aber sprachliche Mittel tun nicht etwas. An Stellen wie diesen wird deutlich, dass linguistisch präzise zwischen Verständigung und sprachlichem

---

<sup>34</sup> Hier liegt der Fokus auf den rhetorischen Mitteln und spielt seit der Antike vor dem Ideal einer überzeugenden Rede eine Rolle bis hin zu Analysen von Werbestrategien (Janich 1999: 132 ff.).

<sup>35</sup> Und weiterführend im Sinne von Bourdieu argumentieren, dass die Grammatik sprachlicher Gewalt sich auf »soziale Machtverhältnisse« bezieht und »die Kraft einer Äußerung daher in den *Kräfteverhältnissen* des Sozialen [sucht].« (Kuch/Herrmann 2007: 195)

Handeln, Semantik und Pragmatik, sprachlichen Mitteln und Kontexten differenziert werden muss (vgl. 2.1). Gaumann/Wintermantel (2007: 167 ff.) unterscheiden direkte und indirekte sowie explizite und implizite sprachliche Diskriminierung (vgl. Abb. 10, 11).

	direkt	indirekt
diskriminierte Person	Kommunikationspartner	abwesend von der Kommunikationssituation

Abb. 10: Direkte vs. indirekte sprachliche Diskriminierung

	explizit	implizit
vom situativen Kontext	unabhängig	abhängig

Abb. 11: Explizite vs. implizite sprachliche Diskriminierung

Von direkter Diskriminierung kann man sprechen, »wenn die diskriminierte Person der Kommunikationspartner der Person ist, die den diskriminierenden Sprechakt vollzieht. Bei indirekter Diskriminierung richtet sich der DAS (diskriminierende Sprechakt, P. S.) auf eine abwesende Person [...].« (Gaumann/Wintermantel 2007: 167) Bei expliziter sprachlicher Diskriminierung stimmt die diskriminierende Funktion mit der Äußerung überein, »wenn diese unabhängig von der Sprechsituation betrachtet wird. Bei implizitem diskriminierenden Sprechen dagegen kann die diskriminierende Funktion nicht verstanden werden, wenn die Umstände der Situation, die Vorannahmen und die kontextabhängigen Implikationen nicht bekannt sind.« (Gaumann/Wintermantel 2007: 170–71)

Ein Aspekt, in dem der Handlungsmodus in erweiternder Perspektive im Hinblick auf Sprache und Gewalt gesehen wird, kann mit dem Begriff der *diskursiven Gewalt* abgedeckt werden. Diskurs ist hier im engeren linguistischen Sinne verstanden, als sprachliches Handeln in größeren kommunikativen Zusammenhängen und auf der Folie sozialer Praktiken, somit sprachliche Interaktionen einerseits im Zentrum stehen, andererseits der Regelapparat, der konkreten Sprechweisen zugrunde liegt (Sprachfunktionen, konstituierende Faktoren des Sprechereignisses, Rahmenbedingungen etc.). Eine spezifische Form der diskursiven Gewalt ist die *konversationelle Gewalt*. Burger (1995: 104ff.) versteht unter konversationeller Gewalt, wenn das Rederecht eines Interaktionsteilnehmers durch einen anderen beschnitten wird, so durch Akte des Unterbrechens, Niederredens und Überschreiens, durch Übernahmen des Rederechts zu Lasten eines anderen Gesprächspartners etc. Auf der konversationellen Eben des Turn-taking-Systems werden Unterbrechungen als verbale Gewalt von Luginbühl als jene spezifiziert, durch die »das alleinige Rederecht der Person, die gerade spricht, missachtet wird, wenn die unterbrochene Person in ihrem Handeln klar behindert wird oder gar daran gehindert wird, wenn die von der unterbrochenen Person vorbereitete Handlung ignoriert oder disqualifiziert wird.« (Luginbühl 1999: 95) Luginbühl klassifiziert gesprächsstrukturierende Interventionen als strukturelle verbale Gewalt, nach unserem Ansatz wird diese allerdings als *relationale verbale Gewalt* gefasst. Auf die Probleme der Luginbühl'schen Klassifikation hat Keppeler (2006: 190f.) aufmerksam gemacht. Luginbühl meint, strukturelle und personale verbale Gewalt wie folgt differenzieren zu können: Sind Sprechhandlungen, die den konversationellen Spielraum einschränken, durch »Sprachnormen oder durch konversationelle Rechte und Möglichkeiten einer Rolle begründet oder – wenigsten vordergründig – legitimiert, so liegt struk-

turelle verbale Gewalt vor. Personale Gewalt liegt dann vor, wenn eine am Gespräch teilnehmende Person derartige Sprechhandlungen vollzieht, dabei aber die Rechte und Pflichten klar überschreitet.« (Luginbühl 1999: 83) Keppler weist nun zu Recht darauf hin, dass strukturelle Gewalt in dem hier definierten Sinne strukturelle personale Gewalt ist, die sich in kommunikativen Verhältnissen und konkreten Interaktionen vollzieht. Insofern ist es sinnvoll, von relationaler verbaler Gewalt auszugehen und diese nach Interaktionskonstellationen, Rahmenbedingungen, Themenanschlüssen, kurz: nach den klassischen Parametern eines Sprechereignisses zu klassifizieren und zu typologisieren.

Der Zusammenhang von Sprache, Macht und konversationeller Gewalt ist systematisch untersucht worden in der feministischen Linguistik der 1980er Jahre, federführend durch Trömel-Plötz (1984, a, b, c). Ausgangspunkt ist der Ansatz, dass die ›Sprache des Sexismus‹ eine ›Sprache der Mächtigen‹ sei, die in Unterdrückung und ›sprachlicher Vergewaltigung‹<sup>36</sup> der Frauen münde. Dies reflektiere sich im Gesprächsverhalten (Abb. 12) und da »Frauen einen niedrigeren Status haben als Männer, wird auch das, was sie tun, geringer bewertet als was Männer tun« (Trömel-Plötz 1984c: 354) und Frauen werden letztlich gezwungen, sich dem männlichen Kommunikationsstil anzupassen oder aber subversiv wie durch Humor dem Sprachmächtigen zu begegnen, wie es Kienzle (1988) anhand eines Gesprächs zwischen Alice Schwarzer und Rudolf Augstein aufzeigt. Schwarzers Humor ist ein »Mittel weiblichen Redens, weil in Gesprächen zwischen unterschiedlich Mächtigen üblicherweise der Mächtigere ist, der entscheidet, wann und wo überhaupt gescherzt oder gelacht wird.« (Kienzle 1988: 190)

	Weiblicher Stil	Männlicher Stil
Ziel	Kooperation	Macht
Rederecht	kaum Unterbrechungen	viele Unterbrechungen
Referenzen, Feedback	viele	wenige
Atmosphäre	geschützt, gut	feindselig, ungut

Abb. 12: Konversationelle Gewalt und weiblicher vs. männlicher Gesprächsstil nach Trömel-Plötz (1984b, c)

Durch sprachliches Handeln kann der Kommunikationspartner nicht nur ausgegrenzt, sondern ›mundtot‹ gemacht werden. Sprache ist dann nicht ein Mittel zur Verständigung, sondern mutiert zu ihrem Gegenteil: Sprache wird zum Mittel, den Sprecher am Sprechen zu hindern, ihn von der Kommunikation auszuschließen. Die schärfste Form einer *ausschließenden sprachlichen Gewalt* ist, den Kommunikationspartner zum Schweigen zu verdammen. Durch den Abbruch von Kommunikation, durch das Ignorieren des Gesprächspartners, durch das Schweigen, durch »Aussetzung des Ereignisses der Antwort« wird »die soziale Existenz des Anderen in Frage gestellt.« (Herrmann 2010: 178) Und es kann einer Person widerfahren, dass man »in seiner Anwesenheit eher *über* ihn spricht als *mit* ihm, so dass er nur als Objekt der Rede, nicht aber als freies Subjekt möglicher Erwiderung angesprochen wird.« (Liebsch 2007: 119)

Sprache ist »nicht nur ein Reservoir von Gewalt: Sprache stellt zugleich die Mittel bereit, diese Gewalt auch zu bannen« (Krämer 2005: 15). Zum einen sind sprachliche Bedeutungen nicht deterministisch festgelegt, sondern kontextabhängig, begründet durch den konkreten Sprachgebrauch. Somit kann die Bedeutung über den Sprachgebrauch durch einen Prozess

<sup>36</sup> So lautet der Paradigmen bildende von Trömel-Plötz 1984 hg. Band *Gewalt durch Sprache. Die Vergewaltigung von Frauen in Gesprächen*.

der De- und Rekontextualisierung verändert, können ›Gegenwerte‹ etabliert werden. Ein eindringliches Beispiel hierfür ist das Wort *Kanake*, ursprünglich die Bezeichnung für einen Angehörigen der indigenen Bevölkerung von Neukaledonien und dann diskriminierend gebraucht für in Deutschland lebende Ausländer. In türkischen Rap-Kulturen wurde die Bedeutung dieses Wortes umgewertet und mit positiven Konnotationen verbunden. Auf der Folie unterschiedlicher kultureller Kontexte ist das Wort *Kanake* mit der Kernbedeutung ›in Deutschland lebende Ausländer‹ in jüngster Zeit also mit positiven Konnotationen einerseits und negativen andererseits verbunden. Indem das Wort *Kanake* durch De- und Rekontextualisierung umgewertet wird, ist die mit den negativen Konnotationen verbundene Diskriminierungspraxis auf der sprachlichen Ebenen prinzipiell offen gelegt. Die Praxis verletzender Rede kann also durch eine Sprachpraxis selbst verändert werden.

In gleichem Maße sind auch auf der konversationellen Ebene Formen der sprachlichen Gewalt prinzipiell aufbrechbar. Wie zahlreiche Untersuchungen aus den 80er Jahren zum Gesprächsverhalten zwischen Frauen und Männern gezeigt haben, versuchen Männer das Gespräch zu dominieren, indem sie den weiblichen Gesprächsteilnehmern das Rederecht durch Unterbrechungen u. ä. nehmen. Die Analysen ergaben, dass das Gesprächsverhalten von Frauen und Männern tendenziell der Relation ›kooperativ/konfliktvermeidend‹ versus ›konfrontativ/konfliktsuchend‹ entspricht. Derartige Muster konnten insbesondere in Talkshows nachgewiesen werden. Sieht man sich hingegen aktuelle Talkshows an, so ist zu beobachten, dass zum einen Frauen durch explizite oder implizite Gesprächsstrategien ihr Rederecht verteidigen, zum anderen, dass sich das Interaktionsverhalten seitens der Männer tendenziell zu einem partizipativeren und kooperativeren Gesprächsstil verändert hat.

Sprachliche Gewalt kann also durch eine veränderte, symmetrischere und herrschaftsfreiere Sprachpraxis ›gebannt‹ werden. Dies allerdings setzt voraus, dass sprachliches Handeln als gesellschaftliches Handeln begriffen wird und dass diskriminierende Sprachpraxis offen gelegt und bewusst gemacht wird.

#### **1.4 Zwischenfazit und Perspektiven**

Macht wird nach den unterschiedlichen Voraussetzungen, die Autoren treffen, unter unterschiedlichen Aspekten thematisiert und teilweise auch modelliert, wobei eine einheitliche Theoriebildung fehlt und wohl angesichts der Komplexität des Themas und den Anforderungen an Theoriebildung ausgeschlossen sein dürfte. Während die einen soziale Ungleichheit und Herrschaftsverhältnisse als Ausgangspunkt nehmen (Bourdieu), fokussieren andere auf den Handlungsmodus (Foucault), wieder andere auf potenzielle Machtressourcen (Weber). Und auch im Hinblick auf Gewalt und Herrschaft sind die Positionen uneinheitlich. Sehen die einen Macht, Herrschaft, Gewalt als relativ synonym, versuchen andere Differenzkriterien zu entwickeln.

So wenig wie es eine Theorie oder gar *die* Theorie der Macht gibt, so gibt es keine Theorie der sprachlichen Macht. In der bisherigen Argumentation wurden Aspekte profiliert, die für das Thema ›Sprache und Macht‹ relevant sind. Grundlegend für die hier eingenommene Sichtweise ist die Ausgangshypothese, dass Macht relational ist, auf komplexen Interaktionsbeziehungen basiert und die somit zu beschreibende Welt der Machtbeziehungen sich als ein komplexes und dynamisches System darstellt. Dabei sind folgende Annahmen für den Gang der Argumentation und die gewählte Perspektive auf das Thema von Bedeutung: Es gibt zwei

grundsätzliche Perspektiven auf den Zusammenhang von Macht und Sprache: eine intrinsische Perspektive, der nach Macht in der Sprache selbst liegt, mit Sprache instrinsisch verwoben ist, und eine extrinsische Perspektive, der zufolge Macht durch Sprache vollzogen wird, aber außerhalb der Sprache liegt, nämlich in der sozialen Praxis. Die Annahme, dass Macht und Sprache auf der Folie sozialer Praktiken zu sehen sind, ist zwangsläufig mit der extrinsischen Perspektive verbunden.

1. *Macht ist hintergrundabhängig.* Damit ist gemeint, dass Macht im Normalfall a tergo in allen Kommunikationssituationen gegeben ist. Selbst beim Aushandeln von Macht zwischen zwei freien, von Machtkonstellationen unabhängigen Interaktionspartnern, werden prinzipiell immer Hintergrundannahmen bezüglich Machtkonstellationen in Wirkung treten können. So wie die Entstehung von Macht immer gebunden ist an soziale Konstellationen, so ist auch Sprache als symbolische Machtbeziehung vor sozialen Hintergründen zu sehen. Was in Kommunikationskonstellationen aus dem Hintergrund in den Vordergrund gerückt wird, dies kann als ein Selektionsprozess beschrieben werden, bei dem Relevanzkriterien eine Rolle spielen.

2. *Macht als Potenzialität, als Vermögen, ist zu trennen von der Ausübung von Macht.* Die Machtausübung ist in der Regel verbunden mit dem Durchsetzen einer kollektiv geltenden Konformität und somit auch mit gemeinsamer kollektiver Intentionalität bzw. die Berufung auf eine gemeinsame kollektive Intentionalität. Dies erfolgt normalerweise über den Vollzug von Sprechhandlungen, eine spezifische Form der Machtausübung ist verbale Gewalt.

3. *Macht ist relational, interaktional und asymmetrisch.* Im Hinblick auf Sprache und Macht kann ein grundsätzlicher Ansatz verfolgt werden, nach dem vorrangig »Gegenstand der Analyse nicht Macht, sondern Machtbeziehungen [sind]; diese Machtbeziehungen lassen sich sowohl von objektiven Fähigkeiten als auch von Kommunikationsbeziehungen unterscheiden; und schließlich können wir die Vielfalt der Machtbeziehungen in ihrer Verknüpfung mit objektiven Fähigkeiten und Kommunikationsbeziehungen erfassen.« (Foucault 2005: 254) Machtfigurationen entstehen in sozialen Situationen, die durch asymmetrische Relationen<sup>37</sup> gekennzeichnet sind, und die Asymmetrie der Situation »schlägt bis in die Feinstruktur der Interaktion durch, bis in die Verteilung der Sprecherrollen und Redeweisen, die Besetzung der Themen und in die dramaturgischen Skripts, die die Macht zur Aufführung bringt.« (Sofsky/Paris 1994: 16) Und in der Sprache selbst sind *Mittel* enthalten, Machtrelationen zu generieren, zu organisieren, zu aktualisieren. Diese Mittel bestehen in erster Linie auf der semantischen Ebene (z. B. lexikalische Mittel), der Sprechhandlungsebene (z. B. direktive Sprechakte), der Diskurs- und Textebene (z. B. Diskurstypen/Sprechereignisse oder kommunikationsformenspezifische Textsorten).

4. *Macht ist skaliert.* Macht operiert grundsätzlich auf unterschiedlichen Skalen zwischen den Polen Makro- und Mikroebene<sup>38</sup>. Damit ist gemeint, dass in Strukturen durch Relationen definierte Eigenschaften auf unterschiedlichen Skalen auftreten. Bezogen auf Machtbeziehungen bedeutet dies, dass diese auf unterschiedlichen Skalen eines sozialen Systems bzw. eines Kommunikationssystems erscheinen. Auf der Mikroebene bilden die dyadische Kommunikationskonstellation und die sozialen Geltungsbedingungen der Interaktionssituation (z. B. Gespräch Verteidiger-Angeklagter) den einen Pol der Skala, auf der Makroebene bilden Institutionen wie der Staat in Relation zu den Staatsangehörigen oder in Relation zu anderen Staaten und die mit ihnen verbundene Macht (z. B. Machtmonopol) die entsprechenden Kommunikationskonstellationen.

---

<sup>37</sup> In diesem Sinne auch (Balandier 1976: 48): »Macht (...) bedeutet eine Asymmetrie in den sozialen Beziehungen.«

<sup>38</sup> Foucault (1976: 114) spricht von der *Mikrophysik der Macht*, die durch kleinste Elemente und ein System von Konnexionen wirke.

5. *Macht ist in Machtquelle, Machtmittel und Machtziel differenziert.* Macht besteht aus Machtressourcen (z. B. sprachliches und soziales Kapital), die, wenn Ressourcen zur Anwendung kommen (über Machtstrategien wie Drohungen), eine zielorientierte Funktion hat und die einen ›perlokutionären Effekt‹ bewirkt oder bewirken soll (z. B. Einschränkung von Rederechten). Als zentrales Machtmittel, als wichtige Machtstrategie, als Instrument der Machtausübung gilt die Gewalt. »Gewalt ist ihrer Natur nach instrumental; wie alle Mittel und Werkzeuge bedarf sie immer eines Zwecks, der sie dirigiert und ihren Gebrauch rechtfertigt.« (Arendt 2006: 52) Gewalt – und somit auch verbale Gewalt – hat seitens des Machtausübenden einen effizierenden, für den von einer Machttaktion Betroffenen einen affizierenden Effekt. In Bezug auf Sprache und Machtmittel ist das Thema ›verbale‹ bzw. ›sprachliche Gewalt‹ von besonderem Interesse und Gegenstand zahlreicher Publikationen (s. hierzu Schlobinski/Tewes 2007).

## 2 Sprachliches Handeln und Machtrelationen

»There must exist an *accepted conventional procedure* having a certain *conventional effect*, that procedure to include the uttering of certain words by *certain persons in certain circumstance* [...].« (John Austin, *How To Do Things With Words*, 1962: 14, Hervorhebung durch den Verf.)

Mit einem Gedankenexperiment führt Ludwig Wittgenstein in seinen *Philosophischen Untersuchungen* in sein Konzept des Sprachspiels und in den Gebrauch und Handlungscharakter von Sprache ein: »Denke nun an diese Verwendung der Sprache: Ich schicke jemanden einkaufen. Ich gebe ihm einen Zettel, auf diesem stehen die Zeichen: ›fünf rote Äpfel«. Er trägt den Zettel zum Kaufmann; der öffnet die Lade, auf welcher das Zeichen ›Äpfel« steht; dann sucht er in einer Tabelle das Wort ›rot« auf und findet ihm gegenüber ein Farbmuster; nun sagt er die Reihe der Grundzahlwörter – ich nehme an, er weiß sie auswendig – bis zum Wort ›fünf« und bei jedem Zahlwort nimmt er einen Apfel aus der Lade, der die Farbe des Musters hat. — So, und ähnlich, operiert man mit Worten.« (Wittgenstein 2001: 16) Führen wir das Gedankenexperiment fort und stellen uns einen kleinen Laden um die Ecke vor, wo Obst verkauft wird. Man denke sich nun, ein Sprecher S (Käufer) äußere gegenüber Hörer H (Obsthändler/Verkäufer) eine der folgenden Äußerungen:

- (5) Ich hätt' gern fünf Äpfel.
- (6) Kann ich fünf Äpfel haben?
- (7) (a) Fünf davon! (b) Fünf Äpfel.
- (8) Ich fordere Sie auf, mir fünf Äpfel zu geben!
- (9) Ich befehle Ihnen, mir fünf Äpfel zu geben!
- (10) Wenn Sie mir nicht fünf Äpfel geben, dann steche ich Sie nieder!

Allen Äußerungen (5–10) liegt zugrunde, dass der Sprecher S vom Hörer H will (Sprecherintention), ihm die Objekte (O) zu geben, dass S an H einen Plan übermittelt und ihn auffordert, diesen Plan zu übernehmen. Schematisch können wir schreiben: S R(AUF) H → X zu tun, S fordert (AUF) in einer sprachlichen Repräsentation R<sup>39</sup> H auf, die Handlung X auszuführen. Im Rahmen des institutionellen Zusammenhangs ›Obstladen« befindet sich S in der Situation, in der er über den Plan zu einer Handlung verfügt, aber nicht in der Lage ist, diesen Plan selbst auszuführen (wie hingegen im Supermarkt). Zwischen seinem Ziel, die Ware in Besitz zu nehmen, und seinem Handlungspunkt auf der Handlungslinie vor Äußerung des Kaufwunsches ist eine ›Ausführungslücke«. Der Verkäufer ist in der Lage, diese Handlung auszuführen, denn er verfügt über die für den Kauf-Verkauf notwendigen Waren; ohne ihn kann die geplante Handlung nicht ausgeführt werden. Der Austausch kann nur stattfinden, wenn die Interaktionspartner gesellschaftlich kooperieren. Durch die Äußerung des Kaufwunsches seitens S übermittelt dieser seinen Plan an H, wobei dies als Aufforderung verstanden wird, die Ausführung des Planes zu realisieren.

Dies lässt sich nach Rehbein (1977: 339) wie folgt spezifizieren und konkretisieren:

---

<sup>39</sup> Auch non-verbale Aufforderungen sind denkbar, z. B. wenn S gefragt wird, was er wolle, und er auf einen mit fünf Äpfeln abgepackten Beutel zeigt.

---



---

### Vorbedingungen

1. V(erkäufer) und K(äufer) befinden sich im Handlungssystem ›Obstladen‹, in dem ein gesellschaftliches Verhältnis der Kooperation besteht.
2. K, der eine Ware kaufen will, hat Plan für V.
3. K kann die Handlung X nicht ausführen (Handlungslücke).
4. V ist in der Lage, die Handlung X zu tun; er verfügt über die für den Kauf-Verkauf notwendigen Waren.

### Aufforderungshandlung

5. Äußerungsakt: Planübertragung von K an V
6. V übernimmt den Plan

### Folge der Aufforderungshandlung

7. Planausführung durch V: Durchführen des Kaufaktes
  8. Resultat: Der Kaufakt ist +/- ausgeführt
- 
- 

Abb. 13: Aufforderungshandlung des Kaufaktes

Im Sinne einer Produktions- und Interpretationsregel (Labov/Fanshel 1977: 71 ff.) und vor dem Hintergrund kollektiver Intentionalität<sup>40</sup> (Searle 2012: 101) lassen sich folgende Bedingungen für die Gültigkeit einer Aufforderung formulieren: Wenn S H durch eine Äußerung Ä zu der Handlung X (hier: Vollzug des Kaufaktes durch Erfüllung des Kaufwunsches) zu dem Zeitpunkt  $t_i$  im Rahmen der Institution I (hier Obstladen) auffordert, und S und H glauben, dass (1a) X getan werden muss und (1b) H X ohne Aufforderung nicht tun würde, (2) H fähig ist, X zu tun, (3) H die Verpflichtung hat, X zu tun, (4) S das Recht hat, H aufzufordern, X zu tun, dann wird S's Äußerung als eine gültige Aufforderung zur Durchführung der Handlung X vollzogen. Die Aufforderung verstehen bedeutet also, die Bedingungen kennen, unter denen sie gültig ist. S wird erwarten, dass H die Aufforderung erfüllt. Die Erfüllung der Aufforderung seitens H ist eine komplementäre Handlung zur Aufforderung von S und die Realisierung der mit der Aufforderung verbundenen Erwartungshaltung. Die Handlungen von S und H sind reziprok und komplementär miteinander verknüpft, wobei die Handlung von S die von H konditional bedingt<sup>41</sup>.

Die sprachlichen Realisierungen (5–10) der Aufforderungshandlung sind sehr unterschiedlich und während die ersten drei völlig akzeptabel erscheinen, sind die Äußerungen (8–10) kaum/nicht akzeptabel. In (5) liegt eine Bitte der Form ›S bittet H, X zu tun‹ vor, sprachlich markiert durch die Abtönungspartikel *bitte* und den Gebrauch des Konjunktivs. Eine Bitte dieser Art kann ebenfalls als Wunsch interpretiert werden, z. B. *Was wünschst du dir zum Geburtstag? – Ich hätt' gern fünf Äpfel / ein Fahrrad*, im Kontext von Kaufakten ist eine Aufforderung wie (5) konventionalisiert üblich. Die Äußerung (6) weist Finit-Erststellung auf und eine Frageintonation, die die Aufforderung als Frage ausweist; die spezifische Frageintonation (hier ↗ gegenüber ?) markiert aber auch eine die Aufforderungshandlung auszeichnende Differenz.

---

<sup>40</sup> Labov/Fanshel (1977) geben als Bedingung in ihren Regelformulierungen ›wenn S glaubt, dass H glaubt, dass p‹, was zu einem unendlichen Regress führt (vgl. Searle 1997a: 35 f.). Beim Kaufen/Verkaufen im Rahmen der Institution I ist entscheidend, dass S und H die dort geltenden Bedingungen wechselseitig anerkennen.

<sup>41</sup> Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die Aufforderung seitens K in der Regel eine Bestätigung/Ratifizierung durch V zur Folge hat in Form von Bestätigungspartikeln (*ja, hm*) oder (partieller) Wiederholung des Gesagten. Aufforderung und reaktiver Zug bilden ein Adjazenzpaar (*adjacency pair*) (s. auch Schlobinski 1982).

In (7a) erfolgt eine Quantifizierung in Zusammenhang mit einem deiktischen Ausdruck<sup>42</sup>. Wir können annehmen, dass S zudem mit einer Zeige- oder Blickgeste auf die ausliegenden Äpfel verweist. In der Nominalphrase (7b) wird auf ein Objekt verwiesen und eine quantifizierende Angabe gemacht, die sich über die Attributrelation auf das Objekt bezieht. Entscheidend für die Interpretation der Ausdrücke (7a, b) sind die kontextuellen Rahmenbedingungen. »Je nachdem, wieviel an gemeinsamem Wissen in der Situation des gemeinsamen Handelns erhalten ist, braucht S nur einen bestimmten Gegenstand zu benennen (z. B. *fünf Äpfel*, der Verf.) oder auch nur auf ihn zu zeigen, um damit bereits den gesamten Plan, nämlich die Handlung, die mit dem Gegenstand durch H ausgeführt werden soll, an H zu transferieren.« (Rehbein 1977: 338) Auf der Hörerseite wird durch die Aufforderungshandlung ein kognitiver Prozess angesprochen, und die Aufforderung umgesetzt, wenn der Hörer in der Lage und motiviert ist, den Plan zu übernehmen. Die Äußerungen (4–6) sind aufgrund der sprachlichen Mittel und/oder der Kontextbedingungen akzeptable Kodierungen, die man im Alltag so oder ähnlich vielfach hören kann, die Äußerungen (7–10) allerdings nicht, sie verstoßen gegen Akzeptabilitäts- und Adäquatheitsbedingungen. In (8) wird zwar das Verb *auffordern* gebraucht, und die Äußerung ist somit direkt als direktive Sprechhandlung markiert, dennoch ist sie unter den gegebenen institutionellen Rahmenbedingungen inakzeptabel, denn *auffordern* hat hier den Charakter einer Forderung: S *fordert* von H, dass X getan wird. Eine Forderung wie (8) unterscheidet sich von einer Aufforderung dadurch, dass S das Recht und somit die Macht, worauf sie auch immer beruhen mögen, für sich in Anspruch nimmt, dass H X zu tun habe; im engeren Sinne ist mit einer Forderung ein rechtlicher Anspruch verbunden (Hindelang 1978: 296 ff.). Die in der Institution I geltenden Bedingungen der wechselseitigen Anerkennung der Rechte und Pflichten von S und H sind verschoben zu einer asymmetrischen Beziehung zwischen S und H, in der S für sich eine Art rechtlichen Anspruch reklamiert, dass H X tun müsse. Die Asymmetrie-Relation ist noch stärker in dem Befehl (9). Ein Befehl setzt zumindest eine autoritative Macht bei S voraus, in der Regel eingebettet in institutionelle Kontexte (z. B. beim Militär) mit entsprechenden Sanktionsmöglichkeiten. Äußerung (10) stellt eine Drohung (oder Nötigung<sup>43</sup> oder Erpressung) der Form »Wenn nicht X, dann Y mit Y = Gewaltanwendung« dar. Vorausgesetzt ist, dass S sich in einer stärkeren Position befindet und ein Zwangsmittel zur Verfügung hat (Messer), um die Handlung X gegenüber H durchzusetzen. Die Androhung von Gewalt funktioniert nur dann, wenn der Drohende glaubhaft machen kann, seine Zwangsmittel einzusetzen bzw. einsetzen zu können. Stellen wir uns vor, dass zum Karneval eine Person im Harlekinkostüm mit einem Messer aus Papier »bewaffnet« den Obstladen betritt und den Obstverkäufer anlächelt und ihm »droht« »Wenn Sie mir nicht fünf Äpfel geben, dann steche ich Sie nieder!«. Allein die Tatsache, dass S ein Papiermesser einsetzt, nimmt der Drohung die Kraft der konkludierten Gewaltandrohung.

Die Diskussion der Beispiele (5–10) zeigt, dass für Sprechhandlungen im Hinblick auf Sprecherintention und Handlungskoordination (a) die sprachliche Form, dass und wie etwas gesagt wird, und/oder (b) Kontextbedingungen und damit intersubjektiv anerkannte Situationsdefinitionen von Bedeutung sind sowie (c) Machtrelationen (Beispiel 5–7 vs. 8, speziell 9–10) eine

<sup>42</sup> Ad *davon*: *da* »vom Sprecher entfernt« (distal) + *von* »von den Äpfeln« (partitiv).

<sup>43</sup> Ad Nötigung: »Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.« (§ 240 Abs. 1 StGB) Ad Erpressung: Im Falle der Drohung hat die Alternative »den Charakter einer Erpressung.« (Popitz 2004: 26)

Rolle spielen. Man könnte sagen, dass die Illokutionen in (9) und (10) so mit ›Macht aufgeladen‹ sind, dass der Weltausschnitt ›Obstladen‹, der Kontext mit all seinen Bedingungen nicht dazu passt.

Hinsichtlich des Äußerungsaktes zeigt sich, dass es unterschiedliche sprachliche Indikatoren gibt (Verben, Partikeln, Intonation etc.), die mehr oder weniger explizit den illokutionären Gehalt angeben, hinsichtlich der Kontextbedingungen, dass allein aus der Kommunikations- bzw. Handlungssituation heraus, der Handlungsmodus sich definiert (Beispiel 7). Hinsichtlich Macht zeigt sich, dass diese mit Sprechhandlungen entweder mehr oder weniger stark oder als vorhanden versus nicht vorhanden verbunden sind. Wir wollen diese Beobachtungen als Ausgangspunkt nehmen und in einem ersten Schritt wollen wir einige für den Gang der Diskussion sprechakttheoretische Grundbegriffe klären und definieren und in einem zweiten Schritt das Thema ›Sprache – Handlungsmodus – Macht‹ auf der Folie der Ansätze von Searle (1997a, 2012) und Habermas (1981 a, b) reflektieren. Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen werden dann einzelne Sprechhandlungen und Interaktionen behandelt.

## 2.1 Sprachliches Handeln und Macht: Voraussetzungen und Grundlegung

Geht es um den Handlungsmodus von Sprache, werden Handlungen allgemein als Sprechhandlungen und in der Sprechakttheorie als Sprechakte bezeichnet (Austin 1972). Austin unterscheidet drei Aspekte eines Sprechaktes: (a) das, was gesagt wird (lokutionärer Akt), (b) was man tut, indem man etwas sagt (illokutionärer Akt) und (c) was man bewirkt, dadurch dass man etwas tut, indem man etwas sagt (perlokutionärer Akt). Der lokutionäre Akt ist der Äußerungsakt, die gesamte Handlung, ›etwas zu sagen‹. Ein illokutionärer Akt hat die Form F(P), F von engl. *force* bezeichnet die illokutionäre Kraft, P den propositionalen Gehalt. In Beispiel (9) ist ›Ich befehle‹ der sprachliche Indikator für die illokutionäre Kraft (BEFEHL), das Infinitivkomplement ist der Indikator für den propositionalen Gehalt. Im illokutionären Akt ist die Absicht des Sprechers und das von ihm angestrebte illokutionäre Ziel in der sprachlichen Bedeutung des Gesagten ausgedrückt. Der perlokutionäre Akt ist die Handlung, mit der eine spezifische Wirkung beim Adressaten erzielt wird: »Wenn etwas gesagt wird, dann wird das oft, ja gewöhnlich, gewisse Wirkungen auf die Gefühle, Gedanken oder Handlungen des oder der Hörer, des Sprechers oder anderer Personen haben; und die Äußerung kann mit dem Plan, mit der Absicht, mit dem Zweck getan worden sein, die Wirkungen hervorzubringen [...] Das Vollziehen einer solchen Handlung wollen wir das Vollziehen eines *perlokutionären* Aktes [...] nennen.« (Austin 1972: 116) Beim perlokutionären Akt geht das Ziel der Handlung nicht aus dem propositionalen Gehalt des Sprechaktes hervor, sondern muss über die Sprecherintention/Kontexte erschlossen werden. Wenn ›Ich fordere Sie auf, mir fünf Äpfel zu geben!‹ (8) geäußert wurde, um den Adressaten zu ärgern oder um dem Adressaten zu signalisieren ›Ich stehe über Ihnen.‹ und ihn zur Anerkennung der Überlegenheit zu bewegen, indem er die Handlungserwartung erfüllt, also der Aufforderung nachkommt, dann ist der illokutionäre Akt keine hinreichende Bedingung für den perlokutionären Effekt.

Im Hinblick auf die erfolgreiche Realisierung einer Sprechhandlung kommen drei Bedingungen zum Tragen: (a) Gelingensbedingungen, (b) Erfüllungsbedingungen<sup>44</sup> und (c) Erfolgsbedingungen (Rolf 1997: 19 ff.). Gelingensbedingungen beziehen sich auf F(P), Erfüllungsbedingungen auf P und Erfolgsbedingungen auf F. So kann ein Befehl gelingen und erfolgreich, ohne

---

<sup>44</sup> Nach Searle/Vanderveken (1985).

erfüllt zu sein:<sup>45</sup> Wenn A B befiehlt, ihm fünf Äpfel zu geben, und B antwortet ›Ich gebe Ihnen die Äpfel, aber nicht, weil Sie es mir befehlen, sondern, weil ich Äpfel ohnehin übrig habe und verschenken wollte.‹, und A nimmt die Äpfel und geht von dannen – hat A dann den Befehl von befolgt? Der Befehl ist nicht der Grund für das Handeln von A. Der Gehalt des Befehls ist nicht einfach, die fünf Äpfel zu geben, sondern in Beachtung des Befehls die Äpfel zu geben. Die Erfüllungsbedingung hingegen besteht in der Handlung, die der Adressat bezogen auf die illokutionäre Kraft ausführen soll, bei einem Befehl also in der Handlung, die der Adressat dem Befehl zufolge ausführen soll. Ob sie vollzogen wird oder nicht, ist eine andere Frage. Erfolgreich ist ein Sprechakt dann, »wenn die durch ihn eingeführten Interaktionsbedingungen im weiteren Ablauf der Interaktion erfüllt werden.« (Wunderlich 1976: 58) Wird ein Befehl im Sinn der Sprecherintention ausgeführt, so ist er erfolgreich.<sup>46</sup>

Die illokutionäre Kraft kann nach unterschiedlichen Parametern bestimmt werden (Searle 1971, Searle/Vanderveken 1985, Vanderveken 1990). Der wichtigste Parameter ist (a) der der illokutionären Kraft inhärente *illokutionäre Zweck*, eine sprechakttypinterne Eigenschaft. Der illokutionäre Zweck eines Befehls z. B. ist es, den Hörer zu dem zu bewegen, was dem im Sprechakt ausgedrückten illokutionären Gehalt entspricht. Mit dem Zweck wird also das erreicht, was mit dem Vollzug des Aktes erreicht wird, wenn der betreffende Akt gelingt.

Searle (1975) und Searle/Vanderveken (1985) unterscheiden fünf Typen von illokutionären Zwecken (Abb. 2), die die Basis für die heutige Klassifikation von Sprechakten<sup>47</sup> bilden. Austin unterscheidet ebenfalls fünf Klassen, darunter fällt die Klasse der *exerzitiven* Äußerungen: »Mit den exerzitiven Äußerungen übt man Macht, Rechte oder Einfluß aus. Hierher gehören zum Beispiel Ernennen, Stimmen (für), Anweisungen, Drängen, Ratgeben, Warnen und so weiter.« (Austin 1960: 166)

Illokutionärer Zweck	Ergebnisaspekt (sprecherseitig)	Folgeaspekt (hörerseitig)	Sprachliches Mittel
assertiv	Sagen, wie es sich verhält	Anerkennung des Wahrheitsanspruchs	<i>sagen, behaupten</i>
kommissiv	Sich auf die Ausführung einer zukünftigen Handlung festlegen	Erwartung eines zukünftigen (sprecher-) Verhaltens	<i>versprechen, garantieren</i>
direktiv	Jemanden zur Ausführung einer zukünftigen Handlung zu bewegen versuchen	Steuerung eines zukünftigen (Hörer-) Verhaltens	<i>auffordern, befehlen</i>
deklarativ	Die Welt dem Gesagten entsprechend verändern	Unterstellung einer institutionellen Wirklichkeit	<i>taufen, einstellen</i>
expressiv	psychischen Zustand, Gefühle ausdrücken	Emotionale (De-)Stabilisierung	<i>entschuldigen, au!</i>

Abb. 14: Illokutionäre Zwecke (erweitert nach Rolf 1997: 29)

<sup>45</sup> Das folgende Beispiel ist modifiziert nach Searle (1987: 116 f.).

<sup>46</sup> Zum Unterschied des Gelingens vs. Erfolgreich-Seins einer Sprechhandlung vgl. Wunderlich (1976: 110 ff.).

<sup>47</sup> Hier gibt es zahlreiche Vorschläge. Searle selbst zählt z. B. den Sprechakt ›Begrüßen‹ zu den Expressiva, Habermas (1981a: 436) führt hier (zu Recht) die Klasse der *Kommunikative* ein, die sich durch reflexive Bezugnahme auf die Kommunikation definieren und der Organisation der Rede dienen.

Die zweite, für den Zusammenhang von sprachlichem Handeln und Macht wichtige Komponente, ist (b) der *Durchsetzungsmodus* ( $\mu_F$ ), der »festlegt, wie der jeweilige illokutionäre Zweck durchzusetzen bzw. zu erreichen ist.« (Rolf 1997: 32, vgl. Searle/Vanderveken 1985: 37 ff., Vanderveken 1990: 110 ff.) Die illokutionäre Ausgangskraft kann hinsichtlich Durchsetzungsmodus durch einen Durchsetzungsmodus-Operator ( $\mu_F^*$ ) graduell/stufenweise modifiziert werden, u. z. positiv oder negativ (vgl. 11–13): Dem direktiven illokutionären Zweck [*dir*(P)] wird in der unmarkierten Version (11) der Wert  $\mu_F^* = 0$  zugewiesen, in (12) ist der Stärkegrad erniedrigt ( $\mu_F^* = -1$ ) und in (13) erhöht ( $\mu_F^* = +1$ )

- (11) Geben Sie mir fünf Äpfel.
- (12) Ich bitte Sie, mir fünf Äpfel zu geben.
- (13) Fünf Äpfel, aber schnell!

Die Äußerungen (11–13) unterscheiden sich nicht nach dem illokutionären Zweck, sondern allein im Stärkegrad des Durchsetzungsmodus. Durch Macht wird der Durchsetzungsmodus erhöht oder kann erhöht werden (vgl. 14 und 15). Gegenüber unmarkierten Fällen wie (7–10, 11) ist in (14) der Durchsetzungsmodus aufgrund der autoritativen Macht des Lehrers deutlich erhöht und noch stärker erhöht in (15), da ein Soldat höheren Dienstgrades Befehle erteilen darf und eine Gehorsamsverpflichtung seitens des Soldaten mit geringerem Dienstgrad besteht.

- (14) Ich will, dass du mir die fünf Äpfel gibst. (Lehrer zu Schüler)
- (15) Ich befehle Ihnen, mir die fünf Äpfel zu geben. (Offizier zu Soldat)

Das Konzept des Durchsetzungsmodus führt m. A. n. dazu, dass nicht – wie Bräuer (2005) annimmt –, im Falle von Modalität bei *kann*-Sätzen wie »Peter kann den Bausparvertrag schließen.« neben der epistemischen, dispositionellen und deontischen Lesart (Erlaubnis) eine autoritative Lesart (Ermächtigung, Autorisierung) anzusetzen ist, sondern die deontische Lesart kann mithilfe des Durchsetzungsoperators ausdifferenziert werden (s. auch Fußnote 48).

Ein dritter für den Aspekt der Analyse von sprachlichem Handeln und Macht relevanter Faktor ist (c) der Parameter der *vorbereitenden Bedingungen* (Searle/Vanderveken 1985: 17 ff.). Vorbereitende Bedingungen sind auf der Sprechakt-Ebene Sprecher-Präsuppositionen, indem S im Vollzug seines Sprechaktes die Erfüllung dieser Bedingungen präsupponiert. In Äußerung (11) gehört es zu den vorbereitenden Bedingungen, dass S glaubt, dass H die Handlung X ausführen kann. Durch die vorbereitenden Bedingungen kommen sprechakttypische Einschränkungen des Kontextes hinzu. »Der konkrete Kontext, in den ein bestimmter Sprechakt eingebettet wird und der für dessen defektfreien Vollzug notwendig ist, wird als mentaler Raum konzeptualisiert. [...] Intern sind mentale Räume durch *frames*, kognitive Modelle und aus ihnen resultierendem Inferenzwissen strukturiert [...].« (Unternbäumen 2005: 152) Wir gehen mit Unternbäumen davon aus, »dass im Vollzug eines bestimmten Sprechaktes der Sprecher einen mentalen Raum aufbaut, der in Gestalt von *frames*, kognitiven Modellen und Inferenzen die mentale Repräsentation jener konkreten Zustände und Sachverhalte umfasst, die für den defektfreien Vollzug des Akts notwendig und ausreichend sind. Dazu gehören unter anderem jene vom Sprecher als gegeben präsupponierte Zustände und Sachverhalte, die dazu

dienen, das Erfülltsein der vorbereitenden Bedingungen des vollzogenen Akts zu beanspruchen.« (Ebd.) Bezogen auf den Befehl (11) hat dieser die vorbereitende Bedingung, dass S sich in einer institutionell abgesicherten Autoritätsposition befindet (s. o. und vgl. Rolf 1997: 180–181). Eine Aufforderung wie ›Geben Sie mir bitte fünf Äpfel!‹ versus Befehl: ›Ich befehle Ihnen, mir die fünf Äpfel zu geben.‹ (15) kann wie folgt differenziert werden (Abb. 15):

Sprechhandlung	Durchsetzungsmodus <sup>48</sup>	Vorbereitende Bedingung
Aufforderung	$\mu_F^* = 0$	keine Berufung auf Macht- oder Autoritätsposition
Befehl	$\mu_F^* = +1$	institutionell abgesicherte Autorität

Abb. 15: Differenzierung der Direktiva ›Befehl‹ versus ›Aufforderung‹

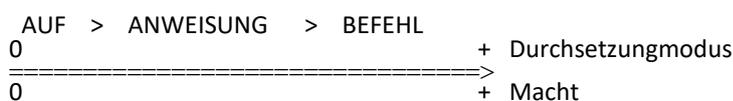
Im Hinblick auf die Akzeptabilität der Äußerung (15) im Kontext ›Obstladen‹ besteht ein Konflikt zwischen den gelten Kontextbedingungen und dem mit dem Grad des Durchsetzungsmodus verbunden mit dem Aufforderungstyp ›Befehl‹.

Mit dem Vollzug eines illokutionären Aktes werden auch (d) *Aufrichtigkeitsbedingungen* ausgedrückt, die je nach den illokutionären Kräften einen unterschiedlichen Stärkegrad aufweisen können. Wenn S versichert, die falsche Lehre nicht zu verbreiten (16a) dann drückt S die (ehrliche) Absicht aus, eben diese Lehre nicht zu verbreiten (unmarkierter Fall). Der Stärkegrad der Aufrichtigkeitsbedingung in (16b) ist gegenüber (16a) erhöht: S steht durch die ehrenwörtliche Bekundung, die falsche Lehre zu nicht verbreiten, mit seiner ganzen Person ein. Noch stärker ist der Grad der Aufrichtigkeitsbedingung in (16c): Mit der Berufung auf eine sakrale Autorität (16c) hat die Aussage den Charakter eines Eides (16d), der feierlichen Bekräftigung einer Aussage vor einer zuständigen Instanz/Institution<sup>49</sup>.

- (16a) Ich versichere Ihnen, dass ich die falsche Lehre nicht verbreiten werde.
- (16b) Ich gebe Ihnen mein Ehrenwort, dass ich die falsche Lehre nicht verbreiten werde.
- (16c) Ich schwöre bei Gott, dass ich die falsche Lehre nicht verbreiten werde.
- (16d) Ich versichere an Eides statt, dass ich die falsche Lehre nicht verbreiten werde.

In der in der Einleitung zitierten Abschwurformel des Galileo Galilei und unter dem Damoklesschwert der Inquisition schwört Galilei der ›falschen Lehre‹ (dem Kopernikanismus) ab; wir wissen aber, dass Galilei sowohl hinsichtlich seiner Überzeugung als auch der Verbreitung des

<sup>48</sup> Die hier vorgenommene Stufeneinstellung dient der Veranschaulichung. Der Grad des Durchsetzungsmodus wäre skalar anzugeben auf der Basis einer positiven Korrelation zwischen Erhöhung des Grads des Durchsetzungsmodus und Machtzunahme. Vergleichen wir ›S fordert/weist/befiehlt H auf/an, X zu tun‹, dann lässt sich in einem ersten Schritt folgende, an linguistische Präferenzhierarchien angelehnte Hierarchie angeben:



<sup>49</sup> Juristisch gilt: »Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.« (§156 StGB) Perlokutionäre Effekte sind hier konventionalisiert und strafrechtlich festgelegt.

heliozentrischen Weltbildes nicht aufrichtig war. Die Verletzung der Aufrichtigkeitsbedingungen ist in diesem Fall die Konsequenz der Anwendung repressiver Macht, der Vollzug der Abschwurformel beinhaltet für Galilei eine Schutzfunktion.

In Äußerungen wie (16d) ist durch die formalhafte Verbalphrase *an Eides statt versichern* der illokutionäre Zweck (*beeiden*) ausgedrückt. Gegenüber einer solchen performativen Formel, die explizit zur Benennung der zu vollziehenden Handlung geeignet ist und zum Vollzug dieser Handlung selbst verwendet wird, weichen Ausdrücke wie (6) ›Kann ich fünf Äpfel haben?‹ (Frageillokution<sup>50</sup>) von der intendierten illokutionären Rolle (Aufforderungsillokution) scheinbar ab oder wie in (7b) ›Fünf Äpfel.‹ kann die illokutionäre Rolle allein aus dem Kontext heraus identifiziert werden. Es gibt also für jede Illokution verschiedene sprachliche Realisierungen, mit denen unterschiedliche sprachliche Strukturmittel verbunden sind, und die Klassifizierung von Äußerungen wie (16) versus (6, 7b) wurde von Searle (1973) und anderen als *direkte* versus *indirekte* Sprechakte diskutiert. Direkte Sprechhandlungen weisen die Handlung, die performative Funktion bezeichnende sprachliche Mittel auf. Sökeland (1980) bezeichnet die eine illokutionäre Rolle repräsentierenden sprachlichen Mittel/Strukturen in Anlehnung an Austin und Searle als Illokutionsindikatoren und die Illokutionsindikatoren von direkten Sprechakten als Basisindikatoren. Direkte Sprechakte sind insofern selbstidentifizierend, als aus den Basisindikatoren die illokutionäre Rolle selbst hervorgeht.

Zu den indirekten Sprechakten zählt Sökeland (1980: 45) alle Äußerungen, »bei denen die tatsächliche Illokution von der durch die Basisindikatoren angezeigten abweicht, gleich ob sie lediglich von ihr verschieden oder mit ihr kompatibel ist und unabhängig von potentiellen Mehrdeutigkeiten.« Indirektheit setzt folglich ebenfalls Illokutionsindikatoren voraus, also Merkmale, »die mit den Basisindikatoren konkurrieren und dem Interpreten die tatsächliche gemeinte Rolle der Äußerung anzeigen. Solche Merkmale nenne ich *Sekundärindikatoren*.« (Ebd.: 47).

In (6) bilden die Finit-Erststellung und die Frageintonation (↗) jene sprachlichen Sekundärindikatoren, die der tatsächlichen illokutionären Rolle (Aufforderung) nicht entsprechen bzw. in Konkurrenz steht. Sekundärindikatoren sind jene mit Primärindikatoren konkurrierenden Indikatoren, die dem Interpreten der Äußerung die tatsächliche Illokutionsrolle in Kontrast zur Basisillokution anzeigen. Dazu gehören u. a. Partikeln, Intonationsmuster, Akzente, propositionale Gehalte. Primärindikatoren sind u. a. explizit performative Formeln, Satztypen/-muster, Partikeln, Intonationsmuster.

Bei indirekten Sprechakten lassen sich nach Sökeland zwei Fälle unterscheiden: Bei der einen Gruppe »liegen sprachliche Indikatoren für eine einzige illokutionäre Rolle vor; diese stimmen jedoch mit der tatsächlich intendierten Rolle der Äußerung nicht überein, wie sie der Hörer aus den Kontextinformationen erschließen kann. Bei der anderen Gruppe besitzt eine Äußerung miteinander konkurrierende sprachliche Indikatoren der illokutionären Rolle.« (Sökeland 1980: 71) Sökeland setzt hier einerseits sprachliche Sekundärindikatoren an und andererseits den Kontext als indirekte Sprechakte definierende Faktoren. Wie die Analyse von (3b) gezeigt hat, kann die Illokution einer Äußerung allein aus dem Kontext sich bestimmen oder aber der Kontext kann zusätzlich zu Sekundärindikatoren eine divergierende Illokution stützen (6). Prinzipiell ließe sich für jede Äußerung ein Kontext bilden, sodass eine Äußerung eine entsprechende Illokution erhält. Eine Äußerung wie ›Fünf.‹ kann im Kontext des Obstladens als Aufforderung verstanden werden. In anderen Kontexten würde ›Fünf.‹ ganz anders gemeint

---

<sup>50</sup> S<sub>i</sub> fragt H, ob er fünf Äpfel haben kann. Wunderlich (1976: 181 ff.) nennt Fragehandlungen erotetische Sprechakte.

sein und verstanden werden. Wenn z. B. S von der Schule nach Hause kommt, seinen mit ›5‹ benoteten Deutschaufsatz auf den Tisch legt und zu H, Fünf.‹ sagt, dann trifft S eine Feststellung mit dem Inhalt ›Mein Deutschaufsatz ist mit 5 benotet worden‹ und H wird dies entsprechend interpretieren. Wir wollen direkte und indirekte Sprechakte hinsichtlich ihrer sprachlichen Indikatoren differenzieren, wobei Kontexte bei ihrer Interpretation nicht ausgeschlossen sind, aber Sprechhandlungen, die ihr Illokutionspotenzial allein aus dem Kontext gewinnen, als *kontext-inferentielle* Sprechhandlungen fassen (Abb. 16), was eine deutliche Differenzierung in linguistische und außersprachliche Faktoren zur Voraussetzung hat. Um die illokutionäre Rolle einer Äußerung herauszufinden, muss man in vielen Fällen den Kontext kennen, in den eine Äußerung eingebettet ist. Zum Kontext »gehören die sozialen Rollen der Kommunizierenden, ihr Verhältnis zueinander [...], der institutionelle Rahmen ihrer Interaktion, offene und verdeckte Ziele, das Vorwissen, die herrschenden Normen und Werte, aber auch das die verbale Kommunikation begleitende Verhalten.« (Ebd.: 36)

Sprechhandlung	Illokution	Parameter	Beispiel
direkt	Basisillokution	Primärindikatoren	Geben Sie mir fünf Äpfel. [AUF] Sieh' dir mal dieses Haus an! [AUF]
indirekt	divergierende Illokution	Sekundärindikatoren: sprachliche Mittel (und Kontext)	Kann ich fünf Äpfel haben? [AUF] Sieh' dir bloß mal dieses Haus an! [EXPRESSIV <sup>51</sup> ]
kontext-inferentiell	inferierte Illokution	Kontext	Fünf Äpfel. [AUF] Dieses da. [AUF]

Abb. 16: Differenzierung von Sprechhandlungen

Wie Wunderlich zeigt, gibt es ein großes Spektrum »implizit kontextueller Realisierungen«, bei denen der Hörer »einen Schlußprozeß durchführen muß, bei dem er wesentliche Prämissen aus dem Situationskontext zu nehmen hat und bei dem er im allgemeinen nicht nur die intendierte Illokution, sondern auch den dazu geeigneten propositionalen Gehalt erschließen muß.« (Wunderlich 1976: 310) Im obigen Beispiel des Obstladens gelten institutionell definierte Vorbedingungen (s. auch Abb. 13), wie Rechte und Pflichten von S und H auf der Folie der Zweckbestimmtheit der Institution, die den Situationskontext und kognitiven Raum strukturieren, und die bei einer Äußerung wie ›Fünf Äpfel.‹ überhaupt erst Verständigung und kooperatives Handeln im Sinne der Institution und konkret die Interpretation als Aufforderung [S R(AUF) H → fünf Äpfel zu geben] ermöglichen.

Stellen wir uns vor, wir befinden uns in einem Seminarraum, in dem ein Professor (P) Studenten unterrichtet. In dem Raum steht das sich auf der zur rechten Seite von P befindende Fenster offen und Autolärm dringt durch das Fenster. P schaut zum Fenster und zu den in unmittelbarer Nähe des Fensters sitzenden Studierenden und sagt: ›Es ist laut.‹ Einer der Studierenden steht auf und schließt das Fenster. Es liegt hier eine Äußerung vor, den die das Fenster schließende Person offensichtlich als Aufforderung interpretiert hat, das Fenster zu schließen. Der geäußerten Tatsache, dass P der Meinung ist, es sei laut, wird vom Hörer die

<sup>51</sup> S drückt sein Erstaunen oder eine Ablehnung aus, die Partikel *bloß* fungiert als Sekundärindikator (vgl. auch Sökeland 1980: 73).

Sprecherintention zugewiesen, das Fenster solle geschlossen werden. Solche kontext-inferentielle Sprechhandlung funktioniert in diesem Fall, weil die Basisillokution (Assertion) durch die in Konkurrenz tretenden Kontextbedingungen aufgehoben wird. Nun stellen wir uns weiter Folgendes vor. In der gleichen Situation sagt ein in der Nähe des offenen Fensters – aber weiter als der am Pult stehende Professor (P) – sitzender Student (S), indem er zum Fenster und dann in Richtung Professor schaut: »Es ist einfach zu laut.« Der Professor geht nicht zum Fenster und schließt es – der Weg wäre für ihn kürzer als für S und er müsste sich nicht einmal erheben –, sondern er sagt: »Dann schließen Sie doch bitte das Fenster.« Und S tut genau dies. Die Tatsache, dass entweder P die Äußerung nicht als Aufforderung interpretiert, er solle das Fenster schließen, sondern das Fenster solle geschlossen werden, oder aber die Äußerung als Aufforderung interpretiert, er solle das Fenster schließen, aber die Aufforderungshandlung nicht durchführt, ist nicht von den Bedingungen des Sprechaktes an sich, sondern von anderen Faktoren abhängig. Hinsichtlich des Aufforderungspotenzials weist P die normative Kraft der Äußerung von S zurück: S hat nicht das Recht, im Kontext K P aufzufordern, X zu tun. Dies gälte in noch viel stärkerem Maße bei einer direkten Aufforderung. Stellen Sie sich vor, S sagte zu P: »Schließen Sie bitte das Fenster!«, und stellen Sie sich den umgekehrten Fall vor. Im ersten Fall würde P möglicherweise antworten: »Können Sie das nicht selbst?«, im zweiten Fall würde S vermutlich das Fenster schließen. Die Zurückweisung des normativen Geltungsanspruchs ist deshalb möglich, weil eine asymmetrische Beziehung zwischen S und P besteht. Der Status, der mit den sozialen und institutionellen Rollen ›Student‹ und ›Professor‹ verbunden ist, ist unterschiedlich und die Verteilung der Rechte ist nicht symmetrisch und reziprok. Die Kommunikationsbeziehung ist auch eine Machtbeziehung. Die Macht von P gegenüber S beruht auf seiner sozialen Rolle und der damit verbundenen *autoritativen* und *institutionellen* Macht (vgl. Kap. I). Allerdings stellt sich die Frage, ob der Grad der autoritativen Macht und damit verbundene Grad des Durchsetzungsmodus ausreicht, wenn in der obigen Situation (das Fenster steht offen) P zu S sagt: »Ich befehle Ihnen, das Fenster zu schließen!« Entweder schließt S das Fenster (und denkt sich vermutlich seinen Teil) oder aber er moniert, dass eine Aufforderung in Form eines Befehls unangemessen sei. Wie wir oben gesehen haben, ist bei einem Befehl ein hoher Grad an Durchsetzungsmodus vorausgesetzt, ein höherer Grad als mit einer Professorenrolle und der damit assoziierten Macht verbunden.

Aus der Diskussion lassen sich zum ersten vier Fälle ableiten: (a) Bei den direkten Sprechakten ist die illokutionäre Rolle durch Basisindikatoren angezeigt; (b) bei einer ersten Gruppe von indirekten Sprechakten liegen sprachliche Indikatoren für eine einzige illokutionäre Rolle vor, diese sind jedoch übereinstimmend mit der von S intendierten Rolle, was sich aus dem Kontext erschließen lässt, z. B. die Frage ›Kann ich fünf Äpfel haben?‹ (erotetischer Sprechakt) wird von H im Kontext ›Obstladen‹ als Aufforderung interpretiert; bei (c) einer zweiten Gruppe von indirekten Sprechakten besitzt eine Äußerung miteinander konkurrierende sprachliche Indikatoren der illokutionären Rolle (Sökeland 1980: 71–72), z. B. ›Ich frage Sie zum letzten Mal: Verlassen Sie jetzt freiwillig meine Wohnung?‹. Das Verb ›fragen‹, die Finit-Erststellung im zweiten Teil der Äußerung sind Basisindikatoren eines erotetischen Sprechaktes, während die Phrase ›zum letzten Mal‹, Kontrastakzent auf ›freiwillig‹ und intonatorische Markierung (drohender Tonfall) mit den Basisillokutionsindikatoren konkurrieren und sie dominieren; (d) die Illokutionsrolle wird aus dem Kontext inferiert (Beispiel 7). Zum zweiten zeigt sich, dass es (a) Äußerungen gibt, bei denen eine Macht bzw. Machtrelationen im illokutionären Zweck als Bedingung vorausgesetzt ist (Befehl), und dass es (b) Äußerungen gibt, bei denen Macht bzw. Machtrelation sich aus den Bedingungen des Situationskontextes (z. B. soziale

Rollenverteilung) ergibt und eine entsprechende, darauf basierende Illokution der Äußerung zugewiesen werden kann (›Es ist laut.« als Aufforderung, s. o.). Zum dritten zeigt sich, dass hinsichtlich sprachlicher Indikatoren und Kontextbedingungen unterschiedliche Gewichtungen vorzunehmen sind. In Fall (a) machen die sprachlichen Indikatoren den Kontext weniger wichtig, sie sind dominant gegenüber Kontextbedingungen, (b) der Kontext unterstützt oder dominiert die sprachlichen Indikatoren und (c) – und dies gilt grundsätzlich – dominieren die Sekundärindikatoren die Primärindikatoren, untereinander weisen sie doch keine klaren Dominanzverhältnisse auf (Ebd., S. 76–78), vgl. den oben diskutierten Fall ›Ich frage Sie zum letzten Mal: Verlassen Sie jetzt freiwillig meine Wohnung?«. Prüfen wir die folgenden Beispiele (17–20, s. auch Sökeland 1980: 59).

- (17) Alle wissen: Mein Bruder ist groß.
- (18) Das nächste Mal bringe ich meinen großen Bruder mit.
- (19) Ich verspreche dir, dass ich das nächste Mal meinen großen Bruder mitbringen werde!
- (20) Das nächste Mal bringe ich meinen Bruder mit, der haut dir eins auf die Fresse.

In einem unspezifischen Kontext ( $K_{-spez}$ ) ist (17) ein direkter Sprechakt, u. z. eine Feststellung. In dem spezifischen Kontext ( $K_{+spez}$ ), nachdem S bei einer Prügelei mit H den Kürzeren gezogen hat, kann dieselbe Äußerung als Drohung von S gemeint sein und von H entsprechend interpretiert werden, es liegt ein kontext-inferentieller Sprechakt vor. Äußerung (18) ist im Kontext  $K_{-spez}$  eine Ankündigung (direkter Sprechakt), unter den Bedingungen von  $K_{+spez}$  eine Drohung, also ebenfalls ein kontext-inferentieller Sprechakt. In (19) liegt mit dem explizit performativen Basisindikator ›versprechen‹ in  $K_{+spez}$  ein Versprechen vor. Unter den Bedingungen von  $K_{-spez}$  und durch die Sekundärindikatoren propositionaler Gehalt und Kontext: S hat einen großen Bruder, der deutlich stärker ist als H, und entsprechendem drohendem Tonfall hat die Äußerung die tatsächliche Illokution einer Drohung. Die die Basisindikatoren dominierenden Sekundärindikatoren sowie der spezifische Kontext führen zu einer Interpretation als Drohung. Der Sprechakt ist also indirekt und kontext-inferentiell. Äußerung (20) ist eine direkte Drohung mit Ankündigung möglicher Sanktionen. Die Drohung funktioniert hier über einen projizierten Mechanismus der Umkehrung der Machtverhältnisse: Ausgangspunkt bildet die Tatsache, dass S H unterlegen ist ( $S \rightarrow H$ ), und S stellt in Aussicht/kündigt an, durch Machtzuwachs (mit Hilfe des Bruders von S) die Relation umzukehren, sodass S H überlegen ist, ( $S \leftarrow H$ ) und folglich  $H \rightarrow S$ .

Wir sind davon ausgegangen, dass (a) der Situationskontext (K) mit jeder Äußerung als Hintergrund gegeben ist und dass die Äußerungsbedeutung (b) konventionalisiert ist und dass (c) diese Äußerungsbedeutung durch K ›dekonventionalisiert‹ oder (d) überhaupt erst zugewiesen werden kann. Die konventionelle Äußerungsbedeutung ist an illokutionäre Kräfte gebunden. Eine Äußerung wie ›Geben Sie mir bitte fünf Äpfel!‹ trägt konventionell die illokutionäre Rolle ›Aufforderung‹. Im Äußerungskontext ›Obstladen‹ sind damit Regeln verbunden, wie Käufer und Verkäufer sich zu verhalten haben: So wäre es vor dem Hintergrund der in K ›Obstladen‹ geltenden Normen inkorrekt, würde sich der Käufer nach der getätigten Äußerung die Waren nehmen und einpacken oder würde der Verkäufer den Laden verlassen. Solche Verhaltensformen strukturierenden Regeln hat Searle *regulative Regeln* genannt. Diese kann man als Regeln charakterisieren, »die bereits bestehende oder unabhängig von ihnen existierende Verhaltensformen regeln. [...] Für regulative Regeln ist charakteristisch, daß sie die Form von

Imperativen haben oder sich als solche paraphrasieren lassen.« (Searle 1971: 54–55; vgl. auch Abb. 17) Regulative Regeln liegen also verhaltensregulierende Normen, Vorschriften, Standards zugrunde. Demgegenüber bestehen nach Searle Regeln, die festlegen, was als etwas gilt (X gilt als Y)<sup>52</sup>. Solche so genannten *konstitutiven Regeln* haben die allgemeine Form ›X gilt im Kontext K als Y‹. So gilt beispielweise der sprachliche Ausdruck ›Fünf Äpfel!‹ (X) im Kontext ›Obstladen‹ (K) als Aufforderung (Y), zweimal kurz hupen (X) gilt in K, dass jemand nett zum Fahrer war, als Sich-Bedanken (Y)<sup>53</sup>, ein Stück Papier (X) gilt in K ›Unternehmensbeteiligung‹ als Aktie (Y). Konstitutive Regeln erzeugen neue Handlungen, Eigenschaften.

Regeltyp	kanonische Form	Beispiel
regulativ	Tu X!	Antworte auf einen Gruß mit einem Gegengruß! Waren, die man erwerben will, muss man bezahlen!
konstitutiv	X gilt im Kontext K als Y	›Guten Tag‹ gilt im Kontext ›Begegnung zweier Menschen‹ als Gruß. ›Fünf Äpfel‹ gilt im Kontext ›Obstladen‹ als eine Aufforderung.

Abb. 17: Regulative versus konstitutive Regel nach Searle

### 2.1.1 Searles' Konzept der deontischen Macht

Searle (1997a, 2012) hat eine Theorie formuliert, wie durch Sprache bzw. Sprechakte die soziale Welt konstruiert wird, und sich in diesen Zusammenhang auch mit der Frage von Macht, genauer: *deontischer*<sup>54</sup> Macht (im Gegensatz zu »roher physischer Macht« (Ebd.: 110), also Gewalt), und Sprechhandlungen auseinandergesetzt. Searle konzentriert sich in seinen Analysen auf das Verhältnis der X- und Y-Termini und der Funktionszuweisung durch kollektive Intentionalität (Status-Funktionen), aber er formalisiert auf der Folie von konstitutiven Regeln und Statuszuweisungen die logische Struktur von konventioneller Macht in der Formel »Wir akzeptieren (S hat die Macht (S tut A))« (Searle 1997a: 114) und modifiziert »Wir anerkennen kollektiv (Y existiert in K, und wegen (SRY<sup>55</sup> (S hat die Macht (S tut A))))«.« (Searle 2012: 173) Dies setzt voraus »S hat die Macht (ist imstande, hat die Fähigkeit, A zu tun)«, und das A-Tun hat mit anderen Personen zu tun, daher: »X hat mit Bezug auf Handlung A Macht über Y.«

<sup>52</sup> Die Unterscheidung in regulative und konstitutive Regeln geht zurück auf Rawls (1955), der »the rule as a guide, or as a maxim, or as a generalization from experience« (Rawls 1955: 23) unterscheidet von »the rules of a practice«: »that if a person is engaged in a practice, and if he is asked why he does what he does, or if he is asked to defend what he does, then his explanation, or defense, lies in referring the questioner to the practice. He cannot say of *his* action, if it is an action specified by an action, that he does it rather than some other because he thinks it is best on the whole.« (Ebd.: 26)

<sup>53</sup> Die Signalsprache der Autofahrer unter sprechakttheoretischen Gesichtspunkten hat von Savigny (1980) in einem lesenswerten Buch behandelt.

<sup>54</sup> Mit dem Begriff »deontisch« knüpft Searle an die deontische Logik von von Wright an: »The system of Deontic Logic [...] studies propositions (and truth-functions of propositions) about the *obligatory, permitted, forbidden, and other (derivative) deontic characters of acts* (and *performance-functions of acts*).« (von Wright 1951: 5; Hervorhebung durch den Verf.)

<sup>55</sup> R steht für Relation. Es besteht eine Relation R zwischen Y und S, sodass S die Möglichkeit erhält, Macht auszuüben.

(Ebd.: 245) Für Searle sind kollektive intentionale Zustände zwar nicht auf individuelle intentionale Zustände reduzierbar, aber der von ihm postulierte ›Wir-Modus‹ ist nicht der intentionale, über intersubjektive Anerkennung gebildete Zustand einer Gruppe, sondern mentale Zustände von Individuen, »die zwar in ihrem Subjekt auf eine Gruppe referieren, deren Existenz aber nicht von der Existenz dieser Gruppe abhängt und deshalb auch nicht entsprechende intentionale Zustände anderer Personen voraussetzt.« (Stahl 2013: 221) Eine plausible Anerkennungstheorie sozialer Normativität legt Stahl (2013: 242 ff.) vor, der nach es (a) in einer Gemeinschaft eine kollektive Festlegung auf eine soziale Norm geben muss und (b) Bedingungen, wann eine Person einer Norm folgt (Regelbefolgung). Wenn eine Norm in einer Gemeinschaft gilt, dann müssen alle Mitglieder dieser Gemeinschaft die Norm kollektiv und wechselseitig anerkennen. Damit verbunden sind Festlegungen, welche Handlungen kollektiv als korrektes Handeln gelten. Soziale Normen setzen Anerkennungsrelationen voraus, dies schließt aber nicht Machtverhältnisse aus.

Im Folgenden soll der Zusammenhang von Funktionszuweisungen, Rechten und Pflichten, Handlungen und deontischer Macht näher beleuchtet werden. Hierfür ist von Anfang an wichtig hervorzuheben, dass nach Searle deontische Macht das entscheidende Kriterium für die Schaffung und Aufrechterhaltung institutioneller Tatsachen ist und dass es Searle in erster Linie um die institutionelle Realität von Menschen geht. Gegenüber den nackten Tatsachen, etwa, dass das Matterhorn existiert, sind zwar institutionelle Tatsachen meist ebenfalls objektive Fakten, doch sie sind es nur »aufgrund menschlicher Zustimmung oder Akzeptierung.« (Searle 2012: 22) Die Tatsache, dass ein Stück Papier (X) in Europa (K) als ein 10-Euro-Schein (Y) gilt, ist eine institutionelle Tatsache. Diese besteht in einem komplexen System von konstitutiven Regeln, und ein solches System nennt Searle eine Institution, die »automatisch die Möglichkeit institutioneller Tatsachen [schafft].« (Ebd.: 23) Wenn Searle von institutionellen Tatsachen spricht, dann meint er damit nicht-sprachliche institutionelle Tatsachen<sup>56</sup> im Gegensatz zu sprachlichen Tatsachen wie z. B. Äußerung (20). Diese Differenzierung und die Tatsache, dass die nicht-sprachlichen institutionellen Tatsachen zwar Sprache voraussetzen, aber über den Bereich der Sprache hinausgehen, und dass Außersprachliches hinzukommt, spielt für unsere Fragestellung eine bedeutende Rolle.

Konstitutive Regeln und Funktionszuweisungen sowie kollektive Intentionalität sind Basiselemente in der Struktur institutioneller Tatsachen. Wie wir gesehen haben, können Menschen einem Objekt X Funktionen Y zuweisen. Entscheidend für die Schaffung institutioneller Tatsachen »ist die Zuweisung eines kollektiv anerkannten Status, mit dem eine Funktion verbunden ist. Da dies eine besondere Kategorie von Verwendungsfunktionen ist, werde ich sie Statusfunktionen nennen.« (Searle 1997a: 51) Die Status-Funktion ist definiert als eine Funktion, »die von einem Gegenstand (Gegenständen), einer Person (Personen) oder einer anderen Entität (Entitäten) erfüllt wird und die nur aufgrund der Tatsache erfüllt werden kann, daß die Gemeinschaft, in der sie erfüllt wird, dem betreffenden Gegenstand, der betreffenden Person oder der betreffenden Entität einen bestimmten Status zuschreibt, und daß die Funktion vermöge der kollektiven Akzeptierung oder Anerkennung des Gegenstands, der Person oder der Entität als Träger des Status' erfüllt wird.« (Searle 2012: 160–161) Die Funktion setzt kollektive Intentionalität voraus und der dem Objekt zugewiesene Status beruht auf kollektiver Zuweisung und Anerkennung dieses Status'. Die Zuweisung schafft also eine neue institutionelle Tatsache, die durch kollektive Anerkennung zustande kommt, und die Form dieser

---

<sup>56</sup> Wenn im Folgenden von institutionellen Tatsachen gesprochen wird, sind also immer nicht-sprachliche institutionelle Tatsachen gemeint, in anderen Fällen wird entsprechend differenziert.

Zuweisung kann durch eine konstitutive Regel repräsentiert werden. Eine institutionelle Tatsache wird durch eine Status-Funktion-Deklaration (SF-Deklaration) geschaffen und aufrechterhalten, und Searle vertritt die These, dass »die gesamte institutionelle Realität des Menschen durch (...) SF-Deklaration geschaffen und aufrechterhalten wird.« (Ebd.: 28) Mit dem Begriff der Deklaration knüpft er seine Sprechaktklassifikation an (Searle 1971, vgl. auch Abb. 1). Deklarativa sind die Welt verändernde Sprechakte, indem das Bestehen eines Sachverhalts proklamiert wird, und eben dadurch dieser Sachverhalt besteht (Taufakt). Konstitutive Regeln könnte man nun als »fortdauernde Deklarationen deuten.« (Searle 2012: 28)

Mit den den Status-Funktionen zugrundeliegenden Strukturen sind der normative Aspekt der Status-Funktionen und der normative Aspekt von institutionellen Tatsachen gegeben: Die »institutionelle Struktur enthält eine gesellschaftlich geschaffene normative Komponente in sich und diese wird nur durch die Tatsache erklärt, daß die institutionelle Struktur ein Regelstruktur ist und daß die wirklichen Regeln, die wir spezifizieren, wenn wir die Institution beschreiben, diejenigen Aspekte bestimmen, unter denen das System normativ ist.« (Searle 1997a: 156–157) Searle verknüpft also die institutionelle Struktur mit Normen, die sich aus der Zuweisung von Status-Funktionen ergeben, die auf der Basis konstitutiver Regeln operiert und die mit Zuweisung von Rechten und somit auch (implikativ) mit Pflichten<sup>57</sup> verbunden ist. An der Stelle, wo Rechte und Pflichten geschaffen werden, tritt nun das Konzept der deontischen Macht in Wirkung. Verpflichtungen, Strafen, Ermächtigungen, Pflichten sind deontische Phänomene<sup>58</sup>. Die Deklaration führt durch die ›Gilt-als-Relation‹ herbei, was der Fall ist. Das, was der Fall ist, ist in der Status-Funktion Y ausgedrückt und auf X übertragen. Die Frage, die sich stellt, ist die, wie durch Deklaration herbeigeführt wird, dass in K eine Y-Status-Funktion existiert. Die Schaffung einer Status-Funktion, so Searle, hängt nun von Machtübertragung ab, Searle entwickelt deshalb einen Macht-Operator. Deontische Macht im Geltungsbereich der Deklaration wird dadurch herbeigeführt, »daß in K eine Y-Status-Funktion existiert, und eben dadurch stellen wir (stelle ich) eine Beziehung R zwischen Y und einer bestimmten Person oder bestimmten Personen S her, so daß S aufgrund von SRY die Möglichkeit erhält, Handlungen (des Typs) A zu vollziehen.« (Searle 2012: 172–73) Gegenüber Searle (1997a) ist die Relation R zwischen einer Person S und der Status-Funktion Y eingeführt, um deontische Macht Personen zuzuordnen. Mit der Y-Status-Funktion gehen Rechte und Pflichten einher, Machtbefugnisse, sodass in K eine Y-Status-Funktion existiert und S hat aufgrund von SRY die Macht (S tut A), kurz formuliert: In K existiert Y, und dadurch stellen wir (stelle ich) SRY her, und (SRY (S hat die Macht (S tut A))). Der Inhalt der Y-Status-Funktion wird als deontische Macht, als Handlungsmacht (S tut A) definiert und auf Personen bezogen. Aber Deklarationen können, wie oben ausgeführt, auch auf Objekte angewendet werden (Papier-Geld). Searle (Ebd.) argumentiert an dieser Stelle, dass im Falle von Geld eine entsprechende Person Besitzer des Geldes ist. Die Statusfunktion von Geld gebe dem Besitzer Recht und Macht, damit Dinge zu kaufen, entscheidend seien also die mit dem Geld verbundene Verwendungsfunktionen (s. Searle

<sup>57</sup> »X hat ein Recht (X tut A) impliziert Y hat eine Pflicht (Y behindert nicht (X tut A)).« (Searle 2012: 297)

<sup>58</sup> (Searle 1997a: 110) unterscheidet zwei Kategorien von Macht, eine positive und eine negative: »Die erste umfasst die Fälle, in denen der Handelnde mit irgendeiner neuen Macht, Bestätigung, Autorisierung, Berechtigung, Recht, Erlaubnis oder Qualifikation ausgestattet wird, welche ihm die Fähigkeit verleiht, irgendetwas zu tun, das er oder sie sonst nicht hätte tun können; und die zweite diejenigen, in denen der Handelnde genötigt, verpflichtet, in die Pflicht genommen, bestraft, ermahnt oder sonst wie gezwungen wird, etwas zu tun, was er oder sie sonst nicht hätte tun müssen – oder, was auf das gleiche hinausläuft, daran gehindert wird, etwas zu tun, was andernfalls hätte getan werden können.«

1997b). Im Falle von gesellschaftlichen Institutionen wie einer Firma gelte, dass »gewisse Personen Träger bestimmter Befugnisse und Verpflichtungen« (Searle 2012: 173) sind. Zusätzlich zu dem Operator für die Schaffung der Macht führt Searle einen Anerkennungs-Operator ein: »Wir anerkennen kollektiv (Y existiert in K, und wegen (SRY (S hat die Macht (S tut A))))«.« (Ebd.) Anders formuliert: Wir anerkennen kollektiv, dass im Kontext K eine Status-Funktion Y existiert, und da ein menschliches Subjekt S in einer Relation R zur Y-Status-Funktion besteht, hat S die Macht, die durch die Y-Status-Funktion bestimmten Handlungen A zu vollziehen. Searle drückt hier aus, dass es ohne die kollektive Anerkennung/Akzeptanz, die sie bewusst motiviert oder unbewusst, keine institutionellen Tatsachen gibt, und diese funktionieren, weil sie auf deontischer Macht beruhen. Wenn man z. B. beim Obsteinkauf die Waren mit einem 20-Reichsmark-Schein bezahlen will, dann ist dieses bedruckte Stück Papier zwar ein Geldschein, aber kein gültiges Währungsmittel, und der Verkäufer wird diesen nicht akzeptieren. Geld funktioniert nur dann, wenn kollektiv anerkannt ist, was als Geld gilt/zählt. In diesem Fall wird Geld als solches nicht als institutionelle Tatsache bestritten (*type*), aber die Instanz (Reichsmark, *token*) ist nicht kollektiv anerkannt<sup>59</sup>.

Institutionelle Tatsachen bestehen in der Regel nicht nur einen kurzen Zeitraum lang, sondern haben eine länger andauernde Existenz. In Europa besteht Geld in Form von Banknoten seit dem 14. Jahrhundert und folglich nimmt der Begriff ›Geld‹ erst seitdem allmählich seine heutige Bedeutung ›gesetzliches Zahlungsmittel‹ an (Pfeifer 1989: 529). Wenn man beim Obsteinkauf mit einem 20-Euro-Schein bezahlt, so muss im Rahmen der bestehenden Institution ›Geld‹ der 20-Euro-Schein nicht speziell anerkannt werden, man »braucht keine *separate* Einstellung der Anerkennung oder Akzeptierung für institutionelle Tatsachen« (Ebd.: 174), sondern das System besteht aus fortwährenden Deklarationen. Für die fortwährende Existenz und Aufrechterhaltung führt Searle einen weiteren Operator ein, man kann ihn einen Aufrechterhaltungs-Operator nennen, der die Aufrechterhaltung der Y-Status-Funktion und der Machtrelationen im Geltungsbereich der kollektiven Anerkennung sichert: »Wir anerkennen kollektiv (Y existiert in K, und wegen SRY (S hat die Macht (S tut A)))«, zu lesen als: Wir anerkennen kollektiv, dass im Kontext K eine Status-Funktion Y existiert, und da ein menschliches Subjekt S in einer Relation R zur Y-Status-Funktion besteht, anerkennen wir außerdem, dass S über die Macht verfügt, die durch die Y-Status-Funktion bestimmten Handlungen A zu vollziehen (Searle 2012: 175). Die fortwährende Existenz von Institutionen basiert auf dem Gebrauch von Sprache und dieser Einsatz von Sprache »hat die Funktion, sowohl die Institution selbst als auch die institutionellen Tatsachen im Rahmen der Institutionen aufrechtzuerhalten und zu verstärken.« (Ebd.: 176) Diese Funktion deutet Searle an Beispielen aus dem Lexikon an: Durch fortwährenden Gebrauch von Begriffen werden die bestehenden Status-Funktionen aufrechterhalten und verstärkt, konkurrierende Begriff können alte Status-Funktionen auflösen und neue Status-Funktionen schaffen. Der Gebrauch des Wortes ›Ehe‹ und seine Verwendung in Komposita und Derivativa bestätigt die Institution und das damit verbundene System der Status-Funktion. Nehmen wir an, für nichteheliche Lebensgemeinschaften<sup>60</sup> wird das Wort ›Nels‹ gebraucht. Personen, die dieses Wort gebrauchen, wollen durchsetzen, dass die Ehe als Institution abgeschafft und durch die Institution Nel ersetzt wird. Der verbalen Zustimmung zu Ehe und den damit in Verbindung stehenden Status-Funktionen stehen mit dem Gebrauch des Begriffs Nel die Schaffung neuer Status-Funktionen gegenüber, sie stehen in Konkurrenz zueinander. Nehmen wir weiter an, dass allmählich immer mehr Menschen in einer Nel leben

<sup>59</sup> Eine Type-Token-Differenzierung wird bei Searle nicht vorgenommen.

<sup>60</sup> So lautet in Österreich der Rechtsbegriff für ›eheähnliche Gemeinschaften‹.

wollen, die Ehe als Institution nicht mehr akzeptieren und schließlich Nel als Rechtsform verankert und die Ehe abgelöst wird, dann liegt eine formale Anerkennung vor, dass Nel das Zusammenleben zwischen Personen mit entsprechenden Rechten und Pflichten regelt. Mit dem immer wieder fortwährenden Gebrauch des Wortes Nel wird nunmehr die Existenz der Institution Nel bestätigt und verstärkt. Entscheidend ist, dass mit der Verwendung des Begriffes ›Nel‹ die Funktion, die der Status Nel mit sich bringt, erfüllt wird, und dass für Nel soziale Handlungen konstitutiv sind, die durch Wünsche und Überzeugungen motiviert sind<sup>61</sup>. In diesem Zusammenhang wird deutlich, dass der Begriff der ›kollektiven Anerkennung/Akzeptanz‹ von Searle rein deskriptiv gebraucht wird, ohne dass Aussagen getroffen werden über die (Un-)Rechtmäßigkeit der einen (dominanten) oder anderen (nicht dominanten) Wir-Gruppe gemacht wird.<sup>62</sup>

Bringen wir die Operationsweisen von Macht zusammenfassend auf den Punkt. Den zwischen Personen deontische Macht schaffenden und regulierenden Machtverhältnissen liegt ein (a) in der allgemeinen Form vorliegender Macht-Operator zugrunde: ›Wir anerkennen (S hat/verfügt über die Macht (S tut A))‹, der in einen (b) Anerkennungs-Operator ›Wir anerkennen (Y existiert in K, und wegen (SRY (S hat die Macht (S tut A))))‹ und einen (c) Aufrechterhaltungs-Operator ›Wir anerkennen (Y existiert in K, und wegen SRY (S verfügt über die Macht (S tut A)))‹ ausbuchstabiert ist. Vorausgesetzt ist ein Macht generierender Mechanismus/Operator: ›Wir führen (ich führe) durch Deklarationen herbei, dass in K eine Y-Status-Funktion existiert, und eben dadurch stellen wir (stelle ich) eine Beziehung R zwischen Y und einer bestimmten Person oder bestimmten Personen S her, so dass S aufgrund von SRY die Möglichkeit erhält, Handlungen (des Typs) A zu vollziehen‹ (vgl. oben).

In der operationalen Seite des Machtbegriffs ist noch keine Machtdefinition begründet. Diese liefert Searle nach, und er greift auf die Unterscheidung in Macht als Potenzialität/Vermögen und realisierte Macht (Machtausübung/Handlungsmacht) zurück (vgl. Kap. 1). So hat ein Universitätsprofessor die Machtbefugnis, studentische Leistungen zu benoten. Macht in diesem Sinne weist folgende Struktur auf: »X hat die Macht (ist imstande, hat die Fähigkeit), A zu tun.« (Searle 2012: 245) Wenn ein Professor eine studentische Hilfskraft anweist, Bücher aus der Bibliothek auszuleihen, dann hat er Macht über die studentische Hilfskraft, allgemein formuliert: »X hat mit Bezug auf Handlung A Macht über Y.« (Ebd.) Den Kernbegriff der Macht fasst Searle wie folgt zusammen: »A hat mit Bezug auf Handlung B genau dann Macht über O, wenn O von A absichtlich dazu gebracht werden kann, das zu tun, was A im Hinblick auf B wünscht – egal, ob O das tun möchte oder nicht. Spezialfälle sind jene Fälle, in denen O von A dazu gebracht wird, B zu tun, obwohl er es sonst nicht hätte tun wollen, B zu tun, obwohl er es sonst nicht hätte tun wollen, und in denen O die Handlung B auszuführen wünscht, weil er von A daran gehindert wurde, alle verfügbaren Optionen wahrzunehmen.« (Ebd.: 254) Deontische Machtbefugnisse bedeuten also, dass »man die Menschen zu bestimmten Handlungen bringt, ohne Gewalt anzuwenden.« (Ebd.: 248), und im Verhältnis zwischen Menschen bedeutet dies, dass die Handlungen in der Regel durch Sprechhandlungen vollzogen werden, prototypisch durch Direktiva (Kap. 2.2.2).

---

<sup>61</sup> In Analogie zu Searle (1997a: 128) können wir sagen, dass zur Existenz der institutionellen Tatsache Nel gehört, dass die Durchführung einer Zeremonie zur *Nelschließung* führt und *nelen* zählt als *vernelte* oder auch synonym *verpartnert sein*.

<sup>62</sup> Ganz anders Bourdieu, vgl. Kap. 1.

Wir haben ausgeführt, dass nach Searle institutionelle Tatsachen durch Deklarationen geschaffen und durch Repräsentationen wie Sprechakte, die wie Deklarationen fungieren, aufrecht erhalten werden, und dass damit deontische Macht geschaffen wird. So gilt ein Stück Papier (X) im K ›Unternehmensbeteiligung‹ als Aktie (Y), und damit wird zum Beispiel eine ökonomische Macht für einen Aktieninhaber geschaffen. Wir haben ebenfalls ausgeführt, dass ein Ausdruck wie ›Fünf Äpfel!‹ im Kontext ›Obstladen‹ (K) als Aufforderung (Y) gilt. Beiden Ausdrücken liegt das konstitutive Regelschema ›X gilt im Kontext K als Y‹ zugrunde, aber dennoch ist »die performative Schaffung institutioneller Tatsachen sprachlicher Art [...] etwas völlig anderes als die performative Schaffung institutioneller Tatsachen nichtsprachlicher Art.« (Searle 2012: 189) Der entscheidende Unterschied ist der, dass eine Äußerung wie ›Fünf Äpfel!‹ eine Aufforderung bewirkt, also einen Sprechakt, aber ›Ein mit *Aktie* bedrucktes Stück Papier ist ein Aktie.‹ ist zwar eine Behauptung, damit aber ein Stück mit *Aktie* bedrucktes Stück als Aktie gilt, müssen bestimmte Bedingungen und Vorschriften gelten, z. B. dass eine Aktiengesellschaft besteht, dass die Aktie verbrieft ist etc. Bei sprachbezogenen performativen Äußerungen ist entscheidend, dass die Äußerung einen propositionalen Gehalt und einen bestimmten illokutionären Modus hat, und die Bedeutung der Äußerung liegt in der Sprache selbst, beruht auf den sprachlichen Konventionen. Bei nicht sprachbezogenen performativen Äußerungen muss eine außersprachliche deontische Macht hinzukommen. Um ein Stück Papier als Aktie zu deklarieren, um eine Ehe zu schließen oder einen Krieg zu erklären, muss man sich »in einer speziellen Position befinden, in der einem durch eine außersprachliche Konvention die Macht verliehen wird, die entsprechende institutionelle Tatsache zu schaffen.« (Ebd.) Damit bekommt die Sprache ihre Macht von außen, deontische Macht ist immer außersprachlich (vgl. auch Abb. 18).

Institutionelle Tatsache	Realitätskonstitution	Konventionen	Status-Funktion	Macht
sprachlicher Art	Äußerungsbedeutung durch P und illokutionären Modus	sprachliche	Repräsentation illokutionärer Modi	liegt in Erfüllung der illokutionären Modi
nicht-sprachlicher Art	durch Deklaration	sprachliche + außersprachliche (ihrerseits auf Sprache beruhend)	Schaffen von Etwas	Herstellen deontischer Macht

Abb. 18: Unterschiede zwischen institutionellen Tatsachen sprachlicher und nicht-sprachlicher Art

Eine sprachbezogene performative Äußerung wie ›Ich befehle Ihnen, mir fünf Äpfel zu geben!‹ (9) schafft einen Befehl mit dem propositionalen Gehalt, dass ›Adressat gibt S fünf Äpfel‹. Die sprachliche Repräsentation des Befehls reicht allein nicht aus, um den Vollzug des Befehls zu gewährleisten. Erst vorausgesetzte außersprachliche Konventionen, die mit der Institutionalisierung von Autoritätsverhältnissen zu tun haben (vgl. autoritative Macht, Kap. I), gewährleisten einen erfolgreichen Vollzug des Befehls. Ein Soldat kann seinem Wohnnachbarn hundert Mal befehlen die Treppe zu putzen (›Ich befehle Ihnen, die Treppe zu putzen!‹), der Gebrauch des performativen Verbs ›befehlen‹ reicht nicht aus, dass der Nachbar die seitens des Soldaten gewünschte Handlung ausführt. Wenn auch das Verb ›befehlen‹ allein den Vollzug der

Handlung nicht gewährleisten kann, so sind im Durchsetzungsmodus und in den vorbereitenden Bedingungen eines Befehls bestimmte Voraussetzungen gegeben (s. o.), die in der Semantik des Verbs ›befehlen‹ kodiert sind und sie von der Semantik des Verbs ›auffordern‹ unterscheiden. Die prototypischen Verben (z. B. befehlen), mit denen illokutionäre Kräfte kodiert sind (z. B. Befehl), bilden eine Art illokutionäres Lexikon, in dem sprachliche Strukturen (wie Valenzeigenschaften), Handlungsmodi und gesellschaftliche Bedingungen, und damit ggf. auch Machtverhältnisse, abgespeichert sind.

Macht wirke aber nicht nur direkt, sondern auch im »Hintergrund« (Ebd.: 265), durch gesellschaftliche, Konformität bewirkende Normen. Verstöße gegen diese im Hintergrund operierenden Normen der sozialen Gemeinschaft, können zu Sanktionen führen. Dort, wo diese Normen als Machtmechanismen wirksam sind, »fungieren sie als *fortwährende Direktiva*.« (Ebd.) Das hat zur Konsequenz, dass jeder mit Bezug auf die Hintergrundvoraussetzungen über jeden Macht ausüben kann, und die Form, »in der man diese Macht ausübt oder auszuüben versucht, deckt eine breite Palette ab und reicht von Äußerungen der Mißbilligung, der Verachtung, des Spotts, der Schockiertheit und des Entsetzens bis hin zu körperlicher Gewalt und sogar Mord.« (Ebd.: 267) Eine Äußerung eines Erziehungsberechtigten (E) zu seinem Kind (K) wie ›Nun sprich doch mal richtig Deutsch und nicht immer diesen Jugendslang, du willst doch ins La Vie mitkommen!‹ stellt insofern eine Form der Machtausübung dar, weil E gegenüber K in Aussicht stellt, dass die Nichtanpassung an bestimmte sprachliche Normen, die Sanktion, nicht mit ins das Restaurant La Vie mitkommen zu dürfen, zur Folge hat, aber auch ohne diese explizit formulierte Bedingung kann E über K Macht ausüben, sofern das Wissen, dass E Sanktionen auferlegen könnte, K dazu bringt, sich dem Anspruch von E gegenüber konform zu verhalten.

Die gesellschaftlichen Hintergrundvoraussetzungen und die mit Sprache verbundenen Kontexte sind bei Searle den Sprecherintentionen und dem Konzept einer Sozialontologie untergeordnet, während Habermas (1981a, b) in seiner Theorie des kommunikativen Handelns demgegenüber das Ziel formuliert, kommunikatives Handeln und lebensweltliche Zusammenhänge miteinander zu verknüpfen. Im Rahmen dieser groß angelegten Theorie bilden Kommunikationsprozesse und Handlungsmodi einen zentralen Baustein, der im Folgenden im Hinblick auf das Thema ›Sprache und Macht‹ dargestellt werden soll.

### 2.2.1 Habermas' Ansätze in seiner Theorie des kommunikativen Handelns

Nach Habermas zeichnet sich *kommunikatives Handeln* dadurch aus, dass die an der Kommunikation Beteiligten ihre individuellen Handlungspläne auf der Basis eines kommunikativ erzielten Einverständnisses koordinieren, also dadurch, »daß alle Beteiligten illokutionäre Ziele vorbehaltlos verfolgen, um ein Einverständnis zu erzielen, das die Grundlage für eine einvernehmliche Koordinierung der jeweils individuell verfolgten Handlungspläne bietet.« (Habermas 1981a: 387–398) Die Koordinierung der Handlungspläne erfolgt unter der Bedingung, dass die Beteiligten ihre Handlungspläne auf der Grundlage gemeinsamer Situationsdefinitionen abstimmen können: »Insofern ist das Aushandeln von Situationsdefinitionen ein wesentlicher Bestandteil der für kommunikatives Handeln erforderlichen Interpretationsleistungen.« (Ebd.: 385) Als Quelle für Situationsdefinitionen fungiert der von den Beteiligten als unproblematisch vorausgesetzte lebensweltliche Hintergrund. Indem sprachliches Handeln an die kontextbildenden Bedingungen der Lebenswelt gebunden wird, ist Sprache in Formen einer

sozialen Praxis eingebettet<sup>63</sup>. Die Eigenschaft von konstitutiven Regeln im Searle'schen Sinne, nach denen Personen, Handlungen, Eigenschaften ein neuer Status zugewiesen wird, bedeutet, dass vor dem Hintergrund einer sozialen Praxis und dem Horizont von lebensweltlichen Kontexten Rechte und Pflichten und somit auch Machtansprüche konstituiert werden. Mit den Handlungsmustern einer sozialen Praxis wie Einkaufen (s. o.) sind normative Erwartungen, Verpflichtungen, Rechte verbunden, die zum kollektiven, gemeinsam geteilten Wissen der Interaktionsteilnehmer gehören.

Kommunikatives Handeln setzt Sprache als ein Medium voraus (und ist nicht mit Kommunikation gleichzusetzen), »wobei sich Sprecher und Hörer aus dem Horizont ihrer vorinterpretierten Welt gleichzeitig auf etwas in der objektiven, sozialen und subjektiven Welt beziehen, um gemeinsame Situationsdefinitionen auszuhandeln.« (Ebd.: 142) Im Konzept des kommunikativen Handelns funktioniert Verständigung<sup>64</sup> nun in der Art und Weise, dass »sich die Interaktionsteilnehmer über die beanspruchte Gültigkeit ihrer Äußerungen einigen, d. h. Geltungsansprüche, die sie reziprok erheben, intersubjektiv anerkennen.« (Ebd.: 148, vgl. auch Abb. 19).

Weltbezug	Intension	Geltungsanspruch
objektive Welt	Gesamtheit aller Entitäten, über die wahre Aussagen möglich sind	± wahr
soziale Welt	Gesamtheit aller legitim geregelten interpersonalen Beziehungen	± legitim / ± normativ richtig
subjektive Welt	Gesamtheit der privilegiert zugänglichen Erlebnisse eines Sprechers	± wahrhaftig

Abb. 19: Kommunikative Handeln, Verständigung und Weltbezüge (vgl. Habermas 1981a: 126 ff.)

Wer kommunikativ handelt, verfolgt das kooperative Ziel einer Verständigung, und er erhebt mit einer Äußerung drei Geltungsansprüche, (a) dass die gemachte Aussage wahr ist, (b) dass sie mit Bezug auf einen geltenden Kontext richtig bzw. der normative Kontext, auf den sie sich beziehen soll, richtig ist, (c) dass er das meint, was er geäußert hat, dass er aufrichtig ist. Eine Äußerung kann prinzipiell hinsichtlich dieser drei Geltungsansprüche bestritten werden. Greifen wir zur Veranschaulichung auf das Beispiel (9 = 21) zurück.

(21) Ich befehle Ihnen, mir fünf Äpfel zu geben!

Nehmen wir an, der Sprecher (S) äußert den Befehl in einem Fleischerladen. Der Hörer (H) kann die Äußerung dahingehend bestreiten, dass eine Voraussetzung des propositionalen Gehalts, nämlich die Referenz auf das Objekt im Kontext ›Fleischladen‹ nicht gegeben und somit eine Existenzvoraussetzung des propositionalen Gehalts nicht erfüllt ist. Die Äußerung macht nur dann Sinn, wenn man präsupponiert, dass im gegebenen Kontext Äpfel existieren. Nehmen wir weiter an, der Sprecher (S) äußert den Befehl im Obstladen. H kann die Äußerung

<sup>63</sup> Hier sind deutliche Schnittstellen zu Bourdieu (1977: 139 ff.).

<sup>64</sup> ›Verständigung‹ hat die Minimalbedeutung, »daß (mindestens) zwei sprach- und handlungsfähige Subjekte einen sprachlichen Ausdruck identisch verstehen.« (Habermas 1981a: 412) Jeder Akt der Verständigung »läßt sich als Teil eines kooperativen Deutungsvorganges begreifen, der auf intersubjektiv anerkannte Situationsdefinitionen abzielt.« (Ebd.: 107)

dahingehend bestreiten, dass die Äußerung hinsichtlich des Kontexts unangemessen, normativ nicht adäquat, richtig ist. H kann die Äußerung weiterhin dahingehend bestreiten, dass er S unterstellt, er meine den Befehl nicht aufrichtig, sondern er wolle z. B. H testen, ob er einer unangemessenen formulierten Aufforderung nachkomme oder nicht. Eine Äußerung verstehen bedeutet also die mit ihr erhobenen Geltungsansprüche zu verstehen, und dies bedeutet zu wissen, unter welchen Bedingungen die Geltungsansprüche akzeptiert werden könnten, und dies bedeutet wiederum, die Geltungsansprüche mit Kontextbedingungen abzugleichen und ihnen zuzustimmen oder nicht.

Die Akzeptabilitätsbedingungen eines Befehls liegen zum einen im angemessenen Gebrauch im Hinblick auf Kontextbedingungen, zum anderen in Erfüllungsbedingungen und der illokutionären Rolle. H versteht den Befehl, wenn er die Erfüllungsbedingungen kennt, unter denen er den seitens S erwünschten Zustand (fünf Äpfel erhalten) herbeiführen kann. Zu den Erfüllungsbedingungen muss aber eine weitere Bedingung hinzukommen, die Habermas »Sanktionsbedingung« (Ebd.: 404) nennt, und die darauf basiert, dass S mit dem Befehl »einen *Machtanspruch* erhebt, dem sich der Hörer, wenn er ihn akzeptiert, unterwirft.« (Ebd.: 403) Mit imperativischen Sprechhandlungen wie einem Befehl (21) »bezieht sich der Sprecher auf einen erwünschten Zustand in der objektiven Welt, und zwar in der Weise, daß er H dazu bewegen möchte, diesen Zustand herbeizuführen. Imperative können nur unter Gesichtspunkten der Durchführbarkeit der verlangten Handlung, d. h. anhand von Erfolgsbedingungen kritisiert werden. Die Ablehnung von Imperativen bedeutet aber normalerweise die Zurückweisung eines Machtanspruches; sie beruht nicht auf Kritik, sondern bringt ihrerseits einen Willen zum Ausdruck.« (Ebd.: 435) Die Durchsetzung eines Machtanspruches bei einem Befehl, der auf institutionalisierten Autoritätsverhältnissen beruht, setzt voraus, dass S die begründete Erwartung hat, dass H sich seinem erhobenen Machtanspruch fügt, da andernfalls H mit Sanktionen (Strafen) rechnen muss. Im Kontext ›Obstladen‹ ist der Befehl (5) deshalb nicht situationsadäquat, weil H davon ausgehen kann, dass die mit einem Befehl verbundene Sanktionsbedingung keine Gültigkeit hat. Eine Aufforderung, mit der S einen Kaufwunsch äußert, ist im Kontext ›Obstladen‹ nur dann sinnvoll, wenn mit der Äußerung eine illokutionäre Rolle verbunden ist, wo die Illokution einen Geltungsanspruch zum Ausdruck bringt, aber keinen Machtanspruch. Diese Differenzierung in Geltungs- und Machtanspruch erlaubt es Habermas, eine Anweisung (22) von einem Befehl zu differenzieren, mit ersterer erhebt S einen kritisierbaren Geltungsanspruch, mit dem Befehl einen Machtanspruch.

(22) Ich gebe Ihnen (hiermit) die Anweisung, nunmehr alle elektronischen Geräte auszuschalten.<sup>65</sup>

Kontext zu (22) sei, dass das Flugpersonal zur Start- und Landephase aufgrund von Sicherheitsvorschriften die Anweisung gibt, alle elektronischen Geräte auszuschalten, üblicherweise formuliert als Bitte. Der Unterschied zu einem Befehl besteht darin, dass sich S auf die Geltung von Sicherheitsvorschriften berufen kann, dass also eine Anweisung das Anerkennen eines Geltungsanspruches bedeutet, während mit dem Befehl ein Machtanspruch erhoben wird und H sich diesem ggf. unterwirft. »Wer sich einer Anweisung widersetzt, wird auf geltende Vorschriften hingewiesen, nicht auf Strafen, die im Falle der Nichtbefolgung zu erwarten sind.« (Ebd.: 405) Mit dem Erheben eines Geltungsanspruches sind Gründe gegeben, die, wenn die

---

<sup>65</sup> Habermas (1981a: 404) gibt das Beispiel ›Ich gebe Ihnen (hiermit) die Anweisung, das Rauchen einzustellen.‹, dieses wurde wegen des grundsätzlichen Rauchverbots in Flugzeugen heute modifiziert.

Anweisung angezweifelt wird, seitens S geliefert werden können, z. B., dass die elektronischen Geräte die Bordelektronik stören könnten. »Ein Sprecher kann einen Hörer zur Annahme seines Sprechaktangebotes [...] rational motivieren, weil er aufgrund eines internen Zusammenhangs zwischen Gültigkeit, Geltungsanspruch und Einlösung des Geltungsanspruchs die Gewähr dafür übernehmen kann, erforderlichenfalls überzeugende Gründe anzugeben, die einer Kritik des Hörers am Geltungsanspruch standhalten.« (Ebd., S. 406) Die mit der Anweisung erhobenen Geltungsansprüche basieren auf Gründen, die Illokutionen »eine rational motivierende Kraft« verleihen. Befehle hingegen basieren auf Machtansprüchen, die »durch ein Sanktionspotential gedeckt sein« (Ebd., S. 408) müssen. Äußerungen wie (22–24), die eine Handlung zu unterlassen ausdrücken, liegt ein Verbot zugrunde, den Äußerungen (23) und (24) der konkrete Kontext  $K_v$ , nämlich das Verbot, dass auf Berliner S-Bahnhöfen außerhalb der für Raucher gekennzeichneten Bereiche das Rauchen verboten ist. Seit dem 4. April 2016 können bei Verstoß gegen das Rauchverbot 15 Euro erhoben werden, Mitarbeiter der Deutschen Bahn (M) weisen aber nur auf das Verbot und eine mögliche Strafe hin. Nach Habermas (Ebd.: 401 ff.) besteht der Unterschied zwischen (23) und (24) darin, dass ein Hörer im Falle von (23) die Anweisung dann versteht, wenn der die Bedingungen kennt, unter denen M überzeugende Gründe haben kann, die Aufforderung, nicht zu rauchen, für normativ gerechtfertigt zu halten, während im Falle von (24) H die Bedingungen kennt, unter denen M gute Gründe hat zu erwarten, dass H sich (durch Sanktionsandrohungen) gezwungen sieht, sich dem Willen von M zu beugen.

- (23) Ich weise Sie (hiermit) darauf hin, auf dem S-Bahnsteig nicht zu rauchen.
  - (24) Ich fordere Sie (hiermit) nachdrücklich auf, auf dem S-Bahnsteig das Rauchverbot einzuhalten!
- [Es gilt  $K$ : Rauchverbot auf S-Bahnhöfen.]

Nehmen wir an, ein Mitarbeiter weist durch eine Äußerung (23) bzw. (24) vor und nach dem Stichdatum 4. April einen Raucher auf das Verbot hin. In beiden Fällen gibt es gute Gründe für ein Rauchverbot, die geltend gemacht werden können und auch vor dem Stichdatum bestand eine Machtrelation zwischen DB-Mitarbeitern und Kunden, da prinzipiell, wenn auch nie angewendet, mögliche Sanktionen hätten verhängt werden können. Die Differenz beim Gebrauch von (23) vs. (24) besteht nicht darin, dass es (a) für (23) kein Sanktionspotential gäbe, aber für (24), und dass (b) bei (23) ein Geltungsanspruch erhoben wird, aber nicht in (24). Entscheidend ist, dass in beiden Fällen Sanktionen möglich wären, und auch bei der Anweisung sowohl auf geltende Vorschriften als auch auf mögliche Strafen hingewiesen werden kann, und somit eine im Hintergrund operierende institutionell bedingte autoritative Machtrelation besteht, diese aber in (23) eine untergeordnete Rolle spielt, während in (24) auf das Machtverhältnis abgehoben wird (Abb. 20). Welche Aspekte in einer Situation relevant sind, entscheiden darüber, welche Äußerungsform akzeptabel ist oder nicht. (24) wäre im gegebenen Kontext eher dann akzeptabel, wenn M auf die Sanktion (Geldstrafe) hingewiesen hat oder darauf in Folge hinweist. Das Verhältnis von rational motivierten Geltungsansprüchen einerseits und Machtansprüchen andererseits ist bei der Differenzierung in Anweisung vs. imperativische Sprechhandlung kein dichotomes, sondern ein graduelles, und auch bei Anweisungen existiert ein Sanktionspotential, das allerdings in der Regel gegenüber möglichen Sanktionen nicht hervorgehoben ist.

	Anweisung	Befehl
Vordergrund	rational motivierte Geltungsansprüche	Sanktionen
Hintergrund	Sanktionspotenzial	Sanktionspotenzial

Abb. 20: Anweisung vs. autorisierte Aufforderung

Kommunikative Handlungen sind verständigungsorientiert, und Verständigung zielt ab auf ein gemeinsam geteiltes Einverständnis. Ein kommunikativ erzielt Einverständnis ist propositional differenziert und es »hat eine rationale Grundlage; es kann nämlich von keiner Seite [...] durch erfolgskalkulierte Einflußnahme auf die Entscheidungen eines Gegenspielers *aufgelegt* werden. Wohl kann ein Einverständnis objektiv erzwungen werden, aber was *ersichtlich* durch äußere Einwirkung oder Anwendung von Gewalt zustande kommt, kann subjektiv nicht als Einverständnis *zählen*. Einverständnis beruht auf gemeinsamen *Überzeugungen*.« (Ebd.: 387) Während beim kommunikativen Handeln die Handlungspläne verständigungsorientiert vor dem Hintergrund gemeinsam ausgehandelter Situationsdefinitionen koordiniert werden, stellt Habermas den zweiten Typus sozialen Handelns dem kommunikativen Handeln gegenüber, und er bezeichnet dies als *strategisches Handeln*. Strategisches Handeln ist nicht verständigungs-, sondern erfolgsorientiert<sup>66</sup>, d. h., die Handlungspläne werden über egozentrische Erfolgskalküle koordiniert (s. auch Abb. 21): »strategisch nennen wir eine erfolgsorientierte Handlung, wenn wir sie unter dem Aspekt der Befolgung rationaler Wahl betrachten und den Wirkungsgrad der Einflußnahme auf die Entscheidung eines rationalen Gegenspielers bewerten.« (Ebd.: 385)

Soziale Handlungssituation	Kommunikatives Handeln	Strategisches Handeln
Handlungsorientierung	verständigungsorientiert	erfolgsorientiert
Einstellung der Handelnden	egozentrisches Erfolgskalkül	Abstimmung von Handlungszielen auf der Folie gemeinsamer Definitionssituationen

Abb. 21: Kommunikatives Handeln vs. strategisches Handeln (vgl. Habermas 1981a: 384 ff.)

Die sprechakttheoretische Trennlinie zwischen kommunikativem und strategischem Handeln besteht darin, dass im ersten Fall die Interaktionspartner mit ihren Sprechhandlungen illokutionäre Ziele und nur solche verfolgen, während perlokutionäre Ziele nur im Zusammenhang strategischen Handelns erzielt werden können: »Perlokutionäre Effekte können mit Hilfe von Sprechhandlungen nur dann erzielt werden, wenn diese *als Mittel* in teleologische, am Erfolg orientierte Handlungen *einbezogen* werden. Perlokutionäre Effekte sind ein Anzeichen für die Integration von Sprechhandlungen in Zusammenhängen *strategischer* Interaktion.« (Ebd.: 393–394) Wenn ein Sprecher Äußerung (21) äußert, um H zu testen, ob er einer unangemessen formulierten Aufforderung nachkomme oder nicht, oder um ihn abzulenken, sodass ein zweiter Kunde unbemerkt etwas stehlen kann, dann täuscht S H hinsichtlich seiner wahren Absichten und verstößt gegen die Norm der Wahrhaftigkeit. Perlokutionäre Effekte kann S

<sup>66</sup> Erfolg ist definiert »als das Eintreten eines erwünschten Zustands in der Welt, der in einer gegebenen Situation durch zielgerichtetes Tun oder Unterlassen kausal bewirkt werden kann.« (Habermas 1981a: 385)

also nur dann verfolgen, »wenn er sein Gegenüber darüber täuscht, daß er strategisch handelt.« (Ebd.: 396) Eine Reihe von Täuschungshandlungen ist mit Machtstrategien verbunden (s. Kap. 2.2.4), während »Täuschungen *in guter Absicht*« (Goffman 1977: 102 ff.) wie jemanden einen Streich spielen zwar strategisch, in der Regel aber unabhängig von Machtansprüchen sind.

Wir haben gezeigt, dass die gesellschaftlichen Hintergrundvoraussetzungen und die mit Sprache verbundene Kontexte bei Searle den Sprecherintentionen und dem Konzept einer Sozialontologie untergeordnet sind, während Habermas in seiner Theorie des kommunikativen Handelns demgegenüber das Ziel formuliert, kommunikatives Handeln und lebensweltliche Zusammenhänge miteinander zu verknüpfen. Die Eigenschaft von konstitutiven Regeln im Searle'schen Sinne, nach denen Personen, Handlungen, Eigenschaften ein neuer Status zugewiesen wird, bedeutet, dass vor dem Hintergrund einer sozialen Praxis und dem Horizont von lebensweltlichen Kontexten Rechte und Pflichten und somit auch Machtansprüche konstituiert werden. Mit den Handlungsmustern einer sozialen Praxis sind normative Erwartungen, Verpflichtungen, Rechte verbunden, die zum kollektiven, gemeinsam geteilten Wissen der Interaktionsteilnehmer gehören.

Aus der Diskussion lassen sich im Hinblick auf Sprechhandlungen vier Fälle ableiten: (a) Bei den direkten Sprechakten ist die illokutionäre Rolle durch Basisindikatoren angezeigt; (b) bei einer ersten Gruppe von indirekten Sprechakten liegen sprachliche Indikatoren für eine einzige illokutionäre Rolle vor, diese sind jedoch übereinstimmend mit der von S intendierten Rolle, was sich aus dem Kontext erschließen lässt, bei (c) einer zweiten Gruppe von indirekten Sprechakten besitzt eine Äußerung miteinander konkurrierende sprachliche Indikatoren der illokutionären Rolle, (d) die Illokutionsrolle wird aus dem Kontext inferiert. Zum zweiten zeigt sich, dass es (a) Äußerungen gibt, bei denen eine Macht bzw. Machtrelationen im illokutionären Zweck als Bedingung vorausgesetzt ist (Befehl), und dass es (b) Äußerungen gibt, bei denen Macht bzw. Machtrelation sich aus den Bedingungen des Situationskontextes (z. B. soziale Rollenverteilung) ergibt und eine entsprechende, darauf basierende Illokution der Äußerung zugewiesen werden kann. Zum dritten zeigt sich, dass hinsichtlich sprachlicher Indikatoren und Kontextbedingungen unterschiedliche Gewichtungen vorzunehmen sind. In Fall (a) machen die sprachlichen Indikatoren den Kontext weniger wichtig, sie sind dominant gegenüber Kontextbedingungen, (b) der Kontext unterstützt oder dominiert die sprachlichen Indikatoren und (c) – und dies gilt grundsätzlich – dominieren die Sekundärindikatoren die Primärindikatoren, untereinander weisen sie doch keine klaren Dominanzverhältnisse auf.

Es lassen sich grundsätzlich zwei Prozesse bei der Machtkontrolle durch Sprache angeben: *direktive* Praktiken und *konstitutive*. Direktive Praktiken beinhalten »explicitly manipulative speech acts such as commands, requests, and proclamations, and interpersonal practices which, while not speech acts, nevertheless carry clearly recognized social meanings in the area of power.« (Fowley 1985: 64) Konstitutive Praktiken sind solche, durch die Realität konstruiert wird. Was konstruiert wird, sind »institutions, roles, and statuses that preserve the hierarchic structure of society, guarding the exploitive opportunities of the ruling classes and keeping the lower orders in voluntary or involuntary subservience.« (Ebd.)

## 2.2 Sprechhandlungen und Macht

Wir haben gesehen, dass zwischen den Komponenten der Illokutionskraft und Kontextbedingungen enge Verknüpfungen bestehen. Um die illokutionäre Rolle einer Äußerung herauszufinden, muss man in vielen Fällen den Kontext kennen, in den eine Äußerung eingebettet ist. Zum Kontext gehören »die sozialen Rollen der Kommunizierenden, ihr Verhältnis zueinander [...], der institutionelle Rahmen ihrer Interaktion, offene und verdeckte Ziele, das Vorwissen, die herrschenden Normen und Werte, aber auch das die verbale Kommunikation begleitende Verhalten.« (Sökeland 1980: 36) In der kommunikativen Alltagspraxis speisen sich die Situationsdefinitionen der beteiligten Interaktionspartner aus den lebensweltlichen Hintergründen, die auf kulturellen Praxen, gesellschaftlichen Ordnungsstrukturen, sozialen Integrationsprozessen etc. basieren. Macht wurzelt in diesen Praxen, und das lebensweltliche Hintergrundwissen bildet jene Folie, über die Macht in die Situationsdefinition einfließt. Wie gezeigt wurde gibt es (a) Äußerungen, bei denen eine Macht bzw. Machtrelationen im illokutionären Zweck als Bedingung vorausgesetzt ist (Befehl), und es gibt (b) Äußerungen, bei denen Macht bzw. Machtrelation sich aus den Bedingungen des Situationskontextes (z. B. soziale Rollenverteilung) ergibt und eine entsprechende, darauf basierende Illokution der Äußerung zugewiesen werden kann. Ferner hat sich erwiesen, dass hinsichtlich sprachlicher Indikatoren und Kontextbedingungen unterschiedliche Gewichtungen vorzunehmen sind. Eine Äußerung wie

(25) Wir sind hier in Deutschland.

ist in einem »normalen, neutralen« Kontext eine assertive Sprechhandlung und unabhängig von Machtbedingungen, während eine Äußerung wie

(26) Ich verurteile Sie zu 10 Jahren Haft.

eine deklarative Sprechhandlung ist, die die vorbereitende Bedingung voraussetzt, dass die Person, die verurteilt, über eine entsprechende institutionell abgesicherte Autorität verfügt und ein Urteil sprechen darf (Richter). In einem spezifischen Kontext kann ein Satz wie (25) »geäußert gegenüber ausländischen Mitbürgern, die an einem Sonntag Möbel zur Mittagszeit in das Stockwerk eines Hauses tragen, konventionelle Schlüsse aus[lösen] (›Ihr kennt nicht unsere Normen +> ›Ihr gehört nicht hierher«), die für die Angesprochenen äußerst beleidigend sind.« (König/Stathi 2010: 54) Satz (25) hat also zwei Bedeutungsebenen, eine (a) kontextunspecifische Satzbedeutung: »Wir sind hier in Deutschland« und eine (b) kontextspezifische Äußerungsbedeutung: »Wir sind hier in Deutschland und ihr gehört nicht hierher (und ihr seid hier unerwünscht)«. »Auf der einen Ebene befindet sich nichts weiter als eine bereits feststehende Beziehung. Doch wenn ich diese Beziehung in einer bestimmten Weise beschreibe und sage, daß diese Person oder dieser Gegenstand jetzt ›als ... gilt« – nämlich als etwas gilt, was über die bestehenden physischen Tatsachen hinausgeht –, füge ich der der Person oder dem Gegenstand etwas Deontologisches hinzu, und dieses deontologische Moment erstreckt sich in die Zukunft. Diese Deontologie wird durch Deklarationen einer Status-Funktion geschaffen« (Searle 2012: 145–46) Lesart (b) impliziert, andere dazu zu bewegen, diese Deklaration zu akzeptieren, und/oder aber die gemeinsam geteilte akzeptierte Norm wird innerhalb der Wir-Gruppe bestätigt, Normenkonformität wird hergestellt, und die Ihr-Gruppe wird ausgegrenzt.

Als selbstidentifizierende Sprechhandlungen sind Assertiva machtunspezifisch, Deklarativa setzen institutionalisierte Macht voraus. Bei Direktiva, so wurde in Kap. 3.1 argumentiert, ist der Durchsetzungsmodus besonders wichtig, eine Teilgruppe der Direktiva gibt es deshalb, weil Machtverhältnisse institutionalisiert sind und/oder auf autoritativer Macht basieren (Befehl). »Der Versuch, den Hörer dazu zu bringen, etwas ganz Bestimmtes zu tun, wird entweder auf eine Art (und Weise) gemacht, die dem Hörer die Option der Zurückweisung des an ihn herangetragenen Anliegens offenläßt, oder auf eine Art, in der eine Zurückweisung des Anliegens ausgeschlossen ist. Ersteres ist beispielsweise bei einer Bitte, letzteres beim Befehl der Fall.« (Rolf 1997: 177) Das, was unter verbale Aggression subsumiert wird: Beleidigungen, Beschimpfungen, Verspotten etc. fällt zum Großteil unter expressive Sprechhandlungen, und auch ein Teil der Kommissiva (gestatten, genehmigen, Turn-getter-Signale) kann/muss unter dem Aspekt von Macht analysiert werden. Wir werden uns im Folgenden auf Direktiva, Deklarativa und Expressiva beschränken.

### 2.2.1 Direktive Sprechhandlungen

Mit Direktiva versucht ein Akteur A einem Akteur B dazu zu bringen, etwas Bestimmtes zu tun, eine bestimmte Handlung auszuführen oder zu unterlassen. Die *Drohung* ist ein Typ einer Anforderungshandlung, bei der eine bedingte Sanktionsankündigung zum Durchsetzungsmodus gehört, und die Wirkungskraft einer Drohung basiert auf Machtverhältnissen. Ziel einer Drohung ist es, eine »*Umorientierung* des Handelns« (Rehbein 1977: 336) von B zu bewirken. Nach Sökeland (1980: 30) gilt für eine Drohung als konstitutive Bedingung, dass der Hörer (A) lieber die Unterlassung von H seitens des Sprechers (B) sähe als die Ausführung von H, und B glaubt, A sähe lieber seine Unterlassung von H als die Ausführung von H. Apeltauer (1977b: 192–193) unterscheidet vier Untermuster einer Drohung, die sich aus den situativen Grundbedingungen und den verschiedenen Zielvorstellungen ergibt: (a) die Drohungsmuster, um einen Zustand zu bewahren bzw. zu verändern, und (b) die Drohungsmuster, damit ein Zustand entsteht bzw. nicht entsteht.

Die Kernstruktur einer Drohung kann wie folgt beschrieben werden: »Wenn B nicht die Handlung H ausführt, die A will, dann X« mit der Alternative »Wenn B die Handlung H ausführt, die A will, dann  $\neg$ X«, und das Ereignis X ist ein für A negativ bewertetes Ereignis (Wunderlich 1976: 277, Schwarz-Friesel/Reinharz 2013: 313<sup>67</sup>). Eine Drohung zu akzeptieren bedeutet, sich einem Machtanspruch zu unterwerfen, sie nicht zu akzeptieren, diesen zu negieren und ggf. einen Gegen-Machtanspruch zu erheben. Popitz nennt die mit für Interaktionspartner glaubhafte Verfügung über Strafen und Belohnen verbundene Macht *instrumentelle Macht*. Das Schema instrumenteller Machtausübung ist ein »Entweder X oder Y«, bzw. »Wenn nicht X, dann Y«. Im Falle der Drohung hat die Alternative »den Charakter einer Erpressung. Im Falle des Versprechens den Charakter einer Bestechung« (Popitz 2004: 26).

---

<sup>67</sup> »Drohungen beinhalten stets eine Handlungsankündigung des Produzenten: Die angekündigten Handlungen sind dabei für den Rezipienten negativ.« (Schwarz-Friesel/Reinharz 2013: 313)

- (27) Der türkische Außenminister Mevlüt Cavusoglu hat der Europäischen Union mit der Aufkündigung des Flüchtlingsabkommens gedroht, sollte sie nicht bis Oktober Visafreiheit für Türken gewähren.<sup>68</sup>

Wenden wir das Schema der Drohung auf (27) an: Der türkische Außenminister (A) droht der EU (B) mit der Sanktion X: Aufkündigung des Flüchtlingsabkommens, wenn die EU (B) nicht H: Gewährung der Visafreiheit ausführt. Führt die EU (B) H aus, wird A X nicht ausführen, also auf die angedrohte Sanktion verzichten. Das Ereignis X wird seitens der EU negativ bewertet, da mit der Aufkündigung des Flüchtlingsabkommens mit einem erhöhten Zustrom von Geflüchteten nach Europa zu rechnen ist, was nicht im Interesse der Regierungen der EU liegt. Der Akteur A verfügt über die Macht, über die Aufkündigung bzw. Nicht-Aufkündigung des Flüchtlingsabkommens den Regierungen der EU einen aus ihrer Sicht begründeten Schaden zuzufügen bzw. Nutzen herzustellen. Die mit der Drohung verbundene Machtausübung durch Adressierung einer Sanktion hat einen kommissiven Aspekt, insofern der Drohende eine gewisse Selbstfestlegung vornimmt. »Ob der Drohende beim Wort genommen wird, entscheidet der Bedrohte. Wer droht (oder verspricht), macht sich vom zukünftigen Verhalten anderer ausdrücklich abhängig.« (Popitz 2004: 83) Der Drohende legt sich allerdings nicht auf die zukünftige eigene Handlung fest, denn wenn der Drohende »mit seiner Drohung keinen Erfolg hat, ist er keineswegs gezwungen, diese wahrzumachen; und wenn er es unterläßt, sie wahrzumachen, wird sich der Adressat nicht beschweren.«<sup>69</sup> Man kann den Drohenden nicht beschuldigen, seine Drohung nicht eingehalten oder sie gebrochen zu haben« (Rolf 1997: 180), während jemand, der etwas verspricht, sich verpflichtet, die im propositionalen Gehalt seiner Äußerung repräsentierte Handlung auszuführen. Dennoch muss der Drohende prinzipiell über Sanktionsmittel verfügen, und B muss glauben, dass A die Sanktion auch umsetzen kann bzw. dass eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass A diese umsetzt, ansonsten ist die Drohung eine *leere Drohung*. Wenn die EU z. B. wüsste, dass die Türkei das Flüchtlingsabkommen nicht aufkündigen kann, weil die mit dem Abkommen seitens der EU zugewiesenen Gelder an die Türkei für den türkischen Staatshaushalt absolut notwendig sind, dann ist die angedrohte Sanktion ohne Wirkungskraft. Auch wenn die negativen Folgeeffekte der Sanktion ausbleiben, z. B. weil die EU die Außengrenzen selbst schützen und somit die Zuwanderung kontrollieren könnte, wäre die Drohung eine leere Drohung.

In (27) ist die Drohung ein expliziter konditionaler Sprechakt der Form »wenn X, dann Y«, wobei Y ein für den Bedrohten negatives Ereignis beschreibt, Havryliv (2009: 106) nennt dies eine *bedingte Drohung*. In (28) hingegen ist die mögliche Sanktion explizit formuliert (Schlag ins Gesicht), aber die Bedingung ist kontextuell verankert, in (29) ist die Prämisse explizit, die Sanktion allerdings ist vage formuliert; Popitz (2004: 84) nennt eine solche Drohung eine *unbestimmte Drohung*.

- (28) Kriegst gleich 'n paar auf die Fresse!  
(29) Wenn du nicht aufhörst, dann passiert was!

---

<sup>68</sup> EurActiv.de vom 31.8.2016 <<http://www.euractiv.de/section/eu-aussenpolitik/news/visafreiheit-tuerkischer-aussenminister-droht-mit-aufkuendigung-des-fluechtlingsabkommens/>>

<sup>69</sup> Aus verhaltensbiologischer Sicht besteht die Pointe der Drohung darin, sein Ziel ohne größeren Energieverlust/Kampf zu erreichen: »Eine gelungene Drohung bedeutet einen Sieg ohne Einsatz z. B. [...] besonderer Anstrengungsprogramme. Ich spreche hier von einer Ökonomisierung der Aggression.« (Biffar 1994: 166)

Bei der unbestimmten Drohung ist der Verpflichtungsgrad im Hinblick auf die Festlegung der eigenen zukünftigen Handlung, der Selbstbindung, wesentlich geringer als bei der explizit konditionalen Drohung. Die Drohung ist somit unverbindlicher und kann als Einschüchterung oder Angstmachen fungieren. Gleiches gilt für die *täuschende Drohung*, bei der der Drohende Macht und Sanktionsmittel zu haben vorgibt, diese aber faktisch nicht besitzt. Wenn in der Äußerung (20) ›Wenn du nicht aufhörst, dann hol ich meinen großen Bruder, der haut dir eins auf die Fresse!‹ der Drohende keinen Bruder hat, wenn also die Existenzvoraussetzung des propositionalen Gehalts der konkludierten Sanktion nicht gilt und ihr Wahrheitsgehalt somit bestritten werden kann, so gilt unter der Annahme, dass der Bedrohte die Falschheit der Präsupposition nicht weiß, aus seiner Sicht die Äußerung als gültige direkte Drohung. Für den Drohenden mag die täuschende Drohung ein Mittel der Einschüchterung sein und eine Schutzfunktion haben, weil er z. B. dem Interaktionspartner deutlich unterlegen ist.

(30) Ich sage es dir: Wenn du nicht aufhörst, dann passiert was!

(31) Halt die Fresse!

(32a) Merkels CDU droht ein Debakel.

(32b) Elefanten in Afrika droht Ausrottung.

(32c) Schweini droht Bank-Schicksal.

In (30) scheint aufgrund des expliziten performativen Basisindikators ›sagen‹ eine assertive Sprechhandlung vorzuliegen. Durch die Sekundärindikatoren propositionaler Gehalt und Kontext: S hat einen großen Bruder, der deutlich stärker ist als H, und entsprechendem drohendem Tonfall hat die Äußerung die tatsächliche Illokution einer Drohung. Die die Basisindikatoren dominierenden Sekundärindikatoren sowie der spezifische Kontext führen zu der Interpretation als Drohung. Die Sprechhandlung ist also indirekt.

Eine Äußerung wie (31) wird von Apeltauer (1977a: 100) als Drohung und von Havryliv (2009: 100) als Aufforderung gesehen. Unstrittig ist die Basisillokution, dass A will, dass B das Reden unterlässt. Gegenüber (30) ist aber kein (negatives) Konsequenz-Ereignis thematisiert, sodass (31) nur dann als Drohung interpretiert werden kann, wenn aus den Kontextbedingungen entsprechende Sanktionen ableitbar wären, als vorbereitende Bedingung eine Machtrelation etabliert und der Durchsetzungsmodus entsprechend erhöht wäre. In der Normalform, im unmarkierten Fall, liegt also eine Aufforderung vor. Der pejorative Gebrauch von ›Fresse‹ hat die Funktion Emphase auszudrücken, und man kann davon ausgehen, dass der Akteur A, sofern er nicht strategisch handelt, sich in einem spezifischen Affektzustand befindet (A ist ›sauer‹, ›genervt‹ o. Ä.) und die Äußerung auch der emotionalen Spannungsabfuhr dient.

In den bisher behandelten Fällen sind die an der Drohsituation Beteiligten Einzelpersonen, aber in vielen Fällen sind es auch Gruppen von Personen, Kasten, Organisationen, Länder und Nationen (vgl. Abb. 22).

## EU-Partner drohen Griechenland in der Flüchtlingskrise



Syrische Flüchtlinge an der griechisch-mazedonischen Grenze. EU-Länder wie Österreich und Ungarn fordern strengere Grenzkontrollen in Griechenland. Foto: Socrates Baltagiannis

(Foto: DPA)

**Griechenland gerät in der Flüchtlingskrise immer mehr unter Druck. Bei einem Ministertreffen in Amsterdam drohen Staaten wie Österreich mit neuen Grenzschutzprojekten. Sie könnten dafür Sorgen, viele Probleme nach Süden zu verlagern.**

Abb. 22: Politische Drohungen (Aus: N24)<sup>70</sup>

Die Äußerungen (32a-c) sind Assertionen, die eine passivische Lesart haben. Die mit der Dativ-NP verbundene semantische Rolle ist die Ziel/Rezipienten-Rolle, dem mit der NP verbundenen Referenten steht ein zukünftiges negatives Ereignis bevor; die Agens-Rolle ist nicht kodiert – vgl. ›Schweini droht Bank-Schicksal durch Mourinho.« –, da es keinen Sanktionen androhenden Akteur gibt, stattdessen besteht eine Ursache-Wirkungs-Relation und somit keine Machtrelation: (32a) Die Ursache für das mögliche bevorstehende Wahldebakel liegt in der Politik Merkels, der Konkurrenz seitens anderer Parteien etc., (32b) die Ursache für die mögliche bevorstehende Ausrottung der Elefanten ist begründet durch die Nachfrage von Elfenbein in China, der schlechten wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung in Afrika etc., (32c) die Ursache, dass Schweinsteiger nicht zum Einsatz kommen wird, ist darin begründet, dass er verletzt war, dass er einen Trainingsrückstand hat etc.

Die Drohung operiert aus einer Machtrelation heraus, eine verschärfte Form der Drohung ist die Erpressung. Bei der *Erpressung* ist gegenüber der normalen Drohung (a) die Machtposition des Drohenden und somit (b) der Durchsetzungsmodus erhöht und (c) die Erfüllung der Bedingung hoch wahrscheinlich – die Bedingung ist notwendiger Bestandteil einer Erpressungshandlung. In (33) liegt eine alltägliche Form einer erpresserischen Handlung, einer konditionalen Strafe vor:

<sup>70</sup> <http://www.n24.de/n24/Nachrichten/Politik/d/8032072/eu-partner-drohen-griechenland-in-der-fluechtlingskrise.html>

(33)

neulich hab ich ne 5 in mathe geschrieben und bin auch sonst schlecht geworden in der schule. die lehrer hatten bei meinen eltern angerufen, wegen zu oft fehlender hausaufgaben. meine mutter hat gesagt, dass das so nicht mehr ginge da und mir stubenarrest gegeben. sie hat gesagt, dass die strafe so lange belibt bis ich mehr für die schule mache und die hausaufgaben nachmache.

(B., 16 Jahre, <http://mein-kummerkasten.de/77734/Stubenarrest.html>)

Das zugrunde liegende Handlungsschema lautet: Wenn du nicht Hausaufgaben machst und nachholst, dann bleibt der Stubenarrest bestehen. Und daraus folgt: Wenn du Hausaufgaben machst und nachholst, dann hebe ich den Stubenarrest auf. A will, dass B H tut, und nur dann, wenn B H tut, tut A H', wobei H' die Aufhebung der Sanktion, des negativen Ereignisses für B ist. Die Mutter A befindet sich in einer rollenspezifisch definierten autoritativen Machtposition, der es ihr ermöglicht, Stubenarrest gegenüber ihrer Tochter B zu verhängen, der Durchsetzungsgrad ihres Machtanspruches ist entsprechend hoch, andernfalls würde B einfach das Zimmer/die Wohnung verlassen.

In (34) liegt eine illegal bindende Aufforderung vor, die gesetzeswidrig und strafbar und die nach dem Strafgesetzbuch als *räuberische Erpressung* definiert ist.

(34) Der mit einer Pistole bewaffnete A fordert Kassierer B im Kontext  $K_B$  »Bankfiliale« auf: Geben Sie alles Geld heraus oder ich werde sie erschießen!

Wie in (33) gilt die vorbereitende Bedingung, dass B ohne Sanktionen nicht tun will, was A von ihm verlangt. Allerdings wissen in (34) A und B, dass die Nicht-Erfüllung der Aufforderung seitens B für B »mit einem erheblichen Schaden verbunden ist« (Hindelang 1978: 349). Im Kontext  $K_B$  und mit der Androhung von körperlicher Gewalt ist die Bedingung normativer Gültigkeit durch Sanktionsbedingungen ersetzt worden: In der Entweder-Oder-Struktur der Erpressung treten an die Stelle der im kommunikativen Handeln vorausgesetzten Geltungsansprüche Machtansprüche. Juristisch gesehen bemächtigt sich A B insofern, als er ein physisches Herrschaftsverhältnis über den Körper von B durch die Bedrohung mit einer Schusswaffe ausübt. Die Drohung bedeutet das Inaussichtstellen eines Nachteils – gemäß § 255 StGB also das Inaussichtstellen von Gefahr für Leib oder Leben –, auf das der Drohende vorgibt, Einfluss zu haben. Die räuberische Erpressung gemäß § 253 StGB ist eine Qualifikation der Erpressung gemäß § 253 StGB und diese wiederum ein Sonderfall der Nötigung gemäß § 240 StGB, bei dem der Täter darauf abzielt, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen:

#### *Nötigung*

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (§ 240 Abs. 1 StGB)

#### *Erpressung*

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (§ 253 Abs. 1 StGB)

### *Räuberische Erpressung*

Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Täter gleich einem Räuber zu bestrafen. (§ 255 Abs. 1 StGB)

Während in den beiden diskutierten Fällen (33, 34) eine Face-to-Face-Interaktion als Handlungsmuster zugrunde gelegt werden konnte, bleiben bei einem erpresserischen Menschenraub<sup>71</sup> wie in (35) der Akteur/die Akteure ›versteckt‹ im Hintergrund. Der historische Hintergrund des folgenden Erpresserschreibens war die Entführung des deutschen Wirtschaftsfunktionärs Hanns Martin Schleyer am 5. September 1977 durch die linksextremistische, terroristische Vereinigung Rote Armee Fraktion (RAF).

#### (35) RAF-Schreiben vom 6.9.1977:

Am Montag, den 5.9.77 hat das Kommando Siegfried Hausner den Präsidenten des Arbeitgeberverbands und des Bundesverbands der Deutschen Industrie, Hanns-Martin Schleyer, gefangengenommen. Zu den Bedingungen seiner Freilassung wiederholen wir nochmal unsere erste Mitteilung an die Bundesregierung<sup>72</sup>, die seit gestern von den Sicherheitsstäben, wie wir das inzwischen kennen, unterschlagen wird. Das ist die sofortige Einstellung aller Fahndungsmaßnahmen – oder Schleyer wird sofort erschossen. Sobald die Fahndung gestoppt ist, läuft Schleyers Freilassung unter folgenden Bedingungen:

1. Die Gefangenen aus der RAF: Andreas Baader, Gudrun Ensslin, Jan-Carl Raspe, Verena Becker, Werner Hoppe, Karl-Heinz Dellwo, Hanna Krabbe, Bernd Rössner, Ingrid Schubert, Irmgard Möller<sup>73</sup> werden im Austausch gegen Schleyer freigelassen und reisen in ein Land ihrer Wahl. Günter Sonnenberg, der seit seiner Festnahme wegen einer Schußverletzung haftunfähig ist, wird sofort freigelassen. Sein Haftbefehl wird aufgehoben. Günter wird zusammen mit den 10 Gefangenen, mit denen er sofort zusammengebracht wird und sprechen kann, ausreisen.
2. Die Gefangenen sind bis Mittwoch, 8 Uhr früh, auf dem Flughafen Frankfurt zusammenzubringen. Sie haben bis zu ihrem Abflug um 12 Uhr mittags jederzeit und uneingeschränkt die Möglichkeit, miteinander zu sprechen. Um 10 Uhr vormittags wird einer der Gefangenen das Kommando in Direktübertragung durch das Deutsche Fernsehen über den korrekten Ablauf ihres Abflugs informieren.
3. In der Funktion öffentlicher Kontrolle und Garantie für das Leben der Gefangenen während des Transports bis zur Landung und Aufnahme sollen die Gefangenen – wie wir vorschlagen würden – von Payot, dem Generalsekretär der Internationalen Föderation für Menschenrechte bei der UNO, und Pfarrer Niemöller begleitet werden. Wir bitten sie, sich in dieser Funktion dafür einzusetzen, daß die Gefangenen dort, wo sie hinwollen, lebend ankommen. Natürlich sind wir auch mit einem Alternativvorschlag der Gefangenen einverstanden.
4. Jedem der Gefangenen werden 100 000 DM mitgegeben.
5. Die Erklärung, die durch Schleyers Foto und seinen Brief als authentisch identifizierbar ist, wird heute abend um 20.00 Uhr in der Tagesschau veröffentlicht, und zwar ungekürzt und unverfälscht.
6. Den konkreten Ablauf von Schleyers Freilassung legen wir fest, sowie wir die Bestätigung der freigelassenen Gefangenen haben, daß sie nicht ausgeliefert werden, und die Erklärung der Bundesregierung vorliegt, daß sie keine Auslieferung betreiben wird.  
(<http://www.rafinfo.de/archiv/raf/raf-5-9-77.php>)

---

<sup>71</sup> Juristisch § 239a StGB.

<sup>72</sup> An die Bundesregierung: Sie werden dafür sorgen, daß alle öffentlichen Fahndungsmaßnahmen unterbleiben – oder wir erschießen Schleyer sofort, ohne daß es zu Verhandlungen über seine Freilassung kommt. (5.9.1977)

<sup>73</sup> 1972 waren die Anführer der sogenannten ersten Generation der Rote Armee Fraktion (RAF) 1977 zu lebenslangen Haftstrafen verurteilt worden.

Das der Drohung zugrunde liegende Konditional hat folgende Kernstruktur: ›Wenn die Bundesregierung nicht die Gefangenen Andreas Baader etc. freilassen, dann wird Hanns Martin Schleyer erschossen.‹, in den Punkten 4 und 5 sind Zusatzforderungen gestellt. Die Androhung der Tötung stellt eine nicht mehr auszuweitende Grenze der Verletzungsmacht dar, Popitz bezeichnet dies als *vollkommene Macht*, »die äußerste Steigerung des Herr-Seins über andere Menschen: Herr-Sein über Leben und Tod.« (Popitz 2004: 53) Eine grundsätzliche Frage, die sich stellt und damals stellte, war die Frage, inwieweit die Staatsmacht, die das Leben der Bürger zu schützen hat, den Forderungen Terroristen nachgeben sollte/muss. Die damalige Regierung unter der Führung von Kanzler Helmut Schmidt entschied sich, nicht auf die Forderungen der Entführer einzugehen. Der Sohn von Hanns Martin Schleyer wandte sich an das Bundesverfassungsgericht mit dem Antrag, die Bundesregierung sowie einige Landesregierungen zu verpflichten, die Forderungen der Terroristen zu erfüllen. Das Bundesverfassungsgericht lehnte den Antrag ab. Es sah es als nicht zulässig an, den zuständigen staatlichen Organen vorzuschreiben, welche Maßnahmen sie in dem Entführungsfall zu treffen haben. Zwar verpflichtete Art. 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG den Staat, jedes menschliche Leben zu schützen. Diese Schutzpflicht gebiete dem Staat, sich schützend und fördernd vor dieses Leben zu stellen und müsse angesichts des hohen Stellenwertes des menschlichen Lebens auch besonders ernst genommen werden. Es sei jedoch zu beachten gewesen, dass es durch die Freilassung von hoch gefährlichen Terroristen dazu führen kann, dass diese ihr Tun weiterführen und weitere Menschenleben gefährdet werden.<sup>74</sup> Zwei Tage nach dem Urteil des Verfassungsgerichtes wurde Hanns-Martin Schleyer ermordet.

Bei der Erpressung, so wurde argumentiert, ist gegenüber der normalen Drohung die Machtposition des Drohenden und somit der Durchsetzungsmodus erhöht. Es gilt also:  $\mu_F^*(\text{ERPRESSUNG}) > \mu_F^*(\text{DROHUNG})$ , Drohungen und Erpressungen können hinsichtlich des Durchsetzungsmodus dahingehend weiter differenziert werden, als ein Akteur über mehr oder weniger starke Sanktionsmöglichkeiten verfügt, und wir können ein graduelles Kontinuum zwischen Droh- und Erpressungshandlungen ansetzen (vgl. auch Fußnote 48).

Es wurde gezeigt, dass es Äußerungen gibt, bei denen eine Macht bzw. Machtrelation im illokutionären Zweck als Bedingung vorausgesetzt sind. Ein *Befehl* setzt zumindest eine autoritative Macht bei S voraus, in der Regel eingebettet in institutionelle Kontexte (z. B. beim Militär) mit entsprechenden Sanktionsmöglichkeiten (s. auch Abb. 10). Der Sprecher beruft sich »implizit auf eine Macht bzw. Autoritätsperson.« (Rolf 1997: 180), es kann ein »(rechtlich nicht abgesichertes) Macht- oder Gewaltverhältnis gegeben sein.« (Rolf 1997: 181, Fußnote 9) Eine sprachbezogene performative Äußerung wie ›Ich befehle Ihnen, mir fünf Äpfel zu geben!‹ (5) schafft einen Befehl mit dem propositionalen Gehalt, dass ›Adressat gibt S fünf Äpfel‹. Die sprachliche Repräsentation des Befehls reicht allein nicht aus, um den Vollzug des Befehls zu gewährleisten. Erst vorausgesetzte außersprachliche Konventionen, die mit der Institutionalisierung von Autoritätsverhältnissen zu tun haben, gewährleisten einen erfolgreichen Vollzug des Befehls (s. auch Abb. 23). Ein Soldat kann einem Obsthändler befehlen, ihm Äpfel zu geben, der Gebrauch des performativen Verbs ›befehlen‹ reicht hier aber nicht aus, dass der Obsthändler die seitens des Soldaten gewünschte Handlung ausführt. Wenn auch das Verb ›befehlen‹ allein den Vollzug der Handlung nicht gewährleisten kann, so sind im Durchset-

---

<sup>74</sup> S. <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv046160.html#Rn001> und [http://www.kostenlose-urteile.de/BVerfG\\_1-BvQ-577\\_Entfuehrung-von-Hanns-Martin-Schleyer-Staat-muss-keine-Forderungen-von-Terroristen-erfuehlen.news16570.htm](http://www.kostenlose-urteile.de/BVerfG_1-BvQ-577_Entfuehrung-von-Hanns-Martin-Schleyer-Staat-muss-keine-Forderungen-von-Terroristen-erfuehlen.news16570.htm).

zungsmodus und in den vorbereitenden Bedingungen eines Befehls bestimmte Voraussetzungen gegeben, die in der Semantik des Verbs ›befehlen‹ kodiert sind und sie von der Semantik des Verbs ›auffordern‹ unterscheiden. Die prototypischen Verben (z. B. befehlen), mit denen illokutionäre Kräfte kodiert sind (z. B. Befehl), bilden eine Art illokutionäres Lexikon, in dem sprachliche Strukturen (wie Valenzeigenschaften), Handlungsmodi und gesellschaftliche Bedingungen, und damit ggf. auch Machtverhältnisse, abgespeichert sind, und die Äußerungsbedeutung kann nur kontextabhängig/situationsadäquat konstituiert werden.

Beispiel	Sprechhandlung	Bedingungsfaktor
Taufakt	institutionell gebunden	spezifische Institutionen
Feststellung	institutionell ungebunden	allgemeine Kontextbedingungen
Befehl	institutionell (un)gebunden	Autoritätsverhältnisse +/- institutionalisiert / Sanktionspotenzial

Abb. 23: Befehl vs. deklarative und assertive Sprechhandlungsmodi

Der Prototyp eines Befehls ist der *militärische Befehl*. Eine Aufforderung ist ein gültiger militärischer Befehl, wenn folgende Bedingungen gelten (vgl. Hindelang 1978: 262–263): (a) Der Sprecher (S) ist ein militärischer Vorgesetzter<sup>75</sup> des Befehlsempfängers (des Rezipienten (R)). (b) Bedingung (a) beruht auf einem Gewaltverhältnis des Staates gegenüber dem Einzelnen. (c) Bei Nichtbefolgung der Aufforderung kann S Sanktionen, Strafen gegenüber A einleiten. (d) Die Illokution der Aufforderung ist rechtlich/dienstlich zulässig.

- (36) Bis in einer halben Stunde haben Sie die Stube gereinigt!
- (37) Ich möchte Sie bitten, die Stube in einer halben Stunde zu reinigen.
- (38) Ich befehle Ihnen, auf den Republikflüchtigen zu schießen.

Äußerung (36) ist im oben definierten Kontext eine adäquate Befehlsform, während eine modalisiert-höfliche Variante (37) zwar eine Aufforderungshandlung, nicht aber ein Befehl ist, da institutionalisiertes Autoritätsverhältnis und modalisierte Höflichkeitsform nicht zueinander passen, inkompatibel sind. Der Befehlsempfänger ist dem Befehlserteilenden zum Gehorsam verpflichtet, eine als Bitte formulierte Aufforderungen eröffnet als Option die Ablehnung der Bitte, was im militärischen Kontext das Nicht-Befolgen eines Befehls, also Ungehorsam wäre mit entsprechenden Sanktionsmöglichkeiten seitens S. In § 11 Abs. 1 Satz 1 SG heißt es: »Der Soldat muss seinen Vorgesetzten gehorchen. Er hat ihre Befehle nach besten Kräften vollständig, gewissenhaft und unverzüglich auszuführen.« Allerdings gibt es Ausnahmerebedingungen von der Gehorsamspflicht, nämlich wenn durch die Befolgung des Befehls (a) die Menschenwürde verletzt wäre, (b) der Befehl nicht dienstlichen Zwecken dient und (c) der Soldat eine Straftat begehen würde. Im Falle von Bedingung (a) und dem Schutz der Menschenwürde – die Menschenwürde ist gemäß § 1 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich besonders geschützt – ist interessant die Diskussion um den Schießbefehl auf Republikflüchtige in der ehemaligen DDR (s. 38) und die strafrechtliche Bewertung in der Bundesrepublik. Gegenüber Positionen, dass nicht rückwirkend nach DDR geltendem Recht DDR-Grenzsoldaten verurteilt werden können, entschied der Bundesgerichtshof: Ein Rechtfertigungsgrund, der einer Durchsetzung des Verbots, die DDR zu verlassen, Vorrang vor dem Lebensrecht von Menschen gab, indem er die

<sup>75</sup> Vorgesetzter ist, wer befugt ist, einem Soldaten Befehle zu erteilen. (§ 1 Abs. 3 Satz 1 SG)

vorsätzliche Tötung unbewaffneter Flüchtlinge gestattet, ist wegen offensichtlichen, unerträglichen Verstoßes gegen elementare Gebote der Gerechtigkeit und gegen völkerrechtlich geschützte Menschenrechte unwirksam (BGHSt 41, 101, 3aa<sup>76</sup>).

Eine spezifische Form des Befehls findet sich in der Kommandosprache:

(39) Im Gleichschritt – Marsch!

(40) Im Tritt – Marsch!

Äußerungen wie (39, 40) sind Phraseologismen: Routineformeln, feste Wortverbindungen, die an bestimmte Kommunikationssituationen gebunden sind und in Interaktionen reproduziert werden, sie »stehen den Sprachteilnehmern gleichsam als fertige Wortverbindungen in der Kommunikation zur Verfügung und müssen nicht jeweils neu konstruiert werden. Charakteristisch für sie ist ferner der Bezug zu (Typen von) Interaktionssituationen, in denen es auf die Ausführung bestimmter Handlungen ankommt.« (Lüger 2007: 444) Die Äußerungen sind also (a) an rekurrente Situationen gebunden, setzen (b) ein autoritatives Subordinationsverhältnis zwischen Kommandogebener und Adressat voraus<sup>77</sup>, (c) die Äußerungsbedeutung ergibt sich aus der Semantik der sprachlichen Zeichen, dem propositionalen Gehalt, (d) die Illokution ist sprachlich durch Befehlsintonation und spezifische syntaktische Muster/Imperativsätze markiert. Militärische Kommandos, bestehen in der Regel aus einem Ankündigungskommando (*Im Gleichschritt*) und einem Ausführungskommando (*Marsch!*) oder ein Ausführungskommando (*Stillgestanden!*).

Die rechtfertigende Wirkung von Weisungen (41), die wie der militärische Befehl der Funktionalität eines hierarchischen Systems dienen, ist nicht mit Befehlen verbundenen Machtrelationen gleichzusetzen. Wenn der verbeamtete Dienststellenleiter (S) zu seinem verbeamteten Sachbearbeiter (A) die *Weisung* (41) erteilt, dann besteht ein Subordinationsverhältnis (Vorgesetzter – Untergebener), das rechtlich geregelt ist. In BBG § 63 Abs. 1 heißt es, dass Beamtinnen und Beamte ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen haben und dass sie verpflichtet sind, deren dienstliche Anordnungen auszuführen und deren allgemeine Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht, soweit die Beamtinnen und Beamten nach besonderen gesetzlichen Vorschriften an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen sind<sup>78</sup>. Der Durchsetzungsmodus einer Weisung ist wie beim militärischen Befehl ebenfalls institutionell geregelt, aber schwächer als dieser, da die Dominanzrelation zwischen S und A und die unmittelbaren Sanktionsmöglichkeiten geringer sind. Es werden deshalb Weisungen in institutionellen Kontexten häufig in Form von Bitten formuliert, eine Äußerung wie »Ich erteile Ihnen den Befehl, die Akte zu kopieren und die Kopie an Frau Müller weiterzuleiten!« wäre als behördliche Weisung inadäquat und für A nicht akzeptabel. Dies gilt auch in hierarchisch strukturierten Organisationen wie Unternehmen, wo das Super-/Subordinationsverhältnis vertraglich geregelt ist. Es ist nicht anzunehmen, dass der Manager Jürgen Anderle gegenüber seinen Untergebenen Befehle erteilt (42) oder dass der Trainer Jancker einen Foul-Befehl (43) erteilt hat. Der Gebrauch des Verbs *befehlen* kann im ersten Fall möglicherweise damit erklärt werden, dass der Interviewte einen semantischen Kontrast zum Folgesatz etabliert, im zweiten Fall mit der hyperbolischen presssprachlichen Ausdrucksweise.

---

<sup>76</sup> <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bs041101.html>

<sup>77</sup> Anders als z. B. bei der Kommandosprache im Sport, vgl. Startkommando: *Auf die Plätze. – Fertig. – Los!*

<sup>78</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/bbg\\_2009/index.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bbg_2009/index.html)

- (41) Kopieren Sie bitte die die Akte und leiten sie die Kopie an Frau Müller weiter!
- (42) Ich bin kein Manager, der nur Befehle erteilt. Ich kann auch selbst umsetzen und meinen Mitarbeitern zeigen, wie etwas funktioniert. (Jürgen Anderle, Geschäftsführer der EGE-Unternehmensgruppe)<sup>79</sup>
- (43) *Eklat bei Rapid: Co-Trainer Jancker erteilt Foul-Befehl*  
 Ex-Bayern-Stürmer Carsten Jancker hat in Österreich für einen handfesten Skandal gesorgt. Der Co-Trainer von Rapid Wien wies im Spiel bei RB Salzburg Brian Behrendt an, einem Gegenspieler ›aufs Knie zu steigen‹. (ran 4.9.2013)<sup>80</sup>

In (42) kann wie im Falle von (41) eine Interaktionsrelation zugrunde gelegt werden, in der aufgrund vertraglicher Bestimmungen eine Weisungsbefugnis zwischen Manager und Mitarbeiter besteht, die allerdings normalerweise weniger rigide geregelt ist als durch das Beamtenrecht. In (43) liegt eine Anweisung vor. Bei Anweisungen steht die kooperative Lösung eines Problems im Vordergrund und die Interaktionspartner handeln eher in gleichberechtigter Weise (vgl. Hindelang 1977: 448 ff.). Zwar besteht zwischen Trainer (T) und Spieler (S) ein sachlich basiertes Autoritätsverhältnis, aber ein Spieler kann ohne jede Konsequenzen es ablehnen, einen anderen Spieler zu foulern. Der Trainer verfügt hier nicht über Sanktions-Autorität, sondern er übt »Solidaritäts-Autorität« (Bochénski 1974: 103) aus, denn es ist das gemeinsame Ziel von T und S die gegnerische Mannschaft zu schlagen und den Gegenspieler in seinem fußballerischen Wirkungskreis zu neutralisieren. Gegenüber mit Sanktionsmacht verbundenen Aufforderungen ist also die Anweisung (38) hinsichtlich des Durchsetzungsmodus relativ schwach (vgl. Abb. 24).

	Interaktionsrelation	$\mu_F^*$ (ordinal)	Autoritative Macht institutionalisiert
Befehl (31)	Vorgesetzter – Soldat	4	+++++
Weisung (36)	Dienstvorgesetzter – Dienstuntergebener	3	++++
Weisung (37)	Manager – Mitarbeiter	2	+++
Anweisung (38)	Trainer – Spieler	1	+

Abb. 24: Befehl vs. (An-)Weisung: Durchsetzungsmodus und Machtrelationen

Eine übertragene Bedeutung von Befehl und von Macht, u. z. im Sinne von Kontrolle über ein Objekt, findet sich in (44):

- (44) Apples Sprachassistentin beherrscht eine große Menge an Funktionen, aber nur wenn man den richtigen Befehl erteilt. (heise online, 26.5.2016)<sup>81</sup>

Ein Steuerbefehl wie in (44) ist ein Befehl, der von einem Computersystem verarbeitet und über ein Sprachassistenzsystem ›verstanden‹ werden kann. Beim Starten eines Programms wie z. B. Word führt der Computer Befehle aus, wozu eine Datei im Maschinencode ausgeführt

<sup>79</sup> <http://www.gff-magazin.de/ich-bin-kein-manager-der-nur-befehle-erteilt/150/16778/328705>

<sup>80</sup> <http://www.ran.de/fussball/international/news/eklat-bei-rapid-co-trainer-jancker-erteilt-foul-befehl-104832>

<sup>81</sup> <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Mit-Siri-richtig-sprechen-3218683.html>

wird. Beim Drücken einer bestimmten Tastenkombination wie z. B. **Alt** + **Tab** führt der Computer einen Befehl aus, in diesem Fall das Wechseln einer Windows-Anwendung. Steuerbefehle sind nicht mit Machtoptionen verbunden, sondern mit Funktionen, die ausgeführt werden oder (bei Fehlern) nicht.

### 2.2.2 Deklarative Sprechhandlungen

Mit deklarativen Sprechhandlungen, so wurde oben ausgeführt, werden institutionelle Tatsachen geschaffen, indem Personen, Gegenständen etc. ein Y-Status zugewiesen wird, z. B. einer Person wird der Status ›Professor‹ im institutionellen Kontext ›Universität‹ zugewiesen (*Ernennung* zum Professor), bei der Eheschließung den Partnern der Status ›Ehefrau‹ bzw. ›Ehemann‹ etc. (rechtliche *Eheschließung*). Die vorbereitende Bedingung besteht darin, »daß der Sprecher die Autorität hat, den im propositionalen Gehalt seines (deklarativen) Sprechaktes repräsentierten Zustand hervorzubringen. [...] Der Durchsetzungsmodus besteht darin, daß sich der Sprecher auf die ihm verliehen Autorität beruft.« (Rolf 1997: 198) Indem ein Sprecher mit institutionell ausgestatteter Autorität in Übereinstimmung mit der institutionellen sozialen Ordnung handelt, schafft er eine neue Instanz (token) der bestehenden institutionellen Ordnung (type). Wenn also ein Standesbeamter eine Ehe schließt, dann wird einerseits eine neue interpersonale Relation geschaffen, andererseits wird durch den deklarativen Akt die ›fortwährende Existenz‹ der Institution Ehe neu instantiiert, aufrecht erhalten und verstärkt (vgl. 3.1). Wenn eine Person (P) seitens einer autorisierten Person S zum Zeitpunkt  $t_i$  zum Professor ernannt wird, dann gilt das Faktum, dass P ab dem Zeitpunkt  $t_i$  den Status ›Professor‹ innehat.

Bei der *Eröffnung einer Sitzung* (oder einer Verhandlung) gibt es in der Regel eine institutionell autorisierte Person, die eine Sitzung eröffnen kann. Eine performative Formel wie (45) findet sich in formellen Kontexten, in denen der dem Sprecher zugewiesene Machtanspruch und somit auch der Durchsetzungsmodus hoch ist. So eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Deutschen Bundestages der Präsident gemäß § 22 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages<sup>82</sup>.

(45) Ich erkläre hiermit die Sitzung für eröffnet.

(46) Ich eröffne die heutige Sitzung.

In weniger formellen Kontexten wird statt des Funktionsverbgefüges das performative Verb *eröffnen* gebraucht (46). Eine Sitzungseröffnung setzt voraus, dass die institutionell geregelten Kontextbedingungen erfüllt sind, z. B. müssen die pflichtgemäßen Teilnehmer an einer Gerichtsverhandlung oder Bundestagsitzung anwesend sein, es muss ordnungsgemäß eingeladen worden sein etc.

Eine *Anklagerhebung* kann in Deutschland nur von der Staatsanwaltschaft vorgenommen werden, wenn sie Kenntnis von Tatsachen erhält, die den Verdacht begründen, dass eine Straftat begangen wurde. Die Staatsanwaltschaft ist eine eigenständige, vom Gericht unabhängige Justizbehörde. Die Staatsanwaltschaft hat das Recht und die Pflicht ist zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, sobald ihr konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer

---

<sup>82</sup> In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S.1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 534). <<https://www.btg-bestellservice.de/pdf/10080000.pdf>>

Straftat bekannt werden: »Bieten die Ermittlungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft sie durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht.« (§ 170 Abs. 1 StPO) Die Klageschrift selbst muss bestimmte Bedingungen erfüllen, so muss der Kläger und der Beklagte bezeichnet sein wie auch das Klagebegehren (§ 82 Abs. 1 Satz 1 VWGO; s. 47).

(47)

Am 19.8.1975 wurde im Gerichtssaal in Stuttgart Stammheim die Anklageschrift verlesen. Der Staatsanwalt klagte an »den berufslosen Andreas Bernd Baader, die Studentin Gudrun Ensslin, die Journalistin Ulrike Meinhof, den Diplomsoziologen Jan-Carl Stefan Raspe, gemeinschaftlich durch neun selbständige Handlungen

a) heimtückisch und mit gemeingefährlichen Mitteln in zwei Fällen insgesamt vier Menschen getötet und in weiteren Fällen mindestens 54 Menschen zu töten versucht zu haben,

b) in Tateinheit hiermit durch Sprengstoffe Explosionen herbeigeführt und dadurch Leib und Leben anderer sowie fremde Sachen von besonderem Wert gefährdet zu haben [...], tateinheitlich eine Vereinigung gegründet zu haben, deren Zwecke darauf gerichtet sind, strafbare Handlungen zu begehen [...]«<sup>83</sup>

Insofern die Staatsanwaltschaft mit Leitung der Ermittlungsverfahren betraut ist und als Anklagebehörde fungiert, ist sie ein wichtiges, souveränes Element in der rechtsstaatlichen Aufteilung von Machtbefugnissen. Zu ihren eigenen Machtbefugnissen gehört, dass sie befugt ist, von allen Behörden Auskunft zu verlangen und Ermittlungen jeder Art entweder selbst vorzunehmen oder durch die Polizei vornehmen zu lassen, soweit keine besonderen gesetzlichen Vorschriften greifen. In der Regel wird sie mit den notwendigen Ermittlungen die Polizeidienststellen beauftragen. Ermittlungshandlungen sind beispielsweise die Vernehmung von Zeugen, Hinzuziehung von Sachverständigen, Einnahme eines Augenscheins, Durchsuchungen von Räumlichkeiten, Beschlagnahme von Gegenständen, Überwachung der Telekommunikation, Einsatz technischer Mittel oder von verdeckten Ermittlern, vorläufige Festnahme von Verdächtigen. Teilweise sind diese Maßnahmen nur mit einem gerichtlichen Beschluss zulässig, der dazu von der Staatsanwaltschaft beantragt wird<sup>84</sup>.

Die Staatsanwaltschaft hat das Recht und die Pflicht, einen Antrag auf einen Haftbefehl beim zuständigen Ermittlungsrichter zu stellen, wenn sie einen Beschuldigten einer Straftat für dringend verdächtig hält, ein Haftgrund besteht und der Haftbefehl im Hinblick auf den Tatvorwurf nicht unverhältnismäßig ist oder das Strafverfahren nicht durch andere Mittel sichergestellt werden kann. Der Akt der Verhaftung seitens der Polizei setzt einen gültigen Haftbefehl voraus. Die Polizei, aber auch Staatsanwälte haben aber zudem das Recht, Personen *vorläufig festzunehmen* (48).

---

<sup>83</sup> <[http://www.schule-bw.de/unterricht/faecheruebergreifende\\_themen/landeskunde/modelle/epochen/zeitgeschichte/bundesrepublik/baader-meinhof-prozess/ab14.pdf](http://www.schule-bw.de/unterricht/faecheruebergreifende_themen/landeskunde/modelle/epochen/zeitgeschichte/bundesrepublik/baader-meinhof-prozess/ab14.pdf)>

<sup>84</sup> <<http://www.staatsanwaltschaften.niedersachsen.de/startseite/staatsanwaltschaften/aufgaben/aufgaben-81020.html#Befugnisse>>

- (48) »Es war der typische Betrug, wie ich ihn oft bearbeiten musste. Auf der Liste standen ein paar Namen mit Beträgen von 3 bis 10 Euro dahinter, damit der Spender nicht zu wenig gibt. Ich fragte nach dem Pass. Sie wollte weglaufen. Da habe ich sie am Kragen gepackt, gesagt: ›Sie sind vorläufig festgenommen.«<sup>85</sup> (Oberstaatsanwalt Czychon)

Nach § 127 StPO stellt die vorläufige Festnahme einen schwerwiegenden Eingriff in das Recht auf Freiheit der Person dar (Art. 2 Abs. 2 GG). Wird eine Person von der Polizei vorläufig festgenommen, geschieht dies grundsätzlich immer in der Absicht, die Person einem Richter vorzuführen, damit dieser die Person in U-Haft nehmen kann. Eine vorläufige Festnahme darf nur dann erfolgen, wenn entweder (a) jemand auf frischer Tat ertappt wird, die festgehaltene Person der Flucht verdächtig ist oder die Identität dieser Person nicht sofort festgestellt werden kann (§ 127 Abs. 1 StPO), oder (b) bei Gefahr im Verzug. Die Befugnis greift aber nur dann, wenn ein Haftgrund gegeben ist, den es zu begründen und mit überzeugenden Fakten zu hinterlegen ist (§ 127 Abs. 1 StPO).

Die Befugnisse, die der Staat als Institution hoheitlicher Gewalt überträgt, setzt Herrschaftsmacht voraus, denn den rechtlich verbindlichen Anordnungen, die man befolgen oder nicht befolgen kann, sind bei Nichtbefolgung Sanktionsmaßnahmen zur Durchsetzung der Anordnungen gegenübergestellt. Eine Äußerung wie ›Sie sind vorläufig festgenommen.« setzt voraus, dass S das Recht und die Macht hat, den Zustand (Festnahme) herbeizuführen, der im propositionalen Gehalt ausgedrückt ist, im vorliegenden Fall durch das entsprechende performative Verb ›festnehmen«, eingebettet in eine performative Formel.

### 2.2.3 Expressive Sprechhandlungen

Die Klasse der expressiven Sprechhandlungen, wie sie Searle festgelegt hat (vgl. 3.1 und s. u.) und deren Stammkraft »ein eher unbeschriebenes Blatt [ist]« (Rolf 1997: 216), orientiert sich an Austins Klasse der konduktiven Äußerungen, den *Behabitiva*<sup>86</sup>. Diese »bilden eine sehr gemischte Gruppe; sie haben mit Einstellungen und Verhalten in der Gesellschaft zu tun. Beispiele wären Sichentschuldigen, Beglückwünschen, Empfehlen, Beileid-aussprechen, Verwünschen und Herausfordern.« (Austin 1972: 166) Schon bei Austin wird deutlich, dass die Gruppen äußerst heterogen ist und dass institutionell gebundene, rituelle und subjektbezogene Sprechhandlungen darunter subsumiert sind. Searle geht davon aus, dass die illokutionäre Stammkraft von *Expressiva* darin besteht, einen durch die Aufrichtigkeitsbedingung spezifizierten psychologischen Zustand auszudrücken über einen Zustand, der im propositionalen Gehalt spezifiziert ist. *Expressiva* beinhalten die Verben »*apologize, thank, condole, congratulate, complain, lament, protest, deplore, boast, compliment, welcome and greet*. Expressive verbs name illocutionary forces whose point is to express the speaker's attitude about the state of affairs represented by the propositional content.« (Searle/Vanderveken 1985: 211) In der Diskussion um *Expressiva* ist eine Reihe von kritischen Punkten diskutiert worden. (a) *Expressiva* umfassen Äußerungen, die im engeren Sinne psychische Zustände eines Sprechers

---

<sup>85</sup> <<http://www.bild.de/regional/hannover/spendensammler/staatsanwalt-faengt-spenden-betruegerin-34922054.bild.html>>

<sup>86</sup> Der englische Terminus lautet *behabitives*, dieser ist präziser als die deutsche Übersetzung »*konduktive* Äußerungen« und wird deshalb »eingedeutscht« verwendet.

zum Ausdruck bringen (50, 51) und andererseits ritualisierte, auf die Kommunikation bezogene und soziale Beziehungen regulierende Sprechhandlungen wie Begrüßungen und Sich-Bedanken.

- (49a) Entschuldigung!
- (49b) Entschuldigung, das tut mir leid!
- (50) Autsch!
- (51) Ich Trottel!
- (52) Toll!
- (53) Arschloch!
- (54) Kanacke!

Habermas (1981a: 427 ff.) zieht daraus die Konsequenz, die Klasse der regulativen, kommunikativen und expressiven Sprechhandlungen einzuführen. Mit expressiven Sprechhandlungen bringt »der Sprecher seine psychischen Einstellungen aufrichtig zum Ausdruck« (Habermas 1981a: 429) und der Sprecher bezieht sich »auf etwas in seiner subjektiven Welt und zwar in der Weise, daß er ein ihm privilegiert zugängliches Erlebnis vor einem Publikum enthüllen möchte. Die Negation einer solchen Äußerung bedeutet, daß H den von S erhobenen Anspruch auf die Wahrhaftigkeit der Selbstpräsentation *bezweifelt*.« (Ebd.: 436) (b) Searles Definitionsansatz berücksichtigt nicht, dass eine implizite Aufrichtigkeitsbedingung (49a) auch explizit zum Ausdruck gebracht werden kann (49b). Rolf wendet zu Recht ein, dass in einem Fall wie (49b) man der Auffassung sein kann, »daß in ihnen *zwei* Akte vollzogen werden: neben der Entschuldigung [...] das jeweilige Bekunden eines psychischen Zustands – eines Zustands allerdings, der mit der Aufrichtigkeitsbedingung des jeweils vorangegangenen Aktes identisch ist. Das *explizite* Zum-Ausdruck-Bringen der Aufrichtigkeitsbedingung des vorangegangenen Aktes dient [...] der Stützung dessen«, was mit dem Wort ›Entschuldigung‹ bewirkt werden soll, man könnte auch sagen, »daß es zum Durchsetzungsmodus des jeweiligen vorangegangenen Aktes gehört, wenn die Aufrichtigkeitsbedingung dieses Aktes, in Gestalt einer Folgeäußerung, explizit zum Ausdruck gebracht wird.« (Rolf 1997: 218) (c) Äußerungstypen wie (50) oder (52) treten bei Searle nicht auf, da eine bestimmte Struktur von Äußerungen vorausgesetzt ist (Searle 1971: 49 ff.). Es handelt sich um eine syntaktische Struktur, »bei der auf einen performativen Vorspann ein eingebetteter Satz oder nominaler Ausdruck folgt, der die Proposition enthält. Diese Proposition ist identisch mit dem Sachverhalt, angesichts dessen der Sprecher ein bestimmtes Gefühl zum Ausdruck bringt.« (Marten-Cleef 1991: 18) Der Äußerungsform eines Schmerzverhaltens wie *Autsch!* (50) kann keine Proposition vorausgesetzt werden, die wahr oder falsch ist, denn »der Wortausdruck des Schmerzes ersetzt das Schreien und beschreibt es nicht« (Wittgenstein 1971: § 244) (d) Mit Expressiva werden nicht nur selbstreferentiell bestimmte Emotionen/psychische Zustände zum Ausdruck gebracht (50–52), sondern »wird auch versucht, auf bestimmte, beim Adressaten vorhandene oder nichtvorhandene oder als vorhanden bzw. nichtvorhanden unterstellte Emotionen einzuwirken.« (Rolf 1997: 219) Mit adressatenbezogenen Äußerungen wie (53) und (54) werde Personen negativ bewertet mit dem Ziel, auf die psychische Lage des Adressaten destabilisierend einzuwirken. Dieser Aspekt spielt für den Zusammenhang von expressiven Sprechhandlungen und

Macht eine wichtige Rolle und ist ein zentraler Aspekt des Durchsetzungsmodus des Expressivs. Wir wollen im Folgenden reflexive und transitive Sprechhandlungen unterscheiden<sup>87</sup> und uns auf transitive Sprechhandlungen beschränken. Mit einer reflexiven expressiven Sprechhandlung drückt ein Akteur A einen emotionalen Zustand seiner subjektiven Welt Z aus (50–52). Mit einer transitiven expressiven Sprechhandlung drückt ein Akteur A gegenüber einem Adressaten B einen emotionalen Zustand seiner subjektiven Welt Z aus und zielt auf eine psychische Wirkung beim Adressaten ab (53, 54 oder 52': *Du Trottel!*). Im Hinblick auf sprachliche Ausdrucksformen ist deutlich, dass der Schimpfwörterwortschatz auf der Folie transitiver expressiver Sprechhandlungen zu analysieren ist, und es muss immer wieder hervorgehoben werden, dass die Kontextbedingungen extrem wichtig sind. Die Sprechhandlung (54) kann im Kontext K als verletzende Beleidigung und im Kontext K', z. B. in der Peer Group einer türkischen Rap-Kultur, als eine einem Gruppenmitglied gegenüber Respekt erweisende Äußerung interpretiert werden. »Ansätze, die davon ausgehen, dass die pejorative Bedeutung von ›ethnic slur terms‹ Teil der wörtlichen Bedeutung oder konventionell impliziert ist, haben Schwierigkeiten mit dem Befund, dass in bestimmten Kontexten die pejorative Bedeutung keine Rolle spielt, zum Beispiel, wenn ein Schwarzer einen anderen als nigger anspricht.« (Meibauer 2013: 7)

Mit einer Beschimpfung B drückt ein Akteur A einen Zustand seiner subjektiven Welt Z gegenüber einem Adressaten B aus, wobei (a) B seitens A negativ evaluiert wird, und (b) B durch die Beschimpfung psychisch destabilisiert/verletzt werden soll. Beschimpfungen gehören zur Klasse pejorativer Äußerungen. Für Biffar (1994: 95)» handelt es sich beim Beschimpfen in den meisten Fällen »um eine Reaktion auf einen tatsächlichen oder vermeintlichen, also subjektiv empfundenen Angriff. [...] Das Beschimpfen bedeutet in der Regel eine Erniedrigung des ›Gegners‹ als Folge einer durch diesen erlittene bzw. empfundene eigene Erniedrigung oder Benachteiligung.«

Der intendierte perlokutionäre Effekt besteht einer Beschimpfung darin, dass der Adressat der Beschimpfung sich beleidigt fühlt. Beschimpfungen zielen »auf eine Beeinträchtigung des Selbstwertgefühls des Adressaten und lassen sich nach den Bezugskategorien des Selbstwertgefühls ordnen.« (Hundsnurscher 1997: 372) »Wesentlich für das Beschimpfen ist die negative Adressatenbewertung: Der Angesprochene wird mittels pejorativer Wörter abgewertet. Damit verleiht der Produzent seiner stark affektiv geprägten Einstellung Ausdruck. Die intendierte Reaktion auf eine Beschimpfung ist das Beleidigt-Sein auf der Seite des Rezipienten.« (Schwarz-Friesel/Reinharz 2013: 301) Zwischen einer Beschimpfung und einer Beleidigung sind die Grenzen fließend. Nach dem Strafgesetzbuch Deutschlands (§ 185) ist eine Beleidigung ein Ehrverletzungsdelikt, das sich gegen die Ehre eines anderen wendet und im Sinne des Goffman'schen (1959) Face-Konzeptes auf der Folie Gesichtsverlust bedrohender Akte zu sehen ist. Die Intention, die mit einer Beschimpfung verbunden ist, liegt im Beleidigen des Adressaten, die eintritt oder nicht eintritt (perlokutiver Effekt), und ist gebunden an Wertesysteme. Austin (192: 148) hat bereits festgestellt, dass die Frage, »ob der Sprecher den Hörer im perlokutionären Sinne beleidigt, nur der Hörer beantworten [könnte], wenn überhaupt jemand.« Interessant ist in diesem Zusammenhang der Fall der Schadenersatzleistung, den eine US-amerikanische Ärztin leisten musste. Der Patient hatte vergessen, das Smartphone auszuschalten. Es steckte noch in seiner Hose, die unter dem OP-Tisch lag. Als er nach dem Eingriff die Aufzeichnung anhörte, war er zutiefst erschüttert. Die Ärztin hatte über

---

<sup>87</sup> Diese Differenzierung reflektiert sich z. B. in den Handlungstypen ›auf sich schimpfen‹ vs. ›jemanden beschimpfen‹.

den sedierten Patienten während Darmspiegelung kommentiert, dass der Ausschlag am Penis des Mannes »vermutlich Tuberkulose am Penis« sei, sie hatte einer Assistentin geraten, den Patienten besser nicht anzufassen, »sonst bekommst du noch Syphilis oder sowas am Arm.« Dem Mann wurden dem Mann insgesamt 500.000 Dollar Schadensersatz für die beleidigenden Lästereien seitens der Ärztin zugesprochen.<sup>88</sup>

Das lexikalische Paradigma von Äußerungsformen des Typs Beschimpfens lässt sich nach möglichen Angriffspunkten differenzieren (Abb. 25).

Angriffspunkte	Beispiele für Lexik
Körperliche Verfassung	Krüppel, Dickwanst
Aussehen	Vogelscheuche, Froschmaul
Charaktereigenschaften	Feigling, Schurke
Verhaltensweisen	Wichtigtuer, Affe
Intelligenzgrad	Trottel, Hornochse
Handlungskompetenz	Nichtsköner, Stümper
Sozialstatus	Hungerleider, hergelaufener Strolch

Abb. 25: Angriffspunkte bei einer Beschimpfung (nach Hundsnurscher 1997: 372)

Die in Lexika gesammelten Schimpfwörter sind konventionalisierte lexikalische Einheiten konventionalisierter Pejorierungen, die allerdings immer in Handlungs- und Situationsbezüge eingebettet sein müssen. Vor diesem Hintergrund ergibt sich, »dass eine Beschimpfung immer nur im konkreten Handlungszusammenhang zur Beschimpfung wird und nicht den Wörtern oder ›der Sprache‹ an sich eine Beschimpfungsleistung oder kontextlose Dimension innerwohnt« (Hornscheidt 2011: 21) und in der »sowohl die absolute als auch die relative (okkasionele) pejorative Lexik zum Einsatz kommt.« (Havryliv 2009: 69) Zum Schimpfwort wird ein Wort »nur im Gebrauch, [...] bei der Verwendung in Äußerungsformen von Handlungsmuster wie SCHIMPFEN und FLUCHEN.« (Marten-Cleef 1991: 317) Und Sornig (1975: 164) hatte bereits formuliert: »Wir wissen gar nicht, was ein Schimpfwort ist, ehe es als solches funktioniert. Da es erst durch die Verwendung bei einer Beschimpfung zum Schimpfwort wird.«

Das Wort *Hurensohn* gilt als ein lexikalisches Element, mit dem Beschimpfungen und beleidigende Sprechhandlungen ausgedrückt werden können. Das Lexem selbst richtet sich von der Bedeutung her gegen die mit *Sohn* bezeichnete Person, indem die familiäre Ehre dieser Person über den die Mutter degradierenden Status (als Hure) verletzt wird. Als der Bayern-Torwart und ehemalige Keeper Schalke 04s Manuel Neuer am 16. April 2016 bei der 0:3-Niederlage der Gelsenkirchener in München von Schalke-Anhängern immer wieder als Hurensohn beschimpft wird, äußert sich dieser wie folgt: »Emotionen gehören zwar zum Fußball dazu, aber wenn ich lautstark als Hurensohn beschimpft werde, habe ich kein Verständnis dafür«, meint der 30-Jährige: »Die Fans sind enttäuscht, dass ich damals gegangen bin, und das verstehe ich auch. Sie können ja pfeifen, wenn ich am Ball bin.«<sup>89</sup> Im vorliegenden Fall steht die emotive Funktion, nämlich das Abreagieren negativer Emotionen seitens der Schalke-Fans im Vordergrund. Anders im Falle der Äußerung des philippinischen Staatschefs Duterte mit

<sup>88</sup> <http://www.heilpraxisnet.de/naturheilpraxis/handy-nahm-es-auf-aerztin-laestert-ueber-sedierten-patienten-2015062539611>

<sup>89</sup> [http://www.kicker.de/news/fussball/bundesliga/startseite/650367/artikel\\_neuer\\_kein-verstaendnis-fuer-schalke-schmaehgesaenge.html](http://www.kicker.de/news/fussball/bundesliga/startseite/650367/artikel_neuer_kein-verstaendnis-fuer-schalke-schmaehgesaenge.html)

seiner Äußerung »Hurensohn, ich werde dich bei dem Forum verfluchen!« gegenüber dem amerikanischen Präsidenten Obama (s. auch Abb. 26). Die Äußerung von Duterte und speziell das Äußern von *Hurensohn* kann im Sinne Searles als konstitutive Regel gefasst werden: *Hurensohn* gilt im Kontext zwischenstaatlicher Diplomatie als Beleidigung des amerikanischen Präsidenten. Das ›perlokutionäre Nachspiel im Sinne Austins (1972: 132 ff.) ist die Tatsache, dass Obama das geplante Treffen mit Duterte absagte.

Die konkrete Äußerung von Rodrigo Duterte reiht sich ein in seinen Sprachstil, der seine aus seiner Sicht politischen Feinde provoziert und attackiert, sie versucht abzuwerten, um bei seinen Anhängern und Staatsbürgern das Bild eines furchtlosen, den kleinen Mann vertretenden Staatschefs zu zeichnen. Eine ähnliche Strategie verfolgt der amerikanische Präsident Trump, wenn er die kritischen US-Medien als »Feind des amerikanischen Volkes«, »krank«, »unehrlich beschimpft«<sup>90</sup> und somit auch versucht, die durch kritische Berichterstattung sich artikulierende Gegenmacht durch Diskreditierung zu schwächen. Hierzu gehört auch die Bezeichnung der kritischen Medien als *Fake-Medien*. Mit Havryliv (2009: 73) können wir also bei transitiven Beschimpfungen mit Intentionen (und auch strategischen Sprechhandlungen) in Bezug auf den Adressaten und solchen mit Bezug auf Dritte unterscheiden.



Abb. 26: Hurensohn-Eklat<sup>91</sup>

Von persönlichen Beschimpfungen sind solche abzugrenzen, die rituellen Charakter haben, und an denen deutlich wird, wie entscheidend die Kontextbedingungen und gemeinsam geteilten Wissens- und Wertehintergründe sind. In seiner Analyse zum *Sounding* im Black English Vernacular (BUV) zeigt Labov (1980), dass Äußerungen wie (55, 56) als rituelle Beschimpfungen im Rahmen von verbalen Duellen in schwarzen Jugendgruppen zu interpretieren sind und die in Interaktionsritualen eine sprachspielerische Komponente haben.

(55) Fucked your mother in the ear,  
And when I came out she said, ‚Buy me a beer.‘

<sup>90</sup> <http://www.nachrichten.at/nachrichten/politik/aussenpolitik/Trump-beschimpfte-US-Medien;art391,2488949>

<sup>91</sup> <http://www.faz.net/aktuell/philippinen-obama-laesst-duterte-nach-beleidigung-abblitzen-14422863.html>

(56) I hate to talk about your mother, she's a good old soul,  
She got a ten-ton pussy and a rubber asshole.

Sounds werden ohne Bezugnahme auf die genannten Personen formuliert »und sind auf Angriffsziel gerichtet, die dem Gegen sehr nahe stehen (oder auf ihn selbst), aber aufgrund sozialer Konvention herrscht Übereinstimmung darüber, daß sie sich auf keine Attribute, die die Personen tatsächlich besitzen, beziehen.« (Labov 1980: 286) Wenn allerdings in einem Sound die Regeln verletzt werden, in dem A eine wirkliche Schwäche gegenüber einer B nahestehenden Person formuliert, dann verliert die Äußerung den Charakter der rituellen Beschimpfung und wird von B als persönliche Beleidigung interpretiert. (vgl. Ebd.: 274 f.)

Ein interessanter Fall von Beschimpfung/Beleidigung ist die sog. *Schmäh*<sup>92</sup>*kritik* von Jan Böhmermann im ZDF-»Neo Magazin Royale« vom 1.4.2016, die hier erläuternd wiedergegeben wird und die Anlass juristischer Auseinandersetzung war und ist (57).

(57) Schmähkritik (Jan Böhmermann, ZDF-»Neo Magazin Royale« vom 1.4.2016)

- 1 Sackdoof<sup>93</sup>, feige und verklemmt,
- 2 ist Erdogan der Präsident.
- 3 Sein Gelöt<sup>94</sup> stinkt schlimm nach Döner<sup>95</sup>,
- 4 selbst ein Schweinefurz riecht schöner.
- 5 Er ist der Mann der Mädchen schlägt,
- 6 und dabei Gummimasken trägt.
- 7 Am liebsten mag er Ziegen ficken,
- 8 und Minderheiten<sup>96</sup> unterdrücken.
- 9 Kurden treten<sup>97</sup>, Christen hauen,
- 10 und dabei Kinder pornos schauen.
- 11 Und selbst Abends heißt's statt schlafen,
- 12 Fellatio mit hundert Schafen.
- 13 Ja, Erdogan ist voll und ganz,
- 14 ein Präsident mit kleinem Schwanz.

---

<sup>92</sup> »Eine Äußerung nimmt dann den Charakter der Schmähung an, wenn ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht; sie muss jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der Herabsetzung der Person bestehen.« (BVerfG 82, 272, 284).

<sup>93</sup> Kompositum aus ugs. *Sack* = Hoden + *doof* (niederdt. Entsprechung zu hochdt. taub < mittelniederdt. dōf = taub), Bed. »einfältig, dumm«.

<sup>94</sup> Norddt. für Dinge, abgeleitet vom Perfekt-Partizip von *löten* = mithilfe einer geschmolzenen Legierung miteinander verbinden; hier Genitalien. Man denke auch an ugs./vulgär *Lötkolben* = Penis.

<sup>95</sup> Kurzform zu *Döner Kebab*, eines der bekanntesten türkischen Gerichte in Deutschland. Türkisch: *dönmek* = sich drehend (3. Person Aorist Indikativ aktiv) > sich drehender Fleischspieß.

<sup>96</sup> In der Türkei sind Armenier, Griechen und Juden als Minderheiten anerkannt.

<sup>97</sup> Bekannt wurde der Ausspruch des türkischen Justizministers Mahmut Esat Bozkurt zur Kurdenfrage, der im Jahre 1930 äußerte, diejenigen, die keine »echten Türken« (*Öztürkler*) seien, hätten nur das Recht, Diener oder Sklave zu sein.

- 15 Jeden Türken hört man flöten,  
 16 die dumme Sau hat Schrumpelklöten<sup>98</sup>.
- 17 Von Ankara bis Istanbul,  
 18 weiß jeder, dieser Mann ist schwul,  
 19 Pervers, verlaust und zoophil<sup>99</sup>  
 20 Recep<sup>100</sup> Fritzl Priklopil<sup>101</sup>.
- 21 Sein Kopf so leer wie seine Eier,  
 22 der Star auf jeder Gangbang<sup>102</sup>-Feier.
- 23 Bis der Schwanz beim Pinkeln brennt,  
 24 das ist Recep Erdoğan, der türkische Präsident<sup>103</sup>.

Die Republik Türkei hatte mit einem Schreiben vom 7. April 2016, eingegangen im Auswärtigen Amt am 8. April 2016, ein Strafverlangen hinsichtlich des Moderators Jan Böhmermann wegen dessen Sendungsabschnitts über Präsident Erdoğan gestellt. Gegenüber dem geschützten Recht auf Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 GG (verkürzt): »(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten [...] Eine Zensur findet nicht statt.« steht in Frage, ob eine Beleidigung gemäß Strafgesetzbuch (StGB) § 103 bzw. § 185 vorliegt:

*Strafgesetzbuch (StGB) § 103 Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten*

Wer ein ausländisches Staatsoberhaupt oder wer mit Beziehung auf ihre Stellung ein Mitglied einer ausländischen Regierung, das sich in amtlicher Eigenschaft im Inland aufhält, oder einen im Bundesgebiet beglaubigten Leiter einer ausländischen diplomatischen Vertretung beleidigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe, im Falle der verleumderischen Beleidigung mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Ist die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen, so ist § 200 anzuwenden. Den Antrag auf Bekanntgabe der Verurteilung kann auch der Staatsanwalt stellen.

*Strafgesetzbuch (StGB) § 185 Beleidigung*

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

---

<sup>98</sup> *Klöten* = norddt. ugs. für Hoden zu mittelniederdt. *klōt* = Hoden, eigentlich = Klumpen, Kloß, Kloot. *Schrumpelklöten* analog gebildet zu *Schrumpelsack*, Allusion auf den Phraseologismus »Je glänzender der Lack, desto schrumpfliger der Sack.«.

<sup>99</sup> Zoophilie (gr *zōon* »Lebewesen, Tier« und *φιλία philia* »Liebe, Freundschaft, Wohlwollen«) bezeichnet die sexuelle Affinität zu Tieren; hier bezogen auf sexuelle Handlungen.

<sup>100</sup> Recep [re'dʒep] ist ein türkischer männlicher Vorname, Bed. »Respekt«.

<sup>101</sup> Anlehnung und Verweis auf den Missbrauchstäter Josef Fritzl und den Kampusch-Entführer Wolfgang Priklopil.

<sup>102</sup> Form des Gruppensex, für den eine extreme Überzahl dominanter bzw. aktiv-penetrierender Teilnehmer und die abwechselnde Penetration weniger passiv-rezeptiver Teilnehmer charakteristisch ist.

<sup>103</sup> Recep Tayyip Erdoğan, seit dem 28. August 2014 der zwölfte Präsident der Türkei. Von 1994 bis 1998 Oberbürgermeister von Istanbul und von März 2003 bis August 2014 Ministerpräsident.

Nach dem Urteil des LG Hamburg vom 17.05.2016, Az. 324 O 255/16<sup>104</sup> seien die Äußerungen in der Schmähdichtung zweifelsohne schmähend und ehrverletzend, da »die fraglichen Zeilen greifen gerade gegenüber Türken oftmals bestehende Vorurteile auf(greifen), die gewöhnlich als rassistisch betrachtet werden. Erschwerend kommt hinzu, dass in Kenntnis dessen, dass das Schwein im Islam als »unreines« Tier gilt – von einer solchen Kenntnis des Antragsgegners kann ausgegangen werden –, der »Schweinefurz« erwähnt wird. Des Weiteren haben nahezu sämtliche Zeilen einen sexuellen Bezug. Auch unter Beachtung des vom Bundesverfassungsgericht für die Beurteilung der Einkleidung aufgestellten strengen Maßstabes und der konkreten Präsentation überschreiten die fraglichen Zeilen das vom Antragsteller hinzunehmende Maß.« Damit hält sich das Gericht eng an den Text, vernachlässigt aber den kontextuellen Zusammenhang, dass es sich bei dem Gedicht um eine Satire im Rahmen einer Satiresendung handelt, und berücksichtigt nicht die Vorgeschichte – Mitte März 2016 sorgte das Satire-Magazin »Extra 3« mit dem Lied *Erdowie, Erdowo, Erdogan* für einen Eklat, weswegen der deutsche Botschafter einbestellt wurde –, auf die Vorgeschichte wird in der fraglichen ZDF-Neo Magazin Royale seitens Böhmermann verankert. »Wenn, wenn Sie das jetzt sehen, vielleicht müssen wir Ihnen mal ganz kurz was erklären, was die Kollegen von Extra Drei gemacht haben [...] Herr Erdoğan, das ist in Deutschland, in Europa gedeckt v/ vo/ von der Kunstfreiheit von der Pressefreiheit [...] es gibt aber, es gibt natürlich, es gibt Fälle, wo man auch in Deutschland in Mitteleuropa Sachen macht, die nicht erlaubt sind, also es gibt Kunstfreiheit, dass eine Satire und Kunst und Spaß, das ist erlaubt.« Die Staatsanwaltschaft Mainz hatte demgegenüber am 14.10.2016 das Verfahren gegen Böhmermann eingestellt und hervorgehoben, dass »es der Kunstgattung der Satire und Karikatur wesenseigen, mit Übertreibungen, Verzerrungen und Verfremdungen zu arbeiten; daher erfordert ihre rechtliche Beurteilung die Entkleidung des in »Wort und Bild gewählten satirischen Gewandes«, um ihren eigentlichen Inhalt zu ermitteln. Dieser Aussagekern und seine Einkleidung sind sodann gesondert daraufhin zu überprüfen, ob sie eine Kundgabe der Missachtung gegenüber der karikierten Person enthalten. Dabei muss beachtet werden, dass die Maßstäbe für die Beurteilung der Einkleidung anders und im Regelfall weniger streng sind, als die für die Bewertung des Aussagekerns; denn ihr ist die Verfremdung wesenseigen. Entstehungsgeschichte, aktuelle zeitgeschichtliche Einbindung und die konkrete über das bloße Vortragen des so genannten »Schmähgedichts« hinausgehende Gestaltung des Beitrages ziehen in Anwendung dieser verfassungsrechtlichen Prinzipien die Verwirklichung des objektiven Straftatbestandes in Zweifel. Letztlich kann dies jedoch offen bleiben, da dem Beschuldigten jedenfalls ein vorsätzlich beleidigendes Handeln nicht nachzuweisen ist.« Und: »Ferner findet sich in dem Text des so genannten »Schmähgedichts« selbst eine geradezu absurde Anhäufung vollkommen übertriebener, abwegig anmutender Zuschreibungen negativ bewerteter Eigenschaften und Verhaltensweisen, denen jeder Bezug zu tatsächlichen Gegebenheiten – offensichtlich beabsichtigt – fehlt.«<sup>105</sup> Während also für die Mainzer Staatsanwaltschaft (a) fraglich bzw. zweifelhaft ist, dass Böhmermann den türkischen Staatspräsidenten überhaupt beleidigen wollte, und (b) die Einbettung in den Kontext (Satire-

---

<sup>104</sup> <https://www.telemedicus.info/urteile/Allgemeines-Persoelichkeitsrecht/1695-LG-Hamburg-Az-324-O-25516-Einstweilige-Verfuegung-gegen-Jan-Boehmermann-wegen-teilweise-persoelichkeitsrechtsverletzender-Passagen-des-Schmaehgedichts.html>

<sup>105</sup> <http://www2.mjv.rlp.de/icc/justiz/nav/634/broker.jsp?uMen=634b8385-d698-11d4-a73d-0050045687ab&uCon=86c6d096-9dd8-751e-6a1a-b5402e4e2711&uTem=aaaaaaaa-aaaa-aaaa-aaaa-000000000042>

sendung) berücksichtigt wird, nimmt das Hamburger Landgericht (a) die Rezipientenperspektive insofern stärker ein, ›als das vom Antragsteller hinzunehmende Maß überschritten werde‹, und (b) wird das Gut der Freiheit der Satire geringer bewertet als die Ehrverletzung.

#### 2.2.4 Strategische Kommunikation: Lügen und Täuschungen

Im Menschen kommt diese Verstellungskunst auf ihren Gipfel: hier ist die Täuschung, das Schmeicheln, Lügen und Trügen, das Hinter-dem-Rücken-Reden, das Repräsentieren, das im erborgten Glanze Leben, das Maskirtsein, die verhüllende Convention, das Bühnenspiel vor Anderen und *vor sich selbst*, kurz das fortwährende Herumflattern um eine Flamme Eitelkeit so sehr die Regel und das Gesetz, dass fast nichts begreiflicher ist, als wie unter Menschen ein ehrlicher und reiner Trieb zur Wahrheit aufkommen konnte. (Friedrich Nietzsche, *Ueber die Wahrheit und Lüge im aussermoralischen Sinne*, 2009: 876)

Ich mach mir die Welt, wie sie mir gefällt. (Pippi Langstrumpf)

Eine der bekanntesten Lügen der jüngeren deutschen Geschichte ist die Barschel-Lüge aus dem Jahre 1987. In einer Pressekonferenz belog der damalige Ministerpräsident Schleswig-Holsteins Uwe Barschel die Öffentlichkeit und gab sogar sein Ehrenwort: »Über diese Ihnen gleich vorzulegenden eidesstattlichen Versicherungen hinaus gebe ich Ihnen, gebe ich den Bürgerinnen und Bürgern des Landes Schleswig-Holsteins und der gesamten deutschen Öffentlichkeit mein Ehrenwort – ich wiederhole: Ich gebe Ihnen mein Ehrenwort! – dass die gegen mich erhobenen Vorwürfe haltlos sind.«<sup>106</sup> Diese, seine öffentlich formulierte Lüge und die als ›haltlos‹ deklarierten Vorwürfe selbst zeigen »ein systematisches Muster der Lüge zu Wahlkampfzwecken. Für den Landtagswahlkampf ließ sich der damalige Ministerpräsident den Journalisten Reiner Pfeiffer vom Axel Springer Verlag vermitteln. Dieser wurde als Medienreferent in der Staatskanzlei eingestellt, wo er für die Medienbeobachtung zuständig war. Sechs Tage vor der Landtagswahl im September 1987 kam alles ans Licht: Das Nachrichtenmagazin ›Der Spiegel‹ titelte ›Waterkantgate: Spitzel gegen den Spitzenmann‹. Der Spitzenmann war SPD-Ministerpräsidentenskandidat Björn Engholm, die Spitzel waren Detektive, die der Medienreferent auf Engholm angesetzt hatte. Pfeiffer hatte zudem den SPD-Mann anonym beim Finanzamt wegen Steuerhinterziehung angezeigt und ihn als angeblicher Arzt angerufen, um ihm mitzuteilen, dass er HIV-positiv sei.«<sup>107</sup> Barschel (B) behauptete, dass p ›Die gegen mich erhobenen Vorwürfe sind haltlos‹ (a) als wahr, und er intendierte (b), dass die Zuhörer (H) ihm glauben, dass p wahr ist. Die Aufrichtigkeitsbedingung (vgl. Kap. 2.1) wird durch die Ehrenwort-Bezeugung besonders unterstrichen. Die von B aufgestellte Behauptung war nachweislich unaufrichtig und falsch, Barschel hatte gelogen. Eine Lüge also liegt dann vor, wenn (a) ein Sprecher (S) behauptet, dass p, und er nicht glaubt, dass p (vgl. Meibauer 2015: 180). Mit der von B aufgestellten Behauptung ist eine Täuschungsabsicht der Öffentlichkeit verbunden, d. h. B intendiert, einen falschen Bewusstseinszustand bei H herbeizuführen. Ob ein Lügner täuschen will oder nicht, ist umstritten. Während Horn (2016: 7f.) postuliert, dass die Bedingung ›S will H täuschen‹ weder notwendig noch hinreichend ist, geht Meibauer (2015: 183 f.) davon aus, dass zwar der Lügner den Anderen täuschen will, aber (a) dies nicht in die Definition der Lüge wegen der Aufrichtigkeitsbedingung aufzunehmen ist, und (b) nicht jede Täuschung eine Lüge

<sup>106</sup> [http://www.deutschlandfunk.de/das-ehrenwort-von-kiel.724.de.html?dram:article\\_id=223015](http://www.deutschlandfunk.de/das-ehrenwort-von-kiel.724.de.html?dram:article_id=223015)

<sup>107</sup> <http://www.svz.de/deutschland-welt/politik/luegen-die-geschichte-schrieben-id15919316.html>

ist (so non-verbale Täuschungen). Goffman (1977: 98 ff. und 176 ff.) hat sich mit Täuschungsmanövern auseinandergesetzt, und für ihn kann »eine Absicht, eine Geste, eine Demonstration der Entschlossenheit oder des Gegenteils, eine Aussage, ein Kunstprodukt, eine persönliche Identität, eine Situation und die in ihr Anwesenden, eine Unterhaltung [...]« zur Täuschung verwendet werden. Lügen und Täuschungen sind also nicht gleichzusetzen: Wer lügt, stellt eine Behauptung auf und erhebt Ansprüche, an die er selbst nicht glaubt, und »deren Verfügbarkeit als Gründe für andere wesentlich für ihre assertionale Kraft ist. [...] Die Funktion des Behauptens ist die, Sätze zur Verwendung als Prämissen in Inferenzen verfügbar zu machen.« (Brandom 2000: 255). Wir neigen der Auffassung von Meibauer zu, dass Lügen grundsätzlich Täuschungshandlungen sind, aber entscheidend ist, dass wir Lügen auf der Folie strategischer Kommunikation betrachten wollen und somit eine Täuschungsabsicht anzunehmen ist. Wir sind davon ausgegangen (Kap. 2.2.1), dass im strategischen Handlungsmodell zusätzlich zur Zweckorientierung angenommen wird, dass der Handelnde »Mittel und Zwecke unter Gesichtspunkten der Maximierung von Nutzen bzw. Nutzerwartungen wählt und kalkuliert« (Habermas 1981a: 127), es wird also ein utilitaristisches Handlungsmodell unterstellt. Wer lügt, will Schaden von sich oder jemand anderem abwenden oder aber einen realen (z. B. machtpolitischen), psychologischen, symbolischen Vorteil erlangen (vgl. auch Borsellino 2013). Im Sinne Bourdieus (vgl. Kap. 1.1.3) sind die ›Währungen‹, in denen der Profit erworben wird, konvertierbar. Ein sprachlich-symbolischer Profit kann beispielsweise in einen kulturellen oder ökonomischen umgewandelt werden. Genau dies ist die Pointe im strategischen Kalkül eines propagandistischen Diskurses, wie er in agitatorisch geführten Wahlkämpfen und in der Politik des Populismus (z. B. bei Trump, s. u.) zu beobachten ist.

Hinsichtlich der inferentiellen Gliederung sind verschiedene Dimensionen anzusetzen. Neben den Aspekten, dass eine Behauptung als wahr vorbringen bedeutet, dass andere sie als wahr betrachten (kommunikative Angemessenheit), und dass sich auf inkompatible Propositionen festlegen bedeutet, einander ausschließende Geltungsansprüche zu erheben (Unvereinbarkeitsrelation), sind zwei deontische Status von zentraler Relevanz: Festlegungen und Berechtigungen zu Festlegungen. Die Tatsache, dass man auf eine Behauptung als Folge der Festlegung auf eine andere festgelegt ist, wird von Brandom (2000: 255) festlegungserhaltende inferentielle Relation genannt, und logische Inferenzen operieren auf dieser Relation, denn wer auf die Prämissen einer logischen Inferenz festgelegt ist, ist dies somit auch auf die Konklusionen. Ein schönes Beispiel<sup>108</sup> und eine genaue Analyse für indirektes Lügen, das auf einer konversationellen Implikatur<sup>109</sup> basiert, gibt Meibauer (2005, 2013: 192 ff.).

---

<sup>108</sup> Ein Kapitän und sein Maat haben seit längerem Streit. Der Maat spricht gern dem Rum zu, und der Kapitän will dies nicht länger dulden. Als der Maat wieder mal besoffen ist, trägt der Kapitän ins Logbuch ein: *Heute, 11. Oktober, der Maat ist betrunken*. Als der Maat während seiner Wache diese Eintragung liest, wird er erst wütend, dann überlegt er kurz, schließlich trägt er ins Logbuch ein: *Heute, 14. Oktober, der Kapitän ist nicht betrunken*. Es sei angemerkt, dass die Geschichte auf einer Macht-asymmetrischen Interaktionskonstellation beruht und dass der Anlass der indirekten Lüge als eine symbolische Ausgleichshandlung des Machtgefälles interpretiert werden kann.

<sup>109</sup> »Since the truth of a conversational implicature is not required by the truth of what is said (what is said may be true – what is implicated may be false), the implicature is not carried by what is said, but only by the saying of what is said, or by ›putting it that way‹.« (Grice 1989: 39)

(58)

Hillary Clinton sagt in einem Interview über Donald Trump, dem nachgewiesen wurde, dass 70 % seiner im Wahlkampf aufgestellten Behauptungen falsch sind: ›Donald Trump hat heute wieder gelogen.‹. Trump twittert daraufhin: ›Hillary Clinton hat heute nicht gelogen.‹

In (58) impliziert Trump mit seiner Äußerung  $p$  ›Hillary Clinton hat heute nicht gelogen.‹  $q$  ›Hillary Clinton lügt sonst / sagt sonst nicht die Wahrheit.‹. Meibauer geht davon aus, dass die zusätzliche Proposition  $q$  vom Sprecher intendiert ist und dass sie grundsätzlich wahr oder falsch sein kann. Eine Lüge kann nun wie folgt definiert werden (Meibauer 2013: 180, 193): Ein Sprecher  $S$  lügt genau dann, wenn (a)  $S$  behauptet, dass  $p$ , (b)  $S$  nicht glaubt, dass  $p$  oder (c)  $S$  durch seine Behauptung konversationell impliziert, dass  $q$ , aber glaubt, dass  $\neg q$ .

Die Lüge ist abzugrenzen vom Irrtum. Während bei der Lüge die Wahrheit intentional verfälscht wird, behauptet, meint  $S$  etwas, von dem er glaubt, dass es richtig sei, das aber falsch ist. Ein Sprecher  $S$  irrt genau dann, wenn (a)  $S$  behauptet, dass  $p$ , (b)  $S$  glaubt, dass  $p$ , aber (c) es gilt  $\neg p$ . Irrtümer entstehen entweder aus falschen Informationen oder aber Fehlschlüssen. Ein klassischer Fall des Irrtums liegt vor, wenn das Gemeinte nicht mit dem Gesagten übereinstimmt. Ein Studierender ( $S$ ) sagt in einer Prüfung: (a) ›Ein Phon ist ein Laut mit bedeutungsdifferenzierender Funktion.‹ und korrigiert dann: (b) ›Entschuldigung, ich meinte ein Phonem.‹.  $S$  behauptet und glaubt zunächst, dass die Aussage (a) gilt, erkennt aber, dass die Aussage falsch ist, weil das Akzidens falsch ist, und korrigiert sich (b).

Die Entscheidung, ob eine Lüge oder ein Irrtum vorliegt, kann im Hinblick auf die Verifikation von Wahrheit durchaus strittig sein. Nach der Inaugurationsfeier des amerikanischen Präsidenten Donald Trump am 20. Januar 2017 behauptete der Pressesprecher Sean Spicer, dass sich dort die größte Menschenmenge versammelt habe, die Amerika je bei einer Inauguration gesehen hat. Und Trump twitterte am 22. Januar: »Wow, television ratings just out: 31 million people watched the Inauguration, 11 million more than the very good ratings from 4 years ago!«<sup>110</sup>, die Analyse der offiziellen TV-Quoten allerdings ergab, dass die Quoten bei den Inaugurationsfeiern von Nixon (1973, 33 Millionen), Carter (1977, 34,1 Millionen), Obama (2009, 37,7 Millionen) und Reagan (1981, 41,8 Millionen) höher waren.

Der Abgleich von Aufnahmen (s. Abb. 27) und der Vergleich der Zahlen von U-Bahn-Passanten ergab, dass die Behauptung von Spicer nicht den Fakten entspricht. Die Trump-Beraterin Kellyanne Conway sprach daraufhin von ›alternative facts‹ und führte damit eine neue Kategorie in den Verifizierungsprozess ein. Zum einen wird die Grenze zwischen wahren und falschen Tatsachen relativiert, zum anderen die zwischen Lüge und Irrtum. Wer sich auf ›alternative Fakten‹ beruft, so die Kommunikationsstrategie, lügt im Zweifelsfalle nicht, anders als diejenigen, wie die Trump gegenüberstehende kritische Presse, die angeblich ›fake news‹ verbreiten.

---

<sup>110</sup> [https://twitter.com/realDonaldTrump/status/823151124815507460?ref\\_src=twsrc%5Etfw](https://twitter.com/realDonaldTrump/status/823151124815507460?ref_src=twsrc%5Etfw)



Abb. 27: Trumps Inaugurationsfeier (links) vs. Obamas (rechts) jeweils vom Washington Monument aus gesehen<sup>111</sup>

Ein klassischer Irrtum aufgrund eines Fehlschlusses findet sich in (59), wo wie folgt argumentiert wird:

(59)

Ja vielleicht geben Sie mir Recht, die korrupte Elite – sind alle Schweine, und da Politiker ooch alle Schweine sind, is logisch, dass die Politiker alle korrupte Elite sind.

Der durchgeführten Inferenz liegt ein logisch ungültiger Schluss zugrunde, wie sich leicht zeigen lässt (vgl. Bayer 2007: 121ff.) und der sich vereinfacht und in Analogie zu kategorischen Syllogismen in der folgenden Form darstellen lässt:

Die korrupte Elite sind Schweine. [Alle Mitglieder der korrupten Elite sind Schweine.]

Politiker sind Schweine. [Alle Politiker sind Schweine.]

↓ Politiker sind korrupte Elite. [Alle Politiker sind Mitglieder der korrupten Elite]

Der Fehlschluss hängt damit zusammen, »dass darin der sog. Mittelausdruck, der in beiden Prämissen vorkommt und ihren Zusammenhang herstellt, nicht über alle Elemente seiner Bezugsmenge etwas aussagt« (Ebd.: 121): Die Mitglieder der korrupten Elite und Politiker können durchaus unterschiedliche Mengen von ›Schweinen‹ sein, weshalb die Prämissen keineswegs aussagen, dass die Menge der korrupten Elite und Politiker gleich sind. Vom semantischen Plural und dem Kongruenz-Problem sehen wir an dieser Stelle ab.

Im Folgenden wollen wir direktes Einwirken auf Personen mittels Sprache analysieren, wobei Fakten falsch oder unvollständig dargestellt werden, mit dem Ziel, dass ›A Macht haben will über B. [A, B = Einzelpersonen, Personengruppen] ‹. Naess (1975: 164–195) hat aus einer normativen Perspektive heraus tendenziöse Unsachlichkeitsstrategien behandelt: ›gegen tendenziöses Drumherumgerede, gegen tendenziöse Wiedergabe, gegen tendenziöse Mehrdeutigkeit, gegen das Aufbauen von Buhmännern‹ und ›gegen tendenziöse Originaldarstellungen‹, und wir wollen dies für analytische Zwecke nutzen und unter dem Aspekt der Logik der Argumente tendenziöse Faktendarstellungen behandeln (s. auch Bayer 2007: 203–208).

<sup>111</sup> <http://www.bbc.com/news/world-us-canada-38716191>

In einem Diskurs der politischen Reklame muss das, was kollektiv bzw. teil-kollektiv gilt, nicht notwendigerweise verifizierbar sein, ja, es kann grundlegenden logischen Voraussetzungen widersprechen, wie die Trump-Ära des Kontrafaktischen zeigt. Die Washington Post zeigt auf<sup>112</sup>, dass in der 35-tägigen Amtszeit von Trump 133 Behauptungen falsch oder irreführend sind. So behauptete Trump am 9. Februar 2017 und wiederholte dies am 16.2. und 17.2.2017, dass er eine bestimmte Anzahl von Arbeitsplätzen kreiert habe: »Jobs are already starting to pour back in. They're coming back in like you haven't seen in a long time. Ford, General Motors, Fiat Chrysler are bringing in and bringing back thousands of jobs, investing billions of dollars because of the new business climate that we are creating in our country.« (Fußnote 112). Wie nachgewiesen wurde, war Fords Entscheidung eine langfristig geplante, die mit Investitionen in elektrische Autos zu tun hatte. Zudem zeigte der Jobs-Januar-Report 2017, dass 230 000 Arbeitsplätze geschaffen wurden und dass diese Entwicklung der Politik der Obama-Administration in 2016 geschuldet war, da die Daten Anfang Januar erhoben worden waren. Ob einer einzelnen tendenziösen Trump-Behauptung eine Strategie der Täuschung, eine wahre Wiedergabe der Fakten oder aber ein Irrtum vorliegt, dies ist eine Frage, die Trump-Kritiker und Trump-Anhänger ganz unterschiedlich beantworten. Allerdings lässt die hohe Anzahl von nachweislich falschen, widersprüchlichen und irreführenden Behauptungen und vielen Täuschungsmanöver von Donald Trump die plausible Annahme zu, dass die Strategie der Täuschung eine zentrale Kommunikationsstrategie ist.

Eine subtile Strategie der tendenziösen Faktenwiedergabe ist die der Anspielung. Im Rahmen seiner Einlassungen zur Migration verwies Trump in einer Rede vom 18. Februar 2017 auf einen Vorfall in Schweden (60). In der repetitiv-phrasalen und im Duktus der Empörung gehaltenen Rede behauptete Trump, es gebe einen ›Vorfall‹, bei dem man im Kontext von Paris und Nizza annehmen konnte, es handele sich um einen Terroranschlag: Wir müssen unser Land sicher machen, und um dies zu erreichen, die Einwanderung stoppen, denn die Einwanderer begehen terroristische Anschläge wie Nizza, Paris, Deutschland (Berlin) und ›das, was gestern in Schweden geschah‹ belegt dies.

(60)

We got a keep our contry safe. You look at what's happening. We got a keep our contry safe. You look at what's happening in Germany. You look at what's happening last night in Sweden. Sweden! – Who believes this. Sweden? They took in large numbers. They're having problems like they never thought possible. You look at what's happening in Germany. You look at what's happening all over the world. Take a look at Nice, take a look at Paris –. We've allowed thousand and thousands of people to our country and there was no way to get those people. There was no documentation, there was no nothing. So we gonna keep our country safe. (Beifall)<sup>113</sup>

Der schwedische Botschafter in Washington bat daraufhin das US-Außenministerium um die Klärung der Frage, um welches Ereignis sich Präsident Trump beziehe, da man nicht wisse, worum Trump anspiele. Das Weiße Haus ließ daraufhin wissen, Trump habe sich auf einen generellen Anstieg von Straftaten in Schweden bezogen, nicht auf einen konkreten Einzelfall, und Trump selbst schließlich twitterte, er beziehe sich auf Informationen von Fox News (vgl. Abb. 28), vermutlich handelte es sich um die Sendung des Kommentators Tucker Carlson.

<sup>112</sup> <https://www.washingtonpost.com/graphics/politics/trump-claims/<23.2.2017>>

<sup>113</sup> Video unter [https://www.youtube.com/watch?v=WjtDUuh\\_oy0](https://www.youtube.com/watch?v=WjtDUuh_oy0)

In dieser hatte sich Filmemacher Ami Horowitz sich zu Problemen mit der Einwanderung in Schweden geäußert und berichtet, Schweden erlebe seit seiner Aufnahme von Hunderttausenden Einwanderern in den vergangenen Jahren eine Welle von Gewaltverbrechen, eine Behauptung die widerlegt ist.

Trump relativierte seine ursprüngliche Behauptung, indem er (a) sich auf eine Quelle berief, die dann letztlich für die Zuverlässigkeit der Informationen verantwortlich sei und somit nicht er selbst, und indem er (b) die kritischen Medien als ›fake news media‹ diffamierte, für die Masseneinwanderung in Schweden wunderbar sei (Abb. 29).



Abb. 28: Trump-Tweet vom 19.2.2017



Abb. 29: Trump-Tweet vom 20.2.2017

Ein Beispiel für Täuschung durch Dekontextualisierung ist die Behauptung von Donald Trump Jr. nach dem Terroranschlag in London vom 22. März 2017, demnach der Bürgermeister von London gesagt habe, Terroranschläge seien ›ein fester Bestandteil des Lebens in großen Städten‹ (Abb. 30 oben). Da Trump Jr. sich (a) nur auf das verkürzte Zitat in der Überschrift eines Artikels von Independent-Online bezieht (Abb. 30 unten), der (b) vom 22. September 2016 stammt<sup>114</sup>, erweckt er durch das mit einer Evaluation eingeleitete Statement den Eindruck, Khan habe im Zusammenhang mit dem aktuellen Terrorschlag diesen relativieren wollen.

<sup>114</sup> Dort heißt es: ›has said he believes the threat of terror attacks are ›part and parcel of living in a big city‹ and encouraged Londoners to be vigilant to combat dangers. The Mayor of London revealed he had a ›sleepless night‹ after, and said major cities around the world ›have got to be prepared for these sorts of things‹ to happen when people least expect them. [...] ›Nothing is more important to me than keeping Londoners safe,‹ Mr Khan said at the time. ›I want to be reassured that every single agency and individual involved in protecting our city has the resources and expertise they need to respond in the event that London is attacked.‹ <<http://www.independent.co.uk/news/uk/home-news/sadiq-khan-london-mayor-terrorism-attacks-part-and-parcel-major-cities-new-york-bombing-a7322846.html>>



Abb. 30: Tweet von Trump Jr. vom 6.2.2017

Die Täuschungsstrategie mittels tendenziöser Faktendarstellung umfasst falsche, unvollständige und in falsche Kontexte eingebettete Tatsachenbehauptungen, die, erst einmal in die Welt gesetzt, beim Rezipienten ihre beeinflussende Wirkung entfalten können, insbesondere bei einer positiven Resonanzeinstellung des Rezipienten. Die Überprüfung tendenziöser Faktendarstellung ist erheblich aufwändiger als das Behaupten derselben. Die Form der Faktenmanipulation ist eine Strategie (neben anderen), wenn man politische Anhänger gewinnen und politische Gegner disqualifizieren und schwächen will, und sie hat Tradition.

In einer Wahlkampfrede in Eberswalde am 27. Juli 1932 (vgl. Anhang) baut Hitler ein Wir/Freund-Ihr/Feind-Schema auf, in dem aus der Wir-Perspektive auf die Nationalsozialisten und Hitler selbst (NS/H) und aus der Ihr-Perspektive auf den politischen Gegner (G) referiert wird. Identifikationsformeln und Abgrenzungsformeln, insbesondere durch Personalpronomina, sind ein typisches Muster, um Gruppenzugehörigkeit einerseits und Feindbilder andererseits zu konstruieren. Zu persuasiven Verbalstrategien auf der logisch-argumentativen Ebene sind Präsuppositionsauslöser zu beachten wie in (56) die definite Nominalphrase ›das-selbe Bild einer Erhebung unseres Volkes‹ und das faktive Prädikat ›Millionen Menschen sind sich bewusst geworden, dass p‹ (vgl. Braun 2007: 206 ff.).

(61)

Wohin wir heute in Deutschland auch kommen, es ist überall dasselbe Bild einer Erhebung unseres Volkes, einer Erhebung, die zeigt, dass sich heute Millionen Menschen dessen bewusst geworden sind, dass in dieser kommenden Wahl mehr auf dem Spiele steht als sonst [...]

Die Nominalphrase präsupponiert: ›Es gibt eine Erhebung des Volkes.‹ das faktive Prädikat präsupponiert: ›Es steht bei der kommenden Wahl mehr auf dem Spiel als sonst.‹. Durch Existenzpräsuppositionen auslösende Ausdrücke kann eine Realität konstruiert werden, die durch Tatsachen nicht gestützt ist. Ein schönes Beispiel tendenziöser Faktendarstellung, die auf der Basis von Schlussverfahren operiert, findet sich in der Redepassage (57)<sup>115</sup>. Dort behauptet Hitler zunächst, dass (1) G NS/H vorwerfe, intolerant zu sein und dass NS/H nicht mit anderen Parteien zusammenarbeiten wollten. In (2) behauptet H, G erhebe den Vorwurf, die NS seien nicht deutsch, da sie nicht mit anderen Parteien zusammenarbeiten wollten. In der *also*-Conclusio aus (1) und (2) wird (3) gefolgert, es sei typisch deutsch, 30 Parteien zu besitzen. In (4) wird der Vorwurf aus (1) als wahr erklärt mit der Begründung/dem Ziel, dass Dreißigparteiensystem abzuschaffen.

(62) Aus der Wahlkampfrede Adolf Hitlers in Eberswalde am 27. Juli 1932

(1) Die Gegner werfen uns Nationalsozialisten vor, und mir insbesondere, dass wir intolerante, unverträgliche Menschen seien. Wir wollten, sagen sie, mit anderen Parteien nicht arbeiten. (2) Und (...) Politiker verschärft das noch, indem er sagt: Die Nationalsozialisten sind überhaupt nicht deutsch, denn sie lehnen die Arbeit mit anderen Parteien ab! (3) Also ist es typisch deutsch, 30 Parteien zu besitzen. (4) Ich habe hier eines zu erklären: Die Herren haben ganz recht! Wir sind intolerant! Ich habe mir ein Ziel gestellt: nämlich die 30 Parteien aus Deutschland hinaus zu fegen!

Analysieren wir die Logik der Argumentation genauer, so zeigt sich eine tendenziöse Wiedergabe durch nicht belegte Prämissen und eine falsche Konklusion. Hitler referiert seine Gegner wie folgt (P = Prämisse, K = Konklusion):

P1: Wer nicht mit anderen Parteien kooperiert, ist intolerant.

P2: Die Nationalsozialisten kooperieren nicht mit anderen Parteien.

↓ K1: Die Nationalsozialisten sind intolerant.

P3: Wer nicht mit anderen Parteien kooperiert, ist nicht deutsch.

P2: Die Nationalsozialisten kooperieren nicht mit anderen Parteien.

↓ K2: Die Nationalsozialisten sind nicht deutsch.

[P3 ist nicht belegt, sondern aus der Luft gegriffen.<sup>116</sup>]

P3: Wer nicht mit anderen Parteien kooperiert ist nicht deutsch.

↓ K3: Wer deutsch ist, befürwortet ein Dreißigparteiensystem.

[Das *also*-Argument läuft auf eine tendenziöse Wiedergabe, eine problematische Präzisierung der nicht belegten Prämisse P3 hinaus. Die Konklusion K3 lässt sich aus der Prämisse P3 nicht ableiten.]

---

<sup>115</sup> Ich danke Klaus Bayer für die Diskussion der Analyse dieser Passage.

<sup>116</sup> Selbst wenn P3 als Einzelfall belegt wäre, ist die Generalisierung unzulässig. Solche und andere Verfahren hat Schopenhauer (2008) in einem Skript um 1830 als eristische Dialektik und als normative Argumentationsstrategie/Kunstlehre behandelt.

Hitler stellt fest:

P3 und K3 sind falsch: Parteienkooperation und Dreißigparteiensystem sind gerade nicht deutsch. [Hitler argumentiert nicht explizit, sondern mit Unterstellungen (P3) und Ironisierung (K3).]

K1 ist korrekt: Die Nationalsozialisten sind tatsächlich intolerant. Weil ein System mit 30 Parteien eben nicht deutsch ist, werden die NS dieses System mit 30 Parteien beseitigen. [Die NS sind aus gutem Grund als wirkliche Deutsche intolerant: Die vermeintlich niederwertige, bloß formale Norm der Toleranz darf / muss wegen der vermeintlich höherwertigen materialen Norm des Deutscheins verletzt werden.]

Durch tendenziöse Faktendarstellung, seien es Lügen oder präsuppositionsauslösende Verbalstrategien (s. o.), werden gegenüber bestehenden Fakten (F) in der Welt W, die prinzipiell einer Verifikation zugänglich sind, in Analogie zur Schaffung gesellschaftlicher Tatsachen über Statusfunktionen (vgl. Kap. 2.1.1) ›alternative Fakten‹ (F') konstruiert. Der Begriff der ›alternativen Fakten‹ macht insofern Sinn, wenn eine Wir-Gemeinschaft glaubt, dass F' gilt, oder es als irrelevant ansieht, ob F oder F' gilt, in der somit konstruierten Welt W' die behaupteten Aussagen Gültigkeit haben, unabhängig davon, ob sie wahr sind. Damit allerdings wird der Diskurs der rationalen Argumentation obsolet und die ›gefühlte Wahrheit‹ tritt an die Stelle eines Wahrheitsanspruches. Wenn alle Mitglieder einer Gruppe G glauben, dass es eine Erhebung des Volkes gibt und entsprechend handeln, dann gibt es für diese Mitglieder eine solche Erhebung; wenn alle Mitglieder einer Gruppe G glauben, letzte Nacht habe es in Schweden einen Terroranschlag gegeben, dann gibt es für diese Mitglieder einen solchen Anschlag. Der radikale Schritt von F zu F' besteht darin, dass über eine Funktionszuweisung einer autoritativen Macht (Hitler, Trump, etc.) F negiert und eine neue Tatsache F' geschaffen wird.

Im Kern liegt die Funktionalität dieses Diskurses des Täuschens und Lügens, der Propaganda darin, (a) bestehende Machtverhältnisse und somit (b) deren Legitimationsdiskurse anzugreifen, um (a) eigene Machtverhältnisse sowie (b) eigene Legitimationen jenseits von Faktizität und analytischen Wahrheitskriterien zu etablieren. Es gibt unterschiedliche Positionen zu und Definitionen von Propaganda, aber ein breiter Konsens besteht darin, »daß Propaganda zunächst als eine Form von Kommunikation zu verstehen ist. Deren Ziel darin liegt, Wahrnehmungen, Meinungen/Einstellungen und Verhalten zu verändern oder gegebenenfalls zu bekräftigen (dann handelt es sich um Integrationspropaganda). Näher bestimmt wird sie durch die Betonung des Persuasiven<sup>117</sup>, also der gezielten Manipulation durch den Einsatz verschiedener Strategien und Techniken, die geeignet scheinen, nicht rational zu überzeugen, sondern zu überreden.« (Braun 2007: 202) Für Hitler (2016b: 1477) versucht die Propaganda, »eine Lehre dem ganzen Volk aufzuzwingen.« Im Hinblick auf die Wahl der Mittel ist die Aufgabe der Propaganda »nicht ein Abwägen der verschiedenen Rechte, als vielmehr das ausschließliche Betonen des einen eben durch sie zu vertretenden. Sie hat nicht objektiv auch die Wahrheit, soweit sie den anderen günstig ist, zu erforschen, um sie dann der Masse in doktrinärer Aufrichtigkeit vorzusetzen, als vielmehr ununterbrochen der eigenen zu dienen.« (Hitler 2016a: 505) Der propagandistische Diskurs ist geprägt durch strategisches Handeln, die Handlungspläne sind über egozentrische Erfolgskalküle ausgerichtet (vgl. Kap. 2.2.1). Als Gegenpol kann

---

<sup>117</sup> »Der Zweck der Persuasion, der die Ideologiesprache insgesamt kennzeichnet, kann [...] als ein Ausgerichtetsein auf Beeinflussung und das Erreichen von Zustimmung definiert werden.« (Pörksen 2005: 60)

hier Sachrede angesetzt werden (s. Abb. 31), in der im Zentrum ein auf Verständigung orientiertes Handeln steht, in dem es für die Teilnehmer darum geht, erhobene Geltungsansprüche intersubjektiv und rational nachvollziehbar auszuhandeln.

	Sachrede	Propaganda
Weltbezug	Fakten	›alternative Fakten‹
Wahrheitsbezug	Wahrheit	Lüge, Täuschung, ›gefühlte Wahrheit‹
Diskursstil	argumentativ	appellativ
Handlungsmodus	kommunikativ	strategisch
Ziel der Kommunikation	Verständigung	Macht

Abb. 31: Polare Gegenüberstellung von Sachrede versus Propaganda

Lügen und Täuschen sind zwei jener Kommunikations- bzw. Verbalstrategien, die zum einen in einem Ensemble von persuasiver Verbalstrategien<sup>118</sup> zu sehen sind, zum anderen mit gesellschaftlicher Gewalt in Form von Drohungen (Trumpismus) oder nackter Gewalt (Faschismus<sup>119</sup>, Erdoganismus) einhergehen. So wie Sachrede und propagandistische Rede extreme Pole im Spektrum des Diskursiven bilden, so Propaganda und die Anwendung nackter Gewalt auf dem Feld der Macht. Während im Faschismus Propaganda und repressivste Formen der Macht (körperliche Gewalt) Hand in Hand gehen, lässt sich im Trumpismus beobachten, dass der populistische Diskurs auch von repressiver Machtausübung begleitet ist, wenn die ›Feinde des Volkes‹, die kritische Presse als ›fake news media‹ diffamiert (Abb. 32) und von Pressekonferenzen ausgeschlossen (am 24.2.2017), Fragen von Journalisten eben dieser Presse nicht beantwortet werden, und der Chefstrategie im Weißen Haus, Stephen Bannon, in einem Interview mit der New York Times den Medien empfiehlt, sie sollten »den Mund halten und eine Weile einfach nur zuhören«<sup>120</sup>.



Abb. 32: Trump-Tweet vom 6.2.2017

Die Täuschungsstrategie der Faktenverwirrung ist Ausdruck einer Strategie der Verunsicherung und Repression, die vor allem eines erkennen lässt, nämlich den unbedingten Willen zur Macht.

<sup>118</sup> Hierzu gehören ferner Metaphern, Schlagwörter, Identifikationsformeln, Generalisierungen, Euphemismen, Vereinnahmung von Begriffen auf der denotativen und konnotativen Ebene etc.

<sup>119</sup> Den Zusammenhang von Gewaltanwendung als Teil der Hitlerpropaganda zum Zweck der Erreichung der Macht hat Willy Münzenberg bereits 1937 ausgearbeitet (Münzenberg 1977: 173 ff.).

<sup>120</sup> <https://www.perlentaucher.de/9punkt/2017-01-27.html>

### 3 Fazit

Macht, so wurde gezeigt, wird nach den unterschiedlichen Voraussetzungen, die Autoren treffen, unter unterschiedlichen Aspekten thematisiert und teilweise auch modelliert, wobei eine einheitliche Theoriebildung fehlt. Im Hinblick auf Macht haben wir unterschiedliche Facetten in den Blick genommen: *repressive Macht, noumenale Macht, Aktionsmacht, instrumentelle Macht, autoritative Macht, datensetzende Macht, persönliche Macht, Kontrollmacht, institutionelle Macht, Disziplinarmacht, strategisch-produktive Macht, juridisch diskursive Macht, symbolische Macht, normierende Macht, deontische Macht*.

Während einerseits soziale Ungleichheit und Herrschaftsverhältnisse als Ausgangspunkt genommen werden (Bourdieu), fokussieren andere auf den Handlungsmodus (Foucault), wieder andere auf potenzielle Machtressourcen (Weber). Und auch im Hinblick auf Gewalt und Herrschaft sind die Positionen uneinheitlich. Sehen die einen Macht, Herrschaft, Gewalt als relativ synonym, versuchen andere Differenzkriterien zu entwickeln; wir selbst sind davon ausgegangen, dass (a) Herrschaft Macht vorausgesetzt (aber Macht setzt nicht Herrschaft voraus), dass (b) eine Asymmetrierelation zwischen dem Beherrschten und dem, der herrscht oder über die Mittel zur Herrschaft verfügt, besteht und dass (c) Herrschaft institutionalisierte Macht ist. Gewalt hat (a) instrumentellen Charakter, setzt (b) im gesellschaftlichen und nicht physikalischem Sinne Intentionalität voraus und hat (c) physische Einwirkung auf den Körper/Verletzung. Sprache kann (a) insofern und wie physische Gewalt eine Gewaltausübung bedeuten, als Sprache verletze und somit direkt auf den Körper zielt, (b) psychisch wirken oder (b) physische Gewalt vorbereiten.

Es gibt zwei grundsätzliche Perspektiven auf den Zusammenhang von Macht und Sprache: eine intrinsische Perspektive, der nach Macht in der Sprache selbst liegt, mit Sprache intrinsisch verwoben ist, und eine extrinsische Perspektive, der zufolge Macht durch Sprache vollzogen wird, aber außerhalb der Sprache liegt, nämlich in der sozialen Praxis. Die Annahme, dass Macht und Sprache auf der Folie sozialer Praktiken zu sehen sind, ist zwangsläufig mit der extrinsischen Perspektive verbunden. Für den Aspekt ›Sprache und Macht‹ wurde als grundlegend herausgearbeitet, dass Macht relational ist, auf komplexen Interaktionsbeziehungen basiert und die somit zu beschreibende Welt der Machtbeziehungen sich als ein komplexes und dynamisches System darstellt. Folgende Faktoren lassen sich differenzieren:

1. *Macht ist hintergrundabhängig*. Macht ist im Normalfall a tergo in allen Kommunikationssituationen gegeben ist. Selbst beim Aushandeln von Macht zwischen zwei freien, von Machtkonstellationen unabhängigen Interaktionspartnern, werden prinzipiell immer Hintergrundannahmen bezüglich Machtkonstellationen in Wirkung treten können. So wie die Entstehung von Macht immer gebunden ist an soziale Konstellationen, so ist auch Sprache als symbolische Machtbeziehung vor sozialen Hintergründen zu sehen. Was in Kommunikationskonstellationen aus dem Hintergrund in den Vordergrund gerückt wird, dies kann als ein Selektionsprozess beschrieben werden, bei dem Relevanzkriterien eine Rolle spielen.

2. *Macht als Potenzialität, als Vermögen, ist zu trennen von der Ausübung von Macht*. Die Machtausübung ist in der Regel verbunden mit dem Durchsetzen einer kollektiv geltenden Konformität und somit auch mit gemeinsamer kollektiver Intentionalität bzw. die Berufung auf eine gemeinsame kollektive Intentionalität. Dies erfolgt normalerweise über den Vollzug von Sprechhandlungen, eine spezifische Form der Machtausübung ist verbale Gewalt.

3. *Macht ist relational, interaktional und asymmetrisch.* Im Hinblick auf Sprache und Macht kann ein grundsätzlicher Ansatz verfolgt werden, nach dem vorrangig »Gegenstand der Analyse nicht Macht, sondern Machtbeziehungen [sind]; diese Machtbeziehungen lassen sich sowohl von objektiven Fähigkeiten als auch von Kommunikationsbeziehungen unterscheiden; und schließlich können wir die Vielfalt der Machtbeziehungen in ihrer Verknüpfung mit objektiven Fähigkeiten und Kommunikationsbeziehungen erfassen.« (Foucault 2005: 254) Machtfigurationen entstehen in sozialen Situationen, die durch asymmetrische Relationen gekennzeichnet sind, und die Asymmetrie der Situation »schlägt bis in die Feinstruktur der Interaktion durch, bis in die Verteilung der Sprecherrollen und Redeweisen, die Besetzung der Themen und in die dramaturgischen Skripts, die die Macht zur Aufführung bringt.« (Sofsky/Paris 1994: 16) Und in der Sprache selbst sind *Mittel* enthalten, Machtrelationen zu generieren, zu organisieren, zu aktualisieren. Diese Mittel bestehen in erster Linie auf der semantischen Ebene (z. B. lexikalische Mittel), der Sprechhandlungsebene (z. B. direkte Sprechakte), der Diskurs- und Textebene (z. B. Diskurstypen/Sprechereignisse oder kommunikationsformenspezifische Textsorten).

4. *Macht ist skaliert.* Macht operiert grundsätzlich auf unterschiedlichen Skalen zwischen den Polen Makro- und Mikroebene. Damit ist gemeint, dass in Strukturen durch Relationen definierte Eigenschaften auf unterschiedlichen Skalen auftreten. Bezogen auf Machtbeziehungen bedeutet dies, dass diese auf unterschiedlichen Skalen eines sozialen Systems bzw. eines Kommunikationssystems erscheinen. Auf der Mikroebene bilden die dyadische Kommunikationskonstellation und die sozialen Geltungsbedingungen der Interaktionssituation (z.B. Gespräch Verteidiger-Angeklagter) den einen Pol der Skala, auf der Makroebene bilden Institutionen wie der Staat in Relation zu den Staatsangehörigen oder in Relation zu anderen Staaten und die mit ihnen verbundene Macht (z. B. Machtmonopol) die entsprechenden Kommunikationskonstellationen.

5. *Macht ist in Machtquelle, Machtmittel und Machtziel differenziert.* Macht besteht aus Machtressourcen (z. B. sprachliches und soziales Kapital), die, wenn Ressourcen zur Anwendung kommen (über Machtstrategien wie Drohungen), eine zielorientierte Funktion hat und die einen »perlokutionären Effekt« bewirkt oder bewirken soll (z. B. Einschränkung von Rederechten). Als zentrales Machtmittel, als wichtige Machtstrategie, als Instrument der Machtausübung gilt die Gewalt. »Gewalt ist ihrer Natur nach instrumental; wie alle Mittel und Werkzeuge bedarf sie immer eines Zwecks, der sie dirigiert und ihren Gebrauch rechtfertigt.« (Arendt 2006: 52) Gewalt – und somit auch verbale Gewalt – hat seitens des Machtausübenden einen effizierenden, für den von einer Machtaktion Betroffenen einen affizierenden Effekt.

6. Für eine tiefe und genaue sprachwissenschaftlich Analyse ist das *Performative* zentral und hier ist von besonderer Bedeutung der sprechakttheoretische und sozialontologische Ansatz von Searle (*deontische Macht*) sowie Habermas' Theorie des kommunikativen Handelns.

Nach Searle liegt den zwischen Personen deontische Macht schaffenden und regulierenden Machtverhältnissen liegt ein Macht-Operator zugrunde: »Wir anerkennen (S hat/verfügt über die Macht (S tut A))«, der in einen (b) Anerkennungs-Operator »Wir anerkennen (Y existiert in K, und wegen (SRY (S hat die Macht (S tut A))))« und einen (c) Aufrechterhaltungs-Operator »Wir anerkennen (Y existiert in K, und wegen SRY (S verfügt über die Macht (S tut A)))« ausbuchstabiert ist. Vorausgesetzt ist ein Macht generierender Mechanismus/Operator: »Wir führen (ich führe) durch Deklarationen herbei, dass in K eine Y-Status-Funktion existiert, und eben dadurch stellen wir (stelle ich) eine Beziehung R zwischen Y und einer bestimmten Person oder

bestimmten Personen S her, so dass S aufgrund von SRY die Möglichkeit erhält, Handlungen (des Typs) A zu vollziehen. In der operationalen Seite des Machtbegriffs ist noch keine Machtdefinition begründet. Diese begründet Searle, indem er auf die Unterscheidung in Macht als Potenzialität/Vermögen und realisierte Macht (Machtausübung/Handlungsmacht) zurückgreift (vgl. Kap. 1). So hat ein Universitätsprofessor die Machtbefugnis, studentische Leistungen zu benoten. Macht in diesem Sinne weist folgende Struktur auf: »X hat die Macht (ist imstande, hat die Fähigkeit), A zu tun.« (Searle 2012: 245) Wenn ein Professor eine studentische Hilfskraft anweist, Bücher aus der Bibliothek auszuleihen, dann hat er Macht über die studentische Hilfskraft, allgemein formuliert: »X hat mit Bezug auf Handlung A Macht über Y.« (Ebd.) Den Kernbegriff der Macht fasst Searle wie folgt zusammen: »A hat mit Bezug auf Handlung B genau dann Macht über O, wenn O von A absichtlich dazu gebracht werden kann, das zu tun, was A im Hinblick auf B wünscht – egal, ob O das tun möchte oder nicht. Spezialfälle sind jene Fälle, in denen O von A dazu gebracht wird, B zu tun, obwohl er es sonst nicht hätte tun wollen, B zu tun, obwohl er es sonst nicht hätte tun wollen, und in denen O die Handlung B auszuführen wünscht, weil er von A daran gehindert wurde, alle verfügbaren Optionen wahrzunehmen.« (Ebd.: 254) Deontische Machtbefugnisse bedeuten also, dass »man die Menschen zu bestimmten Handlungen bringt, ohne Gewalt anzuwenden.« (Ebd.: 248), und im Verhältnis zwischen Menschen bedeutet dies, dass die Handlungen in der Regel durch Sprechhandlungen vollzogen werden, prototypisch durch Direktiva. Bei der Analyse der Direktiva kommt der Durchsetzungsmodus und die vorbereitenden Bedingungen wesentlich ins Spiel, um z. B. Befehle von unmarkierten Aufforderungshandlungen abzugrenzen.

Im Hinblick auf Sprechhandlungen haben wir folgende klassifikatorische Differenzierung vorgenommen: (a) Bei den direkten Sprechakten ist die illokutionäre Rolle durch Basisindikatoren angezeigt; (b) bei einer ersten Gruppe von indirekten Sprechakten liegen sprachliche Indikatoren für eine einzige illokutionäre Rolle vor, diese sind jedoch übereinstimmend mit der von S intendierten Rolle, was sich aus dem Kontext erschließen lässt, bei (c) einer zweiten Gruppe von indirekten Sprechakten besitzt eine Äußerung miteinander konkurrierende sprachliche Indikatoren der illokutionären Rolle, (d) die Illokutionsrolle wird aus dem Kontext inferiert. Zum zweiten zeigt sich, dass es (a) Äußerungen gibt, bei denen eine Macht bzw. Machtrelationen im illokutionären Zweck als Bedingung vorausgesetzt ist (Befehl), und dass es (b) Äußerungen gibt, bei denen Macht bzw. Machtrelation sich aus den Bedingungen des Situationskontextes (z. B. soziale Rollenverteilung) ergibt und eine entsprechende, darauf basierende Illokution der Äußerung zugewiesen werden kann. Zum dritten zeigt sich, dass hinsichtlich sprachlicher Indikatoren und Kontextbedingungen unterschiedliche Gewichtungen vorzunehmen sind. In Fall (a) machen die sprachlichen Indikatoren den Kontext weniger wichtig, sie sind dominant gegenüber Kontextbedingungen, (b) der Kontext unterstützt oder dominiert die sprachlichen Indikatoren und (c) – und dies gilt grundsätzlich – dominieren die Sekundärindikatoren die Primärindikatoren, untereinander weisen sie doch keine klaren Dominanzverhältnisse auf.

Sind bei Searle die gesellschaftlichen Hintergrundvoraussetzungen und die mit Sprache verbundene Kontexte bei Searle den Sprecherintentionen und dem Konzept einer Sozialontologie untergeordnet sind, so formuliert Habermas in seiner Theorie des kommunikativen Handelns demgegenüber das Ziel, kommunikatives Handeln und lebensweltliche Zusammenhänge miteinander zu verknüpfen. Nach Habermas zeichnet sich *kommunikatives Handeln* dadurch aus, dass die an der Kommunikation Beteiligten ihre individuellen Handlungspläne auf der Basis

eines kommunikativ erzielten Einverständnisses koordinieren, also dadurch, »daß alle Beteiligten illokutionäre Ziele vorbehaltlos verfolgen, um ein Einverständnis zu erzielen, das die Grundlage für eine einvernehmliche Koordinierung der jeweils individuell verfolgten Handlungspläne bietet.« (Habermas 1981a: 387–398) Die Koordinierung der Handlungspläne erfolgt unter der Bedingung, dass die Beteiligten ihre Handlungspläne auf der Grundlage gemeinsamer Situationsdefinitionen abstimmen können. Als Quelle für Situationsdefinitionen fungiert der von den Beteiligten als unproblematisch vorausgesetzte lebensweltliche Hintergrund. Indem sprachliches Handeln an die kontextbildenden Bedingungen der Lebenswelt gebunden wird, ist Sprache in Formen einer sozialen Praxis eingebettet. Während beim kommunikativen Handeln die Handlungspläne verständigungsorientiert vor dem Hintergrund gemeinsam ausgehandelter Situationsdefinitionen koordiniert werden, stellt Habermas den zweiten Typus sozialen Handelns dem kommunikativen Handeln gegenüber, und er bezeichnet dies als *strategisches Handeln*. Strategisches Handeln ist nicht verständigungs-, sondern erfolgsorientiert d. h., die Handlungspläne werden über egozentrische Erfolgskalküle koordiniert. Die sprechakttheoretische Trennlinie zwischen kommunikativem und strategischem Handeln besteht darin, dass im ersten Fall die Interaktionspartner mit ihren Sprechhandlungen illokutionäre Ziele und nur solche verfolgen, während perlokutionäre Ziele nur im Zusammenhang strategischen Handelns erzielt werden können

Auf der Folie der Diskussion der Searle'schen und Habermas'schen Positionen und der Sprechhandlungsklassifizierungen haben wir Direktiva, Deklarative und Expressiva genauer und zum Abschluss Formen der strategischen Kommunikation: Lügen und Täuschungen (auch angesichts aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen) untersucht.

## 4 Literaturverzeichnis

- Althusser, Louis (2010). *Ideologie und ideologische Staatsapparate. 1. Halbband: Michel Verrets Artikel über den ›studentischen Mai‹ – Ideologie und ideologische Staatsapparate – Notiz über die I-SAs*. Hamburg.
- Apeltauer, Ernst (1977a). *Elemente und Verlaufsformen von Streitgesprächen. Eine Analyse von Texten und Tonbandprotokollen unter sprechhandlungstheoretischen Gesichtspunkten*. Münster, Universität, Dissertation.
- (1977b). »Drohen.« In: Sprengel, Konrad et al. (Hg.): *Semantik und Pragmatik. Akten des 11. Linguistischen Kolloquiums Aachen 1976*, Bd. 2. Tübingen, S. 187–198.
- Arendt, Hannah (2006). *Macht und Gewalt*. München.
- Audehm, Kathrin (2001). »Die Macht der Sprache. Performative Magie bei Pierre Bourdieu.« In: Wulf, Christoph, Michael Göhlich & Jörg Zirfas (Hg.): *Grundlagen des Performativen. Eine Einführung in die Zusammenhänge von Sprache, Macht und Handeln*. Weinheim und München, S. 101–128.
- Austin, John L. (1972). *Zur Theorie der Sprechakte*. Stuttgart. [engl. 1962].
- Balandier, Georges (1976). *Politische Anthropologie*. München.
- Bayer, Klaus (2007). *Argument und Argumentation. Logische Grundlagen der Argumentationsanalyse*. Opladen.
- Bergem, Wolfgang (1999). »Herrschaft.« In: Weißeno, Georg & Dagmar Richter (Hg.): *Lexikon der politischen Bildung, Bd. 1, Didaktik und Schule*. Schwalbach, S. 103–104.
- Biffar, Reinhardt (1994). *Verbale Aggressionsstrategien. Analyse, Systematik, Anwendung*. Aachen.
- Bettini, Maurizio (2005). »Auf unsichtbaren Grundlagen. Eine linguistische Beschreibung der *auctoritas*.« In: Melville, Gert (Hg.): *Das Sichtbare und das Unsichtbare der Macht. Institutionelle Prozesse in Antike, Mittelalter und Neuzeit*. Köln, S. 237–258.
- Bierbach, Ludwig (1982). *Galilei und die Inquisition*. Bremen. [1938]
- Blumenberg, Hans (Hg., 1980). *Galileo Galilei – Sidereus nuncius*. Frankfurt am Main.
- Bochénski, Joseph M. (1974). *Was ist Autorität? Einführung in die Logik der Autorität*. Freiburg.
- Borsellino, Courtney (2013). »Motivations, moral components, and detections of lying behavior to benefit self and others.« In: *International Journal of Psychology and Behavioral Sciences* 3(3): 70–76.
- Bourdieu, Pierre (1976). *Entwurf einer Theorie der Praxis*. Frankfurt am Main.
- (1982). *Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft*. Frankfurt am Main.
- (1983). »Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital.« In: Kreckel, B. (Hg.): *Soziale Ungleichheiten*. Göttingen, S. 183–198.
- (1984). »Capital et marché linguistiques.« In: *Linguistische Berichte* 90: 3–24.
- (2005). *Die verborgenen Mechanismen der Macht. Schriften zur Politik und Kultur*. Hamburg.
- (2015). *Was heißt sprechen? Zur Ökonomie des sprachlichen Tausches*. Wien. [frz. 1982]
- Brandom, Robert B. (2000). *Expressive Vernunft. Begründung, Repräsentation und diskursive Festlegung*. Frankfurt am Main. [englisch 1994]
- Bräuer, Holm (2005). »Formen der Macht«. In: *Dresdner Berichte in Theoretischer Philosophie und Philosophischer Logik*, Heft 18. <<https://tu-dresden.de/gsw/phil/iphil/theor/ressourcen/dateien/braeuer/manuskripte/formendermacht.pdf?lang=de>>
- Braun, Christian A. (2007). *Nationalsozialistischer Sprachstil. Theoretischer Zugang und praktische Analysen auf der Grundlage einer pragmatisch-textlinguistisch orientierten Stilistik*. Heidelberg.
- Bühler, Karl (1982). *Sprachtheorie*. Stuttgart. [1934]

- Burger, Harald (1995). »Konversationelle Gewalt in Fernsehgesprächen.« In: *Gewalt. Kulturelle Formen in Geschichte und Gegenwart*. Zürich, S. 100–125.
- Butler, Judith (2006). *Haß spricht. Zur Politik des Performativen*. Frankfurt am Main. [engl. 1997]
- Canetti, Elias (1981). *Masse und Macht*. Frankfurt am Main. [1960]
- Carroll, Lewis (2010). *Alice im Spiegelland*. World Public Library Association.
- Czucka, Eckehard (2016). »Nomen et Omen oder Erwartungen und Anschlüsse. Über das ›Sprechen‹ der Namen in literarischen Texten.« In: *Der Deutschunterricht* 1, S. 73–84.
- Dahlmanns, Claus (2008). *Die Geschichte des modernen Subjekts: Michel Foucault und Norbert Elias im Vergleich*. Münster.
- Dittmar, Norbert & Peter Schlobinski (1988). »Convergence, Discourse and Variation.« In: Peter Auer & Aldo de Lucio (Hg.): *Variation and Convergence*. Berlin/New York, S. 157–175.
- Dudeck, Stephan (2013). *Der Tag der Rentierzüchter. Repräsentation indigener Lebensstile zwischen Taigawohnplatz und Erdölstadt in Westsibirien*. Fürstenberg.
- Duden (2012). *Duden – Das große Wörterbuch der deutschen Sprache*. Mannheim [CD-ROM].
- Eggers, Dave (2014). *Der Circle*. Köln.
- Elias, Norbert (1970). *Was ist Soziologie?* München.
- Esser, Paul (1983). *Dialekt und Identität. Diglottale Sozialisation und Identitätsbildung*. Frankfurt am Main.
- Favret-Saada, Jeanne (1979). *Die Wörter, der Zauber der Tod. Der Hexenglaube im Hainland von Westfrankreich*. Frankfurt am Main.
- Fidancheva, Iva (2013). *Die verletzende Macht der Höflichkeit*. Paderborn.
- Floridi, Luciaono (2015). *Die 4. Revolution. Wie die Infosphäre unser Leben verändert*. Frankfurt am Main.
- Forst, Rainer (2015). *Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen*. Frankfurt am Main.
- Foucault, Michel (1976). *Mikrophysik der Macht. Über Strafjustiz, Psychiatrie und Medizin*. Berlin.
- (1977). *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Suhrkamp: Frankfurt am Main. [frz. 1975]
- (1978). *Dispositive der Macht. Über Sexualität, Wissen und Wahrheit*. Berlin.
- (1981). *Archäologie des Wissens*. Frankfurt am Main. [1969]
- (2005). *Analytik der Macht*. Frankfurt am Main.
- (2005): *Subjekt und Macht*. In Ders.: *Analytik der Macht*. Frankfurt am Main, S. 240–263. [1982]
- (2007). *Die Ordnung des Diskurses*. Frankfurt am Main. [frz. 1972]
- Fowley, Roger (1985). »Power.« In: *Handbook of Discourse Analysis, Vol. 4: Discourse Analysis in Society*. Hg. v. Teun A. van Dijk, London, S. 61–82.
- Galbraith, John Kenneth (1989). *Anatomie der Macht*. München [engl. 1983]
- Giles, Howard & Philip Smith (1979). »Accommodation Theory: Optimal Levels of Convergence.« In: Giles, Howard & R. H. StClair (Hg.): *Language and Social Psychology*. Oxford, S. 45–65.
- Goffman, Erving (1959). *The Presentation of Self in Everyday Life*. Garden City, New York.
- (1977). *Rahmen-Analyse*. Frankfurt am Main.
- Graumann, Carl Friedrich & Margret Wintermantel (2007). »Diskriminierende Sprechakte. Ein funktionaler Ansatz.« In: Herrmann, Steffen K., Sybille Krämer & Hannes Kuch (Hg.): *Verletzende Worte. Die Grammatik sprachlicher Missachtung*. Bielefeld, S. 147–177.
- Grimm, Jacob (1837). *Deutsche Grammatik. Vierter Theil*. Göttingen.

- Habermas, Jürgen (1981a). *Theorie des kommunikativen Handelns. Band 1: Handlungsrationalität und gesellschaftliche Rationalisierung*. Frankfurt am Main.
- (1981b). *Theorie des kommunikativen Handelns. Band 2: Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft*. Frankfurt am Main.
- (2009). »Handlungen, Sprechakte, sprachlich vermittelte Interaktionen und Lebenswelt.« In: Ders.: *Philosophische Texte Band 1: Sprachtheoretische Grundlegung der Soziologie*. Frankfurt am Main, S. 197–242.
- Havryliv, Oksana (2009). *Verbale Aggression*. Frankfurt am Main.
- (2017). »Verbale Aggression: das Spektrum der Funktionen.« In: *Linguistik online* 82, S. 27–47.
- Helbing, Dirk et al. (2016). »Digitale Demokratie statt Datendiktatur.« In: *Spektrum der Wissenschaft*. <<http://www.spektrum.de/news/wie-algorithmen-und-big-data-unsere-zukunft-bestimmen/1375933>>
- Hemleben, Johannes (1969). *Galileo Galilei*. Reinbek bei Hamburg.
- Herbst, Ludolf (2010). *Hitlers Charisma: Die Erfindung eines deutschen Messias*. Frankfurt am Main.
- Herrmann, Steffen Kitty (2010). »Gespräch und Gewalt. Verantwortung und Verletzbarkeit im Denken von Lévinas.« In: Krämer, Sybille & Elek Koch (Hg.): *Gewalt in der Sprache. Rhetoriken verletzenden Sprechens*. München, S. 157–178.
- & Hannes Kuch (2007). »Verletzende Worte. Eine Einleitung.« In: Herrmann, Steffen K., Sybille Krämer & Hannes Kuch (Hg.): *Verletzende Worte. Die Grammatik sprachlicher Missachtung*. Bielefeld, S. 7–30.
- Hindelang, Götz (1978). *Auffordern. Die Untertypen und ihre sprachlichen Realisierungsformen*. Göttingen.
- Hitler, Adolf (2016a, b). *Mein Kampf. Eine kritische Edition*. Bd I und Bd. II. Hg. v. Christian Hartmann et al. München.
- Holly, Werner (1990). *Politikersprache. Inszenierungen und Rollenkonflikte im informellen Sprachhandeln eines Bundestagsabgeordneten*. Berlin.
- Holzinger, Herbert (1984). *Beschimpfungen im heutigen Französisch. Pragmatische, syntaktische und semantische Aspekte (Korpusauswertung literarischer Texte)*. Universität Salzburg: Dissertation.
- Honneth, Axel (2014). *Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte*. Frankfurt am Main.
- Horn, Laurence (2016). »Sag sie schräg.« Bausteine zu einer Taxonomie der Täuschung.« In: *Der Deutschunterricht* 3, S. 6–15.
- Houellebecq, Michel (2015). *Unterwerfung*. Köln.
- Hundsnurscher, Franz (1997). »Vorwerfen, Insistieren, Beschimpfen.« In: Ulfig, Alexander (Hg.): *Intention – Bedeutung – Kommunikation. Kognitive und handlungstheoretische Grundlagen der Sprachtheorie*. Opladen, S. 363–375.
- Hymes, Dell (1979). *Soziolinguistik. Zur Ethnographie der Kommunikation*. Hg. v. Florian Coulmas. Frankfurt am Main.
- Imbusch, Peter (2002). »Macht und Herrschaft.« In: Korte, Hermann & Bernhard Schäfers (Hg.): *Einführung in Hauptbegriffe der Soziologie*. Opladen, S. 161–181.
- (2012). »Macht und Herrschaft in der wissenschaftlichen Kontroverse.« In: Ders. (Hg.): *Macht und Herrschaft. Sozialwissenschaftliche Theorien und Konzepte*. Wiesbaden, S. 9–35.
- Janich, Nina (1999). *Werbesprache. Ein Arbeitsbuch*. Tübingen.
- Keppler, Angela (2006). *Mediale Gegenwart. Eine Theorie des Fernsehens am Beispiel der Darstellung von Gewalt*. Frankfurt am Main.

- Kiener, Frank (1983). *Wort als Waffe. Zur Psychologie der verbalen Aggression*. Göttingen.
- Kienzle, Birgit (1988). »Göttin, die hat einen Humor! Lachen und Scherzen im Kontext von Machtausübung.« In: *Das Gelächter der Geschlechter, Humor und Macht in Gesprächen von Frauen und Männern*. Frankfurt am Main, S. 154–194.
- König, Ekkehard & Katerina Stathi (2010). »Gewalt durch Sprache: Grundlagen und Manifestationen.« In: Krämer, Sybille & Elek Koch (Hg.): *Gewalt in der Sprache. Rhetoriken verletzenden Sprechens*. München, S. 45–59.
- Krallmann, Dieter & Dieter Ziemann (2001). *Grundkurs Kommunikationswissenschaft*. Paderborn
- Krämer, Sybille (2005). *Gewalt der Sprache – Sprache der Gewalt*. Hg. v. der Landeskommision Berlin gegen Gewalt. Berlin.
- Kuch, Hannes & Steffen Kitty Herrmann (2007). »Symbolische Verletzbarkeit und sprachliche Gewalt.« In: Herrmann, Steffen K., Sybille Krämer & Hannes Kuch (Hg.): *Verletzende Worte. Die Grammatik sprachlicher Missachtung*. Bielefeld, S. 179–210.
- Kutschera, Franz von (1973). *Einführung in die Logik der Normen, Werte und Entscheidungen*. München.
- Labov, William (1972a). »The linguistic consequence of being a lame.« In: Ders.: *Language in the Inner City. Studies in Black English Vernacular*. Oxford, S. 255–292.
- (1972b). »The social setting of language in its social context.« In: Ders.: *Sociolinguistic Patterns*. Philadelphia, S. 260–325.
- & David Fanshel (1977). *Therapeutic Discourse: Psychotherapy as Conversation*. New York.
- (1980) »Regeln für rituelle Beschimpfungen.« In: Ders.: *Sprache im sozialen Kontext*. Königsteon/Ts., S. 251–296.
- Lévy-Strauss, Claude 1975. »Die Geschichte von Asdiwal.« In: Ders.: *Strukturelle Anthropologie II*. Frankfurt am Main, S. 169–224.
- Lewin; Kurt (1951). *Field Theory in Social Science*. New York.
- Liebsch, Burkhard (2007). *Subtile Gewalt. Spielräume sprachlicher Verletzbarkeit. Eine Einführung*. Weilerswist.
- Liu, Guojin & Rusi Zheng (1988). *Die Geschichte des chinesischen Buches*. Beijing.
- Lorey, Isabell (2010). »Foucault – Monstrologische Grenzen und die Gewalt des Diskurses.« In: Kuch, Hannes & Steffen Kitty Herrmann (Hg.): *Philosophien sprachlicher Gewalt*. Weilerswist, S. 258–271.
- Luginbühl, Martin (1999). *Gewalt im Gespräch. Verbale Gewalt in politischen Fernsehdiskussionen am Beispiel der »Arena«*. Bern.
- Lüger, Heinz-Helmut (2007). »Pragmatische Phraseme. Routineformeln.« In: Burger, Harald, Dmitri Dobrovol'kij, Peter Kühn & Neal R. Norrick (Hg.): *Phraseologie/Phraseology. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung / An International Handbook of Contemporary Research* (= Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 28/1). Berlin, S. 444–459.
- Luhmann, Niklas. (2003). *Macht*. Stuttgart.
- Lukesch, Helmut (1981). *Die Definition sozialer Beziehungen durch Namensgebung. Mit einem Exkurs über Schüler- und Lehrerrufnamen*. Regensburg: Lehrstuhl für Psychologie VI, Bericht 7.
- Maas, Utz (1984). »Als der Geist der Gemeinschaft eine Sprache fand.« *Sprache im Nationalsozialismus. Versuch einer historischen Argumentationsanalyse*. Opladen
- Mahlmann, Mathias (2012). *Rechtsphilosophie und Rechtstheorie*. Baden-Baden.
- Mann, Heinrich (1951). *Professor Unrat*. Hamburg.
- Marten-Cleef, Susanne (1991). *Gefühle ausdrücken. Die expressiven Sprechakte*. Göppingen.

- Mauthner, Fritz (1921). *Beiträge zu einer Kritik der Sprache. Band 1: Zur Sprache und zur Psychologie*. Stuttgart und Berlin.
- Meibauer, Jörg (2005). »Lying and falsely implicating.« In: *Journal of Pragmatics* (37)9, S. 1373–1399.
- (2013). »Hassrede – von der Sprache zur Politik.« In: ders. (Hg.): *Hassrede/Hate Speech. Interdisziplinäre Beiträge zu einer aktuellen Diskussion*. Gießener (Elektronische Bibliothek), S. 1–16.
- (2015). »Konzepte des Lügens.« In: *Zeitschrift für Sprachwissenschaft* 34(2), S. 175–212.
- Müller, Friedrich (1975). *Recht – Sprache – Gewalt. Elemente einer Verfassungstheorie I*. Berlin (= Schriften zur Rechtstheorie 39).
- Müller, Klaus E. (1997). *Schamanismus. Heiler, Geister, Rituale*. München.
- Münzenberg, Willy (1977). »Propaganda als Waffe.« In: Ders.: *Propaganda als Waffe. Ausgewählte Schriften 1919–1940*. Hg. Von Til Schulz. Jossa. [1937]
- Naess, Arne (1975). *Kommunikation und Argumentation. Eine Einführung in die angewandte Semantik*. Kronberg/Ts.
- Nietzsche, Friedrich (2002). »Ueber die Wahrheit und Lüge im aussermoralischen Sinne.« In: Ders.: *Die Geburt der Tragödie. Unzeitgemäße Betrachtungen I-IV*. Hg. Von Giorgio Colli & Mazzino Montinari. München, S. 873–890. [1873]
- Oppenheim, Felix E. (1981). *Political Concepts: A Reconstruction*. Oxford.
- Pasierbsky, Fritz (1983). *Krieg und Frieden in der Sprache. Eine sprachwissenschaftliche Textanalyse*. Frankfurt am Main.
- Pauen, Michael (2012). »Gottes Gnade und Bürgers Recht – Macht und Herrschaft in der politischen Neuzeit.« In: Imbusch, Peter (Hg.): *Macht und Herrschaft. Sozialwissenschaftliche Theorien und Konzepte*. Wiesbaden, S. 37–54.
- Pfeifer, Wolfgang (1989). *Etymologisches Wörterbuch des Deutschen (A-G)*. Berlin.
- Pörksen, Bernhard (2005). *Die Konstruktion von Feindbildern. Zum Sprachgebrauch in neonazistischen Medien*. Wiesbaden.
- Popitz, Heinrich (2004). *Phänomene der Macht*. Tübingen.
- Putnam, Hilary (1975). »The meaning of meaning.« In: Gunderson, Keith (Hg.): *Language, Mind, and Knowledge*. Minneapolis, S. 131–193.
- Rawls, John (1955). »Two Concepts of Rules.« In: *The Philosophical Review* 64, S. 3–32.
- Rehbein, Jochen (1977). *Komplexes Handeln. Elemente zur Handlungstheorie der Sprache*. Stuttgart.
- Roetz, Heiner (1992). *Die chinesische Ethik der Achsenzeit, Eine Rekonstruktion unter dem Aspekt des Durchbruchs zu postkonventionellem Denken*, Frankfurt am Main.
- Rolf, Eckhard (1997). *Illokutionäre Kräfte. Grundbegriffe der Illokutionslogik*. Opladen.
- Russell, Bertrand (2009). *Formen der Macht*. Köln. [engl. 1938]
- Sander, Thorsten (2003). »Expressive (Rede-)Handlungen.« In: *Divinatio. Studia culturologica series* 18, S. 7–34.
- Saussure, Ferdinand de (1967). *Grundfragen der Allgemeinen Sprachwissenschaft*. Berlin. [1931, frz. 1916]
- Savigny, Eike von (1980). *Die Signalsprache der Autofahrer*. München.
- Schlobinski, Peter (1982). »Das Verkaufsgespräch. Eine empirische Untersuchung zur Organisation und Funktion von Handlungsschemata und kommunikativen Zielen.« In: *Linguistische Arbeiten Berlin (West)* 18, S. 1–234.
- & Michael Tewes (2007, Hg.). *Sprache und Gewalt*. Seelze (= Der Deutschunterricht 5).
- Schmitz-Berning, Cornelia (2000). *Vokabular des Nationalsozialismus*. Berlin.
- Schöbener, Burkhard & Mathias Knauff (2016). *Allgemeine Staatslehre*. München.

- Schönrich, Gerhard (2005). »Machtausübung und die Sicht der Akteure. Ein Beitrag zur Theorie der Macht« In: Melville, Gert (Hg.): *Das Sichtbare und das Unsichtbare der Macht. Institutionelle Prozesse in Antike, Mittelalter und Neuzeit*. Köln, S. 383–409.
- Schopenhauer, Arthur (2008). *Die Kunst Recht zu behalten*. Megaphone eBooks. <[www.wendelberger.com/downloads/Schopenhauer\\_DE.pdf](http://www.wendelberger.com/downloads/Schopenhauer_DE.pdf)>
- Schwarz-Friesel, Monika & Jehuda Reinharz (2013). *Die Sprache der Judenfeindschaft im 21. Jahrhundert*. Berlin.
- Searle, John R. (1971). *Sprechakte. Ein sprachphilosophischer Essay*. Frankfurt am Main.
- (1973). *Indirect Speech Acts*. Berkeley: University of California.
- (1975). «A classification of illocutionary acts.» In: *Language in Society* 5, S. 1–23.
- (1987). *Intentionalität. Eine Abhandlung zur Philosophie des Geistes*. Frankfurt am Main.
- (1997a). *Die Konstruktion der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Zur Ontologie gesellschaftlicher Tatsachen*. Reinbek bei Hamburg.
- (1997b). »Responses to Critics of *The Construction of Social Reality*: Reply to Raimo Tuomela.« In: *Philosophy and Phenomenological Research* 57-2, S. 454–458.
- (2012). *Wie wir die soziale Welt machen. Die Struktur der menschlichen Zivilisation*. Berlin.
- & Daniel Vanderveken (1985). *Foundations of Illocutionary Logic*. Cambridge.
- Siever, Torsten (2014). »Digitale Welt: Kommunikative Folgen und Folgen der Kommunikation.« In: Mathias, Alexa, Jens Runkehl & Torsten Siever (Hg.). *Sprachen? Vielfalt! Sprache und Kommunikation in der Gesellschaft und den Medien. Eine Online-Festschrift zum Jubiläum von Peter Schlobinski*. Seelze (= Networx, Nr. 64). S. 197–234. <<http://www.mediensprache.net/de/networx/networx-64.aspx>>
- Sloterdijk, Peter (1993). *Im selben Boot. Versuch über die Hyperpolitik*. Frankfurt am Main.
- Sofsky, Wolfgang (1999). *Die Ordnung des Terrors: Das Konzentrationslager*. München.
- & Rainer Paris (1994). *Figurationen sozialer Macht. Autorität – Stellvertretung – Koalition*. Frankfurt am Main.
- Sornig, Karl (1975). »Beschimpfungen.« In: *Grazer linguistische Studien* 1, S. 150–170.
- Staffeldt, Sven (2009). »Verbalaktion ist Körperaktion. Bemerkungen zur metaphorischen Konzeptualisierung von Sprechakten.« In: *Studia germanistica* 4, S. 65–80.
- Stahl, Titus (2014). *Immanente Kritik. Elemente einer Theorie sozialer Praktiken*. Frankfurt am Main.
- Stern, Klaus (1977). *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Band I: Grundbegriffe und Grundlagen des Staatsrechts. Strukturprinzipien der Verfassung*. München.
- Toulmin, Stephen (1975). *Der Gebrauch von Argumenten*. Kronberg/Ts. [englisch 1958]
- Trömel-Plötz, Senta (1984a): »Gewalt durch Sprache.« In: *Gewalt durch Sprache. Die Vergewaltigung von Frauen in Gesprächen*. Trömel-Plötz, Senta (Hg.), Frankfurt am Main, S. 50–67.
- (1984b): »Die Konstruktion konversationeller Unterschiede in der Sprache zwischen Männer und Frauen.« In: *Gewalt durch Sprache. Die Vergewaltigung von Frauen in Gesprächen*. Trömel-Plötz, Senta (Hg.), Frankfurt am Main, S. 288–319.
- (1984c): »Weiblicher Stil – männlicher Stil.« In: *Gewalt durch Sprache. Die Vergewaltigung von Frauen in Gesprächen*. Trömel-Plötz, Senta (Hg.), Frankfurt am Main, S. 354–389.
- Unger, Doris (2013). »Kriterien zur Einschränkung von *hate speech*: Inhalt, Kosten oder Wertigkeit von Äußerungen?« In: Meibauer, Jörg (Hg.): *Hassrede/Hate Speech. Interdisziplinäre Beiträge zu einer aktuellen Diskussion*. Gießen, S. 257–285.
- Unternbäumen, Enrique Huelva (2004). »Vorbereitende Bedingungen von Sprechakten und mentale Räume.« In: *Linguistik online*, S. 149–162. <[www.linguistik-online.de/18\\_04/unternbaeumen.pdf](http://www.linguistik-online.de/18_04/unternbaeumen.pdf)>
- Vanderveken, Daniel (1990). *Meaning and Speech Acts. Vol. I: Principles of Language Use*. Cambridge.

- Wartenberg, Thomas E. (1990). *The Forms of Power. From Domination to Transformation*. Philadelphia.
- Weber, Max (1972). *Wirtschaft und Gesellschaft. Studienausgabe*. Tübingen. [1921/22]
- Welzer, Harald (2017). »Schluss mit der Euphorie! Wie kommunizieren inzwischen vor allem digital. Das wächst sich zu einer Bedrohung für die Demokratie aus – und die Politik hält still.« In: *DIE ZEIT* vom 27.5.2017, S. 6.
- Witte, Erich H. (2005). *Macht*. Hamburg: Universität Hamburg, Arbeitsbereich Sozialpsychologie. (*Hamburger Forschungsbericht zur Sozialpsychologie* 63).
- Wittgenstein, Ludwig (1971). *Philosophische Untersuchungen*. Frankfurt am Main. [1953].
- Wright, Georg Henrik von (1951). »Deontic Logic.« In: *Mind* 60/237, S. 1–15.
- Wunderlich, Dieter (1976). *Studien zur Sprechakttheorie*. Frankfurt am Main.

## 5 ANHANG: Wahlkampfrede Adolf Hitlers in Eberswalde am 27. Juli 1932

Volksgenossen und -genossinnen!

Wohin wir heute in Deutschland auch kommen, es ist überall dasselbe Bild einer Erhebung unseres Volkes, einer Erhebung, die zeigt, dass sich heute Millionen Menschen dessen bewusst geworden sind, dass in dieser kommenden Wahl mehr auf dem Spiele steht als sonst, dass nicht entschieden wird über irgendeine neue Koalition, ja, nicht einmal über eine neue Regierung, sondern dass entschieden wird über Sieg oder Niederlage zweier Richtungen in Deutschland, von denen die eine nun sechzig, siebzig Jahre lebte, 13 Jahre regierte und bewiesen hat, was sie kann und was sie nicht kann. Von denen, die eine aufbaut auf Vorstellungen internationaler Art, ganz gleich, ob es sich hier um das Bürgertum handelt oder die marxistischen Parteien. Während die andere sich bewusst konzentriert auf die in unserem Volk selbst vorhandenen Kräfte. Auf das nationale Deutschland im besten Sinn des Wortes ohne Klassen, ohne Stände, ohne Konfessionen. 13 Jahre hat dieses ein Deutschland regiert, und wenn sie heute die Wahlpropaganda dieses Deutschlands ansehen, dann können sie an der Art dieser Propaganda die Verurteilung dieser 13 Jahre sehen.

Wenn das Schicksal einem System 13 Jahre zur Verfügung stellt, um seine Fähigkeit zu beweisen, dann müssen Taten und Leistungen dafür sprechen. Diese Gegner müssten heute ihre Propaganda überhaupt nur damit führen, dass sie einzelne deutsche Stände aufrufen als Zeugen, dass sie den Bauern, die Arbeiter, die Angestellten, den Mittelstand, ja die ganze Wirtschaft aufmarschieren ließen als lebende Zeugen für ihr Wirken. Sie möchten stattdessen am liebsten überhaupt von diesen 13 Jahren nicht reden, sondern wollen am liebsten die ganze Wahlpropaganda beschränken auf eine Kritik der letzten sechs Wochen. Sie sagen: Dafür, für diese 6 Wochen seien die Nationalsozialisten verantwortlich. Ich sehe nicht ein, wieso! Denn das Kabinett Papen wurde ja nicht von uns berufen, sondern es wurde berufen vom Herrn Reichspräsidenten, der von der Sozialdemokratie und dem Zentrum ja selbst gewählt worden war. Wieso sollen wir verantwortlich sein? Aber wenn es sogar wäre, ich würde jederzeit die Verantwortung für diese sechs Wochen übernehmen! Aber die Herren sollen gefälligst die Verantwortung für die letzten 13 Jahre übernehmen! ((Beifall)) (...) dass sie jetzt plötzlich tun, als ob 13 Jahre lang sie alles Gute versucht hätten, aber nur durch uns verhindert worden wären. ((Lachen)) 13 Jahre lang haben sie wirtschaftlich, politisch bewiesen, was zu leisten sie fähig sind. Eine Nation wirtschaftlich zerstört, den Bauernstand ruiniert, den Mittelstand verelendet, die Finanzen im Reich, in den Ländern, in den Kommunen zerrüttet, alles bankrott und viele Millionen Arbeitslose. Sie können sich winden, wie sie sich winden wollen: dafür sind sie verantwortlich! Und es musste ja so kommen. ((Zustimmung, Beifall)) Glaubt man wirklich, dass eine Nation überhaupt irgendwelche Leistungen vollbringen kann, wenn ihr politisches Leben so zerfetzt und zerrissen ist wie unser deutsches?

Ich habe vor ein paar Stunden erst die Wahlvorschläge gelesen, z. B. in Hessen-Nassau: Vierunddreißig Parteien! Die Arbeiterschaft ihre eigenen Parteien, und zwar nicht eine, das wäre zu wenig, es müssen gleich drei, vier sein. Das Bürgertum, da es noch intelligenter ist, braucht daher noch mehr Parteien. Der Mittelstand muss seine Parteien haben, die Wirtschaft ihre Parteien, der Landmann auch die eigene Partei, und zwar auch gleich drei, vier. Und die Herren Hausbesitzer müssen ihre besonderen Interessen politischer Art, weltanschaulicher Art, auch durch eine Partei vertreten lassen. Und die Herren Mieter natürlich können da nicht zurückbleiben! Und die Katholiken auch eine eigene Partei und die Protestanten eine Partei und die

Bayern eine Partei und die Thüringer eine eigene Partei und die Württemberger noch eine besondere Spezialpartei und so weiter. Vierunddreißig in einem Ländchen! Und das in einer Zeit, in der die größten Aufgaben dastehen, die nur gelöst werden können, wenn die ganze Kraft der Nation zusammengerissen wird!

Die Gegner werfen uns Nationalsozialisten vor, und mir insbesondere, dass wir intolerante, unverträgliche Menschen seien. Wir wollten, sagen sie, mit anderen Parteien nicht arbeiten. Und (...) Politiker verschärft das noch indem er sagt: Die Nationalsozialisten sind überhaupt nicht Deutsch, denn sie lehnen die Arbeit mit anderen Parteien ab! Also ist es typisch Deutsch, 30 Parteien zu besitzen. Ich habe hier eines zu erklären: Die Herren haben ganz recht! Wir sind Intolerant! Ich habe mir ein Ziel gestellt: nämlich die 30 Parteien aus Deutschland hinaus zu fegen!

Sie verwechseln mich immer mit einem bürgerlichen oder einem marxistischen Politiker, der heute SPD und morgen USPD und übermorgen KPD und dann Syndikalistern oder heute Demokraten und morgen deutsche Volkspartei und dann (...) Wirtschaftspartei. Sie verwechseln uns mit Ihresgleichen selbst! Wir haben ein Ziel uns gewählt und verfechten es fanatisch, rücksichtslos bis ins Grab hinein! ((Beifall)) Ich habe diese bürgerliche Mentalität der Einschätzung unserer Bewegung zu Recht vor einigen Monaten kennengelernt, da ein Reichsinnenminister sich sagte: Diese Menschen hier löse ich auf, die Uniformen ziehe ich ihnen aus und da mach ich einen neutralpazifistisch- demokratischen Turn- und Sportverein. Da werden sie dann hereinkommen und dann habe ich sie, und die nationalsozialistische Bewegung ist vorbei. Ein einfaches Rezept. So denken sie und haben nicht erkannt, dass es sich hier um etwas ganz anderes handelt als um eine gewöhnliche politische, parlamentarische Partei. Dass man das nicht mehr auflösen kann und dass jeder Druck die Menschen nur hart macht und dass dieses Deutschland, das sich jetzt in der Bewegung gefunden hat, nicht mehr zerrissen werden kann! Es gibt einen bürgerlichen Politiker, der sagt: Ich will mich jetzt etwas absondern, wenn sie abgewirtschaftet haben, die Nationalsozialisten, dann habe ich die Ausnahmestellung und dann strömen alle die Menschen zu mir wieder zurück. (...) So denken sie, weil sie gar nicht verstehen können, dass diese Bewegung von etwas gehalten wird, das gar nicht mehr bei ihnen kann. Vor diesen 30 Parteien gab es ein deutsches Volk, und die Parteien werden vergehen und nach ihnen wird bleiben wieder unser Volk. Und wir wollen nicht sein eine Vertretung eines Berufs, einer Klasse, eines Standes, einer Konfession oder eines Landes, sondern wir wollen den Deutschen so weit erziehen, dass vor allem alle begreifen müssen, dass es kein Leben gibt ohne Recht und dass es kein Recht gibt ohne Macht und dass es keine Macht gibt ohne Kraft und dass jede Kraft im eigenen Volk sitzen muss. ((Heil! seitens des Publikums))

Quelle: <https://archive.org/details/1932-Adolf-Hitler-Wahlkampfrede-in-Eberswalde>